

ZChinR

Zeitschrift für Chinesisches Recht

Herausgegeben von der
Deutsch-Chinesischen
Juristenvereinigung e.V.

In Verbindung mit dem
Deutsch-Chinesischen Institut
für Rechtswissenschaft

*Shuhan ZHANG, Das Testament in China.
Geschichte, Gesetz und Gewohnheit*

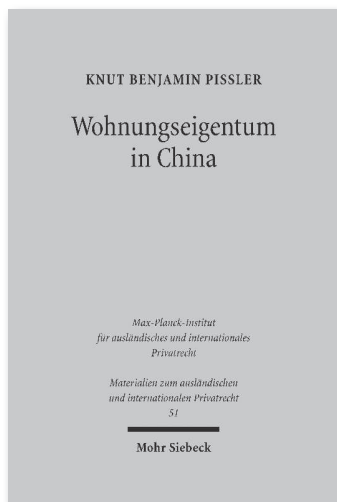
*Peter Leibkühler, Erste Interpretation des
Obersten Volksgerichts zum neuen Gesetz
über das Internationale Privatrecht der VR
China*

*Marco Otten, Die ersten vier Gruppen von
Leitentscheidungen des Obersten
Volksgerichts: Struktur und Merkmale*

*Bibliography of Academic Writings in the
Field of Chinese Law in Western Languages
in 2012*

Heft 2/2013

20. Jahrgang, S. 75-190



2013. XI, 210 Seiten
(Materialien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht 51).
ISBN 978-3-16-152407-3
Leinen € 64,-
eBook

Mit der Verabschiedung des Sachenrechtsgesetzes in der Volksrepublik China in 2007 wurde auch das Recht des Wohnungseigentums auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Knut Benjamin Pißler gibt deutschsprachigen Lesern einen Einblick in dieses Rechtsgebiet, das zugleich auch auf Fragen des Teileigentums an nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen eines Gebäudes Anwendung findet.

Knut Benjamin Pißler

Wohnungseigentum in China

Darstellung und Rechtsgrundlagen

Mit der Verabschiedung des Sachenrechtsgesetzes in der Volksrepublik China in 2007 wurde auch das Recht des Wohnungseigentums auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Dort ist dieser Rechtsbereich jedoch nur sehr knapp geregelt. Eine detailliertere Ausgestaltung bleibt damit unter gesetzlichen Normen und justiziellen Interpretationen des Obersten Volksgerichts überlassen.

Knut Benjamin Pißler gibt deutschsprachigen Lesern einen Einblick in dieses Rechtsgebiet, das zugleich auch auf Fragen des Teileigentums an nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen eines Gebäudes Anwendung findet. Dabei geht er nach einigen Begriffsbestimmungen auf die Begründung von Wohnungseigentum, die Gemeinschaft der Eigentümer und die Verwaltung des Wohnungseigentums ein. Zugleich werden alle wesentlichen Rechtsakte, die im chinesischen Wohnungseigentumsrecht einschlägig sind, erstmals in einer deutschen Übersetzung vorgelegt.

Inhaltsübersicht:

Teil 1: Darstellung des chinesischen Wohnungseigentumsrechts

- I. Einleitung
- II. Begriffsbestimmungen
- III. Begründung von Wohnungseigentum
- IV. Gemeinschaft der Hausherren
- V. Verwaltung
- VI. Fazit

Teil 2: Rechtsgrundlagen

- I. Sachenrechtsgesetz (SachenrechtsG)
- II. Immobilienverwaltungsverordnung (ImmoVwVO)
- III. Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der konkreten Rechtsanwendung bei der Behandlung von Streitfällen über Teileigentum an Gebäuden (OVG-Teileigentümerläuterungen)
- IV. Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der konkreten Rechtsanwendung bei der Behandlung von Streitfällen über Immobiliendienste (OVG-Immodiensterläuterungen)
- V. Regeln zur Anleitung der Hausherrenversammlung und des Hausherrenausschusses (Anleitungsregeln)
- VI. Methode zur Verwaltung der Instandhaltungsrücklage bei Wohngebäuden (Allgemeine-Rücklagen-Methode)
- VII. Methode zur Verwaltung der Instandhaltungsrücklage bei Wohngebäuden der zentralstaatlichen Behörden (Besondere-Rücklagen-Methode)
- VIII. Methode zur Verwaltung der Befähigung als Immobiliendienstunternehmen (ImmoVwM)
- IX. Ansichten zur Normierung der Gestattung und Verwaltung ausländischer Investitionen in den Immobilienmarkt (Ausländische-Immobilien-Investitionen-Ansichten)



Mohr Siebeck

Tübingen

info@mohr.de

www.mohr.de

Informationen zum eBook-Angebot: www.mohr.de/ebooks

INHALT

AUFSÄTZE

- Shuhan ZHANG*, Das Testament in China. Geschichte, Gesetz und Gewohnheit 75

KURZE BEITRÄGE

- Peter Leibkühler*, Erste Interpretation des Obersten Volksgerichts zum neuen Gesetz über das Internationale Privatrecht der VR China 89
- Marco Otten*, Die ersten vier Gruppen von Leitentscheidungen des Obersten Volksgerichts: Struktur und Merkmale 99

DOKUMENTATIONEN

- Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des „Gesetzes der Volksrepublik China über das anwendbare Recht auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung“ (Teil 1)
(*Peter Leibkühler*) 107
- Mitteilung des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung der zweiten Gruppe von anleitenden Fällen
(*Marco Otten/Knut Benjamin Pißler*) 112
- Mitteilung des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung der dritten Gruppe von anleitenden Fällen
(*Marco Otten/Knut Benjamin Pißler*) 128
- Mitteilung des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung der vierten Gruppe von anleitenden Fällen
(*Marco Otten/Knut Benjamin Pißler*) 143
- Bibliography of Academic Writings in the Field of Chinese Law in Western Languages in 2012
(*Knut Benjamin Pißler/VUONG Min Ha*) 158

ADRESSEN

- Kanzleien mit einer Mitgliedschaft in der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. 185

Studien zu Recht und Rechtskultur Chinas

Herausgegeben von Jun.-Prof. Dr. Björn Ahl



Neue Reihe

Das rechtliche Umfeld des Wirtschaftens in der VR China

Von Prof. Dr. Robert Heuser, M.A. und
Daniel Sprick

2013, Band 1, 314 S., brosch., 79,- €
ISBN 978-3-8487-0265-7

Die über drei Jahrzehnte andauernden Wirtschaftsreformen in der Volksrepublik China haben eine komplexe Wirtschaftsrechtsordnung herausgebildet. Anliegen dieses Buches ist, das rechtliche Umfeld des Wirtschaftens in seinen Ausprägungen des öffentlichen und privaten Wirtschaftsrechts systematisch darzustellen.

Das auf die Wirtschaft bezogene Rechtssystem Chinas wird in einem ersten Teil anhand der Wirtschaftsverfassung, den wirtschaftsvölkerrechtlichen Vorgaben im Rahmen der WTO sowie dem Justizsystem thematisiert. Der zweite Teil befasst sich mit dem Wirtschaftsprivatrecht von den zivilrechtlichen Grundlagen bis

zum Unternehmens- und Gesellschaftsrecht. Im dritten Teil wird die Regulierung der Wirtschaft zunächst aus der Perspektive der Wirtschaftsaufsicht, -förderung und -lenkung erläutert, um dann auch Gebiete wie das Kartellrecht und das Wirtschaftsstrafrecht darzulegen.

Das als Lehrwerk konzipierte Buch wendet sich vornehmlich an Studierende rechtswissenschaftlicher und regionalwissenschaftlicher Studiengänge, in denen das chinesische Wirtschafts- und Rechtssystem einen Teil des Studienprogramms ausmacht, bietet aber auch Lehrenden, Wissenschaftlern und Praktikern einen leichten Einstieg in die Materie.

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter 07221/2104-37. **Portofreie Buch-Bestellungen** unter www.nomos-shop.de/20563



Nomos

Das Testament in China

Geschichte, Gesetz und Gewohnheit

Shuhan ZHANG¹

In der langen Geschichte Chinas erscheint das chinesische Erbrecht als stabiles Bild. Die Vorherrschaft der Konfuzianischen Lehre dauerte mehr als 2000 Jahren und hat die Eigenheiten des traditionellen chinesischen Erbrechts geprägt. Vor diesem Hintergrund befand sich das Testament als Möglichkeit zur gewillkürten Anweisung der Erbfolge in einer außerordentlich schwachen Lage. Die daraus entstandene Gewohnheit setzt sich fort. Auch wenn das Gesetz nunmehr die Möglichkeit zu einer Testamenterrichtung einräumt, so kommt diese doch nicht häufig zur Anwendung. Ziel dieses Beitrages ist es, die historische Entwicklung des Testaments bis hin zu seiner gegenwärtigen Ausformung in China vorzustellen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Darstellung der Testamenterrichtung. Neben der Erläuterung der zugrunde liegenden Rechtsnormen diskutiert dieser Beitrag auch die Rechtsgewohnheiten innerhalb der Bevölkerung.

1. Teil: Ein Überblick zum chinesischen Erbrecht aus historischer Sicht

I. Das traditionelle chinesische Erbrecht

1. Die Merkmale des traditionellen erbrechtlichen Systems in China

Im vormodernen China spielte das Recht eine den Riten (li²) untergeordnete Rolle. Sie galten für tausende von Jahren als das wichtigste Mittel, um die hierarchische Gesellschaftsordnung aufrechtzuerhalten. Die Riten waren als primäre Rechtsquellen anerkannt.³ Sie fanden neben ihrer eigenen

vorrangigen Geltung auch in Form von Rechtsnormen Eingang in die Gesetze. Diese Moralisierung des Rechts⁴ bildete den Kern der traditionellen rechtskulturellen Gedanken Chinas und hat zur sogenannten Einheit der Riten und des Rechts (li fa heyi⁵) geführt.⁶ Deswegen wurde das traditionelle chinesische Erbrecht als das mit der Moral am engsten verbundene Rechtsgebiet von alten moralischen Prinzipien stark geprägt. Im Übrigen gab es im traditionellen chinesischen Recht keine klare Trennung von Strafrecht und Zivilrecht.⁷ Erbrechtliche Normen befanden sich normalerweise im strafrechtlichen Gesetz, das eine dominante Stellung im alten chinesischen Rechtssystem einnahm.⁸ Aus diesem Grund bestanden die Vorschriften des Erbrechts einerseits aus den Riten, andererseits aus den gesetzlichen Strafen. Die Verstöße gegen die Inhalte der Riten im Gebiet des Erbrechts war keine zivilrechtliche, sondern eine strafrechtliche Frage.

Die Entstehung eines relativ stabilen erbrechtlichen Systems war ab der Zhou-Dynastie (1046 - 256 v. Chr.) zu beobachten.⁹ Die konkreten Inhalte des

⁴ Vgl. DENG Honglei (邓红蕾), „Verrechtlichung der Moral“ und „Moralisierung des Rechts“ („道德法律化“与“法律道德化”), in: Journal of Southwest University for Nationalities (中南民族学院学报), 1999/1, S. 19-22.

⁵ 礼法合一.

⁶ Vgl. ZHANG Jinfan (张晋藩), Die Tradition des chinesischen Rechts und seine Transformation in der Neuzeit (中国法律的传统与近代转型), Beijing 1997, S. 28-34; FU Heming (傅鹤鸣), „Rite and Law“ and „Nature and Man“ („礼法“ 同体与“天人”合一), in: Journal of Nanchang University (南昌大学学报), 2006/7, S. 61-63.

⁷ Diese akademische Meinung herrscht seit den 1930er in China vor. Einige Juristen sind hingegen der Auffassung, dass es tatsächlich eine Differenzierung von Strafrecht und Zivilrecht im Altertum Chinas gab. Dazu siehe ZHANG Jinfan (Fn. 6), S. 311; YANG Yifan (杨一凡), An Important Area of Misunderstanding in the Study of the Genealogy of Chinese Law (中华法系研究中的一个重大误区), in: Social Sciences in China Press (中国社会科学), 2002/6, S. 80-90.

⁸ So hat z. B. der Gesetzkodex der Tang-Zeit (唐律疏议) im 12. Kapitel „huhun“ (户婚律) geregelt: „Wer rechtswidrig einen Sakralerben einsetzt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bestraft.“ (诸立嫡违法者, 徒一年) Dazu siehe Tang Lv Shu Yi (唐律疏议) (rev. von LIU Jun Wen (刘俊文)), Beijing 1983, S. 238.

¹ 张抒涵, Doktorandin am Lehrstuhl für Römisches Recht und Privatrechtsgeschichte sowie Deutsches und Europäisches Privatrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

² 礼.

³ BU Yuanshi, Einführung in das Recht Chinas, München 2009, S. 8, Rdnr. 19.

Erbrechts haben sich hiernach über die verschiedenen Dynastien hinweg zwar mehr oder weniger geändert, an dem auf der konfuzianischen Kultur beruhenden Kernbereich ist aber nie gerüttelt worden. Folgendes sind die wichtigsten Merkmale des traditionellen chinesischen Erbrechts:

a. Das Sakralerbrecht an erster Stelle

Der Sinn des Erbes in der traditionellen chinesischen Gesellschaft bezieht sich zuerst auf das Sakralerbrecht. Seine chinesische Darstellung „zongtiao“¹⁰ besteht aus zwei Teilen; „zong“ bedeutet Ahne, „tiao“ bedeutet Tempel. Zusammengefügt bedeutet dies Ahnenverehrung.¹¹ In den Gedanken von Chinesen waren die Begriffe „jia“¹² (die Familie) und „zongzu“¹³ (der Clan) von Alters her viel bedeutender als der Begriff „geren“¹⁴ (die Einzelperson). Der Hauptzweck der Familie sollte es sein, die Blutlinien von Ahnen weiterzuführen.¹⁵ Die Ahnenverehrung war ein grundlegendes Mittel hierzu und zugleich das wichtigste Symbol für einen Clan und eine Familie. Das Sakralerbrecht war daher in diesem Sinn „die Grundlage der chinesischen Familienorganisation“¹⁶. Durch das Sakralerbrecht wurde die Nachfolge in die Ahnenverehrung festgelegt.¹⁷ Grundsätzlich konnte nur der älteste Sohn der Hauptfrau¹⁸ oder dessen Nachkommen der Sakralerbe sein.¹⁹ Die Ahnenverehrung war sowohl Recht als auch Pflicht des Sakralerben.²⁰ Dadurch verwirklichten sich zwei Ziele: Die Familienord-

nung wurde aufrecht erhalten und die Blutlinie des Clans weitergeführt. Dies war auch für die Herrschaft des Kaisers von großer Bedeutung, da das Sakralerbrecht dazu führte, dass die Familie eine stabile gesellschaftliche Einheit bildete und damit die Fortführung des Kaiserreiches garantiert wurde.²¹

b. Die gesetzliche Erbfolge als der Hauptteil des Vermögenserbrechts

Im Bereich des Vermögenserbrechts herrschte normalerweise das Prinzip der Gleichheit. Alle Söhne des verstorbenen Hausherrn erbten Familienvermögen²² zu gleichen Teilen.²³ Im vormodernen China bestimmte sich eine Familie anhand zweier Elemente: gemeinsames Wohnen und gemeinsames Eigentum²⁴. So forderten es sowohl die Riten²⁵ als auch die Gesetze²⁶ verschiedener Dynastien. Dies war ein wesentliches Merkmal der traditionellen chinesischen Familien und stellte gleichzeitig die wichtigste Grundlage des traditionellen Vermögenserbrechts in China dar.²⁷ Ab der Song-Dynastie (960 - 1279 n. Chr.) waren allerdings mehr und mehr Vermögensteilungen zu beobachten, die vor dem Tod des Familienchefs stattfanden.²⁸ Für diese sogenannte Familienteilung²⁹ galt weiter das Prinzip der Gleichheit aller Söhne.³⁰ Daher bildete dieses Phänomen neben der gesetzlichen Erbfolge einen anderen wichtigen Teil des traditionellen chinesischen Vermögenserbrechts.³¹

c. Die niedrige Stellung der Frauen im Erbrecht

Die Rechte der Frauen im Gebiet des Erbrechts waren in der traditionellen Gesellschaft Chinas stark beschränkt. Für das Sakralerbrecht waren Frauen ganz ausgeschlossen. Töchter und Witwen konnten nur dann Erbinnen sein, wenn es nach dem Tod des Erblassers keine Söhne oder andere

⁹ Vgl. WU QiuHong (吴秋红), Die Merkmale des chinesischen traditionellen Erbrechts (论中国古代继承法的特点), in: Journal of Higher Correspondence Education (Philosophy and Social Sciences) (高等函授学报 (哲学社会科学版)), 2001/12, S. 53.

¹⁰ 宗桃.

¹¹ CHENG Weirong (程维荣), Die Geschichte des chinesischen Erbsystems (中国继承制度史), Shanghai 2006, S. 37.

¹² 家. Die traditionelle chinesische Familie war im engeren Sinne eine Gruppe von Verwandten, die normalerweise zwei oder drei Generationen einschlossen. Die Familie war patrilinear und daher gehörten nur die Verwandten in der väterlichen Linie und deren Ehegatten zur Familie. Die Familienmitglieder lebten zusammen und ihr Unterhalt wurde vom gemeinsamen Familienvermögen unterstützt. Die wirtschaftliche Aktivität der traditionellen chinesischen Gesellschaft ruhte auf dieser Hausgemeinschaft. Dazu siehe Mäding Klaus, Chinesisches traditionelles Erbrecht - unter besonderer Berücksichtigung südostchinesischen Wohnrechts vom Ende des 19. Jahrhunderts, Berlin 1966, S. 23, 56; QU Tongzu (瞿同祖), Law and Society in Traditional China (中国法律与中国社会), Beijing 1981, S. 3-5; Shiga Shuzo (滋贺秀三), Principles of Chinese Family Law (中国家族法原理), Beijing 2003, S. 40 ff.; M. J. Meijer, Marriage Law and Policy in the Chinese People's Republic, Hong Kong 1971, S. 5.

¹³ 宗族. Der Clan war in der traditionellen chinesischen Gesellschaft der Verband von Blutsverwandten, die in der männlichen Linie vom gleichen Vorfahren abstammen und den gleichen Namen trugen. Ein Clan war eine Gruppe von vielen Familien. Der Kern des Bestehens eines Clans lag in der Ahnenverehrung. Dazu siehe Mäding Klaus (Fn. 12), S. 24; QU Tongzu (Fn. 12), S. 1-3; Shiga Shuzo (Fn. 12), S. 15 ff.

¹⁴ 个人.

¹⁵ Vgl. CHENG Weirong (Fn. 11), S. 4.

¹⁶ Mäding Klaus (Fn. 12), S. 29.

¹⁷ Vgl. Mäding Klaus (Fn. 12), S. 29; WU QiuHong (Fn. 9), S. 53.

¹⁸ 嫡长子.

¹⁹ Vgl. Mäding Klaus (Fn. 12), S. 29, S. 38 ff.; CHENG Weirong (Fn. 11), S. 70; ZHANG Xipo (张希坡), Die Geschichte der chinesischen Ehegesetzgebung (中国婚姻立法史), Beijing 2004, S. 27, 54, 65.

²⁰ Mäding Klaus (Fn. 12), S. 35 ff.

²¹ Vgl. CHENG Weirong (Fn. 11), S. 110.

²² 家产. In der traditionellen chinesischen Gesellschaft war zwischen Ahnenvermögen, Familienvermögen und Privatvermögen zu unterscheiden. Das Familienvermögen war in der langen Geschichte eine vorherrschende Vermögensform. Im Vergleich zum Familien- und Ahnenvermögen war das Privatvermögen eine Ausnahme. Nur unter bestimmten engen Voraussetzungen konnte man Privatvermögen erwerben. Vgl. dazu Mäding Klaus (Fn. 12), S. 55 f. So z. B. durften Töchter in der Familie normalerweise ihren eigenen Schmuck und die eigene Kleidung als Privatvermögen besitzen. Die Mitgift der Schwiegertochter gehörte nach Gesetzen von vielen Dynastien auch nicht zum Familienvermögen, sondern zum „besonderen Vermögen“ des Ehepaars, dazu siehe etwa Shiga Shuzo (Fn. 12), S. 406 ff., 430 ff. Grundsätzlich gehörten aber die meisten unbeweglichen und beweglichen Sache der Familie sowie der Familienmitglieder zum Familienvermögen, das im Allgemeinen aus Land, Häusern, Läden, Vieh, Ackergeräten, Getreide, Möbeln, anderen Dinge des täglichen Gebrauchs sowie Geld bestand.

²³ Vgl. Mäding Klaus (Fn. 12), S. 29, 71, 82; CHENG Weirong (Fn. 11), S. 256.

männliche Erben (wie z. B. Enkeln) in der Familie gab.³² Frauen wurden in diesem Fall nach ihrem Ehestand eingeteilt. Um ihren Anspruch auf das Erbe nicht zu verlieren, durften Witwen des verstorbenen Hausherrn nicht abermals heiraten.³³ Im Vergleich dazu hatten Konkubinen grundsätzlich keinen Anspruch auf das Erbe. Für sie gab es aber die Möglichkeit, durch ein Testament des Hausherrn einen kleinen Teil des Familienvermögens zu erwerben.³⁴ Töchter, die schon verheiratet waren und nicht mehr mit ihren Eltern zusammen wohnten, konnten nur einen Teil des Familienvermögens erben, wenn es keine unverheirateten Töchter oder mit Eltern zusammen wohnenden verheirateten Töchter gab.³⁵ Eine Ausnahme von der gewöhnlichen Stellung der Frauen im Vermögenserbrecht wurde nur in der Song-Zeit geregelt. In dieser Zeit durften Töchter, die noch unverheiratet waren, die Hälfte eines männlichen Erbanteils erben, obwohl es noch andere Söhne in der Familie gab.³⁶

2. Die letztwillige Verfügung im Altertum: eine Kontroverse

Die Frage, ob ein im modernen Sinne als „Testament“ zu bezeichnendes Institut im Altertum Chinas existierte, ist noch nicht einheitlich beantwortet. Die h. M.³⁷ bezweifelt dabei die Existenz des Testaments in der traditionellen chinesischen Gesellschaft nicht. Dem Testament ähnliche Begriffe wie „yiming“ und „yiling“³⁸ fanden sich zuerst in der alten Literatur der „Chunqiu-Zeit“ (770 - 476 v. Chr.).³⁹ Zum ersten Mal als offizieller Rechtsbegriff wurde das „Testament“ in einem strafrechtlichen Gesetz der Song-Dynastie durch das Zitat eines Gesetzes der Tang-Dynastie verwendet.⁴⁰ Anhand zahlreicher Literatur und Gesetze verschiedener Dynastien lässt sich die damalige offizielle Anerkennung der Geltung des Testaments nachweisen.⁴¹ Diese Anerkennung geht mindestens bis in die Han-Dynastie (206 v. Chr. bis 220 n. Chr.) zurück.⁴²

²⁴ 同居共財. „Gemeinsames Wohnen und gemeinsames Eigentum“ bedeutet, dass die Familienmitglieder zusammen lebten und diese Hausgemeinschaft vom Familienvermögen gefördert war. Auch Vermögen, das ein Familienmitglied durch eigene Leistung außerhalb der Hausgemeinschaft erwarb, fiel in das Familienvermögen. Das „gemeinsame Wohnen“ beschränkte sich allerdings nicht auf gemeinsames Leben unter einem Dach, weil „gemeinsames Eigentum“ gerade das entscheidende Element dieser Form der Familien darstellte. Vgl. dazu *Shiga Shuzo* (Fn. 12), S. 56 ff. Aus juristischer Sicht ergibt sich heute doch noch keine einheitliche Meinung darüber, ob es sich bei solchem „gemeinsamen Eigentum“ um Miteigentum der männlichen Familienmitglieder handelte. Zusammenfassend werden hierzu zwei Meinungen vertreten. Eine Ansicht geht vom gemeinsamen Eigentum des Familienchefs und seiner Söhne aus. Die andere Ansicht nimmt ein alleiniges Eigentum des Familienchefs während dessen Lebzeiten und gemeinsames Eigentum der Söhne nach dessen Tod an. Dazu siehe *Mäding Klaus* (Fn. 12), S. 60. Über die einschlägigen verschiedenen Meinungen siehe vor allem *Shiga Shuzo* (Fn. 12), S. 64 ff., 169 ff.; *M. J. Meijer* (Fn. 12), S. 10. Nach einer neuen Auffassung aus chinesischer Sicht war das Familienvermögen weder dem Familienchef noch den männlichen Familienmitgliedern, sondern, abstrakt der „Familie“ zugeordnet, dazu siehe *YU Jiang* (俞江), „On Custom of Breaking up Family and Family Integrity (论分家习惯与家的整体性)“, in: *Tribune of Political Science and Law* (政法论坛), 2006/1, S. 34 ff.; *ders.*, „Das Testament unter der Perspektive des Familienvermögens (家产制视野下的遗嘱)“, in: *Legal Science Monthly* (法学), 2010/7, S. 108 ff. Unumstritten ist aber immer, dass einerseits der Hausherr der Verwalter des Familienvermögens war und ein Vermögensbefugnis im eigenen Namen über das Familienvermögen hatte. Ohne seine Genehmigung durften seine Söhne keine Verfügung über das Familienvermögen ausüben. Die Söhne hatten andererseits ein Anwartschaftsrecht darauf, das Familienvermögen nach dem Tod des Hausherrn zu teilen. Das dominierende Prinzip der Familien- und Clanethik gab darüber hinaus vor, dass Verfügungen des Hausherrn nicht willkürlich sein durften. Vgl. dazu *M. J. Meijer* (Fn. 12), S. 10-11; *Shiga Shuzo* (Fn. 12), S. 169 ff. Hieraus ergibt sich, dass die auf modernen juristischen Begriffen wie Miteigentum - auch im Hinblick auf das Miteigentum nach Bruchteilen (按份共有) und das Miteigentum zur gesamten Hand (共同共有) nach §§ 93 ff. Sachenrechtsgesetz der VR China - oder privatem Eigentum basierende Definitionen nicht mit dem „gemeinsamen Eigentum“ in der traditionellen chinesischen Familie übereinstimmen. Angesichts der Besonderheiten des traditionellen chinesischen Rechts gestaltet sich der Versuch, das Familienvermögen im vormodernen China durch moderne Rechtsbegriffe zu definieren, schwierig.

²⁵ So legte z. B. das Buch der Riten (礼记) fest: „Solange die Eltern leben, darf man kein Privatvermögen haben.“ (父母在不有私财) Vgl. dazu *QU Tongzu* (Fn. 12), S. 15; *Mäding Klaus* (Fn. 12), S. 57.

²⁶ So regelte z. B. der Qing-Kodex (大清律例): „Die in der Hausgemeinschaft zusammenlebenden Junioren, die ohne Genehmigung von Seniores eigenmächtig über Familienvermögen verfügen, erhalten 20 Schläge mit dem kleinen Stock für je Vermögen im Wert von 10 Taels.“ (凡同居卑幼, 不由尊长, 私擅用本家财物者, 十两, 笞二十, 每十两加一等) Vgl. dazu *Mäding Klaus* (Fn. 12), S. 58; *CHENG Weirong* (Fn. 11), S. 234 ff.

²⁷ Vgl. *Shiga Shuzo* (Fn. 12) S. 56.

²⁸ Zuvor wurde die Teilung des Familienvermögens zu Lebzeiten der Eltern oder der Großeltern von anfänglichen Gesetzen verboten, vgl. dazu *CHENG Weirong* (Fn. 11), S. 241; *ZHANG Xipo* (Fn. 19), S. 52; *ZHENG Xianwen* (郑显文), „Initial Probe into Domestic Property Inheritance System in Tang Dynasty (唐代家庭财产继承制度初探)“, in: *Chinese Culture Research* (中国文化研究), 2002/3, S. 129.

²⁹ 分家析产. Die Familienteilung war in vielen Dynastien auch von Gesetzen geregelt. Zuerst war die Zustimmung des Hausherrn bei der Familienteilung zu Lebzeiten der Eltern eine Voraussetzung. Bei der Familienteilung sollte vor Zeugen der Clanmitglieder ein schriftlicher Nachweis (阄书, 分关书) unterschrieben werden. Der Hausherr war für die Gerechtigkeit bei der Teilung der Familienvermögen verantwortlich. Normalerweise sollte die Mitgift der unverheirateten Töchter und Verlobungsgeschenk der unverheirateten Söhne bei der Teilung der Vermögen besonders berücksichtigt. Vgl. dazu *YU Jiang* (俞江), „The Formation of Conflicting Structures in the Realm of Inheritance: The Custom of Family Division and the Transplantation of Succession Law in Modern China (继承领域内冲突格局的形成与近代中国的分家习惯与继承法移植)“, in: *Social Sciences in China* (中国社会科学), 2005/5, S. 120 ff.; *M. J. Meijer* (Fn. 12), S. 11 f.; *CHENG Weirong* (Fn. 11), S. 242 ff.

³⁰ Vgl. *YU Jiang* (Fn. 29), S. 123-124.

³¹ *CHENG Weirong* (Fn. 11), S. 241.

³² Vgl. *CHENG Weirong* (Fn. 11), S. 277 ff. In der traditionellen chinesischen Gesellschaft war dieser Fall sehr selten. Wenn es einem leiblichen Nachkommen fehlte, bot die Bestimmung dem Hausherrn noch eine Chance an, einen Sakralerben zu adoptieren. Die Regelung heißt auf Chinesisch „lisi“ (立嗣). Diese war eine wichtige Ergänzung für das Sakralerbrecht, um die Blutlinien der Familie weiterzuführen. Gleichzeitig drängte sie die Rechte der Frauen im Vermögenserbrecht weiter zurück. Vgl. dazu *TONG Rou* (佟柔) (Hrsg.), *Das Erbrecht (继承法学)*, Beijing 1986, S. 27; *Mäding Klaus* (Fn. 12), S. 41 f.

³³ Vgl. *HE Yanxia* (何燕侠), „Historical Considerations of Women's Succession (女性财产继承权的历史考察)“, in: *Journal of Dalian University* (大连大学学报), 2003/6, S. 40; *TONG Rou* (Fn. 32), S. 27. Bemerkenswert ist, dass Witwen nach ihrem Erwerb des Erbes weiter einen Sakralerben adoptieren und dann das Erbe an den Sakralerben übergeben mussten. Vgl. dazu *Shiga Shuzo* (Fn. 12) S. 335 ff.; *CHENG Weirong* (Fn. 11), S. 279.

³⁴ Vgl. *Shiga Shuzo* (Fn. 12) S. 447 ff.; *CHENG Weirong* (Fn. 11), S. 280.

Die Gegenauffassung weist aber darauf hin, dass dem sogenannten testamentarischen System in der traditionellen chinesischen Gesellschaft zwei entscheidende Elemente fehlten, nämlich das umfassende private Eigentum und die Testierfreiheit.⁴³

In der modernen Gesellschaft und besonders in einer freiheitlichen marktwirtschaftlichen Ordnung gilt die Vererbbarkeit allen privaten Eigentums als eine „sinnvolle Ergänzung der Eigentumsverfassung“⁴⁴. In diesem Sinne liegt eine offenbare Abhängigkeit des Erbrechts von der Eigentumsordnung vor.⁴⁵ Im chinesischen Altertum war die Eigentumsordnung allerdings anders als heute. In der traditionellen konfuzianischen kulturellen Umgebung befand man sich immer im Zusammenhang einer Familie und eines Clans.⁴⁶ Gemeinsames Familienvermögen war eine vorherrschende Vermögensform und dementsprechend nahm man ein Privatvermögen nur unter engen Voraussetzungen an.⁴⁷

Vor diesem Hintergrund lassen sich einige Besonderheiten des traditionellen chinesischen testamentarischen Systems herausarbeiten:

a. Die Beschränkung des Erblassers und des Umfangs der testamentarischen Erben

Nur der Hausherr durfte ein Testament errichten. Die hierdurch mögliche Abweichung von der gesetzlichen Erbfolge stellte tatsächlich eine Erweiterung der Verfügung über das Familienvermögen

dar.⁴⁸ In den einschlägigen Vorschriften verschiedener Dynastien beschränkte sich der Umfang der testamentarischen einsetzbaren Erben meist auf die gesetzlichen Erben oder andere Clanmitglieder.⁴⁹

b. Zwei Fälle für die Anwendung des Testaments

Hatte Erblasser keine gesetzlichen Erben („hujue“⁵⁰), so konnte er ein Testament errichten. Dies ist vor der Tang-Dynastie eine erforderliche Voraussetzung für die Testamentserrichtung.⁵¹ Da im alten China der vorstehende Fall des „hujue“ wegen des Adoptionssystems⁵² sehr selten auftrat, kam eine testamentarische Erbfolge vor der Tang-Dynastie selten vor.

Ab der Tang-Dynastie und vornehmlich in der Song-Dynastie wurde das „hujue“ nicht nur von den gesellschaftlichen Sitten, sondern auch von den Gesetzen gebilligt, auch ohne dass die Bedingung des Fehlens der gesetzlichen Erben erfüllt war, das Testament zu errichten.⁵³ Dieses Phänomen spiegelte die Entwicklung der Warenwirtschaft während dieses Zeitraums wieder. Sie galt auch als eine geeignete Methode, Erbstreitigkeiten in der Familie zu vermeiden.⁵⁴

c. Die Regelungen über die Wirksamkeit des Testaments

Während der Song-Zeit bildeten sich eine Reihe detaillierter Regelungen heraus:⁵⁵

- Die Testamentsformen bestanden aus zwei Arten: mündliches Testament und schriftliches Testament. Das schriftliche Testament hatte eine stärkere Beweisfunktion. Die Wirksamkeit des mündlichen Testaments war vor der Behörde schwer zu bestätigen. Zweifelhafte Testamente mussten nachgeprüft werden.
- Die Inhalte des Testaments musste die wahre Willenserklärung des Erblassers sein. Dazu musste der Erblasser während der

³⁵ Vgl. CHENG Weirong (Fn. 11), S. 266.; WU Qihong (Fn. 9), S. 54.

³⁶ Vgl. CHENG Weirong (Fn. 11), S. 281.

³⁷ Vgl. CHENG Weirong (Fn. 11), S. 287-295. Dagegen: WEI Daoming (魏道明), Questioning the Existence of Inheritance by Means of Wills in Ancient China (中国古代遗嘱继承制度质疑), in: Historical Research (历史研究), 2000/6, S. 156-165.; JIAO Yuansheng (焦垣生) / ZHANG Wei (张维), The Inheritance in the Context of the China's Traditional Family Culture (中国传统文化下的财产继承), in: Journal of Xi'an Jiaotong University (Social Sciences) (西安交通大学学报 (社会科学版)), 2008/11, S. 69.; TONG Rou (Fn. 32), S. 28.

³⁸ 遗命, 遗令.

³⁹ CHENG Weirong (Fn. 11), S. 288.; TONG Rou (Fn. 32), S. 28.

⁴⁰ CHENG Weirong (Fn. 11), S. 289.

⁴¹ Vgl. CHENG Weirong (Fn. 11), S. 290-295; JIANG Mi (姜密), Testamentary Succession in Ancient China When the Testator Hand Offspring (中国古代非“户绝”条件下的遗嘱继承制度), in: Historical Research (历史研究), 2002/2, S. 161-162; LI Runqiang (李润强), Tang Dynasty's Legal Succession and Will Succession of Family Property (唐代家庭财产的法律继承和遗嘱继承), in: Journal of Gansu Institute of Political Science and Law (甘肃政法学院学报), 2005/1, S. 50-54.

⁴² ZHANG Xipo (Fn. 19), S. 33-35; CHENG Weirong (Fn. 11), S. 288-289.

⁴³ WEI Daoming (Fn. 37), S. 156-164.

⁴⁴ Leipold Dieter, Erbrecht, 18. Auflage, Tübingen 2010, § 3, S. 22, Rdnr. 63.

⁴⁵ Leipold Dieter (Fn. 44), § 3, S. 22, Rdnr. 64.

⁴⁶ In diesem Sinne hatten Söhne und Töchter keine unabhängige Persönlichkeit. Der Familienchef konnte sie sogar verkaufen. Dies spiegelte das umfassende Herrschaftsrecht des Familienchefs wider. Vgl. QU Tongzu (Fn. 12), S. 16.

⁴⁷ Siehe oben Fn. 22, 24.

⁴⁸ Vgl. JIANG Mi (Fn. 41), S. 163.

⁴⁹ Vgl. JIANG Mi (Fn. 41), S. 162.

⁵⁰ 户绝.

⁵¹ JIANG Mi (Fn. 41), S. 161.

⁵² Siehe oben Fn. 32.

⁵³ JIANG Mi (Fn. 41), S. 161-163.

⁵⁴ Vgl. HUANG Qichang (黄启昌) / ZHAO Dongming (赵东明), Reviews on Testamentary Succession in Song Dynasty Based on the Study of Compilation of Just Verdicts By Famous Judges (从《名公书判清明集》看宋代的遗嘱继承), in: Journal of Xiangtan University (Philosophy and Social Sciences) (湘潭大学学报 (哲学社会科学版)), 2007/5, S. 42.

⁵⁵ Die meisten einschlägigen Regelungen kann man heute nur noch durch die Analyse der Rechtsprechung der Song-Zeit ermitteln, siehe Ming Gong Shu Pan Qing Ming Ji (名公书判清明集), Beijing 1987, Kapitel 7, 8. Vgl. dazu CHENG Weirong (Fn. 11), S. 290-292.; HUANG Qichang/ZHAO Dongming (Fn. 54), S. 38-42.

Testamentserrichtung im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte sein. Sonst war er nicht testierfähig und die Verfügung von Todes wegen unwirksam.

- Ein wirksames Testament musste normalerweise⁵⁶ nach der Errichtung des Testaments von der Behörde gestempelt werden.⁵⁷ Manchmal wurde das Testament vor vielen Clanmitgliedern als Zeugen errichtet. Wenn Streitigkeiten entstanden, hatten die Behörde die Befugnis, die „unannehmbaren“ Inhalte des Testaments zu widerrufen, auch wenn das Testament zuvor schon von der Behörde gestempelt wurde.⁵⁸

Es wird deutlich, dass es einen sehr begrenzten Spielraum für die Testierfreiheit im alten China gab. Einflussnahme seitens der Familie, des Clans oder der Behörden sorgte dafür, dass das testamentarische System in der traditionellen Gesellschaft nicht der letztwilligen Verfügung nach heutigem Verständnis in China entspricht. Zu beachten ist aber, dass der Erblasser im Rahmen des Testaments noch die Chance hatte, Erbanteile innerhalb der gesetzlichen Erbengemeinschaft zu verändern, einige gesetzliche Erben von der Erbfolge auszuschließen und neben der gesetzlichen Erbfolge einen Teil des Familienvermögens anderen Verwandten zu vererben, obwohl die gesetzliche Erbfolge nicht durch das Testament ganz ausgeschlossen werden durfte.⁵⁹

II. Die Veränderung des Erbrechts während der Qing-Dynastie und der Republik China: Eine Zeit der Rezeption

1. Die erzwungene rechtliche Reform am Anfang des 20. Jahrhunderts

Seit dem ersten Opiumkrieg 1840 war das Kaiserreich der Qing-Dynastie gezwungen, die Tür zu öffnen. Bis zum Ende des 19. Jahrhundert hatte die von den Qing-Beamten durchgeführte „Bewegung zur Verwestlichung“, die sich strikt auf Militär und Industrie beschränkte, nicht dazu geführt, dass China seinen Rückstand grundsätzlich aufholen konnte. Die folgende Niederlage Chinas im ersten Japanisch-Chinesischen Krieg zeigte deutlich den Mangel der vorangehenden Reform. Ihr folgte die Hundert-Tage-Reform, die direkt auf die politische

Umgestaltung ausgerichtet war. Obwohl diese Reform ebenfalls mit einem Misserfolg endete, hatte der Herrscher schließlich die Dringlichkeit einer systematischen Reform für die Aufrechterhaltung der Herrschaft wahrgenommen.

Die Modifikation des offiziellen strafrechtlichen Gesetzes der Qing-Dynastie im Jahr 1904 berührte den Kernbereich des traditionellen Erbrechts nicht.⁶⁰ Eine tatsächliche Veränderung fand erst im Jahr 1911 statt. In diesem Jahr wurde der erste chinesische Entwurf des Zivilgesetzbuches fertig gestellt. Zuvor hatte es noch kein selbständiges chinesisches Zivilgesetzbuch gegeben.

Der erste chinesische Entwurf des Zivilgesetzbuches bestand aus fünf Büchern, welche die deutsche Einteilung des BGB ganz übernahm. Der allgemeine Teil, das Schuldrecht und das Sachenrecht haben viel vom kontinental-europäischen Recht rezipiert. Das vierte Buch und das fünfte Buch wurden aber nur von Chinesen ausgearbeitet, weil die chinesischen Juristen das Familienrecht und das Erbrecht für eng verbunden mit den einheimischen Sitten und Gebräuchen erachteten.⁶¹ Im Erbrecht grenzte sich das Vermögenserbrecht zum ersten Mal vom Sakralerbrecht ab. Das Sakralerbrecht blieb zwar noch im Gesetz, gehörte aber nicht zum Erbrecht sondern zum Familienrecht.⁶² Dies ließ mehr freien Raum für die testamentarische Verfügung.

In diesem Entwurf waren alle testamentarischen Rechtsnormen speziell im Kapitel III Buch V durch 54 Paragraphen geregelt. Bemerkenswert ist, dass, obwohl die gesetzliche Erbfolge des Entwurfs immer noch viele traditionelle Faktoren widerspiegelte,⁶³ der Testamentsteil eine Reihe westlicher Rechtsbegriffe und Gesetzgebungstechniken übernahm. Die Regelungen schlossen fast jeden Bereich der testamentarischen Verfügung im Hinblick auf die westlichen Gesetzgebungstechniken ein: die Wirkung des Testaments, die Errichtung und den Widerruf eines Testaments, das Vermächtnis, den Testamentsvollstrecker, das Pflichtteilsrecht. In vielen Aspekten des Entwurfs spiegelte sich die Garantie der Testierfreiheit wider.⁶⁴ Zugleich war die Testierfreiheit auch durch relativ strenge Vorschriften vom Pflichtteilsrecht beschränkt.⁶⁵

⁶⁰ CHENG Weirong (Fn. 11), S. 367-368.

⁶¹ CHENG Weirong (Fn. 11), S. 370.

⁶² CHENG Weirong (Fn. 11), S. 371.

⁶³ CHENG Weirong (Fn. 11), S. 371.

⁶⁴ Vgl. §§ 1463, 1477, 1478, 1514 der erste chinesische Entwurf des Zivilgesetzbuches. Vgl. dazu vor allem LI Tong (李彤), Die Ausmaße des Prinzips der Testierfreiheit im Entwurf des Zivilgesetzbuches der Qing-Dynastie (试论《大清民律草案》中遗嘱自由原则的维度), in: Research on Legal Culture (法律文化研究) Band IV 2008, S. 399-400.

⁶⁵ Vgl. §§ 1535, 1542, 1543, 1545 der erste chinesische Entwurf des Zivilgesetzbuches. Vgl. dazu LI Tong (Fn. 64), S.400-402.

⁵⁶ Es gab in der Song-Zeit doch Fälle, in denen die Testamente ohne behördliche Stempel endlich von Behörden als wirksam anerkannt wurden. Vgl. dazu HUANG Qichang/ZHAO Dongming (Fn. 54), S. 41.

⁵⁷ Dies war für ein mündliches Testament unmöglich, deshalb war die Wirksamkeit des mündlichen Testaments von der Behörde im Erbfall schwer zu bestätigen. Vgl. dazu CHENG Weirong (Fn. 11), S. 292.

⁵⁸ Vgl. HUANG Qichang/ZHAO Dongming (Fn. 54), S. 41.

⁵⁹ Vgl. CHENG Weirong (Fn. 11), S. 289-290; JIANG Mi (Fn. 41), S. 161; Mäding Klaus (Fn. 12), S. 98.

Der erste chinesische Entwurf des Zivilgesetzbuchs am Ende der Qing-Dynastie ist nie in Kraft getreten. Im gleichen Jahr später begann die Xinhai-Revolution und sehr kurz danach dankte der letzte Kaiser Chinas ab. Dieser Entwurf ist trotz seines Schicksals von großer Bedeutung im Prozess der Modernisierung des chinesischen Zivilrechts. Das Begriffssystem und die Technik der Kodifikation wurden vom kontinental-europäischen Rechtskreis besonders von Deutschland rezipiert.⁶⁶ In diesem Vorgang wies das Erbrecht Elemente beider Rechtskreise auf. Einerseits gab es in vielen Bereichen noch einen engen Zusammenhang zu traditionellen Gedanken und Gewohnheiten, andererseits war ein Bereich wie die Verfügung von Todes wegen aber schon von dem Sakralerbrecht getrennt und relativ unabhängig. Dieser Durchbruch bildete eine Grundlage für die spätere Rechtsreform.

2. Die weitere Entwicklung des Erbrechts während der Zeit der Republik China (1911 - 1949)

Das erste offizielle Erbgesezt in der chinesischen Geschichte wurde im Januar 1931 verkündet. Als das fünfte Buch des Zivilgesetzbuchs der Republik China (ZPG) wurde das Erbgesezt nach der längsten Vorbereitungszeit⁶⁷ aller Bücher erlassen. Die Ausarbeitung des Zivilgesetzbuchs der Republik China basierte auf einem „Bericht über die Untersuchung der zivil- und handelsrechtlichen Gewohnheiten“⁶⁸, der das Material einer Untersuchung enthielt, die 1918 in ganz China durchgeführt und 1930 vom chinesischen Justizministerium veröffentlicht wurde. Das Erbgesezt der Republik China ist wie bisher von der traditionellen Ethik beeinflusst. Daneben hat das ZGB aber sowohl die Gliederung des BGB als auch die Inhalte des BGB in einem großen Maßstab rezipiert.⁶⁹ Deswegen enthielt das Erbgesezt auch viele Neuerungen: das Sakralerbrecht wurde gesetzlich abgeschafft. Die Gleichstellung von Frauen und Männern wurde durch Gesetz verwirklicht.⁷⁰ Als die Weiterführung und die Entwicklung des zivilrechtlichen Entwurfs der Qing-Dynastie schützte das Erbgesezt der Republik China die Testierfreiheit in stärkerem Maße.⁷¹

⁶⁶ ZENG Ershu (曾尔恕) / HUANG Yuxin (黄宇昕), The Influence of the German Law on the Civil Law of Chinese Mainland (德国法对当代中国大陆民法影响浅论), in: Gesamtausgabe der Aufsätze der Chinesisch - Deutschen Rechtswissenschaft (中德法学学术论文集), Band II, Beijing 2006, S. 293.

⁶⁷ Vgl. CHENG Weirong (Fn. 11), S. 414-415.

⁶⁸ Eine deutsche Übersetzung dieser Gewohnheiten in: Eduard J.M. Kroker (Hrsg.), Die amtliche Sammlung Chinesischer Rechtsgewohnheiten: Untersuchungsbericht über Gewohnheiten in Zivil- und Handelssachen, 2 Bände, Frankfurt am Main 1965.

⁶⁹ Vgl. ZENG Ershu/HUANG Yuxin (Fn. 66), S. 293-294.

⁷⁰ Vgl. CHENG Weirong (Fn. 11), S. 417-421.

III. Das Erbrecht in der Volksrepublik China: Stillstand und Wendepunkt

1. Das rechtliche Vakuum vor Verabschiedung des Erbgesetzes im Jahr 1985

Mit Gründung der VR China wurden alle Gesetze der Republik China⁷² ungültig erklärt. Ab 1954 fanden in China erste Entwurfsarbeiten für die Verabschiedung eines Zivilgesetzbuches statt, die allerdings baldig infolge der Anti-Rechts-Bewegung in 1956 stagnierten.⁷³ Die erste Chance, ein neues Erbgesetz zu entwerfen, kam dann zum Stillstand. Die nächste Chance, das Erbgesetz auszuarbeiten, wurde in den 60er Jahren wegen des Beginns der Kulturrevolution wiederum verpasst. Bis zum Jahre 1985, in dem das erste Erbgesetz der VR China verabschiedet wurde, gab es in China beinahe keine erbrechtliche Regelungen. Sucht man in den von 1949 bis 1985 erlassenen Rechtsnormen, so lassen sich zwei Gesetze finden:

- Die Verfassung der VR China vom 20.9. 1954

Nach § 12 dieser Verfassung, die auch die erste Verfassung der VR China ist, schützt der Staat das Recht des Bürgers, Privatvermögen zu erben.⁷⁴

- Das Ehegesetz der VR China vom 13. 4. 1950

Als das erste verkündete Gesetz der VR China, hat das Ehegesetz von 1950 in § 12 geregelt: Ehegatten haben das Recht, einander zu beerben.⁷⁵

Bemerkenswert ist, dass das Justizministerium der VR China im Jahr 1956 in einer offiziellen Antwort⁷⁶ einige testamentarische Normen geregelt hatte. Unter der Voraussetzung der Nichtverletzung der staatlichen Politik, der Gesetze und der öffentlichen Interessen kann man sein Privatvermögen durch das Testament den gesetzlichen Erben vererben oder anderen Menschen vermachen.⁷⁷

Es gab insgesamt mehr als 250.000 gerichtliche Entscheidungen in Erbsachen von 1950 bis 1956 in

⁷¹ Nach § 1223 Zivilgesetzbuch der Republik China war die Höhe des Pflichtteils nicht entsprechend § 1542 des ersten chinesischen Entwurfs des Zivilgesetzbuches in der Qing-Dynastie einfach als die Hälfte des Erbes geregelt, sondern nach verschiedenen gesetzlichen Erben mit jeweiligem Anteil geregelt. Der Pflichtteil der unmittelbaren Blutsverwandten in absteigender Linie, der der Eltern und der des Ehegatten waren jeweils die Hälfte des gesetzlichen Erbanteils. Der Pflichtteil der Geschwister und der der Großeltern waren ein Drittel des gesetzlichen Erbanteils.

⁷² Sogenannte „六法全书“, die sechs Gesetzen enthielten: Zivilrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht, Zivilprozessrecht, Strafprozessrecht, Verfassungsrecht.

⁷³ Vgl. ZHANG Xipo (Fn. 19), S. 506.

⁷⁴ Deutsche Übersetzung siehe Bernhard Corinth, Das Erbrecht der Volksrepublik China, Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, 1959, S. 720. Vgl. dazu Mäding Klaus (Fn. 12), S. 4.

⁷⁵ Vgl. CHENG Weirong (Fn. 11), S. 452.

⁷⁶ 关于遗嘱、继承问题的综合批复 (Antworten über Fragen des Testaments und des Erbes) von 1956.

⁷⁷ Vgl. CHENG Weirong (Fn. 11), S. 453.

China. Durch die Agrarreform am Anfang der Gründung der VR China hatten die Bauern das Eigentum des Landes und von anderen Produktionsmitteln erhalten.⁷⁸ Diese vorübergehende bürgerliche Freiheit verschwand jedoch im Jahr 1956. Land, Vieh und Ackergeräte wurden von Privat- zu Kollektiveigentum gemacht. Zugleich wurden Fabriken, Maschinen und Rohstoffe, die bis dahin in privatem Vermögen standen, verstaatlicht.⁷⁹ Die privaten Wohnungen in Städten wurden im Jahr 1966 zum Volkseigentum. Das Vermögen, das den Bürgern als Erbschaft zur Verfügung stand, beschränkte sich nur auf die Dinge des täglichen Gebrauchs. Deswegen waren die Zahlen der erblichen Rechtsfälle von 1957 bis 1976, dem Ende der Kulturrevolution, stark zurückgegangen.⁸⁰

Daraus lässt sich aber nicht schlussfolgern, dass chinesische Richter in diesem Zeitraum in erbrechtlichen Fällen allein nach ihrem persönlichen Willen urteilten. Abgesehen von den oben erwähnten Regelungen lassen sich auch einige Prinzipien aus einschlägigen justiziellen Interpretationen des Obersten Volksgerichts⁸¹ herausbilden. Diese Prinzipien bildeten den grundlegenden Rahmen des Erbrechts der VR China und galten als leitenden Regeln in den Gerichtsurteilen.⁸²

2. Der Hintergrund des Erlasses des Erbgesetzes von 1985

Seit der Reform- und Öffnungspolitik 1978 ist China in eine neue Epoche eingetreten. Die Erhöhung des Lebensniveaus und die Vermehrung von Vermögen machten das Erbgesetz eine Dringlichkeit und eine Erforderlichkeit im Leben der Chinesen.⁸³ Am 10.4.1985 wurde das zweite Erbgesetz der chinesischen Geschichte, welches auch das erste

Erbgesetz der VR China war, verabschiedet.⁸⁴ Das Gesetz hat insgesamt 36 Paragraphen. Hierauf folgte am 11.9.1985 eine Auslegung des Obersten Volksgerichts⁸⁵, die 64 Paragraphen umfasst. Dies sind die heutigen Rechtsquellen des chinesischen Erbrechts.

Das Erbgesetz von 1985 ist ein legislatives Produkt am Wendepunkt Chinas. Dieser Umstand hat seinen Inhalt stark geprägt. Aber auch sowjetische Rechtsgedanken und Rechtsregelungen haben noch Einfluss auf das Erbgesetz der VR China ausüben können: Der Begriff „das legale Vermögen“ im chinesischen Erbgesetz entspricht dem sowjetischen Rechtsgedanken; die Regelung über den Umfang und die Reihenfolge der gesetzlichen Erben im chinesischen Erbgesetz ist völlig auf die gesetzliche Erfahrung der Sowjetunion (§ 532 sowjetisches Zivilgesetzbuch) zurückgegangen; die Regelung über den Vorbehalt des notwendigen Teils im chinesischen Erbgesetz hat auch Ähnlichkeit mit der im sowjetischen Zivilgesetzbuch (§ 535 sowjetisches Zivilgesetzbuch).⁸⁶

2. Teil: Das Testament im derzeitigen chinesischen Rechtssystem

Zwar war nach 1949 mit Ausnahme der Zeit der Kulturrevolution das Testament in der Rechtsprechung stets anerkannt, es fehlte jedoch an einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelungen. Das Erbgesetz von 1985 erlaubte nach Gründung der VR China der Bevölkerung zum ersten Mal, Testamente zu errichten. Die testamentarischen Regelungen finden sich im Kapitel III des Erbgesetzes sowie im dritten Teil der Auslegung des Obersten Volksgerichts. Die zwei gesetzlichen Texte gelten bis heute unverändert, obwohl das Leben der Chinesen sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert hat.

⁷⁸ CHENG Weirong (Fn. 11), S. 453.

⁷⁹ Die sogenannte „gong si he ying“ (公私合营) - Bewegung, die ein Teil der Sozialisierungsbewegung nach der Gründung der VR China war. Der Übergang vom privaten Eigentum zum Staatseigentum im Bereich von Industrie, Handwerk und Handel erfolgte zuerst in 1956 durch Überführung privater Unternehmen in die gemischt staatlich-private Unternehmensform. Zu den wichtigsten Maßnahmen gehörte die Festsetzung der Anteile der Kapitaleigner, auf die Zinsen innerhalb 7 bzw. 10 Jahren bezahlt wurden. Die Kapitaleigner wurden zu „Staatsangestellten“ und hatten nicht mehr das Verfügungsrecht. Dies ist als spezifische Zwischenlösung der Sozialisierung bei der Umgestaltung der Eigentumsverhältnisse in China angesehen. Bis 1966 waren die Unternehmen vollständig Staatseigentum geworden. Vgl. etwa Simonis Udo Ernst, Die Entwicklungspolitik der Volksrepublik China 1949 bis 1969, Berlin 1968, S. 62-65.

⁸⁰ CHENG Weirong (Fn. 11), S. 455.

⁸¹ So wie z. B. 关于民事审判工作若干问题的意见? (修正稿) (Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der zivilrechtlichen Entscheidungen) von 1963; 最高人民法院关于贯彻执行民事政策几个问题的意见? (修正稿) (Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Durchführung der zivilrechtlichen Politik) vom 28.08.1963. Vgl. dazu CHENG Weirong (Fn. 11), S. 456 ff.

⁸² Die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Reihenfolge der gesetzlichen Erben, das Prinzip zur Einteilung des Nachlasses, die beschränkte Testierfreiheit, usw. Vgl. dazu CHENG Weirong (Fn. 11), S. 456-465.

⁸³ YANG Zhenshan (杨振山), Die Bedingungen des Erlasses des Erbgesetzes der VR China und seine Besonderheiten (我国继承法诞生的条件及其特点), in: Tribune of Political Science and Law (政法论坛), 1985/3, S. 21.

⁸⁴ 中华人民共和国继承法 v. 10. 04. 1985, Amtsblatt des Staatsrates (国务院公报) 1985, Nr. 12, S. 339 ff.; deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 10.4.85/1.

⁸⁵ 最高人民法院关于贯彻执行《中华人民共和国继承法》若干问题的意见 (Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Erbgesetzes der VR China), Amtsblatt des Obersten Volksgerichts (最高人民法院公报) 1985, Nr. 4, S. 9 ff.

⁸⁶ Vgl. Genkin (坚金) / Bratus (布拉图斯) (Hrsg.), Sowjetisches Zivilrecht (苏维埃民法), Buch IV, Beijing 1958, S. 128, 138, 158; ZHENG Xiaochuan (郑小川) / YU Jing (于晶), Die Forschung über das Gewohnheitsrecht vom Familien- und Erbrecht (婚姻继承习惯法研究), Beijing 2009, S. 142 f.; YAN Yimei (鄢一美), The new Changes of Success Rules of Russian Civil Code (俄罗斯民法典中继承法律规范的新变化), in: Journal of Comparative Law (比较法研究), 2004/2, S. 136; ZHANG Yumin (张玉敏) (Hrsg.), A Propositional Version with Legislative Reasons for Inheritance Law of China (中国继承法立法建议稿及立法理由), Beijing 2006, S. 94; ZHANG Pinghua (张平华) / LIU Yaodong (刘耀东), Die Theorie des Erbrechts (继承法原理), Beijing 2009, S. 278.

I. Der Umfang der Erbschaft

Der Umfang der Erbschaft wird im Allgemeinen Teil des Erbgesetzes geregelt. Nach § 3 Erbgesetz⁸⁷ ist der Nachlass als „das legale Vermögen Einzelner, das Bürger bei ihrem Tode hinterlassen“ definiert. Unter dieser allgemeinen Regelung befindet sich eine konkrete Aufzählung. Der Nachlass umfasst:

- das Einkommen der Bürger;
- Häuser, Ersparnisse und Gegenstände des täglichen Bedarfs der Bürger;
- Wald, Vieh und Geflügel der Bürger;
- Kulturgüter, Druckwerke und Schriften der Bürger;
- Produktionsgüter, an denen das Gesetz dem Bürger Eigentum zu haben gestattet;
- Vermögensrechte bei den Urheber- und Patentrechten der Bürger
- anderes legales Vermögen der Bürger.

In der späteren Auslegung des Obersten Volksgerichts wird der Begriff des sogenannten „anderen legalen Vermögen der Bürger“ weiter erläutert. Hiernach gehören dazu auch Wertpapiere und die Forderungen.

Die Regelungen über den Umfang des Nachlasses im chinesischen Erbgesetz haben ihre gesetzliche und soziale Grundlage. Zuerst wurde in der Verfassung der VR China vom 1982⁸⁸ in Art. 13 geregelt: „Der Staat schützt das Recht der Bürger auf Eigentum an ihren legal erworbenen Einkommen, Ersparnissen, Häusern und anderen legalen Vermögen. Der Staat schützt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen das Recht der Bürger auf Erbschaft von Privatvermögen.“

Während der Kulturrevolution hatte das private Eigentum fast keinen Schutz und wurde stark eingeschränkt. Deswegen wollte der Gesetzgeber in der Verfassung von 1982 einerseits einzelnen im Namen des Verfassungsrechts genügend Freiheit im Rahmen des Privatvermögens geben, andererseits musste er aber die damalige wirtschaftliche und politische Lage berücksichtigen.

Auf der Grundlage der Verfassung umfasst die Erbschaft im Erbgesetz von 1985 sowohl Gegenstände des täglichen Bedarfs als auch Produktionsmittel, sowohl bewegliche Sachen als auch Immobilien. Ihr Umfang kann dennoch beschränkt werden. Der Einzelne in China hat bis heute zwar

noch kein privates Eigentum am Grundstück, kann aber die darauf erbauten Häuser als Privatvermögen weiter vererben. Diese sind bereits durch das Erbgesetz von 1985 geschützt. Darüber hinaus hat der Einzelne nach der Reform- und Öffnungspolitik wieder das Recht, auch gesetzmäßiges Produktionsvermögen wie Traktor, Maschine und Kraftfahrzeuge als Privatvermögen inne zu haben. Dementsprechend erfuhr das Erbgesetz eine Anpassung.⁸⁹ Zudem wird eine wichtige Reform seit 1982 in den ländlichen Gegenden Chinas durchgeführt. Es handelt sich bei dieser Übernahme um ein besonderes Landnutzungsrecht für die landwirtschaftliche Nutzung von Land, wie es seit 2007 in den §§ 124 ff. Sachenrechtsgesetz⁹⁰ geregelt ist. Diese sogenannte „Übernahme“ bietet Landwirten gewisse Freiheit auf ihrem Grundstück. Um die Interessen der Landwirte zu schützen,⁹¹ wird nach § 4 Erbgesetz auch geregelt, dass der Gewinn, den der Einzelne bei Übernahmen (von Produktionsmitteln und -aufgaben in Verträgen mit Staatsunternehmen und Genossenschaften) erhält, vererbt werden kann.

Der Umfang der Erbschaft vom Erbgesetz 1985 spiegelt den Fortschritt der Reformen wider. Das Regelungsmodell, die Inhalte des Nachlasses aufzuzählen, hat aber auch viel Kritik auf sich gezogen. Viele Juristen sind der Auffassung, dass eine Aufzählung des Nachlasses im Erbgesetz nicht allen tatsächlichen Nachlass abdeckt.⁹² Überdies kann bereits der Begriff „das legale Vermögen“ selbst die Zweideutigkeit verursachen. So können zwei verschiedenen Bedeutungen vom Begriff „das legale Vermögen“ abgeleitet werden: (1) Vermögen, für das kein Gesetz es verbietet, das es der Einzelne Bürger inne haben darf oder aber (2) Vermögen, das auf legale Art und Weise erlangt wurde.⁹³

II. Die Testierfähigkeit

Die Testierfähigkeit entspricht der Geschäftsfähigkeit. Im Erbgesetz von 1985 wird die Testierfähigkeit nicht eindeutig beschrieben. Nach § 22 Erbgesetz sind von Geschäftsunfähigen oder in der

⁸⁷ Alle folgende Übersetzungen des Erbgesetzes der VR China mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 10.4.85/1.

⁸⁸ 中华人民共和国宪法 v. 04. 12. 1982, Amtsblatt des Staatsrates (国务院公报) 1982, Nr. 20, S. 851 ff.

⁸⁹ SU Shangzhi (苏尚智) / WANG Zhaoyi (王昭仪) (Hrsg.), Einführung des Erbgesetzes der VR China (中华人民共和国继承法讲话), Beijing 1986, S. 11.

⁹⁰ Das sogenannte Recht zur übernommenen Bewirtschaftung von Grundstücken (土地承包经营权) nach §§ 124 ff. Sachenrechtsgesetz. Deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 16.3.07/1.

⁹¹ Vgl. GUO Mingrui (郭明瑞) / FANG Shaokun (房绍坤), Das Erbrecht (继承法), 2. Auflage, Beijing 2004, S. 91.

⁹² Vgl. CHEN Wei (陈苇) / SONG Yu (宋豫) (Hrsg.), A Comparative Study of Succession Law Among Chinese Mainland, Hongkong Sar, Macao Sar and Tai Wan District (中国大陆与港、澳、台继承法比较研究), Beijing 2007, S. 223.

⁹³ Vgl. dazu CHEN Wei / SONG Yu (Fn. 92), S. 222.

Geschäftsfähigkeit Beschränkten errichtete Testamente unwirksam. So kann geschlossen werden, dass nur Vollgeschäftsfähige testierfähig sind. In den Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts der VR China⁹⁴ werden das Alterserfordernis der Vollgeschäftsfähigkeit und die Ausnahme in § 11 geregelt: „Ein achtzehnjähriger oder älterer Bürger ist volljährig, besitzt volle Zivilgeschäftsfähigkeit, kann unabhängig Zivilgeschäfte durchführen und ist ein voll Zivilgeschäftsfähiger. Ein mindestens sechzehn-, aber noch nicht achtzehnjähriger Bürger, der seinen Lebensunterhalt vor allem aus dem Einkommen aus eigener Arbeit bestreitet, wird als voll Zivilgeschäftsfähiger angesehen.“

Nach §§ 12, 13 Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts sind der Minderjährige über 10 Jahren und der Geistesranke, dem die volle Einsicht über seine Handlungen fehlt, beschränkt geschäftsfähig. Der Minderjährige unter zehn Jahren und der Geistesranke, dem die Einsicht über seine Handlung fehlt, sind geschäftsunfähig. Die von ihnen errichteten Testamente sind unwirksam. Nach der Auslegung des Obersten Volksgerichts⁹⁵ ist der Zustand des Erblassers bei Errichtung der Verfügung von Todes wegen entscheidend.

III. Testamentarische Erben

§ 16 Erbgesezt behandelt den Erblasser und den testamentarischen Erben. Nach § 16 Abs. 1 Erbgesezt kann ein Testament vom „Bürger“⁹⁶ errichtet werden. Die testamentarischen Erben beschränken sich nach § 16 Abs. 2 Erbgesezt nur auf gesetzliche Erben. Der Erblasser kann einen oder mehrere der gesetzlichen Erben als Erben seines Vermögens bestimmen.⁹⁷ Zudem ist das Vermächtnis in § 16 Abs. 3 Erbgesezt geregelt: „Bürger können Testamente errichten und darin Vermögen des Einzelnen dem Staat, Kollektiven oder anderen Personen als den gesetzlichen Erben vermachen.“

IV. Testamentsformen

Das chinesische Erbgesezt enthält vier ordentliche Arten des Testaments und eine außerordentliche Art. Ordentliche Formen sind nach § 17

Erbgesezt : (1) das Testament zur Niederschrift des Notars, (2) das selbst geschriebenes Testament, (3) das in Vertretung geschriebenes Testament sowie (4) das in Form eines Tonträgers errichtete Testament. Außerdem kann man in dringender Gefahr nach § 17 Abs. 5 Erbgesezt ein mündliches Testament errichten. Es folgen ihre jeweiligen förmlichen Anforderungen:

1. Das Testament zur Niederschrift des Notars

Die Regelung über das Testament zur Niederschrift des Notars im Erbgesezt ist ganz einfach: „Die öffentliche Beurkundung eines Testaments wird vom Testator bei den Beurkundungsbehörden (den staatlichen Notariaten) durchgeführt.“ Um das Verfahren vor dem Notar zu normieren, wurde eine „detaillierte Regeln der Beurkundung des Testaments“⁹⁸ vom Justizministerium der VR China im Jahr 2000 erlassen. In diesem Statut wird das notarielle Verfahren ausführlich geregelt. Die Schwerpunkte sind folgende:

- Die Beurkundung des Testaments muss vom Erblasser persönlich beantragt werden. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. Wenn der Erblasser wegen Krankheit oder aufgrund anderer Ursachen verhindert war, persönlich beim Notariat einen Antrag zu stellen, kann der Notar zum Erblasser gehen und an seinem Ort das Testament beurkunden.
- Sowohl das eigenhändige Testament als auch das in Vertretung geschriebene Testament können dem Notar übergeben werden. Das Datum des Testaments und die Unterschrift des Erblassers sind erforderlich. Der Notar kann auch nach dem Willen des Erblassers in Vertretung das Testament entwerfen. Das vom Notar entworfene Testament soll vom Erblasser genehmigt und unterschrieben werden.
- Zwei Notare sollen zusammen das Testament beurkunden und einer von ihnen soll auf der Niederschrift unterschreiben. In Ausnahmensituationen kann die Beurkundung von nur einem Notar vorgenommen werden. In dieser Situation muss ein Zeuge gegenwärtig sein. Der Zeuge soll sowohl auf der Niederschrift als auch auf dem Testament unterschreiben.
- Der Notar hat die Pflicht, den Willen des Erblassers zu klären und dem Erblasser die gesetzlichen testamentarischen Regelungen zu erläutern.

⁹⁴ 中华人民共和国民法通则 v. 12. 04. 1986, Amtsblatt des Staatsrates (国务院公报) 1986, Nr. 12, S. 371 ff.; deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 12.4.86/1.

⁹⁵ § 41 der Ansichten des Obersten Volksgerichts (Fn. 85).

⁹⁶ Im chinesischen Zivilgesetz ist der Begriff „Bürger“ gleichwertig mit dem Begriff „natürliche Person“. Nach Art.33 Verfassung der VR China sind alle Personen, die die Staatsangehörigkeit der Volksrepublik China besitzen, Staatsbürger der Volksrepublik China. Gleichzeitig hat § 8 Abs. 2 Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts der VR China geregelt: „Die auf Bürger bezogenen Bestimmungen dieses Gesetzes werden auf Ausländer und Staatenlose im Gebiet der VR China angewandt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.“

⁹⁷ § 16 Abs. 2: „Bürger können Testamente errichten und darin einen oder mehrere der gesetzlichen Erben als Erben von Vermögen des Einzelnen bestimmen.“

⁹⁸ 遗嘱公证细则 (中华人民共和国司法部令第57号), Justizministerium der VR China, 2000, Nr. 57.

- Vor dem Ausstellen der Niederschrift des Notars müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Der Erblasser ist vollgeschäftsfähig; die Willenserklärung des Erblassers ist echt; der Erblasser hat bewiesen, dass die Erbschaften zu seinem privaten Vermögen gehören; die Inhalte des Testaments verstößen nicht gegen Gesetze und öffentlichen Interessen.
- Die Beurkundung des Testaments wird ausgedruckt. Der Erblasser soll nach dem Überprüfen des Testaments auf der Beurkundung des ausgedruckten Testaments unterschreiben.

2. Das selbst geschriebene Testament

Nach § 17 Abs. 2 Erbgesetz ist das selbst geschriebene Testament vom Erblasser eigenhändig zu schreiben und zu unterzeichnen. Jahr, Monat und Tag sind auch zu vermerken. Nach der Auslegung des Obersten Volksgerichts⁹⁹ können die Inhalte des Abschiedsbriefts, die sich auf die Verfügung über das eigene Vermögen nach dem Sterben beziehen, als das selbst geschriebene Testament behandelt werden, wenn die Wahrheit der Willenserklärung des Verstorbenen bestätigt ist und die eigenhändige Unterschrift sowie Datum der Niederschrift vorhanden sind.

3. Das in Vertretung geschriebene Testament

Ein in Vertretung geschriebenes Testament muss nach § 17 Abs. 3 Erbgesetz vor mindestens zwei Zeugen errichtet werden. Einer darunter muss es in Vertretung schreiben und Jahr, Monat und Tag vermerken. Das Testament muss von drei Seiten unterzeichnet werden: von dem, der das Testament in Vertretung schreibt, von anderen Zeugen und von dem Erblasser selber.

4. Das in Form eines Tonträgers errichtete Testament

Das mittels Tonträger errichtete Testament muss nach § 17 Abs. 4 Erbgesetz vor mindestens zwei Zeugen errichtet werden.

5. Das Nottestament

Ein mündliches Nottestament ist in dringender Gefahr zu erlauben. Das mündliche Nottestament muss ebenfalls vor mindestens zwei Zeugen errichtet werden. Nachdem die Gefahr vorüber ist und der Erblasser wieder auf die Schrift- oder Tonträgerform zur Testamenterrichtung zurückgreifen

kann, wird das mündliche errichtete Testament unwirksam.

6. Beschränkung der Testamentszeugen

Nach § 18 Erbgesetz können die folgenden Personen nicht Testamentszeugen sein:

- Geschäftsunfähige und beschränkt Geschäftsfähige;
- Erben und Vermächtnisnehmer;
- Personen, die zu Erben oder Vermächtnisnehmern in einer ihnen nützlichen oder schädlichen Verbindung stehen.

Darüber hinaus hat das Testament zur Niederschrift des Notars eine vorrangige Wirkung. Nach der Auslegung des Obersten Volksgerichts¹⁰⁰ ist das Testament zur Niederschrift des Notars das endgültige Testament, wenn der Erblasser in verschiedener Form mehrere inhaltlich miteinander nicht übereinstimmende Testamente errichtet hat. Wenn darunter kein öffentliches Testament ist, ist das letzte das gültige Testament.

V. Die Beschränkung der Testierfreiheit

1. Der Vorbehalt des notwendigen Teils

Im Erbgesetz Chinas gibt es kein Pflichtteilsrecht wie in anderen Ländern.¹⁰¹ Die Regelung über den sogenannten „notwendigen Teil“ ähnelt einerseits zwar dem Pflichtteilsrecht, weist aber auch viele Unterschiede auf.

Nach § 19 Erbgesetz muss das Testament für die gesetzlichen Erben, die bei Arbeitsunfähigkeit keine Lebensunterhaltsquelle haben, einen notwendigen Teil der Erbschaft vorbehalten. In der Auslegung des Obersten Volksgerichts¹⁰² wird weiter geregelt, dass ein notwendiger Teil des Nachlasses für die gesetzlichen Erben vorbehalten werden soll, wenn der Erblasser das im Testament nicht getan hat. Nur der restliche Teil des Nachlasses kann nach dem Verteilungsprinzip verfügt werden. Nach dieser Regelung ist die h. M. der Auffassung, dass das Testament nur teilunwirksam ist, wenn die Inhalte des Testaments § 19 Erbgesetz nicht entsprochen haben.¹⁰³

Zwar haben das Pflichtteilsrecht und der notwendige Teil des Nachlasses im gewissen Maß das gemeinsame Ziel, Interessen der gesetzlichen Erben zu schützen, der notwendige Teil des Nachlasses

¹⁰⁰ § 42 der Ansichten des Obersten Volksgerichts (Fn. 85).

¹⁰¹ Wie z. B. §§ 2303 ff. BGB, Art. 470 f. schweizerisches Zivilgesetzbuch, Art. 1028 japanisches Zivilgesetzbuch usw. Vgl. dazu ZHANG Yumin (Fn. 86), S. 109 ff.; ZHANG Pinghua/LIU Yaodong (Fn. 86), S. 277-278.; GUO Mingrui/FANG Shaokun (Fn. 91), S. 159.

¹⁰² § 37 der Ansichten des Obersten Volksgerichts (Fn. 85).

⁹⁹ § 40 der Ansichten des Obersten Volksgerichts (Fn. 85).

hat dennoch einige Spezialitäten und im Vergleich zum Pflichtteilsrecht andere Auswirkung.

Zuerst ist der Umfang der dem notwendigen Teil berechtigten Erben viel geringer als der der Pflichtteilsberechtigten. Die zwei Voraussetzungen, Arbeitsunfähigkeit und keine Lebensunterhaltsquelle, müssen gleichzeitig beim gesetzlichen Erben vorliegen, erst dann ist die Regelung anwendbar. Im Vergleich dazu findet in Deutschland das Pflichtteilsrecht bei jeder Verfügung von Todes wegen Anwendung. Die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers Chinas entsprach nicht derjenigen, die das deutsche Pflichtteilsrecht verfolgt, nämlich die Testierfreiheit auszugleichen. Der Gesetzgeber wollte die Belastung der Gesellschaft mindern.¹⁰⁴

Weiterhin ist die Mindestbeteiligung am Wert des Nachlasses vom Pflichtteilsberechtigten im Hinblick auf seine Erbfolge im deutschen Recht festgelegt. Das Kriterium, den notwendigen Teil des Nachlasses zu bestimmen, ist im chinesischen Erbgesetz jedoch nicht geregelt.¹⁰⁵ Damit haben Richter im Streitfall großen Ermessensspielraum.¹⁰⁶

Infolge der strikten Voraussetzungen kommt die Anwendung des notwendigen Teils des Nachlasses sehr selten vor. Deshalb haben einige chinesischen Juristen darauf hingewiesen, dass die Testierfreiheit in China nicht ausreichend beschränkt wird.¹⁰⁷

2. Der Vorbehalt des Erbteils für die Leibesfrucht

Nach § 28 Erbgesetz muss der Erbteil bei der Teilung des Nachlasses einer Leibesfrucht vorbehalten werden. Wenn die Leibesfrucht bei der Geburt tot ist, so wird mit dem vorbehaltenen Erbteil nach der gesetzlichen Erbfolge verfahren.

3. Teil: Der Gegensatz zum Gesetz: Die Gewohnheiten in China

Nach der Gründung der VR China hat die Errichtung des sozialistischen Systems das bürgerliche Leben von der Wurzel her verändert. Durch die Agrarreform ist das Privateigentum am Grundstück in ländlichen Gebieten verschwunden. Dadurch besteht die wirtschaftliche Grundlage der Clans nicht mehr. Die Einführung des kollektiven Eigentums und der Volkskommune hat die traditionelle Gesellschaftsform des Landes weiter zersetzt. Infolge wiederholter politischer Umbrüche wurden auch überlieferte Sitten und ursprüngliche moralische Ideen in den Hintergrund gedrängt oder sogar durch die marxistische Ideologie ersetzt. Folglich ist das traditionelle Sakralerbrecht in China seit den 50er Jahren fast ausgestorben.¹⁰⁸ Zugleich werden allerdings viele traditionelle Elemente des Gewohnheitsrechts im Rahmen des Erbrechts bis heute noch fortgeführt. Diese tief in der chinesischen Gesellschaft ruhenden Sitten spielen in der Praxis eine große Rolle und stellen daher einen Gegensatz zum Gesetz dar.

Im Jahr 2005 wurde eine akademische Untersuchung über Erbgewohnheiten unter Bürgern im heutigen China durchgeführt. Die Untersuchung dauerte zwei Jahre und wurde in Form von Fragebögen in vier repräsentativen Gebieten Chinas¹⁰⁹ organisiert. Aus dieser Befragung ergab sich, dass von der Möglichkeit, ein Testament zu errichten, selten Gebrauch gemacht wird.

¹⁰³ GUO Mingrui/FANG Shaokun (Fn. 91), S. 157; YANG Lixin (杨立新) /ZHU Chengyi (朱呈义), Monograph on Succession Law (继承法专论), Beijing 2006, S. 132. Nach der Gegenauffassung sind zwei Fälle zu unterscheiden: (1) Wenn das Testament den Vorbehalt des notwendigen Teils gar nicht berücksichtigt, wird das ganze Testament unwirksam. (2) Das Testament kann auch teilunwirksam sein, wenn der Vorbehalt des Nachlasses im Testament nicht das Kriterium „notwendiger Teil“ für die gesetzlichen Erben erreicht hat. Dazu siehe nur TONG Rou (Fn. 32), S. 116.

¹⁰⁴ Als das Erbgesetz im Jahr 1985 verabschiedet wurde, gab es in China lediglich ein sehr schwach ausgebautes Sozialversicherungssystem. Deshalb wollte der Gesetzgeber durch § 19 Erbgesetz das Ziel erreichen, dass Familie selbst die Funktion übernehmen kann, Alte und Kinder zu unterhalten. Vgl. dazu vor allem ZHANG Pinghua/LIU Yaodong (Fn. 86), S. 278.

¹⁰⁵ ZHANG Pinghua/LIU Yaodong (Fn. 86), S. 278.

¹⁰⁶ In der Rechtsprechung haben Richter verschiedene Kriterien für den Begriff „notwendiger Teil“ aufgestellt. Die Anteile sind im Hinblick auf konkrete Situationen normalerweise zwischen ein Drittel und Hälfte des Nachlasses festgelegt worden, vgl. Urteil des Bezirksgerichts Hongkou, Shanghai, Nr. 3675, 2007 (上海市虹口区人民法院 (2007) 虹民一 (民) 初字第 3675 号); Urteil des Bezirksgerichts Hongkou, Shanghai, Nr. 1140, 2010 (上海市虹口区人民法院 (2010) 虹民一 (民) 初字第 1140 号); Urteil des Gerichts, Jun Xian, He'nan, Nr. 241, 2010 (河南省浚县人民法院 (2010) 浚民初字第 241 号).

¹⁰⁷ Vgl. ZHANG Pinghua/LIU Yaodong (Fn. 86), S. 278.; GUO Mingrui/FANG Shaokun (Fn. 91), S. 159.; WANG Liming (王利明) (Hrsg.), A Propositional Version with Reasons for Civil Code Draft of China, Das Erbrecht (中国民法典学者建议稿及立法理由, 继承编), Beijing 2005, S. 586.

¹⁰⁸ Vgl. CHENG Weirong (Fn. 11), S. 439-454. Im Erbgesetz von 1950 hat § 14 geregelt: „Eltern und Kinder haben das Recht, einander zu beerben.“ Dies ist als ein Symbol dafür angesehen worden, das Sakralerbrecht in der VR China gesetzlich endgültig abzuschaffen. Allerdings ist bis heute immer noch ein seltenes, aber durchaus lebendiges Phänomen aus dem alten Sakralerbrecht in der chinesischen Volksgewohnheit insbesondere in ländlichen Gebieten zu beobachten, nämlich das traditionelle Adoptionssystem „lisi“. Wenn es keine männlichen Nachkommen gibt, möchte ein Teil der Chinesen weiterhin Sakralerben adoptieren (aber nicht im rechtlichen Sinne). Ergibt sich hieraus ein Streitfall, dann wird dieser vor dem Gericht immer nach dem Adoptionsgesetz behandelt, unabhängig davon, ob der „Sakralerbe“ gesetzlich der Adoptivsohn ist und damit gesetzlicher Erbe sein kann, vgl. dazu Urteil des mittelrangigen Gerichts Jiaozuo, He'nan, Nr. 354, 2008 (河南省焦作市中级人民法院 (2008) 焦民终字第 354 号).

¹⁰⁹ Beijing (Nordchina), Chongqing (Westchina), Wuhan (Südchina), Shandong (Ostchina). In diesen vier Gebieten wurden jeweils ca. 1000 Bürger befragt, vgl. CHEN Wei (陈苇) (Hrsg.), An Empirical Investigation and Study of Popular Habits of Succession In Contemporary China (当代中国民众继承习惯调查研究), Beijing 2008, S. 84, 273, 412, 510.

I. Die seltene Testamentserrichtung

Selten errichten Chinesen ein Testament, besonders selten diejenigen, die auf dem Land leben.¹¹⁰ Dafür kann man sowohl soziale als auch ethische Gründe anführen.

Zunächst kommt die genannte Studie zum Schluss, dass das Testament für Chinesen ein relativ wenig bekanntes Rechtsinstitut sei. Nach traditioneller Gewohnheit werde der Wille über die Verteilung der Erbschaft von den Eltern oft in mündlicher Form vor den Kindern ausgedrückt. Die formale Testamentserrichtung sei deshalb leicht als ein Symbol von schlechter Familienbeziehung und eine beschämende Sache anzusehen. Zugleich werde die Testamentserrichtung, während Eltern noch leben, auch als ein Symbol für Unglück gewertet.¹¹¹

Nach anderen in chinesischen ländlichen Gebieten durchgeführten Studien¹¹² liege eine weitere Ursache für die seltene Testamentserrichtung in der chinesischen Tradition der Familienteilung, die seit dem Altertum schon eine wichtige erbliche Form und bis heute immer noch die einflussreichste Weise in ländlichen Gebieten Chinas sei, Vermögen zu erben.¹¹³ Obwohl es heute in verschiedenen ländlichen Gebieten Chinas weiterhin Unterschiede im Detail der Familienteilung gebe, lägen gemeinsame Gewohnheiten vor, die die Menschen allgemein befolgen wollen. Die Teilung der Familie werde zu Lebzeiten der Eltern vorgenommen und schließe grundsätzlich zwei unterschiedliche Arten ein - die einmalige Teilung und die mehrmalige Teilung. Die einmalige Familienteilung finde erst statt, wenn alle Söhne der Familie geheiratet haben.¹¹⁴ Diese traditionelle Form der Familienteilung sei allerdings seit vielen Jahrzehnten in chinesischen ländlichen Gebieten immer mehr von der mehrmaligen Familienteilung ersetzt, die vor-

komme, immer wenn ein Sohn der Familie geheiratet habe. Die Familienteilung bedeute zuerst eine Änderung des Wohnsitzes eines Teils der Familienmitglieder.¹¹⁵ Aus der alten großen Familie entstehe dann eine neue Familie von einem Sohn. Normalerweise würden die Eltern mit ihrem jüngsten Sohn weiter zusammenwohnen. Es sei doch seit Jahrzehnten zu beobachten, dass sich immer mehr Eltern bei der Familienteilung entscheiden, allein zu wohnen.¹¹⁶ Auf dem Land werde die Familienteilung gewöhnlich unter der Beaufsichtigung der angesehenen älteren Menschen der Dörfer durchgeführt.¹¹⁷ Bei der Teilung der Familienvermögen gelte wie im Altertum das Prinzip der Gleichheit für Vater und alle Söhne weiter.¹¹⁸ Entsprechend haben Töchter einerseits infolge des Einflusses der überlieferten Sitten immer noch keinen Anspruch auf Beteiligung an der Familienteilung.¹¹⁹ Andererseits seien sie den Eltern im Sinne ungeschriebenen Wohnheitsrechts auch nicht unterhaltspflichtig.¹²⁰ Bei der Vermögensteilung würden die Eltern auch normalerweise die Verfügung über ihre zukünftigen Erben ausüben, was meistens von der entsprechenden vereinbarten Unterhaltspflicht der Söhne abhängig sei.¹²¹ In einigen Gebieten Chinas werde schließlich eine Liste „fendan“¹²² über die ganzen Inhalte der Familien-

¹¹⁵ In der Praxis sei es doch nicht selten, dass Familienmitglieder nach der Familienteilung noch nebeneinander in den alten Häusern wohnen. Das größte Symbol für die Familienteilung liege dann darin, dass Familienmitglieder nicht mehr zusammen kochen und essen, welche die wirtschaftliche Selbständigkeit der neuen Familie zeige. Vgl. dazu ZHENG Xiaochuan (Fn. 112), S. 14.

¹¹⁶ Auch bemerkenswert ist, dass die meisten Eltern der Ein-Sohn-Familie heute in ländlichen Gebieten mit dem verheirateten Sohn die Familie teilen. Ein Hauptgrund dafür könne sein, dass die Eltern die Familienstreitigkeiten vermeiden möchten. Dies spiegle unter anderem die Verbesserung der Stellung der Frau in der Familie wider, weil Schwiegertochter normalerweise nicht mit Eltern zusammen wohnen wolle. Vgl. dazu vor allem GONG Weigang (Fn. 112), S. 84 ff.

¹¹⁷ Vgl. ZHENG Xiaochuan/YU Jing (Fn. 80), S. 196-220.

¹¹⁸ Neben diesem Prinzip der Gleichheit gebe es doch ein anderes Prinzip in vielen ländlichen Gebieten, dass der ältere Bruder bei der Teilung der Familienvermögen seinem jüngeren Bruder einige Vorteile geben solle, vgl. dazu JI Jianfeng (Fn. 112), S. 224. In der Praxis beziehe sich die Vermögensteilung in ländlichen Gebieten hauptsächlich auf Häuser und Grundstücke (also die Landnutzungsrechte bzw. das Hausgrundstücksrecht), von denen die Eltern auch einen Teil für sich selbst beibehielten.

¹¹⁹ Manchmal behielten die Eltern einen Teil des Familienvermögens als Mitgift für unverheiratete Tochter. Es gebe jedoch die Möglichkeit, dass die Eltern bei der Familienteilung ihre Tochter dann nicht berücksichtigen, wenn das Problem der Mitgift in Zukunft durch das Verlobungsgeschenk des Schwiegersohns gelöst werden könne. Vgl. dazu CHEN Wei (Fn. 109), S. 98, 591-593; ZHENG Xiaochuan/YU Jing (Fn. 86), S. 198; ZHENG Xiaochuan (Fn. 112), S. 14.

¹²⁰ Dies ist selbstverständlich nicht gesetzmäßig. Nach § 21 Ehegesetz der VR China sind Kinder den Eltern „zu Unterhalt und Beistand verpflichtet.“ Deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 10.9/80/1.

¹²¹ So werde in der Praxis z. B. normalerweise der jüngste Sohn die größte Unterhaltspflicht übernehmen und gleichzeitig der Erbe des zukünftigen Nachlasses der Eltern sein, wenn er nach der Familienteilung weiter mit Eltern zusammen wohne. Wenn bei schwerer Krankheit von Eltern hohe Kosten entstünden, würden sich diese alle Söhne teilen. Die Tochter treffe dahingegen keine Verpflichtung. Sie könne aber freiwillig beitragen. Vgl. dazu ZHENG Xiaochuan (Fn. 112), S. 14.

¹²² 分单, 分家单.

¹¹⁰ CHEN Wei (Fn. 109), S. 189, 334, 455, 552.

¹¹¹ CHEN Wei (Fn. 109), S. 190-193.

¹¹² ZHENG Xiaochuan/YU Jing (Fn. 86), S. 134, S. 196-220.; ZHENG Xiaochuan (郑小川), Family Property Division of Modern Countryside in the Lawyer's Eyes (法律人眼中的现代农村分家), in: Journal of China Women's University (中华女子学院学报), 2005/5, S. 12-16; KUANG Libo (匡立波), Household Division: A Game of Authority, Blood Relationship and Profit (分家: 权威、血缘和利益的博弈), in: Journal of Hunan University of Arts and Science (Social Science Edition) (湖南文理学院学报 (社会科学版)), 2009/1, S. 59-60; GONG Weigang (龚为刚), The Transformation of Chinese Rural Families Division (中国农村分家模式的历史变动), in: Youth Studies (青年研究), 2012/4, S. 82-93; JI Jianfeng (冀建峰), The Partition of the Legal Property of Village Family (农村家庭合法财产的分割), in: Journal of Shanxi Agricultural University (Social Science Edition) (山西农业大学学报 (社会科学版)), 2003/3, S. 222-226.

¹¹³ Vgl. ZHENG Xiaochuan/YU Jing (Fn. 86), S. 134, S. 196-220.

¹¹⁴ Nach der Tradition habe der ältere verheiratete Bruder auch die Pflicht, seinen jüngeren Bruder noch bis zur Heirat zu unterstützen. Eine nicht geteilte Familie könnte diesem Zweck aus wirtschaftlichem Grund gut dienen. Vgl. dazu GONG Weigang (Fn. 112), S. 84.

teilung ausgearbeitet und dann von Vater, allen Söhnen und Zeugen unterschrieben.¹²³ Es sei daher deutlich, dass die Familienteilung in heutigen chinesischen ländlichen Gebieten funktional einer erbrechtlichen Auseinandersetzung gleichkomme. Die immer üblichere Familienteilung sowie die davon überwiegende Art der mehrmaligen Familienteilung spiegeln eine fortsetzende Minderung der traditionellen Autorität des Hausherrn und den Wandel der Familienstruktur¹²⁴ in der modernen chinesischen Gesellschaft wider.¹²⁵

Im Übrigen seien nach der Studie von CHEN Wei die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern in China aufgrund des traditionellen Denkens bis heute noch sehr eng. Nach der Volljährigkeit seien die meisten Menschen auch weiter finanziell von Eltern abhängig. Dieser wirtschaftliche Zusammenhang werde bis zum Sterben der Eltern fortgeführt. Inzwischen gäben die Eltern normalerweise Kindern viel Geld für den Erwerb von Wohnungseigentum, die Kosten der Hochzeit sowie die Ernährung der Enkel oder Enkelinnen.¹²⁶ Diese Weise der Vermögensverteilung zu Lebzeiten verringere das zu vererbende Vermögen und führe zu einer eher geringen Bedeutung von Testamenten.

Schließlich gebe es in Folge der seit Beginn der achtziger Jahre verfolgten Ein-Kind-Politik viele Einzelkinder. Die Vereinfachung der Familienstruktur mache die Testamentserrichtung für die meisten Menschen ebenfalls bedeutungslos.¹²⁷

II. Die Auswahl der Testamentsformen

Obwohl das mündliche Testament als eine außerordentliche Form im chinesischen Erbgesetz geregelt ist, haben die meisten Befragten in der Studie von CHEN Wei die mündliche Testamentsform ausgewählt.¹²⁸ Obwohl das rein mündliche Testament im Gesetz nicht vorgesehen ist, werde der Wille der Eltern zumeist von Nachkommen anerkannt. In diesem Sinne ist das so genannte „mündliche Testament“ zwischen Menschen nicht gleichzusetzen mit dem Rechtsbegriff im Erbgesetz. Sie entstammt vielmehr dem Gewohnheitsrecht.¹²⁹

Das in Form eines Tonträgers errichtete Testament wird nach der Untersuchung sehr selten verwendet.¹³⁰ Zudem werde aus das Testament zur Niederschrift des Notars im Vergleich zum selbst geschriebenen Testament auch in der Praxis nicht oft vom Erblasser gewählt.¹³¹ Die weniger traditionelle Stadtbevölkerung verwende im Vergleich zum Landvolk das Testament zur Niederschrift des Notars häufiger.¹³²

Study of Popular Habits of Succession in Contemporary China (2005)¹³³

General Director: Chen Wei

Die Häufigkeit des Gebrauchs des Testaments

A: Gebiete B: Häufigkeit

A \ B	Beijing	Chongqing	Wuhan	Shandong
Ja, häufig	9,9%	15,8%	21,7%	14,1%
Ja, aber nicht häufig	38,4%	39,5%	43,4%	39,4%
Nie	25,9%	32,4%	16,1%	22,9%
Nicht klar	25,8%	11,7%	18,8%	23,6%

Die Auswahl der Testamentsformen

A: Gebiete B: Testamentsformen

A \ B	Beijing	Chongqing	Wuhan	Shandong
Mündliches	24,6%	35,7%	41,1%	64,8%
Selbstgeschriebenes	19,4%	19,8%	42,4%	23,3%
In Vertretung geschriebenes	5,9%	6,7%	13,4%	12,5%
In Form des Tonträgers	1,1%	0,8%	5,2%	0,9%
Zur Niederschrift des Notars	19,4%	14,6%	17%	13,2%

¹²³ Vgl. JI Jianfeng (Fn. 112), S. 224; ZHENG Xiaochuan (Fn. 112), S. 13; Nach der Studie von Zheng Xiaochuan gebe es z. B. Ausnahmen in Provinz Gansu, wo die Familienteilung normalerweise nur mündlich erklärt sei. Daraus ergäben sich aber in der Praxis selten Streitfälle. Vgl. dazu ZHENG Xiaochuan (Fn. 112), S. 13. Nach der Studie von Kuang Libo in einem Dorf der Provinz Hunan sei es bei der Familienteilung seit Jahrzehnten immer seltener geworden, das „fendan“ auszuarbeiten, vgl. KUANG Libo (Fn. 112), S. 58.

¹²⁴ So seien immer mehr die sogenannten Kernfamilien in China entstanden, vgl. GONG Weigang (Fn. 112), S. 89.

¹²⁵ Vgl. GONG Weigang (Fn. 112), S. 82-93; KUANG Libo (Fn. 112), S. 59-60.

¹²⁶ Vgl. CHEN Wei (Fn. 109), S. 110-115, 432-434.

¹²⁷ Vgl. CHEN Wei (Fn. 109), S. 191.

¹²⁸ Vgl. CHEN Wei (Fn. 109), S. 191-194, 336, 555.

¹²⁹ Bemerkenswert ist, dass in der chinesischen Rechtsprechung die Wirksamkeit des mündlichen Testaments von Gerichten nicht anerkannt wird, wenn die gesetzlichen Bedingungen nach § 17 Abs. 5 Erbgesetz nicht erfüllt sind, vgl. etwa Urteil des Bezirksgerichts Liandu, Lishui, Zhejiang, Nr. 2128, 2006 (浙江省丽水市莲都区人民法院 (2006) 莲民初字第2128号); Urteil des Bezirksgerichts Tanggu, Tianjin, Nr. 881, 1999 (天津市塘沽区人民法院 (1999) 塘民初字第881号).

¹³⁰ Vgl. CHEN Wei (Fn. 109), S. 192-193, 336, 457-458, 555.

¹³¹ Vgl. CHEN Wei (Fn. 109), S. 192-195, 336, 458, 555.

¹³² Vgl. CHEN Wei (Fn. 109), S. 337, 458, 557.

¹³³ Vgl. CHEN Wei (Fn. 109), S. 58 f.

4. Teil: Fazit

Das Testament nahm im chinesischen Altertum eine sekundäre Stellung ein. Die Rezeption kontinental-europäischen Rechts seit Ende der Qing-Dynastie beeinflusste auch chinesische Regeln zur Testamentserrichtung. Einige Regelungen über die Testamentserrichtung im bestehenden Erbgesetz der VR China¹³⁴ sind noch verbesserungswürdig.¹³⁵

Das Sakralerbrecht ist seit langem in China gesetzlich abgeschafft. Neben dem Gesetz wird in der Bevölkerung doch noch weitgehend Gewohnheitsrecht eingesetzt, das stark vom traditionellen Erbrecht geprägt ist. Das traditionelle Gedankengut wie die Familienteilung in ländlichen Gebieten und das Selbstverständnis zur lebenslangen finanziellen Unterstützung für Kinder von Eltern einerseits und die Vereinfachung der Familienstruktur im Hinblick auf die Ein-Kind-Politik andererseits bilden gemeinsam eine Herausforderung für die tatsächliche Funktion des Testaments in China. Die Lücke zwischen geschriebenem Gesetz und gelebten Gewohnheitsrecht kann durch die Modifikation des Gesetzes verkleinert, jedoch nicht völlig überwunden werden. Viele Gewohnheiten werden weiter auf das Leben der Menschen einwirken. Im Modernisierungsprozess Chinas ist es erforderlich, einige Gewohnheiten als Teil der traditionellen Kultur im Volksleben aufzubewahren. Wie der Gesetzgeber die Balance zwischen der Tradition und der Gegenwart finden soll, ist eine Frage, die beantwortet werden muss.

¹³⁴ Wie z. B. der umstrittene Begriff des legalen Vermögens nach § 3 Erbgesetz und der Vorbehalt des notwendigen Teils nach § 19 Erbgesetz. Dazu siehe bereits oben B I, V.

¹³⁵ So richteten sich die Vorschläge der chinesischen Juristen für die Modifikation des Erbgesetzes im Bereich der Testamentserrichtung hauptsächlich auf zwei Punkte. Zuerst ist die h. M. der Auffassung, dass das zukünftige chinesische Erbgesetz das Pflichtteilsrecht regeln sollte, um die Testierfreiheit weiter zu beschränken. Vgl. dazu WANG Liming (Fn. 107), S. 540 ff.; LIANG Huixing (梁慧星) (Hrsg.), A Propositional Version for Civil Code Draft of China (中国民法典草案建议稿), Beijing 2003, §§ 1863 ff.; YANG Lixin (杨立新) / YANG Zhen (杨震), Amendment Advice Draft of the Inheritance Law (《中华人民共和国继承法》修正草案建议稿), in: Journal of He'nan University of Economics and Law (河南财经政法大学学报), 2012/5, §§ 49 ff.; XU Guodong (徐国栋), Green Civil Code Draft (绿色民法典草案), Beijing 2004, §§ 285 ff. Die Gegenauffassung siehe nur ZHANG Yumin (Fn. 86), S. 109-111. In vielen Entwürfen zur Modifikation des Erbgesetzes sind auch vorgeschlagen, mehr Testamentsformen im zukünftigen Gesetz zu regeln. So ist z. B. der h. M. nach „mystisches Testament“ (密封遗嘱) neben bestehenden Testamentsformen zu regeln, vgl. dazu ZHANG Yumin (Fn. 86), S. 113-115; XU Guodong (Fn. 135), §§ 91 ff.; YANG Lixin/YANG Zhen (Fn. 135), § 29. Die Gegenauffassung siehe WANG Liming (Fn. 107), S. 530-531. Zudem herrscht auch z. B. die Meinung, dass das bestehende Erbgesetz einer Regelung der Gültigkeitsdauer vom Nottestament gefehlt hat. Über die konkrete Frist gibt es doch noch keine einheitliche Auffassung (von 10 Tagen bis 3 Monaten). Vgl. dazu ZHANG Yumin (Fn. 86), S. 118 f.; XU Guodong (Fn. 135), § 109; WANG Liming (Fn. 107), S. 560 f.; YANG Lixin/YANG Zhen (Fn. 135), § 30.

KURZE BEITRÄGE

Erste Interpretation des Obersten Volksgerichts zum neuen Gesetz über das Internationale Privatrecht der VR China

Peter Leibkühler¹

I. Ausgangslage

Das „Gesetz der Volksrepublik China über das anwendbare Recht auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung“ (in der Folge „IPRG“) trat am 1.4.2011 in Kraft.² Nachdem das Oberste Volksgericht (OVG) zuvor in einer kurzen Mitteilung aus dem Jahre 2010 die Volksgerichte zur Berichterstattung bezüglich Schwierigkeiten bei der Implementierung des IPRG aufgefordert hatte,³ wurde bereits für die nahe Zukunft eine umfassende Interpretation des IPRG durch das OVG erwartet.⁴

Die nun veröffentlichte Justizauslegung⁵ (IPRG-Erläuterung) enthält in ihren 21 Paragraphen mitunter detaillierte Regelungen, die gezielt auf Probleme der Gerichte bei der Anwendung des neuen IPRG reagieren.⁶ Aufgrund der großen Bedeutung, die

die Volksgerichte den Interpretationen des OVG zumessen, ist davon auszugehen, dass die Untergerichte sich für die Zukunft bei der Anwendung des IPRG auf die Regelungen dieser Interpretation stützen werden.⁷

In der Folge wird die IPRG-Erläuterung im Detail dargestellt und darauf untersucht, inwieweit sie Probleme der Rechtsprechung bei der Anwendung des IPRG tatsächlich zu lösen im Stande ist. Es ist schon an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass sich die in dieser Interpretation behandelten Problemkreise weitgehend auf das erste Kapitel, d.h. auf die „Allgemeinen Bestimmungen“ des IPRG beziehen. Dies und die Betitelung als „Erläuterung Teil 1“ machen deutlich, dass eine weitere Interpretation zu den spezielleren Kapiteln des IPRG zu erwarten ist.⁸

¹Peter Leibkühler, LL.M., Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth), ist Rechtsreferendar am Hanseatischen Oberlandesgericht und Doktorand bei Professor Basedow am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg.

² Chinesischer Text in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (全国人民代表大会常务委员会公报) 2010, Nr. 7, S. 640 ff.; deutsche Übersetzung in ZChinR, 2010, S. 376 ff.; chinesisch-englisch in: CCH Asia Pacific [Hrsg.]: CCH China Laws for Foreign Business, Business Regulations, Volume 1-5, Hongkong 1985 ff., 19-870; vgl. zur Historie des Gesetzes: Benjamin Piffler, RabelsZ 2012, S. 1 ff.; MA Lin, IPRax 1995, S. 334 ff.; Thomas Pattloch, Das IPR des geistigen Eigentums in der VR China (2003), S. 6 m. w. N.; Chinesische Akademische Vereinigung für Internationales Privatrecht (中国国际私法学会), Modellgesetz für ein Gesetz der Volksrepublik China über das internationale Privatrecht (中华人民共和国国际私法示范法), Beijing 2000 (chinesisch/englisch); zu den Auswirkungen dieses Modellgesetzes: Martin Gebauer, „Zum Einfluss des IPR-Modellgesetzes auf die neuen Regelungen des Obersten Volksgerichts zum internationalen Vertragsrecht“, IPRax 2008, S. 62-70; ein weiterer akademischer Entwurf aus dem Jahr 2006 findet sich in: ZHAO Xianglin/DU Xinli und andere (赵相林 / 杜新丽 等著), Gesetzgeberische Prinzipien für ein Gesetz über die Rechtsanwendung bei internationalen Zivil- und Handelsbeziehungen (国际民商事关系法律适用法立法原理), Beijing 2006; vgl. WANG Baoshi, Neue Entwicklungen im IPR der VR China, IPRax 2007, S. 363 ff, S. 365; zur Entwicklung dieses Entwurfs bis 2010, Interview mit ZENG Tao (曾涛) in: Legal Daily (法制日报) v. 21.8.2010, S. 2; ausführlich zu den im Gesetzgebungsentwurf von 2002 enthaltenen Normen: ZHU Weidong, „China's Codification of the Conflict of Laws: Publication of a Draft Text“, Journal of Private international Law 3 (2007), S. 283 ff.

³ Mitteilung des Obersten Volksgerichts zum gewissenhaften Studium und zur Implementierung des „Gesetzes der Volksrepublik China über das anwendbare Recht auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung“ (最高人民法院关于认真学习贯彻执行《中华人民共和国民事诉讼法》的通知). Quelle des chinesischen Textes: China Trial Guide, Guide on Foreign-Related Commercial and Maritime Trial (涉外商事海事审判指导), Vierte Zivilrechtskammer des Obersten Volksgerichts (Hrsg.) 2010, Band 2, S. 90 f.; Chinesisch-deutsch in ZChinR 2012, Heft 1, S. 61-63.

⁴ Vgl. Peter Leibkühler, „Erste Verlautbarung des Obersten Volksgerichts zum neuen Gesetz über das Internationale Privatrecht der VR China - Vorbote umfassender justizieller Interpretation?“, in ZChinR 2012, Heft 1, S. 17-23.

⁵ Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des „Gesetzes der Volksrepublik China über das anwendbare Recht auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung“ (Teil 1) (最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》若干问题的解释 (一)), deutsch-chinesisch mit Quellenangabe in diesem Heft, S. ##.

⁶ Zu diesem Zwecke wurden Richter gezielt befragt, so dass die drängendsten Probleme und Ungewissheiten der Rechtsprechung adressiert werden konnten, vgl. ZHANG Xianming (张先明), „Über die angemessene Behandlung von zivilrechtlichen Fällen mit Außenberührung zum Schutz des gesellschaftlichen Allgemeininteresses - Antwort eines Verantwortlichen der vierten Zivilkammer des OVG an die Presse“ (正确审理涉外民事案件 切实维护社会公共利益 - 最高人民法院民四庭负责人答记者问), in People's Court Daily (人民法院报) vom 07.01.2013, S. 6.

II. Die Vorschriften im Einzelnen

1. Anwendbarkeitsvoraussetzungen des IPRG (§§ 1-3 IPRG-Erläuterung)

Vor den inhaltlichen Ausführungen zu einzelnen Vorschriften des IPRG widmet sich das OVG zunächst dessen Anwendbarkeit im Allgemeinen.

a. Bestimmung der nötigen Außenberührung

Nach herrschender Meinung finden die Vorschriften des internationalen Privatrechts in China nur dann Anwendung, wenn die fragliche zivilrechtliche Beziehung eine Außenberührung aufweist.⁹ Um den Richtern bei der Feststellung dieser Außenberührung behilflich zu sein, enthielt bereits eine Interpretation des OVG zu den Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts (AGZR-Ansichten 1988) entsprechende Kriterien, die auf die ausländische Staatsangehörigkeit einer Partei, den Belegenheitsort des Vertragsgegenstandes und den Eintritt von relevanten Rechtstatsachen im Ausland abstellen.¹⁰ Das IPRG weist allerdings keinerlei Aussage zu dieser Frage auf.

§ 1 IPRG-Erläuterung knüpft nun an die Kriterien der AGZR-Ansichten 1988 an, geht aber über diese hinaus. Insbesondere ist der nötige Außenbezug nun auch aufgrund eines gewöhnlichen Aufenthalts der Parteien außerhalb des Staatsgebietes der VR China zu bejahen.¹¹ Diese Neuerung ist sinnvoll, da das IPRG selbst hauptsächlich an den gewöhnlichen Aufenthalt¹² der Parteien und selten an deren Staatsangehörigkeit anknüpft¹³ und wurde vom OVG bewusst aus diesem Grunde vorgenommen.¹⁴ Gewünschter Nebeneffekt der somit niedergelegten „Definition“ der Außenberührung könnte daher sein, die Anwendung der Regelungen des Internationalen Privatrechts durch die Gerichte

generell zu fördern, da somit die Bejahung der Außenberührung aufgrund gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland rechtlich abgesichert ist.¹⁵

Die zweite Neuerung des § 1 IPRG-Erläuterung gegenüber der Regelung der AGZR-Ansichten 1988 besteht in der Generalklausel in § 1 Nr. 5 wonach sich die Außenberührung der zivilrechtlichen Beziehung auch aus „anderen Umständen“ ergeben könne, ohne dass weitere Kriterien angeführt werden. Die Einbeziehung dieser Klausel lässt am Sinn der Normierung einer Definition insgesamt zweifeln. Da sich somit die Außenberührung grundsätzlich aus jedwedem geeigneten Umstand ergeben kann und dabei von Nr. 5 auch die Nr. 1-4 der Vorschrift problemlos umfasst sind, könnte man sich auf den Standpunkt stellen, die Aufnahme der Klausel zeige gerade, dass eine Definition der Außenberührung per se wenig hilfreich, wenn nicht gar unmöglich und somit letztlich auch überflüssig sei. Dem wäre dann zuzustimmen, wenn es Ziel der Vorschrift wäre, eine exakte Definition dessen, was als „Außenberührung“ zu verstehen ist, zu normieren. Dies würde allerdings wohl ignorieren, dass die Vorschrift hauptsächlich eine Hilfestellung für die Richterschaft darstellt. Durch die verwendete Regelungstechnik wird es einerseits denjenigen Richtern, die sich selten mit internationalem Privatrecht auseinanderzusetzen haben, ermöglicht, bei Vorliegen der in den Nr. 1-4 aufgeführten Umstände mit Sicherheit die Außenberührung bejahen können.¹⁶ Andererseits erlaubt es die Vorschrift denjenigen Richtern, die über mehr

⁷ Justizielle Interpretationen des OVG haben primär den Zweck, Gesetze auszulegen und so eine einheitliche Rechtsprechung der Untergerichte zu gewährleisten. Interpretationen des OVG in der hier vorliegenden Form einer Erläuterung (解释) werden in der Rechtspraxis folglich auch von den Untergerichten wie Gesetze herangezogen. Vielfach überschreitet das OVG dabei die Grenzen der Auslegung des Gesetzestextes, und setzt de facto neues Recht, was aber allgemein hingenommen wird. Zu den relevanten Fragestellungen der Rechtsgrundlage und Verbindlichkeit solch abstrakt-genereller Normen des OVG, vgl. ausführlich Björn Ahl, „Die Justizauslegung durch das Oberste Volksgericht der VR China – Eine Analyse der neuen Bestimmungen des Jahres 2007“, in: ZChinR 2007, S. 251 ff.; Susan Finder, „The Supreme People's Court of the People's Republic of China“, in: Journal of Chinese Law, Vol. 7 (1993), S. 167 ff. (171).

⁸ Das OVG sah es aufgrund der relativ kurzen Zeitspanne seit Einführung des IPRG als sinnvoll an, mit der Interpretation der besonderen Vorschriften (Kapitel 2-7 IPRG) noch abzuwarten und sich zunächst hauptsächlich mit den allgemeinen Bestimmungen (Kapitel 1 IPRG) zu befassen, vgl. ZHANG Xianming, a.a.O. (Fn.6), S. 6.

⁹ Vgl. HUO Zhengxin, Private International Law in China, Peking 2010, S. 8; TU Guangjian, „China's New Conflicts Code: General Issues and Selected Topics“, in American Journal of Comparative Law (2011), S. 563 (565); DU Tao (杜涛), Erläuterungen zum Gesetz der Volksrepublik China zur Anwendung des Rechts auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung (涉外民事关系法律适用法解释), Peking 2011 S. 1ff.

¹⁰ Vgl. „Ansichten zu einigen Fragen der Anwendung der AGZR (versuchsweise durchgeführt)“ (最高人民法院关于贯彻执行《中华人民共和国民事诉讼法》若干问题的意见 (试行)) vom 26.1.1988; chinesisch in: Amtsblatt des Staatsrates [国务院公报] 1988, S. 65 ff.; deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 12.4.1986/1: dort Ziffer 178 Satz 1: „Wenn bei einer Zivilbeziehung eine oder beide Seiten Ausländer, Staatenlose oder ausländische juristische Personen sind, oder wenn der Gegenstand der Zivilbeziehung sich im Ausland befindet, oder wenn die Rechtstatsachen der Entstehung, der Änderung oder des Erlöschens von Zivilbeziehungen mit Rechten und Pflichten im Ausland eintreten, handelt es sich um Zivilbeziehungen mit Auslandsberührung.“

¹¹ In der Gerichtspraxis wurde teilweise bereits vor Erlass des IPRG ein Wohnsitz oder eine geschäftliche Niederlassung für ausreichend anerkannt, vgl. GUO Yujun/XU Jintang (郭玉军/徐锦堂): Statistische Analyse der chinesischen Gerichtspraxis in Zivil- und Handelssachen mit Auslandsberührung (从统计分析看我国涉外民事审判实践的发展), in: HUANG Jin/XIAO Yongping/LIU Renshan (黄进/肖永平/刘仁山) (Hrsg.): Jahresschrift zum Chinesischen Internationalen Privatrecht und zur Rechtsvergleichung (中国国际私法与比较法年刊), Bd. 11, Peking 2008, S. 135.

¹² Vgl. zum „gewöhnlichen Aufenthalt“, § 15 IPRG-Erläuterung (s.u.). Die verstärkte Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt im IPRG wurde insbesondere aufgrund der großen Zahl interregionaler, zivilrechtlicher Kontakte zwischen Festland-China, Hongkong, Macao und Taiwan gefordert und begrüßt. Eine Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit war für diese Fälle untauglich, da die Einwohner all dieser Gebiete aus festlandchinesischer Sicht als chinesische Staatsangehörige betrachtet werden, vgl. hierzu Susanne Deissner, Interregionales Privatrecht in China, Mohr Siebeck 2012, S. 178.

¹³ Anknüpfungen an den gewöhnlichen Aufenthalt finden sich in den §§ 11-15, 19-26, 28-33, 41, 42, 44-47. Anknüpfungen an die Staatsangehörigkeit, sämtlich subsidiär, in den §§ 21-26, 29, 30, 32 und 33.

Erfahrung verfügen oder auch besser ausgebildet sind, über die Generalklausel auch weitere Umstände zu berücksichtigen. Insofern hat die Vorschrift ihre Berechtigung und kann dazu führen, dass dem Kollisionsrecht zu verstärkter Anwendung verholten wird.

b. Rückwirkung

Grundsätzlich gilt in der VR China, dass neue Gesetze nicht auf vor ihrem Inkrafttreten Geschehenes angewendet werden, ihnen also keine Rückwirkung zukommt, vgl. § 84 Gesetzgebungsgesetz.¹⁷ Dies bekräftigt nun § 2 IPRG-Erläuterung, der bestimmt, dass zur Bestimmung des anwendbaren Rechts auf vor dem Inkrafttreten des IPRG entstandene zivilrechtliche Beziehungen, die zu diesem, früheren Zeitpunkt bestehenden Vorschriften anzuwenden seien. Allenfalls für den Fall, dass zu diesem Zeitpunkt (noch) keine relevanten Regelungen existierten, können die Vorschriften des IPRG demnach „entsprechend“ angewandt werden.¹⁸

Möglicherweise versucht das OVG hiermit der Rechtsprechungspraxis entgegenzuwirken. Im ersten Jahr nach Inkrafttreten des IPRG weist die überwältigende Mehrzahl der veröffentlichten Fälle darauf hin, dass die Vorschriften des IPRG auch auf Altfälle direkt angewendet wurden.¹⁹ Dies geschah stets ohne Hinweis auf die „nur“ entsprechende Anwendung des IPRG und zudem auch in Fällen, in denen einschlägige Regelungen zum Zeitpunkt der Entstehung der zivilrechtlichen Beziehung bestanden hatten.²⁰ De facto ergab sich so in der Rechtsprechung eine flächendeckende Rückwir-

kung des IPRG, der wohl Einhalt geboten werden soll.

Ob sich die Rechtsprechung in der Folge hieran halten wird, erscheint zweifelhaft. In Gesprächen des Verfassers mit verschiedenen Richtern wurde eine gewisse Erleichterung der Richterschaft vermittelt, mit dem IPRG nun endlich ein verhältnismäßig umfassendes Gesetz zur Frage des anwendbaren Rechts zur Verfügung zu haben. Ob dessen fälschliche Anwendung auf Altfälle, - insbesondere, wenn auch die Parteien mit der Anwendung einverstanden sind -, vermindert wird werden können, wird sich erst noch zeigen müssen.

c. Verhältnis zu anderen Normen

§ 3 IPRG-Erläuterung widmet sich dem Verhältnis des IPRG zu anderen gesetzlichen Kollisionsnormen.²¹ Zwar ordnet bereits § 2 Abs. 1 IPRG an, dass „besonderen Bestimmungen“ anderer Gesetze Vorrang vor dem IPRG zukomme, allerdings war umstritten, wann von einer solchen „besonderen Bestimmung“ auszugehen ist. Teilweise wurde vertreten es müsse sich dabei um Bestimmungen in Bereichen handeln, für die das IPRG selbst keinerlei Regelung enthält.²² Andererseits wurde vertreten, dass sich Normen anderer Gesetze auch bei Widersprüchen zu entsprechenden Regelungen im IPRG als besondere Bestimmungen durchsetzen²³. Grund dieser Kontroverse ist, dass es an einer klaren Aussage in § 2 IPRG dahingehend, ob sich die „besonderen Bestimmungen“ auch im Konfliktfalle gegen das IPRG durchsetzen, fehlt.

Der Meinungsstreit wird nun von § 3 IPRG-Erläuterung mit einer Zwischenlösung aufgelöst. Demnach gilt grundsätzlich, dass sich im Konfliktfalle das IPRG gegenüber anderen Gesetzen durchsetzt. Insofern ist der ersten Meinung gefolgt worden. Allerdings gilt dies nicht für besondere Bestimmungen des Handelsrechts, wobei explizit die Bestimmungen des Wechsel- und Scheckgesetzes,²⁴ des Seehandelsgesetzes²⁵ und des Gesetzes über die zivile Luftfahrt²⁶ angeführt sind. Diese gehen im Konfliktfalle dem IPRG – wie von der zweiten Ansicht vertreten – vor. Zumindest inso-

¹⁴ vgl. ZHANG Xianming, a.a.O. (Fn.6), S. 6.

¹⁵ Vgl. zur Neigung der Gerichte direkt chinesisches Recht anzuwenden, DU Tao, a.a.O. (Fn. 9), S. 108; HE Qisheng (何其生), „Kurze Analyse des „Heimwärtsstrebens“ bei der Anwendung des chinesischen internationalen Privatrechts“ (浅析我国涉外民事法律适用中“回家去的趋势”), in: Wuhan University Journal (Philosophie und Sozialwissenschaftenreihe) (武汉大学学报[哲学社会科学版]), Bd. 64, Nr. 2, S. 5-9, Wuhan 2011.

¹⁶ Vgl. zur fehlenden Qualität und Erfahrung weiter Teile der Richterschaft bei der Handhabung von IPR-Fällen: HUO Zhengxin, a.a.O. (Fn. 9), S. 55.

¹⁷ Chinesisch in: Amtsblatt des Staatsrates (国务院公报) 2000, S. 112 ff.; deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 15.3.00/2.

¹⁸ Die bereits erwähnte Mitteilung (Fn. 3) aus 2010 enthielt eine inhaltlich identische Vorschrift in Abschnitt 3.

¹⁹ Von den ersten gut 100 Gerichtsurteilen, die nach Inkrafttreten des IPRG am 1.4.2011 in den Datenbanken von www.ccmt.org.cn, www.westlawchina.com und www.chinalawinfo.com veröffentlicht wurden, lehnte soweit ersichtlich allein ein Gericht die Anwendung des IPRG mit Hinweis auf die fehlende Rückwirkung ab (Urteil des Mittleren Volksgerichts der Stadt Shaoxing, Provinz Zhejiang vom 2.11.2011, Aktenzeichen(AZ): (2010) 浙绍商外初字第76号).

²⁰ In einem deliktsrechtlichen Fall zitierte beispielsweise das Shanghaier Obere Volksgericht im Urteil v. 25.08.2011 sowohl (den auf diesen Altfall richtigerweise anzuwendenden) § 273 Seehandelsgesetz als auch (fälschlicherweise) § 44 IPRG, vgl. AZ: (2010)沪高民四(海)终字第198号. Zwar sehen beide Vorschriften primär eine Anknüpfung an den Ort der deliktischen Handlung vor, allerdings erlaubt § 44 IPRG eine nachträgliche Rechtswahl der Parteien, die sich in § 273 Seehandelsgesetz nicht findet, so dass auch nicht mit Verweis auf die Übereinstimmung beider Vorschriften, deren Nennung legitimiert werden kann.

²¹ So finden sich entsprechende Normen unter anderem in den Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts (AGZR) von 1986, dem Erbschaftsgesetz von 1985 [中华人民共和国继承法], dem Seehandelsgesetz von 1992 (中华人民共和国海商法), oder dem Wechsel- und Scheckgesetz von 1995/2004 (中华人民共和国票据法); vgl. hierzu auch die Übersicht bei DU Tao, a.a.O. (Fn. 9), S. 41.

²² WANG Tianhong (王天红) in: WAN Xiang (万鄂湘), Verständnis und Anwendung des Gesetzes der Volksrepublik China zur Anwendung des Rechts auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung (中华人民共和国涉外民事关系法律适用法条文理解与适用), Peking 2011, S. 17.

²³ So HUANG Jin/JIANG Rujiao (黄进/姜茹娟), Gesetz zur Anwendung des Rechts auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung: Interpretation und Analyse (中华人民共和国涉外民事关系法律适用法释义与分析) Peking 2011, S. 7f.

fern schafft die IPRG-Erläuterung hier jetzt mehr Klarheit. Sie lässt allerdings weiterhin offen, welchen anderen Bestimmungen aus dem Bereich des Handelsrechts ebenfalls dieser Vorrang zukommt, sodass diesbezüglich Unsicherheiten verbleiben.

2. Internationale Abkommen und Gepflogenheiten (§§ 4,5 und 9 IPRG-Erläuterung)

Die Regelungen der §§ 4, 5 und 9 IPRG-Erläuterung befassen sich mit der Frage der Anwendung internationaler Abkommen und Gepflogenheiten als anwendbares Recht.

a. Internationale Abkommen

Die Erläuterung verweist in § 4 darauf, dass anwendbaren internationalen Abkommen gemäß § 142 Abs. 2 der AGZR²⁷ und der insoweit gleichlautenden Normen der bereits angeführten drei Spezialgesetze²⁸ Geltung zu verschaffen sei. Diese sehen vor, dass sich die Regelungen internationaler Abkommen bei Widerspruch zum nationalen Recht grundsätzlich²⁹ durchsetzen. Insofern wird hiermit nur die vor Erlass des IPRG bereits geltende Rechtslage bestätigt. Die Erläuterung macht allerdings eine Ausnahme für internationale Abkommen zum Schutz Geistigen Eigentums, falls diese bereits in nationales Recht umgesetzt wurden oder noch umzusetzen sind. Aus welchen Gründen diese Ausnahme erfolgt, geht aus der IPRG-Erläuterung nicht ohne weiteres hervor. Das OVG selbst begründet diese Ausnahme insbesondere mit den Besonderheiten des Schutzlandprinzips, wonach ein Schutz nur nach nationalen Regelungen des Schutzlandes erfolgen könne.³⁰ Dieses Argument vermag allerdings nicht zu überzeugen. Das Schutzlandprinzip besagt lediglich, dass sich der Schutz Geistigen Eigentums nach den Vorschriften des Staates bestimmt, in dem Schutz ersucht wird, nicht also etwa nach den Vorschriften eines ande-

ren Staates. Dass sich dieser territorial begrenzte Schutz nur aus nationalen Regelungen ergeben müsste und nicht aus Regelungen in - von diesem Staat ratifizierten - internationalen Verträgen fließen könnte, ergibt sich hieraus keineswegs. Die Ausnahme steht allerdings in der Tradition der in Literatur und Rechtsprechung weit verbreiteten Ansicht, die etwa einer direkten Anwendung der Vorschriften des TRIPS-Abkommens eine Absage erteilt.³¹

In § 9 befasst sich die Erläuterung mit dem Spezialfall eines für die VR China nicht in Kraft befindlichen internationalen Abkommens. Beziehen sich die Parteien in ihrem Vertrag auf ein solches Abkommen, so können die Volksgerichte die Rechte und Pflichten der Parteien anhand dieses Abkommens bestimmen, soweit nicht gegen den *ordre public* oder zwingende Bestimmungen verstoßen wird. § 9 der IPRG-Erläuterung ist schon insoweit interessant, als er auf den ersten Blick zu implizieren scheint, dass den Parteien die Wahl internationaler Abkommen generell gestattet sei. Dies ist aufgrund des Wortlauts von § 3 IPRG, nach dem die Parteien das anwendbare „Recht“ wählen können, bislang umstritten.³² Auffallend ist allerdings, dass einerseits in § 9 nicht von „Rechtswahl“, sondern von „Bezugnahme“ die Rede ist, und andererseits nur davon, dass die Parteien sich „in ihrem Vertrag“ auf ein Abkommen bezogen haben. Das OVG favorisiert also nicht eine Rechtswahl, sondern geht von einer möglichen Inkorporation des Abkommens in den Vertrag aus. Die Möglichkeit der Bezugnahme auf solche Abkommen scheint überdies daher auf die vertragsrechtlichen Regelungen des IPRG beschränkt zu sein.³³ Die Vorschrift überlässt jedoch überdies letztlich den Gerichten die Entscheidung darüber, ob sie das ent-

²⁴ Vgl. die entsprechenden Regelungen in §§ 94 bis 101 Scheck- und Wechselgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国票据法) vom 10.5.1995 in der Fassung vom 28.8.2004, chinesisch in: Amtsblatt des Staatsrates [国务院公报] 2005, S. 506 ff.; deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 10.5.95/1

²⁵ Ein gesamtes Kapitel widmet sich hier dem anzuwendenden Recht bei Beziehungen mit Außenberührung, vgl. §§ 268-276 Seehandelsgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国海商法), chinesisch in: Amtsblatt des Staatsrates [国务院公报] 1992, S. 1141 ff.; deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 7.11.92/1.

²⁶ Vgl. §§ 184-190 Gesetz zur zivilen Luftfahrt der Volksrepublik China (中华人民共和国民用航空法) vom 30.10.1995.

²⁷ (中华人民共和国民法通则); chinesisch in: Amtsblatt des Staatsrates (国务院公报) 1986, S. 371 ff.; deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 12.4.1986/1.

²⁸ Vgl. § 95 Abs. 1 des „Scheck- und Wechselgesetzes der Volksrepublik China“ (Fn. 24), § 268 Abs. 1 des „Seehandelsgesetzes der Volksrepublik China“ (Fn. 25), § 184 Abs. 1 des „Gesetzes der Volksrepublik China über die zivile Luftfahrt“ (Fn. 26).

²⁹ Anderes gilt allerdings, soweit die VR China Vorbehalte erklärt hat.

³⁰ ZHANG Xianming, a.a.O. (Fn.6), S. 7.

³¹ Vgl. CAO Jianming, „WTO and the Rule of Law in China“, (2002) Temple International and Comparative Law Journal, S. 379-390 (380); speziell zu TRIPS: YU An (于安), „The Problem of the Domestic Implementation of the WTO Agreement“ (WTO 协定的国内实施问题), Nr. 3 (2000) Chinese Legal Studies (中国法学), S. 4 f.; Vgl. zur Anwendung internationaler Abkommen in der chinesischen Rechtsordnung allgemein: Björn Ahl, Die Anwendung völkerrechtlicher Verträge in China, Springer Heidelberg 2009; ders., „Chinese Law and International Treaties“, unter: <http://www.cesl.edu.cn/eng/upload/201106214048086.pdf> (aufgerufen am 5.2.2013).

³² Gegen die Wahl internationaler Abkommen oder Gepflogenheiten: WANG Tianhong, der darauf abstellt, es müsse sich um das Recht eines Landes bzw. einer Jurisdiktion („... 一国家 [法区] ...“) handeln, a.a.O. (Fn. 22), S. 26f.; so auch ZHAO Ning, „The first codification of choice-of-law rules in the People's Republic of China: an overview“, in: Netherlands internationaal privaatrecht 2011, S. 305; a.A.: HUANG Jin/JIANG Ruijiao, a.a.O. (Fn. 23), S. 12f; HUO Zhengxin, „An Imperfect Improvement: The New Conflict of Laws Act of the People's Republic of China“, in: The International & Comparative Law Quarterly, Band 60, Cambridge 2011, S.1085; so wohl auch QI Xiangquan (齐湘泉), der auf die freie Willensentschließung der Parteien abstellt, „Das Gesetz zur Anwendung des Rechts auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung“: Prinzipien und Grundlagen (中华人民共和国涉外民事关系法律适用法: 原理与精要), Peking 2011, S. 41.

³³ Hierzu nicht eindeutig: ZHANG Xianming, a.a.O. (Fn.6), S. 7.

sprechende Abkommen überhaupt anwenden oder nicht. Aus dieser Vorschrift lässt sich eine Abneigung gegenüber der Anwendung von Regelungen in Abkommen, denen die VR China bislang nicht zugestimmt hat, herauslesen. Dies verwundert insofern, als das IPRG ansonsten die Freiheit der Parteien stärkt, sogar die Anwendung des Rechts fremder Staaten zu wählen.

b. Internationale Gepflogenheiten

Bezüglich internationaler Gepflogenheiten wird in § 5 IPRG-Erläuterung ebenfalls lediglich betont, dass deren Anwendung wie bisher im Rahmen von § 142 Abs. 3 AGZR und der gleichlautenden Normen der bereits angeführten drei Spezialgesetze³⁴ erfolgen kann. Demnach können internationale Gepflogenheiten dann angewendet werden, wenn das Recht der VR China oder internationale Abkommen, die die VR China abgeschlossen hat oder an denen sie teilnimmt, keine Vorschriften enthalten. Als solche internationale Gepflogenheiten angesehen werden etwa Gebräuche zu Lieferbestimmungen und Handelsterminologien, Standardverträge oder auch Modellgesetze. In der Literatur explizit genannt werden etwa die UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts, die Incoterms 2000, teilweise aber auch die Principles of European Civil Law.³⁵

3. Rechtswahl (§§ 6-8 IPRG-Erläuterung)

a. Umfang der Rechtswahlfreiheit

§ 6 IPRG-Erläuterung beendet Unklarheiten, die sich aus der Formulierung des § 3 IPRG ergaben, der davon sprach, die Parteien könnten das anwendbare Recht „gemäß den gesetzlichen Bestimmungen“ wählen. Dies wurde teilweise so verstanden, dass nur dort, wo im IPRG oder anderen Gesetzen ausdrücklich gestattet, eine Rechtswahl durch die Parteien erfolgen könne.³⁶ Andere wollten die Formulierung lediglich als Hinweis darauf verstehen, dass die Rechtswahl nicht gegen den nationalen ordre public oder zwingende Bestimmungen verstoßen dürfe, ansonsten aber grundsätzlich überall dort erlaubt sei, wo nicht ausdrücklich verboten.³⁷ In der Rechtsprechung ergaben sich Anzeichen für eine Unterstützung dieser

letztgenannten Ansicht.³⁸ § 6 der Erläuterungen macht nun allerdings unmissverständlich deutlich, dass – der ersten Ansicht folgend – nur dort, wo gesetzlich explizit erlaubt, auch eine Rechtswahl erfolgen kann.

b. Beziehung zum gewählten Recht

Im IPRG nicht geregelt wurde die Frage, ob zwischen dem gewählten Recht und der fraglichen zivilrechtlichen Beziehung eine Verbindung bestehen müsse. § 7 IPRG-Erläuterung stellt nun klar, dass eine solche Verbindung nicht erforderlich ist. Damit wird der herrschenden Ansicht in Schrifttum und Rechtsprechung gefolgt.³⁹

c. Zeitpunkt der Rechtswahl

Auch zur Frage etwaiger zeitlicher Beschränkungen der Rechtswahl findet sich keine Bestimmung im IPRG. Aus § 8 IPRG-Erläuterung ergibt sich nunmehr, dass die Parteien bis zum Schluss der Verhandlung erster Instanz das anwendbare Recht wählen bzw. eine getroffene Rechtswahl ändern können. Damit folgt das OVG der Lösung, die es selbst bereits in seiner Interpretation zum Vertragsrecht aus dem Jahre 2007 (OVG-Bestimmungen 2007) erlassen hatte.⁴⁰ Im Übrigen wird dieses Verständnis auch in der Literatur mehrheitlich vertreten.⁴¹

d. Konkludente Rechtswahl

Darüber hinaus enthält § 8 Abs. 2 eine Klarstellung bezüglich der Möglichkeit einer konkludenten Rechtswahl. § 3 IPRG spricht nur von „ausdrückli-

³⁴ Vgl. § 95 Abs. 2 des „Scheck- und Wechselgesetzes der Volksrepublik China“ (Fn. 24), § 268 Abs. 2 des „Seehandelsgesetzes der Volksrepublik China“ (Fn. 25), § 184 Abs. 2 des „Gesetzes der Volksrepublik China über die zivile Luftfahrt“ (Fn. 26).

³⁵ Vgl. DU Tao, a.a.O. (Fn. 9) S. 54 f.; teilweise wird allerdings etwa die Einbeziehung der UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts mit dem Verweis auf ihren Charakter als „restatement of law“ abgelehnt, vgl. XIAO Yongping/LONG Weidi, „Contractual Party Autonomy in Chinese Private International Law“, in: Yearbook of Private International Law, Band 11 2009, S. 202.

³⁶ Vgl. DU Tao, a.a.O. (Fn. 9), S. 61; WANG Tianhong, a.a.O. (Fn. 22), S. 30f.; TU Guangjian, a.a.O. (Fn. 9), S. 567.

³⁷ HUANG Jin/JIANG Ruijiao, a.a.O. (Fn. 23), S. 13/19f. mit einem konkreten Beispiel hierzu; so im Ergebnis wohl auch ZHAO Ning, a.a.O. (Fn. 32), S. 305, der darauf abstellt, das anwendbare Recht dürfe von den Parteien nur dann gewählt werden, wenn dies explizit gesetzlich erlaubt sei oder zumindest nichts Gegenteiliges normiert wurde.

³⁸ So begründeten verschiedene Volksgerichte in Urteilen des Jahres 2011 die Zulassung einer Rechtswahl allein mit Verweis auf § 3 IPRG ohne die Nennung einer weiteren die Rechtswahl gestattenden Bestimmung, vgl.: Urteil des Obersten Volksgerichts der Provinz Fujian v. 16.11. 2011, AZ: ([2011] 闽民终字第681号); Urteile des Obersten Volksgerichts der Stadt Tianjin v. 17.11. 2011, AZ: ([2011] 津高民四终字第 0169 号) und v. 26.12. 2011, AZ: ([2011] 津高民四终字第 0171 号); Urteil des Mittleren Volksgerichts der Stadt Guangdong v. 18.11.2011, AZ: ([2009] 穗中法民四初字第 15 号); Urteile des Obersten Volksgerichts der Provinz Jiangsu v. 02.02. 2012, AZ: ([2011] 苏商外终字第 0071 号) und v.19.06. 2012, AZ: ([2012] 苏商外终字第 0008-0009 号).

³⁹ Vgl. SHEN Juan(沈涓), Internationales Privatrecht (国际私法), Peking 2006, S. 224; XIAO Yongping/LONG Weidi, a.a.O. (Fn.35), S. 197; ferner HUO Zhengxin, a.a.O. (Fn. 9), S. 183 m.w.N. zu Urteilen und Literatur.

⁴⁰ Vgl. § 4 Abs. 1 der „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von zivilrechtlichen und handelsrechtlichen Vertragsstreitigkeiten mit Außenberührung (最高人民法院关于审理涉外民事或商事合同纠纷案件法律适用若干问题的规定) vom 23.7.2007 (chinesisch-deutsch in: ZChinR 2007, S. 359 ff.).

⁴¹ Vgl. SUN Zhihui (孙智慧), Theorie und Praxis des Internationalen Privatrechts (国际私法原理与实务), 2. Auflage, Peking 2011, S. 149; WANG Tianhong, a.a.O. (Fn. 22), S. 32 f.; HUANG Yaying (黄亚英), Internationales Privatrecht (国际私法), Xiamen 2011, S. 182.

cher“ Rechtswahl. Die OVG-Bestimmungen 2007 bejahen allerdings in ihrem § 4 Abs. 2 eine wirk-same Rechtswahl, falls sich die Parteien im Prozess stets auf dasselbe Recht bezogen oder die eine Par- tei der Bezugnahme der anderen Partei auf ein bestimmtes Recht nicht widersprach. Die Frage, ob unter Rückgriff auf diese Grundsätze aus 2007 auch nach Inkrafttreten des IPRG eine Rechtswahl gestattet werden sollte, wurde in der Literatur mit unterschiedlichen Begründungen überwiegend bejaht, und dies teilweise auch ohne Begrenzung auf den durch die OVG-Bestimmungen 2007 allein geregelten Bereich des Vertragsrechts.⁴² § 8 IPRG-Erläuterung kombiniert nun die Alternativen der OVG-Bestimmungen 2007 und lässt die konkludente Rechtswahl entgegen dem Wortlaut des IPRG zu, wenn sich beide Seiten vor Gericht auf dasselbe Recht bezogen haben und keine der Par- teien Einwände gegen die Anwendung dieses Rechts vorbringt. Da – wie bereits angeklungen – eine Tendenz der Volksgerichte zur Anwendung chinesischen Rechts besteht,⁴³ ist einer Prozesspar- tei bei beabsichtigter Anwendung ausländischen Rechts daher dringend anzuraten, dies explizit im Prozess einzufordern. Ansonsten besteht die Gefahr der Annahme einer konkludenten Rechts- wahl chinesischen Rechts durch das Gericht, die nach Abschluss der Verhandlung erster Instanz grundsätzlich nicht mehr zu korrigieren ist.⁴⁴

4. Ermittlung und Anwendung ausländischen Rechts (§§ 17, 18 IPRG-Erläuterung)

a. Ermittlung ausländischen Rechts

Bezüglich der Ermittlung ausländischen Rechts begnügt sich § 10 Abs. 1 IPRG mit der Anordnung der grundsätzlichen Ermittlungspflicht der Gerichte. Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass die Parteien selbst die Anwendung ausländischen Rechts durch Rechtswahl herbeigeführt haben. Hierfür ergibt sich eine Pflicht zur Zurverfügung- stellung des ausländischen Rechts durch die Par- teien. Bezüglich der Art und Weise der Ermittlung enthält § 10 IPRG allerdings keine Regelung. Inso- fern konnte bislang nur auf die in § 193 der AGZR- Ansichten 1988⁴⁵ aufgeführten Ermittlungswege zurückgegriffen werden, wobei diese Regelung teil- weise als unflexibel, abschließende Aufzählung aufgefasst wurde.⁴⁶

⁴² Wohl nur für das Vertragsrecht: WANG Tianhong, a.a.O. (Fn. 22), S. 31f; für deren Zulassung jedenfalls im Scheidungsrecht: HUANG Jin/ JIANG Rujiao, a.a.O. (Fn. 23), S. 136; ohne nähere Angaben worin die Begrenzung bestehen solle: QI Xiangquan, a.a.O. (Fn. 32), S. 67f.; mit der Begründung es handele sich auch bei den geschilderten Umständen um eine ausdrückliche Rechtswahl: HUANG Yajing, a.a.O. (Fn. 41), S. 182.

⁴³ Vgl. Fn.15.

⁴⁴ Vgl. zur zeitlichen Dimension der Rechtswahl oben (II.3.c).

§ 17 IPRG-Erläuterung führt nun folgende mög- liche Ermittlungsweisen an:

- die Zurverfügungstellung des ausländi- schen Rechts durch die Parteien,
- die Kenntniserlangung über zwischenstaat- liche Abkommen oder
- die Auskunft von Rechtsexperten oder
- andere angemessene Wege.

Diese Aufzählung ist durch den Hinweis auf die Ermittlung auf anderen „angemessenen Wegen“ erkennbar nicht abschließend gemeint, was die Flexibilität der Gerichte in jedem Falle erhöht.⁴⁷ Weiterhin nicht geklärt ist allerdings, ob die Gerichte eine Pflicht zur Nutzung aller oder zumindest möglichst vieler in Frage kommender Ermittlungsmethoden trifft.

Gemäß § 17 Abs. 2 IPRG-Erläuterung können die Gerichte für den Fall, dass die Parteien auf- grund einer Rechtswahl zur Zurverfügungstellung des ausländischen Rechts verpflichtet sind (§ 10 Abs. 1, S. 2 IPRG) und dieses ohne triftigen Grund nicht in der vom Gericht gesetzten angemessenen Frist vorlegen, die Feststellung treffen, dass das ausländische Recht nicht ermittelt werden konnte. Folge dieser Feststellung ist gem. § 10 Abs. 2 IPRG, dass chinesisches Recht anzuwenden ist.

Nebenbei wird hiermit auch, soweit ersichtlich erstmals, niedergelegt, dass die Gerichte den Par- teien eine angemessene Frist zur Beschaffung des ausländischen Rechts setzen müssen.

b. Anwendung ausländischen Rechts

§ 18 der Erläuterung sieht vor, dass die Volks- gerichte vor Anwendung ausländischen Rechts stets die Parteien zu dessen Inhalt, Verständnis und Anwendung anhören müssen. Dies gilt ausweislich der Ausführungen des OVG auch für den Fall objektiver Anknüpfung und damit verbundener Ermittlungspflicht der Gerichte.⁴⁸ Sind sich die Par-

⁴⁵ § 193 AGZR-Ansichten 1988: „Das anzuwendende ausländische Recht kann auf folgenden Wegen festgestellt werden: 1) durch von den Par- teien zur Verfügung gestellte Informationen, 2) durch von den Zentral- behörden von Vertragspartnern, die mit unserem Land Justizhilfe- abkommen abgeschlossen haben, zur Verfügung gestellte Informa- tionen, 3) durch von der Botschaft und den Konsulaten unseres Landes in jenem Lande zur Verfügung gestellte Informationen, 4) durch von der Botschaft jenes Landes in unserem Lande zur Verfügung gestellte Infor- mationen, 5) durch von chinesischen und ausländischen juristischen Experten zur Verfügung gestellte Informationen. Wenn auch auf vorge- nannten Wegen sich keine Klarheit schaffen lässt, wird das Recht der VR China angewandt.“

⁴⁶ Vgl. XIAO Fang(肖芳), Analyse der Ermittlung ausländischen Rechts (论外国法的查明), Peking 2010, S. 152.

⁴⁷ Die Flexibilisierung dürfte allgemein begrüßt werden, da eine Auf- zählung aller möglichen Erkenntnisquellen aufgrund der heutigen rasch verbesserten Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten wenig sinnvoll erscheint und die Gerichte unnötig beschränkt würden, vgl. HUO Zhengxin, a.a.O. (Fn. 32), S. 1076.

⁴⁸ ZHANG Xianming, a.a.O. (Fn.6), S. 7.

teien diesbezüglich einig, so kann das Gericht deren Auffassung folgen. Bemerkenswert ist insoweit, dass die OVG-Bestimmungen 2007 eine entsprechende Vorschrift enthielten,⁴⁹ die allerdings noch verbindlich anordnete, dass die Gerichte der übereinstimmenden Ansicht der Parteien folgen mussten. Zwar steht es den Gerichten nach der neuen Vorschrift frei, auch bei abweichendem, eigenem Verständnis der Norm, der Auffassung der Parteien zu folgen. Das Gericht kann nun jedoch auch entscheiden, sich über diese Einschätzung hinwegzusetzen. Sind sich die Parteien nicht einig, so trifft das Gericht nach wie vor eine eigene Entscheidung zu Verständnis und Anwendung der Vorschriften.

5. Zwingende Bestimmungen (10 IPRG-Erläuterung)

Das Konzept zwingender Bestimmungen wurde im chinesischen IPR meist im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Gesetzesumgehung behandelt, was sich insbesondere aus der Regelung des § 194 AGZR-Ansichten von 1988 ergab.⁵⁰ Da hierdurch Begrifflichkeiten vermengt werden konnten (zwingende Bestimmungen auf der einen, Gesetzesumgehung auf der anderen Seite), wurde allgemein die Normierung einer gesonderten Vorschrift zu zwingenden Bestimmungen in § 4 IPRG begrüßt.⁵¹ § 4 IPRG spricht zwar nun davon, dass die in den Gesetzen der VR China enthaltenen zwingenden Bestimmungen direkt anzuwenden sind, führt allerdings – für eine Kollisionsregel wenig überraschend – auch nicht weiter aus, bei welchen Bestimmungen es sich um international zwingende handelt. § 10 IPRG-Erläuterung versucht zu dieser Frage Leitlinien vorzugeben. Dabei werden fünf Rechtsbereiche (Nr. 1-5) explizit angeführt, die international zwingende Bestimmungen aufweisen (können). Genannt werden der Schutz der Rechte und Interessen von Arbeitnehmern, die Produktsicherheit und die Sicherheit der öffentlichen Gesundheit, die Umweltsicherheit, die Sicherheit des Finanzwesens und der Bereich von Kartellen und Anti-Dumping. Dass es sich hierbei nicht um eine abschließende Auflistung handelt, wird durch eine Generalklausel (Nr.6) deutlich gemacht. Der erste Halbsatz der Vorschrift weist zudem darauf hin, dass es sich dabei um Regelungen handelt, die das gesellschaftliche Allgemeininteresse der V.R. China betreffen,⁵² deren Anwendung die Parteien nicht durch Vereinbarung

ausschließen können und die ohne Anleitung durch die Kollisionsregeln direkt anzuwenden sind.

Die Formulierung der Vorschrift muss als wenig gelungen, zumindest aber als unpräzise und potentiell irreführend bezeichnet werden.⁵³

So könnte mit Blick auf den Wortlaut von § 10 IPRG-Erläuterung gefolgert werden, dass es sich bei sämtlichen Vorschriften der dort genannten fünf Rechtsbereiche um zwingende Bestimmungen im Sinne des § 4 IPRG handle und dies von den Volksgerichten lediglich im Urteilspruch festzuhalten sei. Dieses Verständnis ist allerdings abzulehnen. Erstens ist gegen eine solche Ansicht einzuwenden, dass die Formulierung der einzelnen Umstände in den Nr. 1-5 nicht sehr präzise ist, was zu sehr weitreichender Bejahung zwingender Bestimmungen führen könnte. Zweitens spricht hiergegen, dass es sich – wie erwähnt – bei Nr.1-5 um eine nicht abschließende Aufzählung handelt, so dass nicht klar wäre, welche anderen Regelungsbereiche ebenfalls, wiederum umfassend, solche Bestimmungen enthielten. Drittens spricht gegen eine solche Auffassung, dass die Vorschrift sich nicht auf die Auflistung der Bereiche beschränkt, sondern selbst im ersten Halbsatz noch drei Merkmale international zwingender Bestimmungen anführt, die es – für den dieser Ansicht zugrunde gelegten Zweck der Vorschrift jedenfalls – nicht bedurft hätte.

Es ist daher davon auszugehen, dass die Vorschrift im Gegenteil bezweckt, den Richtern bei der Entscheidung, ob es sich bei der ihnen vorliegenden Norm überhaupt um eine international zwingende Bestimmung handelt, eine Hilfestellung zu geben. Dieses Verständnis wird durch die Äußerungen des OVG gestützt, wonach die Richter bei der Feststellung des Vorliegens einer international zwingenden Bestimmung auch den Zweck der Gesetzgebung berücksichtigen und nicht durch missbräuchliche, weitreichende Annahme solcher Bestimmungen die Funktion des internationalen Privatrechts beeinträchtigen sollen.⁵⁴

Folgt man diesem zweiten Verständnis, so erfüllt allerdings nur die Aufzählung im zweiten Halbsatz von § 10 IPRG-Erläuterung die Voraussetzungen einer solchen Leitlinie, indem die Richter jedenfalls einen Anhaltspunkt bezüglich des typi-

⁴⁹ Vgl. § 10 OVG-Bestimmungen 2007 (Fn.40).

⁵⁰ § 194 AGZR-Ansichten 1988: „Handlungen, mit denen die Beteiligten Rechtsnormen unseres Landes mit zwingendem oder Verbotscharakter entgegen wollen, führen nicht zur Anwendung ausländischen Rechts.“

⁵¹ Vgl. DU Tao, a.a.O. (Fn. 9), S. 67 f.

⁵² Eine Referenz zum in § 5 IPRG gebrauchten Begriff, die wohl auf das Verständnis international zwingender Bestimmungen als positiver Teil des *ordre public* hinweisen soll, vgl. zum chinesischen Verständnis von deren Verhältnis statt vieler, HUANG Jin/JIANG Rujiang, a.a.O. (Fn. 23), S. 20 ff.; GAO Xiaoli (高晓力) in: WAN Exiang (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 22), S. 33 ff.

⁵³ Siehe Anmerkungen in der Übersetzung zu § 10 IPRG-Erläuterung.

⁵⁴ ZHANG Xianming, a.a.O. (Fn.6), S. 7.

schen Regelungsgehalts international zwingender Normen erhalten. Der Nutzen der drei im ersten Halbsatz aufgeführten Merkmale ist dagegen wiederum zweifelhaft. Sollte es sich dabei um Definitionsmerkmale zur Bestimmung international zwingender Bestimmungen handeln, so muss festgestellt werden, dass sowohl das zweite aufgeführte Merkmal - die Unabdingbarkeit der Anwendung der Bestimmung durch Rechtswahl der Parteien -, als auch das dritte Merkmal - die direkte Anwendung der fraglichen Bestimmung -, erst die Folge der Festlegung als international zwingend, nicht aber die Voraussetzung dieser Festlegung ist. Insofern handelt es sich nicht um eine praxistaugliche Richtschnur, sondern allenfalls um eine Beschreibung dessen, was aus der Einordnung einer Regelung als international zwingende Bestimmungen folgt. Auch die dem ersten Merkmal folgende Einordnung als Regelung, die den Bereich des gesellschaftlichen Allgemeininteresses berührt, genügt aber für sich genommen ersichtlich nicht zur Einordnung als international zwingende Bestimmung. Der erste Halbsatz der Vorschrift dient somit im besten Falle dazu, ein einheitliches Verständnis dessen, was unter international zwingenden Bestimmungen zu verstehen ist, in der Richterschaft zu gewährleisten. Ein Richter allerdings, der im Zweifel darüber ist, ob es sich bei der ihm vorliegenden Norm um eine international zwingende Bestimmung handelt, gewinnt durch den Blick auf die genannten Merkmale keinerlei neue Erkenntnis. Der erste Halbsatz hätte daher deutlicher formuliert werden sollen, etwa zumindest in der Weise, dass es sich zur Einordnung als zwingende Bestimmung um Regelungen handeln müsse, die als so wichtig angesehen werden, dass sie trotz Rechtswahl der Parteien angewendet werden sollen und dies unabhängig von der sonstigen Anwendung der Kollisionsregeln.

Unabhängig von diesen Unklarheiten könnte ein Wert der Regelung darin bestehen, zu einer ausdrücklichen Benennung von Normen mit international zwingendem Charakter durch die Volksgerichte in ihren Urteilen, zu gelangen. So könnte sich im Laufe der Zeit aus den Urteilen ein verhältnismäßig fester Bestand an international zwingenden Bestimmungen ergeben, auf den sowohl andere Gerichte als auch IPR-Rechtler als Referenz zurückgreifen könnten.

6. Umgehungsverbot (§ 11 IPRG-Erläuterung)

Wie gesehen, fand sich ein Umgehungsverbot bereits in § 194 AGZR-Ansichten 1988.⁵⁵ Eine entsprechende Vorschrift fand sich zudem in § 6 OVG-

Bestimmungen 2007.⁵⁶ Im IPRG wurde hingegen auf eine Regelung zur Umgehung der Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen der VR China verzichtet, obwohl eine solche im Gesetzgebungsverfahren diskutiert wurde. § 11 IPRG-Erläuterung schließt nun diese „Lücke“ für den Fall der absichtlichen Schaffung eines Anknüpfungspunktes durch eine Partei. Kriterien dazu, wann von einer absichtlichen Schaffung einer anderweitigen Anknüpfung auszugehen ist, werden allerdings nicht angegeben.⁵⁷

Möglicherweise entwickelte sich die starke Fokussierung auf die Vermeidung von Rechtsumgehungen im Kollisionsrecht aus der besonderen rechtlichen Struktur Chinas. So unterhalten bis heute die Volksrepublik, Hongkong, Macao und auch Taiwan ein eigenes IPR, das in weiten Teilen auch auf gegenseitige, interregionale Streitfälle, in der Regel analog, anzuwenden ist. Die Schaffung künstlicher Anknüpfungspunkte ist aufgrund der räumlichen Nähe hier leicht umsetzbar und mag aufgrund der unterschiedlichen Rechtssysteme mitunter attraktiv sein.⁵⁸

Da die Vorschriften der §§ 4 und 5 IPRG zu den international zwingenden Bestimmungen und dem *ordre public* bereits sicherstellen, dass Normen, die vom chinesischen Gesetzgeber als stets anwendbar betrachtet werden, unabhängig vom Ergebnis objektiver oder subjektiver Anknüpfung stets Anwendung finden und Ergebnisse der Anwendung ausländischen Rechts, die der chinesischen öffentlichen Ordnung widersprechen, ausgeschlossen werden, wird abzuwarten sein, welcher Nutzen dem Institut der Gesetzesumgehung neben diesen beiden Prinzipien noch zukommen wird.

7. Gesonderte Anknüpfungen (§§ 12, 13 IPRG-Erläuterung)

Keine Regelung findet sich im IPRG auch zur Vorfrage und zur Handhabung mehrerer zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung in einem Fall. Für beide Situationen sieht die IPRG-

⁵⁶ § 6 OVG-Bestimmungen 2007: „Handlungen, mit denen die Parteien zwingende Bestimmungen der Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen der Volksrepublik China umgehen, haben nicht die Wirkung, dass ausländisches Recht angewandt wird; auf Streitigkeiten aus diesen Verträgen muss das Recht der Volksrepublik China angewandt werden.“

⁵⁷ Vor Erlass des IPRG wurde dies mitunter in sehr weitem Sinne verstanden. So wurde etwa vertreten, es müsse sich dabei um die Schaffung eines künstlichen und unnatürlichen Anknüpfungspunktes handeln, wie etwa die Inkorporierung eines Unternehmens in einem Staat, in welchem dieses überhaupt nicht unternehmerisch tätig werden möchte, aber etwa auch die Änderung von Wohnsitz oder Nationalität durch ein chinesisches Paar, um die Ein-Kind-Politik zu umgehen oder die Wahl eines Vertragsstatuts, das Klauseln anerkennt, die nach dem eigentlich anwendbaren Recht unwirksam wären, vgl. HUO Zhengxin, a.a.O. (Fn. 9), S. 148.

⁵⁸ Vgl. zur Problematik insgesamt: Susanne Deissner, a.a.O. (Fn.12), S. 153 ff.

⁵⁵ Oben Fn.50.

Erläuterung nun eine jeweils gesonderte Anknüpfung vor, vgl. §§ 12, 13 IPRG-Erläuterung.⁵⁹

8. Wirksamkeit von Schiedsklauseln (§ 14 IPRG-Erläuterung)

§ 14 IPRG-Erläuterung löst ein Problem, das sich direkt aus § 18 IPRG ergibt. Dort wurde für das auf Schiedsvereinbarungen anwendbare Recht vorgesehen, dass bei fehlender Rechtswahl der Parteien das Recht des Ortes der Schiedsinstitution bzw. des Ortes des Schiedsverfahrens anzuwenden sei. Für den Fall aber, dass die Parteien zwar eine Schiedsabrede in ihren Vertrag aufgenommen hatten, aber weder das darauf anwendbare Recht gewählt, noch Vereinbarungen zu Schiedsort oder Schiedsinstitution getroffen hatten, war nicht ersichtlich, welches Recht anzuwenden sein sollte. § 14 IPRG-Erläuterung stellt nun klar, dass in diesen Fällen für die Frage der Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung auf die *lex fori* zurückgegriffen werden kann.⁶⁰

9. Gewöhnlicher Aufenthalt (§ 15 IPRG-Erläuterung)

Die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt natürlicher Personen ist eine der häufigsten Anknüpfungspunkte des neuen IPRG.⁶¹ § 15 IPRG-Erläuterung versucht nun eine Hilfestellung bei der Definition dessen zu geben, was unter gewöhnlichem Aufenthalt zu verstehen ist. Demnach kann jedenfalls dann vom gewöhnlichen Aufenthaltsort einer Person ausgegangen werden, wenn diese zum Zeitpunkt der Entstehung, Änderung oder des Erlöschens der zivilrechtlichen Beziehung seit mindestens einem Jahr fortlaufend an diesem Ort lebt und dieser ihren Lebensmittelpunkt darstellt. Nach der Begründung des OVG soll damit einerseits Kontinuität zu früheren chinesischen Regelungen geschaffen werden, die ebenfalls von einem 1-Jahreszeitraum ausgingen,⁶² andererseits das aus dem Recht Deutschlands und der Schweiz stammende Kriterium des Lebensmittelpunkts aufgenommen werden.⁶³ Ausnahmen werden für Krankenhausaufenthalte, für Arbeitsüberlassungen und den öffentliche Dienst gemacht.

Zu kritisieren ist insbesondere das willkürlich erscheinende 1-Jahres-Kriterium. Ignoriert wird hierbei, dass sich für jeden Einzelfall Unterschiede in der sozialen und familiären Integration einer Person am Aufenthaltsort, in den Umständen und Gründen des Aufenthalts, und auch den Absichten bezüglich der zu erwartenden Dauer ergeben können. Insofern erscheint die Fixierung eines Mindestaufenthalts von einem Jahr als zu starr und nicht sachdienlich.⁶⁴ Zwar spricht der Wortlaut der Vorschrift dafür, dass der Annahme eines gewöhnlichen Aufenthalts nach kürzerer Dauer eine Absage erteilt ist. Die Ausgestaltung als Kann-Vorschrift könnte aber den Gerichten als Argument dienen, sich hierüber hinwegzusetzen und eine flexiblere Handhabung ermöglichen.

10. Registrierungsort juristischer Personen (§ 16 IPRG-Erläuterung)

§ 16 IPRG Erläuterung ordnet an, dass die Volksgerichte den Registrierungsort der Errichtung einer juristischen Person als Registrierungsort im Sinne von § 14 IPRG anzusehen haben. Diese auf den ersten Blick nicht einleuchtende Vorschrift beseitigt eine Ungewissheit, die für die Richterschaft im Falle von mehrfachen Registrierungen juristischer Personen auftritt. Eine solche doppelte Registrierung kann sich etwa aus dem Grunde ergeben, dass im Ausland registrierte Gesellschaften gem. §§ 192 ff. Gesellschaftsgesetz Zweigstellen, die auf chinesischem Gebiet operativ tätig werden wollen, registrieren müssen.⁶⁵ Das OVG hat nun entschieden, dass in einem solchen Fall von Doppelregistrierung an den Ort der Errichtung anzuknüpfen ist.

11. Anwendbarkeit dieser Erläuterung (§§ 19-21 IPRG-Erläuterung)

a. Räumliche Anwendung

§ 19 IPRG-Erläuterung bestimmt, dass die Regelungen dieser Erläuterungen auch auf zivilrechtliche Verhältnisse mit Bezug zu Hongkong und Macao anzuwenden sind. Das IPRG selbst enthält keine entsprechende Regelung, aber die analoge Anwendung der Regeln des internationalen Privatrechts auf Fälle mit Bezug zu Hongkong, Macao

⁵⁹ Jedenfalls für die Frage mehrerer zivilrechtlicher Beziehungen wurde dies von den Gerichten auch nach Erlass des IPRG bereits so gehandhabt, vgl. etwa Urteil des Oberen Volksgerichts der Stadt Schanghai v. 09.02.2012, für das das Gericht gesellschaftsrechtliche Fragen nach § 14 IPRG, deliktsrechtliche Fragen aber nach § 44 IPRG anknüpfte, AZ: ([2011] 沪高民二〔商〕终字第48号).

⁶⁰ Ob sich hieraus auch ableiten lässt, dass der Regelungsgehalt des § 18 IPRG sich in der Frage der Wirksamkeit der Schiedsabrede erschöpft, ist aber wohl weiterhin offen. Zum Regelungsgehalt von § 18 IPRG, vgl. Benjamin Pfeßler, *RabelsZ* 2012, S. 20.

⁶¹ S.o. (Fn. 13).

⁶² So u.a. etwa § 9 der AGZR-Ansichten 1988.

⁶³ ZHANG Xianming, a.a.O. (Fn.6), S. 7.

⁶⁴ Vgl. hierzu etwa ZHAO Ning, der bei seinem vor Erlass der IPRG-Erläuterung vorgenommenen Definitionsversuch ebenfalls vom Lebensmittelpunkt der Person ausgeht, ohne aber einen festen Zeitraum zu fordern, a.a.O. (Fn. 32), S. 306; vgl. den in der EU autonom ausgelegten Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts: EuGH v. 2.4.2009 (C-523/07), Randziffer 30 ff., in dem das Gericht zahlreiche Kriterien nennt, ohne auf eine bestimmte Dauer zu bestehen.

⁶⁵ Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China v. 27.10.2005; chinesisch in: Amtsblatt des Staatsrates (国务院公报), Veröffentlichung Nr. 34 v. 10.12.2005; deutsch-chinesisch in: ZChinR 2006, S. 290-338; vgl. §§ 46 ff., 83 der Gesellschaftsregistrierungsvorschriften des Staatsrats aus dem Jahre 2005, deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), *Chinas Recht*, 18.12.05/1.

und auch Taiwan ist bereits allgemeiner Konsens in Literatur und Rechtsprechung.⁶⁶ Eine entsprechende Regelung fand sich zudem bereits in § 11 OVG-Bestimmungen 2007.

b. Zeitliche Anwendung

Zudem wird in § 20 IPRG-Erläuterung normiert, dass diese Erläuterungen nur auf solche Fälle anzuwenden sind, die nach Durchführung des IPRG entstanden,⁶⁷ aber noch nicht abschließend, d.h. in der Regel noch nicht durch Entscheidung in zweiter Instanz,⁶⁸ behandelt worden sind. Erfolgt eine Wiederaufnahme eines bereits abgeschlossenen Verfahrens,⁶⁹ so bleiben die Erläuterungen unberücksichtigt.

c. Verhältnis zu weiteren OVG-Erläuterungen

§ 21 IPRG-Erläuterung stellt abschließend klar, dass für den Fall widersprüchlicher Regelungen in diesen und zuvor vom OVG erlassenen Erläuterungen, die IPRG-Erläuterung Vorrang genießt.

III. Zusammenfassung und Ausblick

Die Untersuchung hat gezeigt, dass sich die Regelungen der IPRG-Erläuterung in zwei Kategorien unterteilen lassen:

Bei der ersten Kategorie handelt es sich um Klarstellungen des OVG. Hierzu gehören die Regelungen zur Anwendbarkeit internationaler Abkommen und Gepflogenheiten, die Vorschriften zum Umfang und Zeitpunkt der Rechtswahl, aber auch die Definitionsansätze zu den zwingenden Bestimmungen und dem gewöhnlichen Aufenthalt natürlicher Personen. Ebenfalls in diese Kategorie passen die Klarstellung zu den gesonderten Anknüpfungen, etwa bezüglich der Vorfrage, und die Lösung des Problems der subsidiären Anknüpfungslücke bezüglich Schiedsklauseln.

Die zweite Kategorie stellen die durch das OVG selbst geschaffenen Neuerungen dar. Dabei knüpft die Berücksichtigung des gewöhnlichen Aufenthalts einer natürlichen Person bei der Bestimmung der Außenberührung an einer auslegungsbedürftigen Regelung des IPRG an. Zudem werden verfahrensrechtliche Regelungen festgelegt, so etwa das Erfordernis einer angemessenen Fristsetzung für die Beschaffung ausländischen Rechts durch die Parteien und die zwingende Anhörung der Par-

teien zum Verständnis dieses Rechts. Die Zulassung der konkludenten Rechtswahl für alle Bereiche des IPRG widerspricht dagegen dem Wortlaut des IPRG und die Vorschrift zum Verbot der Rechtsumgehung findet ebenfalls keine Grundlage im IPRG selbst. Darauf, dass solch quasi-rechtssetzende Tätigkeit des OVG allerdings allgemein akzeptiert ist, wurde bereits hingewiesen.⁷⁰

Bemerkenswert ist zudem, dass die IPRG-Erläuterung erstaunliche sechs ihrer einundzwanzig Paragraphen darauf verwendet, die eigene Anwendbarkeit (§§ 19-21) und die Anwendbarkeit des IPRG (§ 1-3) zu erläutern. Hieraus ist zu schließen, dass bezüglich der Anwendbarkeit des IPRG bislang erhebliche Unklarheiten in der Richterschaft herrschen, die nun – auch für die Anwendbarkeit der IPRG-Erläuterung – ausgeschlossen werden sollen.

Abschließend ist festzustellen, dass die erwartete Erläuterung des OVG zum IPRG keineswegs enttäuscht. Zwar konnten einige Vorschriften nicht frei von Kritik bleiben. In zahlreichen Bereichen wurden jedoch Regelungen des Gesetzes erklärt oder ergänzt und so gezielt Probleme der Rechtsprechung adressiert und vielfach gelöst. Den Gerichten sollte die korrekte Anwendung des IPRG insgesamt vereinfacht worden sein. Dies dürfte sich zudem in erhöhter Rechtssicherheit unter den Parteien internationaler Rechtsstreitigkeiten niederschlagen. Nicht nur aus diesem Grunde ist die Aussicht auf eine weitere Interpretation des OVG bezüglich des speziellen Teils des IPRG sehr zu begrüßen.

⁶⁶ Vgl. *Susanne Deissner*, a.a.O. (Fn.12), S. 26 ff.

⁶⁷ Dies ist konsequent, da nur für diese Fälle das IPRG selbst überhaupt anzuwenden ist, vgl. die Ausführungen (oben) zur Rückwirkung und § 2 IPRG-Erläuterung.

⁶⁸ Siehe § 175 ZPG 2012 (deutsch-chinesisch in ZChinR 2012, S. 307-367) (vgl. § 158 ZPG a.F. [deutsch-chinesisch in ZChinR 2008, S. 31-83]).

⁶⁹ Siehe § 198 ff. ZPG 2012 (vgl. § 177 ff. ZPG a.F.).

⁷⁰ Vgl. Fn.7.

Die ersten vier Gruppen von Leitentscheidungen des Obersten Volksgerichts: Struktur und Merkmale

Marco Otten¹

I. Einleitung¹

Zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung hat das Oberste Volksgericht (OVG) in Form so genannter justizieller Auslegungen den Jahren 2009 und 2010 verschiedene Maßnahmen ergriffen. Unter anderem wurden im Zuge dieser Vereinheitlichung die „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über das Zitieren von normierenden Rechtsschriftstücken wie Gesetze und Rechtsnormen in Entscheidungsurkunden“ vom 26. Oktober 2009² und die „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über die Arbeit der Anleitung mit Fällen“ (im Folgenden Bestimmungen über Leitentscheidungen) vom 26. November 2010³ erlassen.

Im Dezember 2011 ist dann eine erste Gruppe von anleitenden Fällen in einer Mitteilung verkündet worden, um – wie das OVG selbst ausführt – die Rechtsanwendung zu vereinheitlichen, die Qualität der Rechtsprechung zu erhöhen und die Gerechtigkeit der Justiz zu wahren.⁴ Mittlerweile sind weitere drei Gruppen anleitender Fälle veröffentlicht worden, die laut OVG von Volksgerichten aller Stufen herangezogen werden müssen, wenn sie ähnliche Fälle behandeln.⁵

Jede der nunmehr vier veröffentlichten „Mitteilungen“⁶ umfasst vier Fälle. Nachdem die erste Gruppe anleitender Fälle am 20.12.2011 veröffent-

licht wurde⁷, folgte die zweite Gruppe am 09.04.2012⁸ und die dritte Gruppe am 18.09.2012⁹. Die vorerst letzte der in einem Abstand von vier bis fünf Monaten veröffentlichten Bekanntmachungen bildet die vierte Fallgruppe vom 31.01.2013¹⁰. Auch das „China Guiding Cases Project“¹¹ der Universität Stanford beschäftigt sich mit den vom OVG herausgegebenen Leitentscheidungen. Neben englischen Übersetzungen der Fallgruppen eins bis drei¹² kamen auch einige chinesische Richter und Professoren der Aufforderung der Mitarbeiter des Projekts nach, Kommentare bezüglich einzelner Leitentscheidungen oder des Rechtsinstituts der Leitentscheidungen einzureichen. Die teils kritischen Äußerungen der Juristen monieren insbesondere Unklarheit bezüglich der Einordnung in das chinesische Rechtssystem,¹³ aber auch andere Unzulänglichkeiten: So werde die Effektivität der Leitentscheidungen, die Ähnlichkeiten mit den Präzedenzfällen des anglo-amerikanischen Rechtskreises aufweisen würden, etwa dadurch gemindert, dass grundlegende Techniken des Common Law nicht angewandt würden.¹⁴ Ein anderer Kommentator hat Bedenken, dass die abstrakt gehaltenen Leitentscheidungen den regionalen Unterschieden in der VR China nicht gerecht werden könnten.¹⁵

¹ Marco Otten ist Student der Regionalstudien China und Rechtswissenschaften in Köln. Der Beitrag entstand während eines Praktikums im China-Referat des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht vom 1.3. bis zum 12.4.2013.

² Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über das Zitieren von normierenden Rechtsschriftstücken wie Gesetze und Rechtsnormen in Entscheidungsurkunden (最高人民法院关于裁判文书引用法律、法规等规范性文件的规定) vom 26.10.2009, abgedruckt mit deutscher Übersetzung in ZChinR 2012, S. 31ff.

³ Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über die Arbeit der Anleitung mit Fällen (最高人民法院关于案例指导工作的规定) vom 26.11.2010, abgedruckt mit deutscher Übersetzung in ZChinR 2012, S. 33ff.

⁴ Siehe Bestimmungen über Leitentscheidungen.

⁵ Ibid., §7.

⁶ Chin. 通知, vgl. zum Beispiel Mitteilung des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung der ersten Gruppe von anleitenden Fällen (最高人民法院关于发布第一批指导性案例的通知).

⁷ Mitteilung des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung der ersten Gruppe von anleitenden Fällen (最高人民法院关于发布第一批指导性案例的通知) vom 20.11.2011, chinesisch-deutsch abgedruckt in ZChinR 2012, S. 35-51.

⁸ Chinesisch-deutsch in diesem Heft, S. 112 ff.

⁹ Chinesisch-deutsch in diesem Heft, S. 128 ff.

¹⁰ Chinesisch-deutsch in diesem Heft, S. 143 ff.

¹¹ <<http://cgclaw.stanford.edu/>> eingesehen am 26.05.2013.

¹² Stand: 25.03.2013.

¹³ WANG Chenguang (王晨光): "The relationship between the main body of codified law and this small new group of Guiding Cases, however, is still unclear", s. <<http://cgclaw.stanford.edu/wp-content/uploads/2012/11/CGCP-English-Commentary-2-Professor-Wang.pdf>> eingesehen am 25.03.13.

¹⁴ WANG Chenguang: "The common law tradition relies on several principles and interpretive techniques which are not developed in the current Guiding Cases system.", siehe Fn. 13.

Im Folgenden werden nun die Struktur und einzelne Merkmale der Leitentscheidungen vorgestellt.

II. Struktur

Die einzelnen Gruppen anleitender Fälle sind strukturell fast identisch aufgebaut. Unterschiede zwischen den Fallgruppen ergeben sich im Aufbau nur bezüglich der ersten Fallgruppe, die neben den einzelnen Fällen noch mit einem einleitenden „Vorwort“ versehen ist. Dieses statuiert die „Berücksichtigung“ der Leitentscheidungen für ähnlich gelagerte Fälle ohne auf die konkrete Art der Anwendung durch die Gerichte einzugehen.¹⁶

Die einzelnen Fälle gliedern sich nach einer groben rechtlichen Einordnung des Falls und Nennung der Verfahrensbeteiligten¹⁷ jeweils in Stichworte¹⁸, eine Zusammenfassung der Entscheidung¹⁹, die einschlägigen Rechtsvorschriften²⁰, grundlegende Fallumstände²¹, das Entscheidungsergebnis²² und die Entscheidungsgründe²³.

Weiter ist anzumerken, dass die Leitentscheidungen keine wortgleiche Wiedergabe, sondern verkürzte Zusammenfassungen der Originalurteile sind. Beispielhaft können die Veränderungen am anleitenden Fall Nr. 1²⁴, einer Maklervertragsstreitigkeit, dargestellt werden. Dabei ergibt sich der stark reduzierte Umfang der Fassung des Falls in der Leitentscheidung im Vergleich zur Originalentscheidung unter anderem aus einem Verzicht der Darstellung des erstinstanzlichen Urteils, der fehlenden Aufführung prozessual relevanter Abschnitte, wie etwa der der Vertreter der Parteien vor Gericht, der Beweismittel, der Aufteilung der Prozesskosten oder der handelnden Richter sowie der generellen Verknappung auf das Wesentliche des Falls. Am markantesten zeigt sich die Kür-

zung daran, dass sich der Umfang der zitierten einschlägigen Rechtsvorschriften erheblich unterscheidet: Während die in der Leitentscheidung verwendete Fassung des Falls lediglich eine Rechtsvorschrift aufführt²⁵, zitiert das Originalurteil insgesamt sechs Vorschriften²⁶. Zweck der Reduktion dürfte wohl die Herausstellung der Teile des Falles sein, die anleitenden Charakter besitzen. Dieser anleitende Charakter kann nach den Bestimmungen über Leitentscheidungen beispielsweise angenommen werden, wenn breites öffentliches Interesse²⁷ vorliegt oder auch dann, wenn die Entscheidung „schwierig und kompliziert oder neuartig“²⁸ ist. Die Zusammenfassung und die damit einhergehende Kürzung der Urteile stieß jedoch bereits auf Kritik seitens eines Kommentators: So seien durch fehlende Standards für das Zusammenfassen der Leitentscheidungen die Urteile nicht in ihren Einzelheiten nachvollziehbar. Dies sei den Zielen des Rechtsinstituts der Leitentscheidungen, einer Vereinheitlichung der Rechtsprechung und einer öffentlichen Aufsicht über die Arbeit der Gerichte der VR China, abkömmlich.²⁹

III. Merkmale der Leitentscheidungen

Im Folgenden wird im Rahmen eines Überblicks der vorliegenden 16 Leitentscheidungen auf einzelne Merkmale der Fälle eingegangen. Die Informationen ermöglichen einen schnellen Überblick über die wichtigsten Elemente der Leitentscheidungen und werden im Anschluss daran noch einmal kurz zusammengefasst.

¹⁵ CHEN Kui (陈葵): „Because a guiding case is prepared with an emphasis on abstracting guiding principles, and because of significant regional differences in China, the guiding cases released by the Supreme People's Court might not be timely and practical enough to meet the needs of local courts.“, s. <<http://cgclaw.stanford.edu/wp-content/uploads/2012/11/CGCP-English-Commentary-3-Judge-Chen.pdf>> eingesehen am 25.03.2013.

¹⁶ Vgl. Björn Ahl, „Neue Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung“, in: ZChinR 2012, S. 14.

¹⁷ Zum Beispiel: Fall der Maklervertragsstreitigkeit Shanghai Zhongyuan Immobilienberatungsgesellschaft mit beschränkter Haftung gegen TAO Dehua (海中原物业间有公司诉陶的话居间合同纠纷案) im anleitenden Fall Nr. 1, siehe Fn. 7.

¹⁸ 关键词.

¹⁹ 裁判要点.

²⁰ 相关法条.

²¹ 基本案情.

²² 裁判结果.

²³ 裁判理由.

²⁴ Aktenzeichen: (2009) Hu Er Zhong Min Er (Min) Zhong Zi Nr. 1508 [(2009) 沪二中民二(民)终字第1508号], zugrunde liegt die chinesisch-deutsche Fassung des Urteils, Download im Mitgliederbereich des DCJV möglich.

²⁵ § 424 Vertragsgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国合同法).

²⁶ § 153 Abs. 1, 3 Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国民事诉讼法), §§ 424, 426, 427, 45 Abs. 2 Vertragsgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国合同法).

²⁷ Siehe § 2 Nr. 1 Bestimmungen über Leitentscheidungen.

²⁸ Siehe § 2 Nr. 4 Bestimmungen über Leitentscheidungen.

²⁹ LIU Deliang (刘德良): „Indeed, regardless of the function to be served by a guiding case — whether it be interpreting the law, filling gaps in the law, or monitoring the exercise of judicial power to safeguard judicial justice — none is possible without standards for written judgments. Thus, if judicial justice is to be achieved, the detailed explanation of the specific process by which the judgment was rendered must be part of the standards for written judgments.“, siehe <<http://cgclaw.stanford.edu/wp-content/uploads/2012/11/CGCP-English-Commentary-5-Professor-Liu.pdf>>, eingesehen am 25.03.2013.

Tabelle 1: Basisinformationen

	Aktenzeichen	Erkennendes Gericht	Inстанz	Datum	Rechtsgebiet
1. Gruppe von Leitentscheidungen (2011)					
Nr. 1	(2009) Hu Er Zhong Min Er (Min) Zhong Zi Nr. 1508 ³⁰	Zweites mittleres Volksgericht der Stadt Shanghai	2. Instanz	4.9.2009	Zivilrecht
Nr. 2	(2010) Mei Zhi Du Zi Nr. 4 ³¹	Mittleres Volksgericht der Stadt Meishan der Provinz Sichuan	2. Instanz	7.7.2010	Zivilprozess
Nr. 3	(2009) Su Xing Er Zhong Zi Nr. 0028 ³²	Oberes Volksgericht der Provinz Jiangsu	2. Instanz	30.11.2009	Strafrecht
Nr. 4	(2010) Lu Xing Sizhongzi Nr. 2-1 ³³	Oberes Volksgericht der Provinz Shandong	2. Instanz ³⁴	3.5.2011	Strafrecht
2. Gruppe von Leitentscheidungen (2012)					
Nr. 5	(2009) Jin Xing Chu Zi Nr. 0027 ³⁵	Volksgericht des Bezirks Jinchang der Stadt Suzhou der Provinz Jiangsu	1. Instanz	29.4.2011	Verwaltungsrecht
Nr. 6	(2006) Cheng Xing Zhong Zi Nr. 228 ³⁶	Mittleres Volksgericht der Stadt Chengdu	2. Instanz	28.9.2006	Verwaltungsprozess
Nr. 7	(2011) Min Kang Zi Nr. 29 ³⁷	Oberstes Volksgericht	--- ³⁸	6.7.2011	Zivilprozess
Nr. 8	(2010) Su Shang Zhong Zi Nr. 0043 ³⁹	Oberes Volksgericht der Provinz Jiangsu	2. Instanz	19.10.2010	Zivilrecht
3. Gruppe von Leitentscheidungen (2012)					
Nr. 9	(2010) Hu Yi Zhong Min Si (Shang) Zhong Zi Nr. 1302 ⁴⁰	Erstes mittleres Volksgericht der Stadt Shanghai	2. Instanz	01.09.2010	Zivilrecht
Nr. 10	(2010) Hu Er Zhong Min Si (Shang) Zhong Zi Nr. 436 ⁴¹	Zweites mittleres Volksgericht der Stadt Shanghai	2. Instanz	04.06.2010	Zivilrecht
Nr. 11	(2009) Zhe Xing Er Zhong Zi Nr. 34 ⁴²	Oberes Volksgericht der Provinz Zhejiang	2. Instanz	16.03.2009	Strafrecht
Nr. 12	(2011) Hei Xing San Zhong Zi Nr. 63 ⁴³	Oberes Volksgericht der Provinz Heilongjiang	2. Instanz ⁴⁴	03.05.2011	Strafrecht

³⁰ Chinesisch: (2009) 沪二中民二 (民) 终字第 1508 号.

³¹ Chinesisch: (2010) 眉执督字第 4 号.

³² Chinesisch: (2009) 苏刑二终字第 0028 号.

³³ Chinesisch: (2010) 鲁刑四终字第 2 - 1 号.

³⁴ Für Todesurteile bedarf es einer Bestätigung durch das Oberste Volksgericht: Die 2. Instanz hat hier nach Rückverweisung durch das Oberste Volksgericht entschieden.

³⁵ Chinesisch: (2009) 金行初字第 0027 号.

³⁶ Chinesisch: (2006) 成行终字第 228 号.

³⁷ Chinesisch: (2011) 民抗字第 29 号.

³⁸ Es handelt sich um eine Entscheidung über die Rücknahme eines Antrags auf Wiederaufnahme eines Verfahrens, das außerhalb des ordentlichen Instanzenzugs stattfindet.

³⁹ Chinesisch: (2010) 苏商终字第 0043 号.

⁴⁰ Chinesisch: (2010) 沪一中民四 (商) 终字第 1302 号.

⁴¹ Chinesisch: (2010) 沪二中民四 (商) 终字第 436 号.

⁴² Chinesisch: (2009) 浙刑二终字第 34 号.

⁴³ Chinesisch: (2011) 黑刑三终字第 63 号.

⁴⁴ Siehe Fn. 34.

4. Gruppe von Leitentscheidungen (2013)					
Nr. 13	(2011) Zhao Yue Xing Chu Zi Nr. 205 ⁴⁵	Volksgesicht des Bezirks Yuecheng der Stadt Zhaoxing der Provinz Zhejiang	1. Instanz	31.03.2012	Strafrecht
Nr. 14	(2011) Xin Xing Wie Chu Zi Nr. 29 ⁴⁶	Volksgesicht des Bezirks Xinhua der Stadt Pingdingshan der Provinz Henan	1. Instanz	10.05.2010	Strafrecht
Nr. 15	(2011) Jiang Shang Zhong Zi Nr. 0107 ⁴⁷	Oberes Volksgesicht der Provinz Jiangsu	2. Instanz	19.10.2011	Zivilrecht
Nr. 16	(2009) Ni Gao Min Si (Hai) Xian Zi Nr. 1 ⁴⁸	Oberes Volksgesicht der Stadt Shanghai	2. Instanz	27.07.2009	Seeprozess

Tabelle 2: Erkennendes Gericht

Unteres Volksgesicht	Mittleres Volksgesicht	Oberes Volksgesicht	Oberstes Volksgesicht
3	5	7	1

Tabelle 3: Letztinstanzliches Urteil

1. Instanz	2. Instanz	Wiederaufnahmeverfahren
3	12	1

Tabelle 4: Rechtsgebiete der Leitentscheidungen

Zivilrecht	Strafrecht	Verwaltungsrecht	Seerecht
7 ⁴⁹	6	2 ⁵⁰	1 ⁵¹

**Tabelle 5: Detailinformationen
Zivilrecht/-prozess**

	Klageantrag	Ergebnis 1. Instanz	Berufungsantrag (Kläger/Beklagter)	Ergebnis 2. Instanz
Nr. 1	Zahlung einer Vertragsstrafe	Zahlung der Vertragsstrafe	Beklagter	1. Aufhebung des Urteils 1. Instanz; 2. Abweisung der (ursprünglichen) Klageforderung
Nr. 8	Auflösung einer Gesellschaft	Zurückweisung der Klageforderung	Kläger	1. Aufhebung des Urteils der 1. Instanz; 2. Auflösung der Gesellschaft
Nr. 9	1. Zahlung des Kaufpreises und der Vertragsstrafe; 2. Feststellung der gesamtschuldnerischen Haftung	1. Zahlung des Kaufpreises und der Vertragsstrafe; 2. Feststellung der gesamtschuldnerischen Haftung	Zwei der drei Beklagten	1. Zurückweisung der Berufung; 2. Aufrechterhalten der Urteils 1. Instanz

⁴⁵ Chinesisch: (2011) 绍越刑初字第 205 号.

⁴⁶ Chinesisch: (2011) 新刑未初字第 29 号.

⁴⁷ Chinesisch: (2011) 苏商终字第 0107 号.

⁴⁸ Chinesisch: (2009) 沪高民四 (海) 限字第 1 号.

⁴⁹ Davon sind zwei Entscheidungen im Zivilprozessrecht.

⁵⁰ Davon eine Entscheidung im Verwaltungsprozessrecht.

⁵¹ Diese eine Entscheidung erging im Seeprozessrecht.

Nr. 10	Aufhebung einer Vorstandsentscheidung	Aufhebung der Vorstandsentscheidung	Beklagte	1. Aufhebung des Urteils der 1. Instanz; 2. Abweisung der (ursprünglichen) Klageforderung
Nr. 15	1. Zahlung des Kaufpreises und von Zinsen; 2. Feststellung der gesamtschuldnerischen Haftung von Gesellschaften; 3. Feststellung der gesamtschuldnerischen Haftung von Gesellschaftern	1. Zahlung des Kaufpreises und der Zinsen; 2. Feststellung der gesamtschuldnerischen Haftung der Gesellschaften; 3. Zurückweisung der Klageforderung gegen die Gesellschafter	Beklagte Gesellschaften	1. Zurückweisung der Berufung; 2. Aufrechterhalten des Urteils 1. Instanz
Nr. 2	Zulassung der Vollstreckung des Urteils 1. Instanz	Zulassung der Vollstreckung	Beklagte	Zulassung der Vollstreckung
Nr. 7	Rücknahme der Wiederaufnahme	---	---	Rücknahme der Wiederaufnahme

Verwaltungsrecht/-prozess

	Antrag	Ergebnis 1. Instanz	Berufungsantrag	Ergebnis 2. Instanz
Nr. 5	Aufhebung eines Verwaltungsstraßbeschlusses	Aufhebung des Verwaltungsstraßbeschlusses	---	---
Nr. 6	1. Aufhebung des Verwaltungsstraßbeschlusses; 2. Rückgabe des beschlagnahmten Vermögens	1. Aufhebung des Verwaltungsstraßbeschlusses; 2. Anordnung an die Verwaltung, erneut einen Verwaltungsakt zu erlassen; 3. Erfüllung der Pflichten, die sich aus der Beschlagnahme des Vermögens ergeben	Antragsgegner	1. Aufrechterhaltung der Punkte 1. und 2. des Urteils der 1. Instanz; 2. Aufhebung des 3. Punktes des Urteils der 1. Instanz

Strafrecht

	Anklage wegen	Ergebnis 1. Instanz	Berufungsantrag	Ergebnis 2. Instanz
Nr. 3	Angeklagte A und B: Bestechlichkeit	Angeklagter A: 1. Todesstrafe mit einer auf zwei Jahre bemessenen aufschiebenden Vollstreckungsaussetzung; 2. Entzug aller politischen Rechte auf Lebenszeit; 3. Einziehung des gesamten persönlichen Vermögens; Angeklagter B: 1. Lebenslange Freiheitsstrafe; 2. Entzug aller politischen Rechte auf Lebenszeit; 3. Einziehung des gesamten persönlichen Vermögens	Beide Angeklagten	1. Zurückweisung der Berufung; 2. Aufrechterhalten des Urteils der 1. Instanz
Nr. 4	Vorsätzliche Tötung	1. Todesstrafe mit sofortiger Vollstreckung; 2. Entzug aller politischen Rechte auf Lebenszeit	Angeklagter	1. Todesstrafe mit einer auf zwei Jahre bemessenen aufschiebenden Vollstreckungsaussetzung; 2. Entzug aller politischen Rechte auf Lebenszeit ⁵²

⁵² Nach Rückverweisung an das Gericht 2. Instanz durch das OVG, demzwecks Bestätigung der Todesstrafe vorgelegt wurde. Zunächst hatte das Gericht 2. Instanz die Berufung zurückgewiesen und das Urteil der 1. Instanz aufrecht erhalten.

Nr. 11	Angeklagter A: Amtsunterschlagung und Annahme von Bestechungsgeldern; Angeklagte B, C: Amtsunterschlagung	Angeklagter A: 18 Jahre Freiheitsstrafe und Einziehung von RMB 300.000 Yuan als verbundene Bestrafung für mehrere Straftaten; Angeklagter B: Fünf Jahre Freiheitsstrafe; Angeklagter C: Drei Jahre Freiheitsstrafe	Alle Angeklagten	1. Zurückweisung der Berufung; 2. Aufrechterhaltung des Urteils der 1. Instanz
Nr. 12	Vorsätzliche Tötung	1. Todesstrafe mit sofortiger Vollstreckung; 2. Entzug aller politischen Rechte auf Lebenszeit	Angeklagter	1. Todesstrafe mit einer auf zwei Jahre bemessenen aufschiebenden Vollstreckungsaussetzung; 2. Entzug aller politischen Rechte auf Lebenszeit ⁵³
Nr. 13	Angeklagte A, B, C: Illegaler Handel mit und Lagerung von gefährlichen Stoffen	Angeklagter A: Freiheitsstrafe von drei Jahre, ausgesetzt zu einer Bewährungsstrafe von fünf Jahren; Angeklagter B: : Freiheitsstrafe von drei Jahre, ausgesetzt zu einer Bewährungsstrafe von vier Jahren; Angeklagter C: : Freiheitsstrafe von drei Jahre, ausgesetzt zu einer Bewährungsstrafe von drei Jahren	---	---
Nr. 14	Minderjährige Angeklagte A und B: Raub	Angeklagte A und B: 1. Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten, ausgesetzt zu einer Bewährungsstrafe von drei Jahren; 2. Geldstrafe von RMB 1000 Yuan; 3. 36-monatige Unterlassungsverfügung	---	---

Seeprozess

	Antrag	Ergebnis 1. Instanz	Berufungsantrag	Ergebnis 2. Instanz
Nr. 16	Errichtung eines Haftungsbegrenzungsfonds	Gestattung der Errichtung eines Haftungsbegrenzungsfonds	ein Einspruchsführer	1. Zurückweisung der Berufung; 2. Aufrechterhalten des Urteils der 1. Instanz

⁵³ Wie bei Leitentscheidung Nr. 4 (siehe Fn. 52).

1. Erkennende Gerichte

Wird von den zwei Entscheidungen aus Sichuan⁵⁴ abgesehen, liegt der Schwerpunkt der Herkunft der Leitentscheidungen in den östlichen Gebieten der Volksrepublik China, insbesondere in Shanghai und Jiangsu, deren Gerichte bisher jeweils vier Fälle zu den Gruppen beisteuerten.⁵⁵ Betrachtet man die Ebene der Gerichte, welche die Originalentscheidungen ausstellten, fällt auf, dass ein Großteil der Entscheidungen von oberen oder mittleren Volksgerichten⁵⁶ stammt.⁵⁷

2. Rechtsgebiete

Im Hinblick auf die Rechtsgebiete liegt der Fokus der bisher veröffentlichten Leitentscheidungen auf den Gebieten des Zivil- und des Strafrechts.⁵⁸ In der zweiten Gruppe der Leitentscheidungen wurden zudem Fälle auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts⁵⁹ veröffentlicht. Eine Ausnahme bildet bisher eine zum Seeprozessrecht veröffentlichte Entscheidung⁶⁰ in der vierten Gruppe anleitender Fälle. Die hohe Anzahl zivilrechtlicher Urteile, die nach den Bestimmungen über Leitentscheidungen ausgewählt wurden, lässt sich einerseits mit der hohen Komplexität der behandelten Materie erklären⁶¹; andererseits sind die Entscheidungen aber auch für die breite Öffentlichkeit von Interesse.⁶² So betrifft ein anleitender Fall eine Streitigkeit in Verbindung mit einem Maklervertrag⁶³; eine Materie, die angesichts des begrenzt zur Verfügung stehenden Wohnraums insbesondere in chinesischen Ballungszentren für eine Vielzahl von Bürgern potentiell relevant sein könnte. Von großem öffentlichem Interesse, und deshalb schon allein aufgrund dieses Merkmals auch bezüglich der Annahme als Leitentscheidung interessant, sind auch strafrechtliche Fälle: Beispielsweise seien hier der Fall von Amtsunterschlagung in Zusammenhang mit Landnutzungsrechten⁶⁴ oder der mit exzessivem Internetgebrauch in Zusammenhang stehende Raub durch Minderjährige⁶⁵ genannt. Während der Fall von Amtsunterschlagung zudem vergleichsweise komplex ist, besitzt der Fall des

Raubes durch Minderjährige dahingehend Mustercharakter⁶⁶, als dass das verurteilende Gericht neben einer Bewährungsstrafe auch eine Unterlassungsverfügung verhängt hat: Diese verbietet den Minderjährigen den Zugang zu Internetcafés oder ähnlichen Lokalen. Beispielsweise für großes öffentliches Interesse an strafrechtlichen Entscheidungen kann hier auch die Leitentscheidung Nr. 3 angeführt werden: Dem mit Bestechung in Zusammenhang stehenden Fall widmeten sich auch staatliche Medien⁶⁷.

3. Prozessverlauf

Lässt man den Fall des Wiederaufnahmeverfahrens⁶⁸ außer Acht, ist auffällig, dass lediglich drei erstinstanzliche Entscheidungen in die Gruppen der anleitenden Fälle aufgenommen wurden. In den restlichen zwölf Fällen ging also jeweils eine der Streitparteien bzw. im Strafrecht der oder die Angeklagte/n in Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil⁶⁹.

4. Anonymisierung der Beteiligten

Bei der Anonymisierung der beteiligten Parteien ist je nach Beteiligtem und Rechtsgebiet zu unterscheiden: So sind die Hauptbeteiligten in den zivilrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Entscheidungen sowie in der Entscheidung zum Seeprozessrecht⁷⁰ nicht anonymisiert. Ist mittels des Aktenzeichens die Originalentscheidung zugänglich, lässt sich durch die Angabe des Klarnamens in Leit- und Originalentscheidung sogar die Adresse der Streitparteien ermitteln⁷¹. In den strafrechtlichen Entscheidungen werden bei den Tätern ebenfalls Klarnamen verwendet, dort werden aber Opfer und andere Beteiligte anonymisiert⁷².

IV. Fazit und Ausblick

Die Wirkung, die die Leitentscheidungen auf die Rechtsprechung und die Fortentwicklung des Rechts in China haben, bleibt weiterhin abzuwar-

⁵⁴ Anleitende Fälle Nr. 2 und 6.

⁵⁵ Siehe Tabelle 1.

⁵⁶ Fünf bzw. sieben Entscheidungen.

⁵⁷ Siehe Tabelle 2.

⁵⁸ Siehe Tabelle 4.

⁵⁹ Zwei Entscheidungen (davon eine Entscheidung auf dem Gebiet des Verwaltungsprozessrechts).

⁶⁰ Anleitender Fall Nr. 16.

⁶¹ Vgl. § 2 Nr. 4 Bestimmungen über Leitentscheidungen; die Fälle 8, 9 und 10 weisen allesamt Bezüge zum Gesellschaftsrecht auf, das komplizierte Haftungsfragen aufwerfen kann.

⁶² Vgl. § 2 Nr. 1 Bestimmungen über Leitentscheidungen.

⁶³ Anleitender Fall Nr. 1.

⁶⁴ Anleitender Fall Nr. 11.

⁶⁵ Anleitender Fall Nr. 14.

⁶⁶ Vgl. § 2 Nr. 3 Bestimmungen über Leitentscheidungen.

⁶⁷ Vgl. diesbezüglich zum Beispiel den Artikel „还有比女贪官家中 26 公斤现金更乍舌的“ der People's Daily [人民日报] vom 26.2.2009, abrufbar unter: <www.people.com.cn/GB/32306/33232/8879961.html> eingesehen am 25.03.2013.

⁶⁸ Anleitender Fall Nr. 7.

⁶⁹ Siehe Tabelle 3.

⁷⁰ Siehe anleitende Fälle Nr. 5, 6 bzw. 16.

⁷¹ Vgl. in der Originalentscheidung des anleitenden Falls Nr. 1: [...] TAO Dehua, männlich, geboren am 17.9.1941, Han-Nationalität, wohnhaft in der Stadt Shanghai, Zhuzhou Straße, Gasse 168, Nr. 4, Wohnung 602[...] 陶德华, 男, 1941年9月17日出生, 汉族, 住上海市株洲路168弄4号602室).

⁷² Vgl. zum Beispiel Fall Nr. 12: Kurz darauf schlug Li Fei nochmals nacheinander auf die Köpfe von Xu Moumou und Wang Moumou ein, [...] (稍后, 李飞又持铁锤先后再次击打徐某某、王某某的头部 [...]); eine Ausnahme bildet diesbezüglich nur die Leitentscheidung Nr. 14, bei dem die Täter minderjährig sind.

ten. Die Meinung über die ausgewählten Fälle und deren Darstellung variiert derweil. Die Entscheidung im Fall Nr. 1 etwa wird kontrovers diskutiert: Während ein Kommentator die Befürchtung äußert, das Urteil könne zur Legitimation der Umgehung von Maklerverträgen dienen⁷³, lobt ein Anderer die verbraucherrechtlichen Implikationen, die der Fall aufweise⁷⁴. Mit dem Fall Nr. 3, einer Entscheidung über Bestechung, hat das Oberste Volksgericht ein Thema von hohem gesellschaftlichen Interesse ausgewählt. So lobte JIANG Hongkun der Bürgermeister Nanjings, die Veröffentlichung des Falls, der von großer Wichtigkeit insbesondere für staatliche Funktionäre sei⁷⁵. Weniger euphorisch kommentiert hingegen LIANG Genlin, Professor an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Peking Universität: Der Fall trage nicht zu einer Fortentwicklung des Rechts bei, sondern sei insbesondere im Hinblick auf öffentliche Sorgen bezüglich grassierender Korruption in die Leitentscheidungen aufgenommen worden⁷⁶. Ähnlich äußert sich auch ZHOU Guangquan, Professor an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Qinghua Universität, wenn er sagt, dass der Fall lediglich politische Funktionen habe, die Rechtslage aber klar sei⁷⁷.

⁷³ ZHANG Maorong (张茂荣): "[...], this case may also allow malicious bypassing of real estate buyers", vgl. <<https://cgc.law.stanford.edu/guiding-cases/guiding-case-1/>> eingesehen am 25.03.13.

⁷⁴ TIAN Jie (田杰): "(...) the buyer has the right to choose conducting the transaction through an intermediary company with 'lower quotes and better service' without committing a breach of contract with other intermediary companies (...)", siehe Fn. 71.

⁷⁵ JIANG Hongkun (蒋宏坤): Dieser Fall hat großen erzieherischen Wert. Die Verbesserung der Verwaltung kollektiven Bodens bedarf der Beachtung der Führungskader aller Ebenen (此案很有教育意义。加强对集体土地的管理要引起各级领导干部的重视) Vgl. <<https://cgc.law.stanford.edu/guiding-cases/guiding-case-3/>> eingesehen am 25.03.13. Gemeint ist wohl der Hinweis an staatliche Funktionäre sich im Zuge ihres Amtes nicht persönlich zu bereichern.

⁷⁶ LIANG Genlin (梁根林): Fall 3 besitzt keine wirkliche Bedeutung für die Klarstellung [oder] Fortbildung der Gesetze (案例3其实没有任何意义上的规范再明确、规范再续造 [...]). Fall 3 ist ein anleitender Fall nur um auf öffentliche Bedenken zu reagieren ([...] 案例3作为指导性案例只是回应社会关注 [...]). siehe Fn. 73.

⁷⁷ ZHOU Guangquan: Fall 3 hat politische Funktion, aber aus der Perspektive von Rechtstheorie [und] Strafrechtslehre betrachtet, ist eigentlich klar, wie entschieden werden [muss], es kann keine allzu große Kontroverse geben (案例3, 有政策功能, 但是从法理上讲, 刑法教义学上讲, 怎么判其实很清楚, 不会有太大争议). siehe Fn. 73.

DOKUMENTATIONEN

Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des „Gesetzes der Volksrepublik China über das anwendbare Recht auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung“ (Teil 1)

《最高人民法院关于适用〈中华人民共和国民事诉讼法涉外民事关系法律适用法〉若干问题的解释（一）》

《最高人民法院关于适用〈中华人民共和国民事诉讼法涉外民事关系法律适用法〉若干问题的解释（一）》已于2012年12月10日由最高人民法院审判委员会第1563次会议通过，现予公布，自2013年1月7日起施行。

2012年12月28日

法释〔2012〕24号

最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法涉外民事关系法律适用法》若干问题的解释（一）

（2012年12月10日最高人民法院审判委员会第1563次会议通过）

为正确审理涉外民事案件，根据《中华人民共和国民事诉讼法涉外民事关系法律适用法》的规定，对人民法院适用该法的有关问题解释如下：

第一条 民事关系具有下列情形之一的，人民法院可以认定为涉外民事关系：

（一）当事人一方或双方是外国公民、外国法人或者其他组织、无国籍人；

（二）当事人一方或双方的经常居所地在中华人民共和国领域外；

Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des „Gesetzes der Volksrepublik China über das anwendbare Recht auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung“ (Teil 1)

Die „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des ‚Gesetzes der Volksrepublik China über das anwendbare Recht auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung‘ (Teil 1)“ sind auf der 1563. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts am 10.12.2012 verabschiedet worden, werden hiermit bekannt gemacht [und] vom 7.1.2013 an angewendet.

28.12.2012

Fashi [2012] Nr. 24

Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des „Gesetzes der Volksrepublik China über das anwendbare Rechts auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung“ (Teil 1)

(Verabschiedet auf der 1563. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts am 10.12.2012)

Zur korrekten Behandlung von Fällen mit Außenberührung wird auf Grundlage der Bestimmungen des „Gesetzes der Volksrepublik China über das anwendbare Recht auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung“ zu Fragen der Volksgerichte bei dessen Anwendung Folgendes bestimmt:

§ 1 [Bestimmung der Außenberührung] Weist eine zivilrechtliche Beziehung einen der folgenden Umstände auf, so können die Volksgerichte feststellen, dass ein Fall mit Außenberührung vorliegt:

1. Eine oder beide Parteien sind ausländische Bürger, ausländische juristische Personen oder andere [ausländische] Organisationen oder staatenlos;

2. Der gewöhnliche Aufenthaltsort einer oder beider Parteien liegt außerhalb des Staatsgebietes der Volksrepublik China;

(三) 标的物在中华人民共和国领域外;

(四) 产生、变更或者消灭民事关系的法律事实发生在中华人民共和国领域外;

(五) 可以认定为涉外民事关系的其他情形。

第二条 涉外民事关系法律适用法实施以前发生的涉外民事关系, 人民法院应当根据该涉外民事关系发生时的有关法律规定确定应当适用的法律; 当时法律没有规定的, 可以参照涉外民事关系法律适用法的规定确定。

第三条 涉外民事关系法律适用法与其他法律对同一涉外民事关系法律适用规定不一致的, 适用涉外民事关系法律适用法的规定, 但《中华人民共和国票据法》、《中华人民共和国海商法》、《中华人民共和国民用航空法》等商事领域法律的特别规定以及知识产权领域法律的特别规定除外。

涉外民事关系法律适用法对涉外民事关系的法律适用没有规定而其他法律有规定的, 适用其他法律的规定。

第四条 涉外民事关系的法律适用涉及适用国际条约的, 人民法院应当根据《中华人民共和国民事诉讼法》第一百四十二条第二款以及《中华人民共和国票据法》第九十五条第一款、《中华人民共和国海商法》第二百六十八条第一款、《中华人民共和国民用航空法》第一百八十四条第一款等法律规定予以适用, 但知识产权领域的国际条约已经转化或者需要转化为国内法律的除外。

3. Der Gegenstand (der zivilrechtlichen Beziehung) liegt außerhalb des Staatsgebiets der Volksrepublik China

4. Die Rechtstatsachen, welche die Entstehung, Änderung oder das Erlöschen der zivilrechtlichen Beziehung bewirken, vollziehen sich außerhalb des Staatsgebietes der Volksrepublik China

5. Andere Umstände einer zivilrechtlichen Beziehung mit Außenberührung können festgestellt werden.

§ 2 [Vorwirkung] Bezüglich zivilrechtlicher Beziehungen mit Außenberührung, die vor Inkrafttreten des Gesetzes über das anwendbare Recht auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung entstanden sind, müssen die Volksgerichte zur Bestimmung des anwendbaren Rechts die zur Zeit der Entstehung der zivilrechtlichen Beziehung mit Außenberührung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen anwenden; bestanden zu dieser Zeit keine [entsprechenden] gesetzlichen Bestimmungen, so kann den Bestimmungen des Gesetzes über das anwendbare Recht auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung entsprechend, [das anwendbare Recht] bestimmt werden.

§ 3 [Verhältnis zu anderen gesetzlichen Vorschriften] Stimmen die Bestimmungen zum anwendbaren Recht im Gesetz über das anwendbare Recht auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung und in anderen Gesetzen bezüglich derselben zivilrechtlichen Beziehung mit Außenberührung nicht überein, so werden die Regeln des Gesetzes über das anwendbare Recht auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung angewendet; dies gilt jedoch nicht für die besonderen Bestimmungen aus dem Bereich des Handelsrechts wie etwa das „Wechsel- und Scheckgesetz der Volksrepublik China“, das „Seehandelsgesetz der Volksrepublik China“ und das „Gesetz über die zivile Luftfahrt der Volksrepublik China“ sowie für die besonderen Bestimmungen im Bereich des Rechts des Geistigen Eigentums.

Enthält das Gesetz über das anwendbare Recht auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung bezüglich des auf eine zivilrechtliche Beziehung mit Außenberührung anwendbaren Rechts keine Bestimmungen, enthält aber ein anderes Gesetz [diesbezügliche] Bestimmungen, werden die Bestimmungen dieses anderen Gesetzes angewendet.

§ 4 [Anwendung internationaler Verträge] Handelt es sich bei dem auf eine zivilrechtliche Beziehung mit Außenberührung anwendbaren Recht um ein internationales Abkommen, so müssen die Volksgerichte diesem gemäß § 142 Abs. 2 der „Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der Volksrepublik China“, § 95 Abs. 1 des „Scheck- und Wechselgesetzes der Volksrepublik China“, § 268 Abs. 1 des „Seehandelsgesetzes der Volksrepublik China“, § 184 Abs. 1 des „Gesetzes der Volksrepublik China über die zivile Luftfahrt“ und weiteren gesetzlichen Bestimmungen Anwendung gewähren; dies gilt nicht für internationale Abkommen im Bereich des Geistigen Eigentums, die entweder bereits in nationales Recht umgesetzt wurden oder deren Umsetzung noch erforderlich ist.

第五条 涉外民事关系的法律适用涉及适用国际惯例的，人民法院应当根据《中华人民共和国民事诉讼法通则》第一百四十二条第三款以及《中华人民共和国票据法》第九十五条第二款、《中华人民共和国海商法》第二百六十八条第二款、《中华人民共和国民用航空法》第一百八十四条第二款等法律规定予以适用。

第六条 中华人民共和国法律没有明确规定当事人可以选择涉外民事关系适用的法律，当事人选择适用法律的，人民法院应认定该选择无效。

第七条 一方当事人以双方协议选择的法律与系争的涉外民事关系没有实际联系为由主张选择无效的，人民法院不予支持。

第八条 当事人在一审法庭辩论终结前协议选择或者变更选择适用的法律的，人民法院应予准许。

各方当事人援引相同国家的法律且未提出法律适用异议的，人民法院可以认定当事人已经就涉外民事关系适用的法律做出了选择。

第九条 当事人在合同中援引尚未对中华人民共和国生效的国际条约的，人民法院可以根据该国际条约的内容确定当事人之间的权利义务，但违反中华人民共和国社会公共利益或中华人民共和国法律、行政法规强制性规定的除外。

第十条 有下列情形之一的，涉及中华人民共和国社会公共利益、当事人不能通过约定排除适用、无需通过冲突规范指引而直接适用于涉外民事关系的法律、行政法规的规定，人民法院应当认定为涉外民事关系法律适用法第四条规定的强制性规定：

(一) 涉及劳动者权益保护的；

§ 5 [Anwendung internationaler Gepflogenheiten] Handelt es sich bei dem auf eine zivilrechtliche Beziehung mit Außenberührung anwendbaren Recht um internationale Gepflogenheiten, so müssen die Volksgerichte diesen gemäß § 142 Abs. 3 der „Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der Volksrepublik China“, § 95 Abs. 2 des „Scheck- und Wechselgesetzes der Volksrepublik China“, § 268 Abs. 2 des „Seehandelsgesetzes der Volksrepublik China“, § 184 Abs. 2 des „Gesetzes der Volksrepublik China über die zivile Luftfahrt“ und weiteren gesetzlichen Bestimmungen Anwendung gewähren.

§ 6 [Umfang der Rechtswahlmöglichkeiten] Enthalten die Gesetze der Volksrepublik China keine ausdrückliche Bestimmung, die den Parteien die Wahl des auf ihre zivilrechtliche Beziehung mit Außenberührung anwendbaren Rechts gestattet, stellen die Volksgerichte die Unwirksamkeit der Rechtswahl fest, wenn die Parteien das anwendbare Recht [dennoch] wählen.

§ 7 [Verbindung des gewählten Rechts zur zivilrechtlichen Beziehung] Macht eine der Parteien die Unwirksamkeit einer Rechtswahl aus dem Grunde geltend, dass das von beiden Seiten einvernehmlich gewählte Recht mit der streitbelegenen zivilrechtlichen Beziehung keinerlei tatsächliche Verbindung habe, wird [dies] von den Volksgerichten nicht unterstützt.

§ 8 [Zeitpunkt der Rechtswahl; konkludente Rechtswahl] Die Volksgerichte müssen der einvernehmlichen Rechtswahl der Parteien sowie der Änderung der Rechtswahl entsprechen, soweit sie bis zum Schluss der Verhandlung in erster Instanz erfolgte.

Nehmen alle Parteien Bezug auf das Recht desselben Landes und erheben auch keinen Einwand bezüglich der Anwendung [dieses] Rechts, so können die Volksgerichte feststellen, dass die Parteien bereits eine Rechtswahl bezüglich ihrer zivilrechtlichen Beziehung mit Außenberührung getroffen haben.

§ 9 [Anwendung für die VR China nicht in Kraft befindlicher internationaler Abkommen] Nehmen die Parteien im Vertrag Bezug auf ein internationales Abkommen, das für die Volksrepublik China noch nicht in Kraft ist, so können die Volksgerichte die Rechte und Pflichten zwischen den Parteien anhand des Inhalts dieses internationalen Abkommens bestimmen, soweit hierdurch nicht gegen das gesellschaftliche Allgemeininteresse oder gegen zwingende Bestimmungen in Gesetzen [und] Verwaltungsrechtsnormen verstoßen wird.

§ 10 [Zwingende Bestimmungen]¹ Liegt einer der folgenden Umstände vor, müssen die Volksgerichte bei Bestimmungen in Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen, die gesellschaftliche Allgemeininteressen der Volksrepublik China betreffen, deren Anwendung die Parteien nicht durch Vereinbarung ausschließen können [und] die direkt angewendet werden, ohne dass es einer Anleitung durch die Kollisionsregelungen bedarf, feststellen, dass es sich um zwingende Bestimmungen nach § 4 des Gesetzes über das anwendbare Recht auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung handelt:

1. der Schutz der Rechte und Interessen von Arbeitnehmern ist betroffen;

¹ Der Wortlaut der Vorschrift ist nicht eindeutig. Insbesondere ist sprachlich durch den Verzicht erklärender Konjunktionen zwischen den Satzteilen offen gelassen, ob es sich bei den im ersten Halbsatz formulierten Merkmalen um von den Volksgerichten zu prüfende Voraussetzungen handelt, oder ob diese eine rein beschreibende Funktion einnehmen. Vgl. hierzu auch die in diesem Heft abgedruckten Ausführungen, S. 89 ff.

(二) 涉及食品或公共卫生安全的;

(三) 涉及环境安全的;

(四) 涉及外汇管制等金融安全的;

(五) 涉及反垄断、反倾销的;

(六) 应当认定为强制性规定的其他情形。

第十一条 一方当事人故意制造涉外民事关系的连结点, 规避中华人民共和国法律、行政法规的强制性规定的, 人民法院应认定为不发生适用外国法律的效力。

第十二条 涉外民事争议的解决须以另一涉外民事关系的确认为前提时, 人民法院应当根据该先决问题自身的性质确定其应当适用的法律。

第十三条 案件涉及两个或者两个以上的涉外民事关系时, 人民法院应当分别确定应当适用的法律。

第十四条 当事人没有选择涉外仲裁协议适用的法律, 也没有约定仲裁机构或者仲裁地, 或者约定不明的, 人民法院可以适用中华人民共和国法律认定该仲裁协议的效力。

第十五条 自然人在涉外民事关系产生或者变更、终止时已经连续居住一年以上且作为其生活中心的地方, 人民法院可以认定为涉外民事关系法律适用法规定的自然人的经常居所地, 但就医、劳务派遣、公务等情形除外。

第十六条 人民法院应当将法人的设立登记地认定为涉外民事关系法律适用法规定的法人的登记地。

第十七条 人民法院通过由当事人提供、已对中华人民共和国生效的国际条约规定的途径、中外法律专家提供等合理途径仍不能获得外国法律的, 可以认定为不能查明外国法律。

2. die Produktsicherheit oder die Sicherheit der öffentlichen Gesundheit ist betroffen;

3. die Umweltsicherheit ist betroffen;

4. die Sicherheit des Finanzwesens wie etwa die Devisenkontrolle ist betroffen;

5. Kartelle [oder] Anti-Dumping sind betroffen;

6. andere Umstände, die die Feststellung zwingender Bestimmungen bedingen.

§ 11 [Umgehungsverbot] Schafft eine Partei absichtlich einen Anknüpfungspunkt bezüglich einer zivilrechtlichen Beziehung mit Außenberührung, [um] zwingende Bestimmungen in Gesetzen oder Verwaltungsrechtsnormen der Volksrepublik China zu umgehen, so müssen die Volksgerichte feststellen, dass die Wirkung der Anwendbarkeit des ausländischen Rechts nicht eintritt.

§ 12 [Vorfrage] Hat die Lösung einer zivilrechtlichen Streitigkeit mit Außenberührung die Bestimmung einer weiteren zivilrechtlichen Beziehung mit Außenberührung zur Voraussetzung, so müssen die Volksgerichte anhand des Charakters dieser Vorfrage das auf diese anwendbare Recht gesondert festlegen.

§ 13 [Getrennte Anknüpfung] Betrifft ein Fall mehrere zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung, so müssen die Volksgerichte getrennt das [auf die jeweilige Beziehung] anwendbare Recht festlegen.

§ 14 [Wirksamkeit einer Schiedsklausel] Haben die Parteien keine Rechtswahl bezüglich einer Schiedsvereinbarung mit Außenberührung getroffen und auch keine Schiedsinstitution und keinen Schiedsort bestimmt oder ist die getroffene Bestimmung unklar, so können die Volksgerichte zur Feststellung der Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung das Recht der Volksrepublik China anwenden.

§ 15 [Gewöhnlicher Aufenthalt natürlicher Personen] Lebt eine natürliche Person zum Zeitpunkt der Entstehung, Änderung oder des Erlöschens einer zivilrechtlichen Beziehung mit Außenberührung bereits seit mindestens einem Jahr fortlaufend am selben Wohnort und stellt [dieser] ihren Lebensmittelpunkt dar, so können die Volksgerichte feststellen, dass [dieser Ort] gewöhnlicher Aufenthaltsort der natürlichen Person im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über das anwendbare Recht auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung ist; dies gilt nicht für Umstände wie Krankenhausaufenthalte, Arbeitsüberlassung [und] den öffentlichen Dienst.

§ 16 [Registrierungsort juristischer Personen] Die Volksgerichte müssen den Ort der Registrierung der Errichtung einer juristischen Person als Registrierungsort der juristischen Person im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über das anwendbare Recht auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung ansehen.

§ 17 [Ermittlung ausländischen Rechts] Kann ein Volksgericht weder durch Zurverfügungstellung der Parteien noch über die in für die Volksrepublik China gültigen internationalen Abkommen bestimmten Wege, noch durch Zurverfügungstellung durch sino-australische Rechtsexperten oder auf anderen angemessenen Wegen das ausländische Recht erlangen, so kann es feststellen, dass das ausländische Recht nicht ermittelt werden konnte.

根据涉外民事关系法律适用法第十条第一款的规定，当事人应当提供外国法律，其在人民法院指定的合理期限内无正当理由未提供该外国法律的，可以认定为不能查明外国法律。

第十八条 人民法院应当听取各方当事人对应当适用的外国法律的内容及其理解与适用的意见，当事人对该外国法律的内容及其理解与适用均无异议的，人民法院可以予以确认；当事人有异议的，由人民法院审查认定。

第十九条 涉及香港特别行政区、澳门特别行政区的民事关系的法律适用问题，参照适用本规定。

第二十条 涉外民事关系法律适用法施行后发生的涉外民事纠纷案件，本解释施行后尚未终审的，适用本解释；本解释施行前已经终审，当事人申请再审或者按照审判监督程序决定再审的，不适用本解释。

第二十一条 本院以前发布的司法解释与本解释不一致的，以本解释为准。

Müssen die Parteien gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das anwendbare Recht auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung das ausländische Recht zur Verfügung stellen und legen sie das ausländische Recht ohne triftigen Grund nicht innerhalb der vom Gericht gesetzten angemessenen Frist vor, so kann die Feststellung getroffen werden, dass das ausländische Recht nicht ermittelt werden konnte.

§ 18 [Anwendung ausländischen Rechts] Die Volksgerichte müssen alle Parteien zu Inhalt, Verständnis und Anwendung des anzuwendenden ausländischen Rechts anhören; hat keine der Parteien bezüglich Inhalt, Verständnis und Anwendung des ausländischen Rechts Einwände, so kann das Volksgericht [demgemäß] die Anwendung bestimmen; haben die Parteien Einwände, so wird [das Recht] durch Prüfung des Gerichts festgestellt.

§ 19 [Anwendung bzgl. Hongkong und Macao] Bei Fragen zum anwendbaren Recht auf zivilrechtlichen Beziehungen betreffend die besonderen Verwaltungsgebiete Hongkong und Macao werden diese Bestimmungen entsprechend angewendet.

§ 20 [Zeitliche Anwendung dieser Bestimmungen] Auf zivilrechtliche Streitfälle mit Außenberührung, die nach Durchführung des Gesetzes über das anwendbare Recht auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung entstanden und die nach Durchführung dieser Erläuterungen noch nicht abschließend behandelt worden sind, werden diese Erläuterungen angewendet; haben die Parteien die Wiederaufnahme beantragt oder wurde nach dem Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen² beschlossen, dass [der Fall] wiederaufgenommen wird, werden diese Erläuterungen nicht angewendet.

§ 21 [Verhältnis zu früheren justiziellen Interpretationen] Stimmen frühere von diesem Gericht erlassene justizielle Erläuterungen nicht mit diesen justiziellen Erläuterungen überein, so gilt diese Erläuterung.

Übersetzung von und deutsche Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern von *Peter Leibkühler*.

² Siehe § 198 ff. ZPG 2012 (deutsch-chinesisch in ZChinR 2012, S. 307-367) (vgl. § 177 ff. ZPG a.F. [deutsch-chinesisch in ZChinR 2008, S. 31-83]).

Mitteilung des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung der zweiten Gruppe von anleitenden Fällen

最高人民法院关于发布第二批指导性案例的通知¹

(法〔2012〕172号)

各省、自治区、直辖市高级人民法院，解放军军事法院，新疆维吾尔自治区高级人民法院生产建设兵团分院：

经最高人民法院审判委员会讨论决定，现将鲁潍（福建）盐业进出口有限公司苏州分公司诉江苏省苏州市盐务管理局盐业行政处罚案等四个案例（指导案例 5-8 号），作为第二批指导性案例发布，供在审判类似案件时参照。

最高人民法院

2012 年 4 月 9 日

指导案例 5 号

鲁潍（福建）盐业进出口有限公司苏州分公司诉江苏省苏州市盐务管理局盐业行政处罚案

（最高人民法院审判委员会讨论通过 2012 年 4 月 9 日发布）

关键词 行政 行政许可 行政处罚 规章参照 盐业管理

裁判要点

1. 盐业管理的法律、行政法规没有设定工业盐准运证的行政许可，地方性法规或者地方政府规章不能设定工业盐准运证这一新的行政许可。

Mitteilung des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung der zweiten Gruppe von anleitenden Fällen

(Fa [2012] Nr. 172)

An die Oberen Volksgerichte der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte, die Militärgerichte der Volksbefreiungsarmee und die Produktions- und Aufbaukorps-Zweiggerichte des Oberen Volksgerichts des Uigurischen autonomen Gebiets Xinjiang:

Nach Beratung und Beschluss durch den Rechtsprechungsausschuss des Obersten Volksgerichts werden hiermit vier Fälle wie etwa der Fall der Klage der Suzhou Zweiggeseellschaft der Luwei (Fujian) Salzgewerb Im- und Export Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegen eine Verwaltungssanktion im Salzgewerbe des Verwaltungsamts für Salzgeschäfte der Stadt Suzhou der Provinz Jiangsu als zweite Gruppe von anleitenden Fällen (anleitende Fälle Nr. 5-8) bekannt gemacht, [um] bei der Behandlung gleichartiger Fälle berücksichtigt zu werden.

Oberstes Volksgericht

9.4.2012

Anleitender Fall Nr. 5

Fall der Klage der Suzhou Zweiggeseellschaft der Luwei (Fujian) Salzgewerb Im- und Export Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegen eine Verwaltungssanktion im Salzgewerbe des Verwaltungsamts für Salzgeschäfte der Stadt Suzhou der Provinz Jiangsu

(Beraten und verabschiedet durch den Rechtsprechungsausschuss des Obersten Volksgerichts; am 9.4.2012 bekannt gemacht)

Stichworte: Verwaltung; Verwaltungsgenehmigung; Verwaltungssanktion; Berücksichtigung von Regeln; Verwaltung des Salzgewerbes

Zusammenfassung der Entscheidung

1. [Da] Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen der Verwaltung des Salzgewerbes keine Verwaltungsgenehmigung für Transportlizenzen für industrielles Salz einführen, dürfen territoriale Rechtsnormen oder Regeln von Lokalregierungen keine neuen Verwaltungsgenehmigungen für Transportlizenzen für industrielles Salz einführen.

¹ Chinesisch abgedruckt in: 法制资讯 [Legal Information] 2012, Nr. 12, S. 51-60.

2. 盐业管理的法律、行政法规对盐业公司之外的其他企业经营盐的批发业务没有设定行政处罚，地方政府规章不能对该行为设定行政处罚。

3. 地方政府规章违反法律规定设定许可、处罚的，人民法院在行政审判中不予适用。

相关法条

1. 《中华人民共和国行政许可法》第十五条第一款、第十六条第二款、第三款

2. 《中华人民共和国行政处罚法》第十三条

3. 《中华人民共和国行政诉讼法》第五十三条第一款

4. 《中华人民共和国立法法》第七十九条

基本案情

原告鲁潍（福建）盐业进出口有限公司苏州分公司（简称鲁潍公司）诉称：被告江苏省苏州市盐务管理局（简称苏州盐务局）根据《江苏省〈盐业管理条例〉实施办法》（简称《江苏盐业实施办法》）的规定，认定鲁潍公司未经批准购买、运输工业盐违法，并对鲁潍公司作出行政处罚，其具体行政行为执法主体错误、适用法律错误。苏州盐务局无权管理工业盐，也无相应执法权。根据原国家计委、原国家经贸委《关于改进工业盐供销和价格管理办法的通知》等规定，国家取消了工业盐准运证和准运章制度，工业盐也不属于国家限制买卖的物品。《江苏盐业实施办法》的相关规定与上述规定精神不符，不仅违反了国务院《关于禁止在市场经济活动中实行地区封锁的规定》，而且违反了《中华人民共和国行政许可法》（简称《行政许可法》）和《中华人民共和国行政处罚法》（简称《行政处罚法》）的规定，属于违反上位法设定行政许可和处罚，故请求法院判决撤销苏州盐务局作出的（苏）盐政一般（2009）第001-B号处罚决定。

2. [Da] Gesetze und Verwaltungsnormen der Verwaltung des Salzgewerbes für andere Unternehmen, die Großhandelsgeschäfte mit Salz betreiben, außer für Gesellschaften des Salzgewerbes, keine Verwaltungssanktionen einführen, können territoriale Rechtsnormen und Regeln von Lokalregierungen gegenüber diesen Handlungen keine Verwaltungssanktionen einführen.

3. Regeln von Lokalregierungen, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßend Genehmigungen und Sanktionen einführen, werden von Volksgerichten bei gerichtlichen Entscheidungen nicht angewandt.

Einschlägige Rechtsvorschriften

1. §§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 2, Abs. 3 „Verwaltungsgenehmigungsgesetz der Volksrepublik China“²

2. § 13 „Verwaltungsstrafgesetzes der Volksrepublik China“³

3. § 53 Abs. 1 „Verwaltungsprozessgesetz der Volksrepublik China“⁴

4. § 79 „Gesetzgebungsgesetz der Volksrepublik China“⁵

Grundlegende Fallumstände

Klage der Klägerin Suzhou Zweiggessellschaft der Luwei (Fujian) Salzgewerbe Im- und Export Gesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden Luwei GmbH): Der Beklagte, das Verwaltungsamt für Salzgeschäfte der Stadt Suzhou der Provinz Jiangsu (im Folgenden Suzhou Salzverwaltungsamt) hat gemäß den Bestimmungen der „Durchführungsmaßnahmen zur ‚Salzgewerbeverwaltungsverordnung‘ der Provinz Jiangsu“ (im Folgenden Jiangsu Salzgewerbe Durchführungsmaßnahmen) festgestellt, dass der Kauf und Transport im Salzgewerbe der Luwei GmbH ohne Genehmigung illegal war und eine Verwaltungsanktion gegen die Luwei GmbH erlassen, [wobei] das Subjekt des Vollzugs des konkreten Verwaltungshandelns und die Gesetzesanwendung fehlerhaft sei. Das Suzhou Salzverwaltungsamt hat ohne Berechtigung industrielles Salz verwaltet und hat auch keine dementsprechende Berechtigung zum Gesetzesvollzug. Gemäß den Bestimmungen der ehemaligen staatlichen Planungskommission und der ehemaligen staatlichen Wirtschafts- und Handelskommission, wie etwa der „Mitteilung bezüglich der Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungs- und Preisverwaltung für industrielles Salz“, hat der Staat das Transportlizenzen- und Transportregelsystem abgeschafft, [so dass] industrielles Salz nicht zu den Waren mit staatlichen Handelsbeschränkungen gehört. Die relevanten Bestimmungen der „Jiangsu Salzgewerbe Durchführungsmaßnahmen“ sind mit dem Geist höherrangiger Bestimmungen unvereinbar; sie verstoßen nicht nur gegen die „Bestimmungen bezüglich des Verbots der Verwirklichung von Gebietsblockaden bei der marktwirtschaftlichen Aktivitäten“⁶ des Staatsrats, sondern auch gegen Bestimmungen des „Verwaltungsgenehmigungsgesetzes der Volksrepublik China“ (im Folgenden Verwaltungsgenehmigungsgesetz) und des „Verwaltungssanktionsgesetzes der Volksrepublik

² Vom 27.8.2003. Chinesisch-deutsch in: ZChinR 2003, S. 236 ff.

³ Vom 17.3.1996. Deutsche Übersetzung in: Robert Heuser, „Sozialistischer Rechtsstaat“ und Verwaltungsrecht in der VR China, 2003, S. 406 ff.

⁴ Vom 4.4.1989. Deutsche Übersetzung in: Robert Heuser, a.a.O. (Fn. 3), S. 244 ff.

⁵ Vom 15.1.2000. Deutsche Übersetzung in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 15.3.00/2; Robert Heuser, a.a.O. (Fn. 3), S. 342 ff.

⁶ Vom 21.4.2001. Abgedruckt in: Amtsblatt des Staatsrates [中华人民共和国国务院公报] 2001, Nr. 19, S. 13 ff.

China“ (im Folgenden Verwaltungssanktionsgesetz), wodurch gegen höherrangiges Recht verstoßend Verwaltungsgenehmigungen und Sanktionen eingeführt werden; daher wird gefordert, dass das Gericht den Strafbeschluss (Su) Yan Zheng Yi Ban (2009) Nr. 001-B des Suzhou Salzverwaltungsamts aufhebt.

被告苏州盐务局辩称：根据国务院《盐业管理条例》第四条和《江苏盐业实施办法》第四条的规定，苏州盐务局有作出盐务行政处罚的相应职权。《江苏盐业实施办法》是根据《盐业管理条例》的授权制定的，属于法规授权制定，整体合法有效。苏州盐务局根据《江苏盐业实施办法》设立准运证制度的规定作出行政处罚并无不当。《行政许可法》、《行政处罚法》均在《江苏盐业实施办法》之后实施，根据《中华人民共和国立法法》（简称《立法法》）法不溯及既往的规定，《江苏盐业实施办法》仍然应当适用。鲁潍公司未经省盐业公司或盐业行政主管部门批准而购买工业盐的行为，违反了《盐业管理条例》的相关规定，苏州盐务局作出的处罚决定，认定事实清楚，证据确凿，适用法规、规范性文件正确，程序合法，请求法院驳回鲁潍公司的诉讼请求。

Verteidigung des Beklagten Suzhou Salzverwaltungsamts: Gemäß den Bestimmungen in § 4 „Salzgewerbeverwaltungsverordnung“ und § 4 der „Jiangsu Salzgewerbe Durchführungsmaßnahmen“ hat das Suzhou Salzverwaltungsamt die Kompetenz eine Verwaltungssanktion im Salzgewerbe zu erlassen. Die „Jiangsu Salzgewerbe Durchführungsmaßnahmen“ sind gemäß der Ermächtigung der „Salzgewerbeverwaltungsverordnung“ festgelegt worden, gehören damit [zum Typ der] durch gesetzliche Ermächtigung festgelegten [Bestimmungen] und sind insgesamt legal und wirksam. Die Verwaltungssanktion, welche vom Suzhou Salzverwaltungsamt auf Grundlage der Bestimmungen des Transportlizenzsystems gemäß der „Jiangsu Salzgewerbe Durchführungsmaßnahmen“ eingeführt wurde, ist nicht unangemessen. Das „Verwaltungsgenehmigungsgesetz“ und das „Verwaltungssanktionsgesetz“ traten beide nach den „Jiangsu Salzgewerbe Durchführungsmaßnahmen“ in Kraft; gemäß den Bestimmungen des „Gesetzgebungsgesetzes der Volksrepublik China“ (im Folgenden Gesetzgebungsgesetz) haben Gesetze keine Rückwirkung, [so dass] die „Jiangsu Salzgewerbe Durchführungsmaßnahmen“ weiterhin angewandt werden müssen. Die Handlungen der Luwei GmbH, ohne die Erlaubnis der Salzindustriengesellschaft der Provinz [Jiangsu] oder der für die Salzindustrieverwaltung zuständigen Abteilungen industrielles Salz zu kaufen, verletzt die entsprechenden Bestimmungen der „Salzgewerbeverwaltungsverordnung“; bei dem vom Suzhou Salzverwaltungsamt erlassenen Strafbeschluss sind die festgestellten Tatsachen eindeutig; die Beweise sind belastbar; die Verwaltungsrechtsnormen und andere normative Dokumente wurden korrekt angewandt; das Verfahren ist legal; es wird gefordert, dass das Gericht die Klage der Luwei GmbH zurückweist.

法院经审理查明: 2007 年 11 月 12 日, 鲁潍公司从江西等地购进 360 吨工业盐。苏州盐务局认为鲁潍公司进行工业盐购销和运输时, 应当按照《江苏盐业实施办法》的规定办理工业盐准运证, 鲁潍公司未办理工业盐准运证即从省外购进工业盐涉嫌违法。2009 年 2 月 26 日, 苏州盐务局经听证、集体讨论后认为, 鲁潍公司未经江苏省盐业公司调拨或盐业行政主管部门批准从省外购进盐产品的行为, 违反了《盐业管理条例》第二十条、《江苏盐业实施办法》第二十三条、第三十二条第(二)项的规定, 并根据《江苏盐业实施办法》第四十二条的规定, 对鲁潍公司作出了(苏)盐政一般(2009)第 001-B 号书, 决定没收鲁潍公司违法购进的精制工业盐 121.7 吨、粉盐 93.1 吨, 并处罚款 122363 元。鲁潍公司不服该决定, 于 2 月 27 日向苏州市人民政府申请行政复议。苏州市人民政府于 4 月 24 日作出了(2009)苏行复第 8 号复议决定书, 维持了苏州盐务局作出的处罚决定。

裁判结果

江苏省苏州市金阊区人民法院于 2011 年 4 月 29 日以(2009)金行初字第 0027 号行政判决书, 判决撤销苏州盐务局(苏)盐政一般(2009)第 001-B 号处罚决定书。

裁判理由

法院生效裁判认为: 苏州盐务局系苏州市人民政府盐业行政主管部门, 根据《盐业管理条例》第四条和《江苏盐业实施办法》第四条、第六条的规定, 有权对苏州市范围内包括工业盐在内的盐业经营活动进行行政管理, 具有合法执法主体资格。

Das Gericht hat nach Behandlung [des Falles] aufgeklärt: Am 12.11.2007 kaufte die Luwei GmbH aus Jiangxi und aus anderen Orten 360 Tonnen Salz ein. Das Suzhou Salzverwaltungsamt ist der Ansicht, die Luwei GmbH hätte bei Einkauf, Verkauf und Transport von industriellem Salz gemäß den Bestimmungen der „Jiangsu Salzgewerbe Durchführungsmaßnahmen“ eine Transportlizenz für industrielles Salz einholen müssen; die Luwei GmbH habe ohne Einholung einer Transportlizenz für industrielles Salz dieses von außerhalb der Provinz eingekauft, [so dass] der Verdacht bestehe, gegen das Gesetz verstoßen zu haben. Am 26.2.2009 befand das Suzhou Salzverwaltungsamt nach Anhörung und kollektiver Diskussion, dass die Handlung der Luwei GmbH, ohne Zuweisung durch die Salzindustriengesellschaft der Provinz Jiangsu oder ohne die Erlaubnis der für die Salzindustrieverwaltung zuständigen Abteilungen Salzprodukte von außerhalb der Provinz eingekauft zu haben, [so dass] die Bestimmungen in § 20 der „Salzgewerbeverwaltungsverordnung“ und der §§ 23, 32 Nr. 2 der „Jiangsu Salzgewerbe Durchführungsmaßnahmen“ verletzt seien, und hat gemäß den Bestimmungen in § 42 „Jiangsu Salzgewerbe Durchführungsmaßnahmen“ den Strafbeschluss (Su) Yan Zheng Yi Ban (2009) Nr. 001-B erlassen, und entschieden, die von der Luwei GmbH illegal eingekauften 121,7 Tonnen raffiniertes Industriesalz und 93,1 Tonnen Pulversalz zu beschlagnahmen und eine Geldstrafe von 122.363 Yuan zu verhängen. Die Luwei GmbH nahm die Entscheidung nicht an und beantragte am 27.2. bei der Volksregierung der Stadt Suzhou erneute Verwaltungsberatung⁷. Die Volksregierung der Stadt Suzhou erließ am 24.4. den Verwaltungsberatungsbeschluss (2009) Su Xing Fu Nr. 8, und hielt den Strafbeschluss des Suzhou Salzverwaltungsamts aufrecht.

Entscheidungsergebnis

Das Volksgericht des Bezirks Jinchang der Stadt Suzhou der Provinz Jiangsu stellte am 29.4.2011 das Verwaltungsurteil (2009) Jin Xing Chu Zi Nr. 0027 aus, und entschied, den Strafbeschluss (Su) Yan Zheng Yi Ban (2009) des Suzhou Salzverwaltungsamts aufzuheben.

Entscheidungsgründe

Das Gericht ist in der rechtskräftigen Entscheidung der Ansicht: Das Suzhou Salzverwaltungsamt war die für Salzindustrieverwaltung zuständige Abteilung der Volksregierung der Stadt Suzhou und ist gemäß den Bestimmungen in § 4 der „Salzgewerbeverwaltungsverordnung“ und den §§ 4, 6 der „Jiangsu Salzgewerbe Durchführungsmaßnahmen“ berechtigt, im Bereich der Stadt Suzhou die Verwaltung von Wirtschaftsaktivitäten des Salzgewerbes, einschließlich industriellen Salzes, durchzuführen, und hat die subjektive Qualifikation, das Gesetz zu vollstrecken.

⁷ Nach dem „Gesetz der VR China über die erneute Verwaltungsberatung [Widerspruchsgesetz]“ vom 29.4.1999; deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 29.4.99/1.

苏州盐务局对盐业违法案件进行查处时，应适用合法有效的法律规范。《立法法》第七十九条规定，法律的效力高于行政法规、地方性法规、规章；行政法规的效力高于地方性法规、规章。苏州盐务局的具体行政行为涉及行政许可、行政处罚，应依照《行政许可法》、《行政处罚法》的规定实施。法不溯及既往是指法律的规定仅适用于法律生效以后的事件和行为，对于法律生效以前的事件和行为不适用。《行政许可法》第八十三条第二款规定，本法施行前有关行政许可的规定，制定机关应当依照本法规定予以清理；不符合本法规定的，自本法施行之日起停止执行。《行政处罚法》第六十四条第二款规定，本法公布前的法规和规章关于行政处罚的规定与本法不符合的，应当自本法公布之日起，依照本法规定予以修订，在1997年12月31日前修订完毕。因此，苏州盐务局有关法不溯及既往的抗辩理由不成立。根据《行政许可法》第十五条第一款、第十六条第三款的规定，在已经制定法律、行政法规的情况下，地方政府规章只能在法律、行政法规设定的行政许可事项范围内对实施该行政许可作出具体规定，不能设定新的行政许可。法律及《盐业管理条例》没有设定工业盐准运证这一行政许可，地方政府规章不能设定工业盐准运证制度。根据《行政处罚法》第十三条的规定，在已经制定行政法规的情况下，地方政府规章只能在行政法规规定的给予行政处罚的行为、种类和幅度内作出具体规定，《盐业管理条例》对盐业公司之外的其他企业经营盐的批发业务没有设定行政处罚，地方政府规章不能对该行为设定行政处罚。

人民法院审理行政案件，依据法律、行政法规、地方性法规，参照规章。苏州盐务局在依职权对鲁潍公司作出行政处罚时，虽然适用了《江苏盐业实施办法》，但是未遵循《立法法》第七十九条关于法律效力等级的规定，未依照《行政许可法》和《行政处罚法》的相关规定，属于适用法律错误，依法应予撤销。

Das Suzhou Salzverwaltungsamt muss bei der Untersuchung und Behandlung von Rechtsverletzungen legale und wirksame Rechtsnormen anwenden. § 79 Gesetzgebungsgesetz bestimmt, dass Gesetze Verwaltungsrechtsnormen, territorialen Rechtsnormen und Regeln vorgehen; Verwaltungsrechtsnormen gehen territorialen Rechtsnormen und Regeln vor. Das konkrete Verwaltungshandeln des Suzhou Salzverwaltungsamtes bezüglich Verwaltungsgenehmigungen und Verwaltungsstrafen muss gemäß dem „Verwaltungsgenehmigungsgesetz“ und dem „Verwaltungsstrafgesetz“ durchgeführt werden. „Gesetze haben keine Rückwirkung“ bedeutet, dass die Bestimmungen der Gesetze nur auf Angelegenheiten und Handlungen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes [stattfinden], angewandt werden, nicht auf Angelegenheiten und Handlungen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes [stattfinden]. § 83 Abs. 2 Verwaltungsgenehmigungsgesetz bestimmt, dass die Behörden, die einschlägige Bestimmungen zur Verwaltungsgenehmigung festgelegt haben, [diese] vor Durchführung dieses Gesetzes gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ordnung bringen müssen; wenn sie nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen, wird ihre Vollstreckung vom Tag der Durchführung dieses Gesetzes an eingestellt. § 64 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz bestimmt, dass Rechtsnormen und Regeln zu Verwaltungsstrafen, die vor Bekanntmachung dieses Gesetzes erlassen wurden und mit diesem Gesetz nicht übereinstimmen, vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes an gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes revidiert werden müssen; die Revision muss bis zum 31.12.1997 abgeschlossen sein. Deshalb hat der Grund des Einwandes des Suzhou Salzverwaltungsamtes, dass Gesetze keine Rückwirkung haben, keinen Bestand. Die §§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 3 Verwaltungsgenehmigungsgesetz bestimmen, dass, falls schon Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen erlassen worden sind, Regeln der territorialen Regierungen nur innerhalb des Rahmens der Angelegenheiten, für die in Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen Verwaltungsgenehmigungen eingeführt worden sind, konkrete Bestimmungen zur Durchführung dieser Verwaltungsgenehmigungen schaffen dürfen und nicht neue Verwaltungsgenehmigungen einführen dürfen. [Da] Gesetze und die „Salzverwaltungsverordnung“ keine solche Verwaltungsgenehmigung für Transportlizenzen von industriellem Salz eingeführt haben, können Regeln territorialer Regierungen kein Transportlizenzen-system für industrielles Salz einführen. § 13 Verwaltungsstrafgesetz bestimmt, falls schon Verwaltungsrechtsnormen erlassen wurden, dürfen Regeln territorialer Regierungen nur für die Handlungen, die Art und in dem Maße konkrete Bestimmungen erlassen, für die die Verwaltungsrechtsnormen die Verhängung von Verwaltungsstrafen bestimmen; [da] die „Salzverwaltungsordnung“ für andere Unternehmen, die Großhandelsgeschäfte mit Salz betreiben, außer für Gesellschaften des Salzgewerbes, keine Verwaltungsstrafe eingeführt haben, können Regeln territorialer Regierungen keine Verwaltungsstrafe für solche Handlungen einführen.

Bei der Behandlung von Verwaltungsfällen [handeln] die Volksgerichte auf Grundlage von Gesetzen, Verwaltungsrechtsnormen, territorialen Rechtsnormen und berücksichtigen Regeln. Als das Suzhou Salzverwaltungsamt auf Grundlage seiner Amtsbefugnisse die Verwaltungsstrafe gegen die Luwei GmbH erlassen hat, hat es zwar die „Jiangsu Salzgewerbe Durchführungsmaßnahmen“ angewandt, aber hat nicht die Bestimmungen in § 79 Gesetzgebungsgesetz bezüglich der Hierarchie der Gesetzeskraft eingehalten und ist nicht den entsprechenden Bestimmungen des Verwaltungsgenehmigungsgesetzes und des Verwaltungsstrafgesetzes gefolgt; die Anwendung des Rechts [beim

Erlass der Verwaltungsstrafe] war fehlerhaft, gemäß dem Recht muss [die Verwaltungsstrafe] aufgehoben werden.

指导案例 6 号

黄泽富、何伯琼、何熠诉四川省成都市金堂工商行政管理局行政处罚案

(最高人民法院审判委员会讨论通过 2012 年 4 月 9 日发布)

关键词 行政诉讼 行政处罚 没收较大数额财产 听证程序

裁判要点

行政机关作出没收较大数额涉案财产的行政处罚决定时,未告知当事人有要求举行听证的权利或者未依法举行听证的,人民法院应当依法认定该行政处罚违反法定程序。

相关法条

《中华人民共和国行政处罚法》第四十二条

基本案情

原告黄泽富、何伯琼、何熠诉称:被告四川省成都市金堂工商行政管理局(简称金堂工商局)行政处罚行为违法,请求人民法院依法撤销成工商金堂处字(2005)第 02026 号《行政处罚决定书》,返还电脑主机 33 台。

被告金堂工商局辩称:原告违法经营行为应当受到行政处罚,对其进行行政处罚的事实清楚、证据确实充分、程序合法、处罚适当;所扣留的电脑主机是 32 台而非 33 台。

Anleitender Fall Nr. 6

Fall der Klage von HUANG Zefu, HE Boqiong, HE Yi gegen eine Verwaltungsstrafe des Jintang Industrie- und Handelsverwaltungsamts der Stadt Chengdu, Provinz Sichuan

(Beraten und verabschiedet vom Rechtsprechungsausschuss des Obersten Volksgerichts; am 09.04.2012 bekannt gemacht)

Stichworte: Verwaltungsprozess; Verwaltungsstrafe; Beschlagnahme einer vergleichsweise großen Vermögensmenge; Anhörungsverfahren

Zusammenfassung der Entscheidung

[Falls] eine Verwaltungsbehörde einen Verwaltungsstrafbeschluss erlässt, der die Beschlagnahme einer vergleichsweise großen Vermögensmenge betrifft, und den Betroffenen nicht informiert, dass er das Recht hat, die Durchführung einer Anhörung zu fordern, oder nicht gemäß dem Recht eine Anhörung durchführt, muss das Volksgericht feststellen, dass diese Verwaltungsstrafe das vom Recht bestimmte Verfahren verletzt.

Einschlägige Rechtsvorschrift

§ 42 „Verwaltungsstrafgesetzes der Volksrepublik China“⁸

Grundlegende Fallumstände

Klage der Kläger HUANG Zefu, HE Boqiong und HE Yi: Der Verwaltungsstrafakt des Beklagten, des Jintang Industrie- und Handelsverwaltungsamt der Stadt Chengdu, Provinz Sichuan (im Folgenden Jintang Industrie- und Handelsamt), ist illegal, [die Kläger] fordern vom Volksgericht nach dem Recht, den „Verwaltungsstrafbeschluss“ Cheng Gong Shang Jin Tang Chu Zi (2005) Nr. 02026 aufzuheben, und [den Beklagten zu verpflichten], die 33 Computerprozessoren zurückzugeben.

Verteidigung des Beklagten Jintang Industrie- und Handelsamts: Die illegalen Wirtschaftshandlungen des Klägers müssen mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden; die gegen ihn verhängte Verwaltungsstrafe [beruht auf] klaren Tatsachen, sicheren und umfassenden Beweisen; das Verfahren ist legal, die Strafe angemessen; die Gesamtzahl der beschlagnahmten Computerprozessoren beträgt 32, nicht 33.

⁸ Siehe Fn. 3.

法院经审理查明: 2003 年 12 月 20 日, 四川省金堂县图书馆与原告何伯琼之夫黄泽富联办多媒体电子阅览室。经双方协商, 由黄泽富出资金和场地, 每年向金堂县图书馆缴管理费 2400 元。2004 年 4 月 2 日, 黄泽富以其子何熠的名义开通了 ADSL84992722 (期限到 2005 年 6 月 30 日), 在金堂县赵镇桔园路一门面房挂牌开业。4 月中旬, 金堂县文体广电局市场科以整顿网吧为由要求其停办。经金堂县图书馆与黄泽富协商, 金堂县图书馆于 5 月中旬退还黄泽富 2400 元管理费, 摘除了“金堂县图书馆多媒体电子阅览室”的牌子。2005 年 6 月 2 日, 金堂工商局会同金堂县文体广电局、金堂县公安局对原告金堂县赵镇桔园路门面房进行检查时发现, 金堂实验中学初一学生叶某、杨某、郑某和数名成年人在上网游戏。原告未能出示《网络文化经营许可证》和营业执照。金堂工商局按照《互联网上网服务营业场所管理条例》第二十七条“擅自设立互联网上网服务营业场所, 或者擅自从事互联网上网服务经营活动的, 由工商行政管理部门或者由工商行政管理部门会同公安机关依法予以取缔, 查封其从事违法经营活动的场所, 扣押从事违法经营活动的专用工具、设备”的规定, 以成工商金堂扣字(2005)第 02747 号《扣留财物通知书》决定扣留原告的 32 台电脑主机。何伯琼对该扣押行为及扣押电脑主机数量有异议遂诉至法院, 认为实际扣押了其 33 台电脑主机, 并请求撤销该《扣留财物通知书》。2005 年 10 月 8 日金堂县人民法院作出(2005)金堂行初字第 13 号《行政判决书》, 维持了成工商金堂扣字(2005)第 02747 号《扣留财物通知书》, 但同时确认金堂工商局扣押了何伯琼 33 台电脑主机。同年 10 月 12 日, 金堂工商局以原告的行为违反了《互联网上网服务营业场所管理条例》第七条、第二十七条的规定作出了成工商金堂处字(2005)第 02026 号《行政处罚决定书》, 决定“没收在何伯琼商业楼扣留的从事违法经营活动的电脑主机 32 台”。

Das Gericht hat nach Behandlung [des Falles] aufgeklärt: Am 20.12.2003 haben die Bibliothek des Kreises Jintang, Provinz Sichuan, und der Ehemann der Klägerin HE Boqiong, HUANG Zefu, gemeinsam einen multimedialen, elektrischen Lesesaal eingerichtet. Die beiden Seiten vereinbarten, dass Kapital und Örtlichkeit von HUANG Zefu gestellt werden und [dass dieser] eine jährliche Verwaltungsgebühr von 2.400 Yuan an die Bibliothek des Kreises Jintang zahlt. Am 04.02.2004 eröffnete HUANG Zefu mit dem Namen seines Sohnes HE Yi [den Breitbandanschluss] ADSL84992722 (mit einer Laufzeit bis zum 30.06.2005), hängte ein Schild an die Hausfront eines Gebäudes im Kreis Jintang, Zhaozhen, Juyuan Straße, und eröffnete sein Geschäft. Mitte April forderte die Marktabteilung des Kultur-, Medien-, Sport- und Elektronikamts des Kreises Jintang ihn auf, wegen der Reorganisation der Internetbars sein Geschäft zu schließen. Nach Beratung zwischen den Bibliotheken der Kreise Jintang und HUANG Zefu, gab die Bibliothek des Kreises Jintang Mitte Juni die 2.400 Yuan Verwaltungsgebühr zurück und entfernte das Schild [mit der Aufschrift] „Multimedialer, elektronischer Lesesaal der Bibliothek des Kreises Jintang“. Am 02.06.2005 entdeckte das Jintang Industrie- und Handelsamt zusammen mit dem Kultur-, Medien-, Sport und Elektronikamt des Kreises Jintang und dem Amt für öffentliche Sicherheit des Kreises Jintang bei einer Inspektion an der Hausfront des Klägers an der Juyuan Straße, Zhaozhen, im Kreis Jintang, dass die Schüler Ye, Yang und Zheng der ersten Klasse der experimentellen Mittelschule Jintang und einige Erwachsene Internetspiele spielten. Der Kläger konnte weder eine „Internet Kultur Betriebslizenz“ noch eine Geschäftslizenz vorzeigen. Gemäß § 27 der „Verwaltungsverordnung für Betriebsstätten für Internetzugriffsdienste“, der bestimmt: „Wer eigenmächtig eine Betriebsörtlichkeit für Internetzugriffsdienste errichtet oder eigenmächtig Betriebsaktivitäten [im Zusammenhang mit] Internetzugriffsdiensten unternimmt, dem wird von der Industrie- und Handelsverwaltungsabteilung oder von der Industrie- und Handelsverwaltungsabteilung und der Behörde für öffentliche Sicherheit ein Verbot auferlegt, dessen Örtlichkeit, von der aus illegale Betriebsaktivitäten unternommen wurden, wird geschlossen, und die für die Unternehmung illegaler Betriebsaktivitäten verwendeten Geräte und Anlagen werden beschlagnahmt“ entschied das Jintang Industrie- und Handelsamt mit der „Mitteilung zur Beschlagnahme von Sachvermögen“ Cheng Gong Shang Jin Tang Kou Zi (2005) Nr. 02747 32 Computerprozessoren des Klägers zu beschlagnahmen. HE Boqiong hat sowohl gegen den Beschlagnahmeakt als auch gegen die Zahl der beschlagnahmten Computerprozessoren unverzüglich beim Gericht Einspruch erhoben, [da] er der Ansicht ist, dass in Wirklichkeit 33 Computerprozessoren beschlagnahmt wurden, und fordert die Aufhebung der „Mitteilung zur Beschlagnahme von Sachvermögen“. Am 08.10.2005 erließ das Volksgericht des Kreises Jintang die „Verwaltungsentscheidung“ Jin Tang Xing Chu Zi Nr. 13, die die „Mitteilung zur Beschlagnahme von Sachvermögen“ Cheng Gong Shang Jin Tang Kou Zi (2005) Nr. 02747 aufrecht erhielt, aber gleichzeitig bestätigte, dass das Jintang Industrie- und Handelsamt 33 Computerprozessoren von HE Boqiong beschlagnahmt hat. Am 12.10. desselben Jahres, erließ das Jintang Industrie und Handelsamt auf Grundlage der Verletzung der Bestimmungen in den §§ 7, 27 der „Verwaltungsverordnung für Betriebsstätten für Internetzugriffsdienste“ den Verwaltungsstrafbeschluss Cheng Gong Shang Jin Tang Chu Zi (2005) Nr. 02026 und entschied „die Beschlagnahme von 32 Computerprozessoren in HE Boqions Betriebsstätte, [die] zur Unternehmung illegaler Betriebsaktivitäten [benutzt wurden].“

裁判结果

四川省金堂县人民法院于2006年5月25日作出(2006)金堂行初字第3号行政判决:一、撤销成工商金堂处字(2005)第02026号《行政处罚决定书》;二、金堂工商局在判决生效之日起30日内重新作出具体行政行为;三、金堂工商局在本判决生效之日起15日内履行超期扣留原告黄泽富、何伯琼、何熠的电脑主机33台所应履行的法定职责。宣判后,金堂工商局向四川省成都市中级人民法院提起上诉。成都市中级人民法院于2006年9月28日以同样的事实作出(2006)成行终字第228号行政判决,撤销一审行政判决第三项,对其他判项予以维持。

裁判理由

法院生效裁判认为:《中华人民共和国行政处罚法》第四十二条规定:“行政机关作出责令停产停业、吊销许可证或者执照、较大数额罚款等行政处罚决定之前,应当告知当事人有要求举行听证的权利。”虽然该条规定没有明确列举“没收财产”,但是该条中的“等”系不完全列举,应当包括与明文列举的“责令停产停业、吊销许可证或者执照、较大数额罚款”类似的其他对相对人权益产生较大影响的行政处罚。为了保证行政相对人充分行使陈述权和申辩权,保障行政处罚决定的合法性和合理性,对没收较大数额财产的行政处罚,也应当根据行政处罚法第四十二条的规定适用听证程序。关于没收较大数额的财产标准,应比照《四川省行政处罚听证程序暂行规定》第三条“本规定所称较大数额的罚款,是指对非经营活动中的违法行为处以1000元以上,对经营活动中的违法行为处以20000元以上罚款”中对罚款数额的规定。因此,金堂工商局没收黄泽富等三人32台电脑主机的行政处罚决定,应属没收较大数额的财产,对黄泽富等三人的利益产生重大影响的行为,金堂工商局在作出行政处罚前应当告知被处罚人有要求听证的权利。本案中,金堂工商局在作出处罚决定前只按照行政处罚一般程序告知黄泽富等三人有陈述、申辩的权利,而没有告知听证权利,违反了法定程序,依法应予撤销。

Entscheidungsergebnis

Am 25.5.2006 erließ das Volksgericht des Kreises Jintang in der Provinz Sichuan die Verwaltungsentscheidung (2006) Jin Tang Xing Chu Zi Nr. 3: 1. Aufhebung des Verwaltungsstrafbeschlusses Cheng Gong Shang Jin Tang Chu Zi (2005) Nr. 02026; 2. Innerhalb von 30 Tagen nach Rechtskraft des Urteils erließ das Jintang Industrie- und Handelsamt einen neuen konkreten Verwaltungsakt; 3. Innerhalb von 15 Tagen nach Rechtskraft dieses Urteils erfüllte das Jintang Industrie- und Handelsamt alle vom Gesetz bestimmten Pflichten, [die sich] aus dem verlängerten Zeitraum der Beschlagnahme der 33 Computerprozessoren der Kläger HUANG Zefu, HE Boqiong und HE Yi [ergaben]. Nach Verkündung des Urteils legte das Jintang Industrie- und Handelsamt beim Mittelstufengericht der Stadt Chengdu der Provinz Sichuan Berufung ein. Am 28.9.2006 erließ das mittlere Volksgericht der Stadt Chengdu auf Grundlage derselben Tatsachen die Verwaltungsentscheidung (2006) Cheng Xing Zhong Zi Nr. 228, hob den dritten Punkt der erstinstanzlichen Verwaltungsentscheidung auf, und hielt die übrigen Punkte aufrecht.

Entscheidungsgründe

Das Gericht ist in der rechtskräftigen Entscheidung der Ansicht: § 42 „Verwaltungsstrafgesetz der Volksrepublik China“ bestimmt: „Bevor die Verwaltungsbehörde einen Beschluss über eine Verwaltungsstrafe wie die Anordnung der Produktions- oder Betriebseinstellung, die Einziehung einer Genehmigung oder Bescheinigung oder eine Geldbuße höheren Betrags erlässt, muss sie den Betroffenen darüber unterrichten, dass dieser ein Recht auf Abhaltung einer Anhörung geltend machen kann.“ Zwar zählt die Bestimmung nicht explizit die „Beschlagnahme von Vermögengegenständen“ auf, aber das „wie“ in der Bestimmung [bedeutet], dass es eine nicht enumerative Aufzählung ist; [die Bestimmung] muss andere Verwaltungsstrafen umfassen, die auf die Rechte und Interessen Einzelner vergleichsweise großen Einfluss ausüben, wie die ausdrücklich aufgezählten „Anordnung der Produktions- und Betriebseinstellung, die Einziehung einer Genehmigung oder Bescheinigung oder eine Geldbuße höheren Betrages“. Um sicherzustellen, dass das Gegenüber der Verwaltung sein Recht auf Vortrag und Verteidigung umfassend ausübt, und um die Legalität und Angemessenheit von Verwaltungsstrafbeschlüssen sicherzustellen, muss gemäß den Bestimmungen in § 42 Verwaltungsstrafgesetz auch bei der Beschlagnahme vergleichsweise großer Vermögensmengen das Anhörungsverfahren angewandt werden. Bezüglich des Standards der Beschlagnahme vergleichsweise großer Vermögensmengen müssen die Bestimmungen in § 3 der „Vorläufigen Bestimmungen zum Anhörungsverfahren bei Verwaltungsstrafen der Provinz Sichuan“ bezüglich der Beträge von Geldstrafen vergleichend herangezogen werden: „Die Bestimmung bezeichnet mit Strafen von vergleichsweise hohem Betrag [solche Strafen] von über 1.000 Yuan, die zur Bestrafung illegaler nicht betrieblicher Aktivitäten verhängt werden, [und] von über 20.000 Yuan, die zur Bestrafung illegaler betrieblicher Aktivitäten verhängt werden.“ Daher gehört der Verwaltungsstrafbeschluss des Jintang Industrie- und Handelsamts, die Beschlagnahme von 32 Computerprozessoren der drei Personen, HUANG Zefu eingerechnet, zur Beschlagnahme vergleichsweise großer Vermögensmengen; [sie ist] ein Akt, der erheblichen Einfluss auf die Rechte und Interessen der drei Personen, HUANG Zefu eingerechnet, ausübt; das Jintang Industrie- und Handelsamt hätte vor Erlass des Verwaltungsstrafbeschlusses die Bestraften von ihrem Recht auf die Forderung einer Anhörung unterrichten müssen. Im vor-

liegenden Fall hat das Jintang Industrie- und Verwaltungsamt vor Erlass des Strafbeschlusses die drei Personen, HUANG Zefu eingerechnet, im Einklang mit dem allgemeinen Verfahren bei Verwaltungsstrafen lediglich von ihrem Recht auf Vortrag und Verteidigung unterrichtet, nicht von ihrem Anhörungsrecht, [und hat damit] das gesetzlich bestimmte Verfahren verletzt, [der Strafbeschluss] ist gemäß den Gesetzen aufzuheben.

指导案例 7 号

牡丹江市宏阁建筑安装有限责任公司诉牡丹江市华隆房地产开发有限公司、张继增建设工程施工合同纠纷案

（最高人民法院审判委员会讨论通过 2012 年 4 月 9 日发布）

关键词 民事诉讼 抗诉 申请撤诉 终结审查

裁判要点

人民法院接到民事抗诉书后，经审查发现案件纠纷已经解决，当事人申请撤诉，且不损害国家利益、社会公共利益或第三人利益的，应当依法作出对抗诉案终结审查的裁定；如果已裁定再审，应当依法作出终结再审诉讼的裁定。

相关法条

《中华人民共和国民事诉讼法》第一百四十四条第一款第（十一）项

Anleitender Fall Nr. 7

Fall der Vertragsstreitigkeit bei Durchführung von Arbeiten an einem Bauprojekt der Hongge Bau- und Installationsgesellschaft mit beschränkter Haftung aus der Stadt Mudanjiang gegen die Hualong Wohnungs- und Immobilien-Entwicklungsgesellschaft mit beschränkter Haftung aus der Stadt Mudanjiang und gegen ZHANG Jizeng

(Beraten und verabschiedet vom Rechtsprechungsausschuss des Obersten Volksgerichts; am 9.4.2012 bekannt gemacht)

Stichworte: Zivilprozess; Beschwerde; Rücknahme der Klage; Beendigung der Überprüfung

Zusammenfassung der Entscheidung

Nachdem ein Volksgericht eine Zivilbeschwerde erhalten hat [und] nach Überprüfung bemerkt, dass der Streitfall schon gelöst wurde, [und] die Parteien die Rücknahme der Klage beantragt haben, muss es, sofern nicht staatliche oder öffentliche Interessen oder die Interessen eines Dritten verletzt werden, nach dem Recht verfügen, die Überprüfung der Beschwerde zu beenden; falls eine Wiederaufnahme bereits verfügt wurde, muss es gemäß dem Recht verfügen, dass das Wiederaufnahmeverfahren beendet wird.

Einschlägige Rechtsvorschrift

§ 140 Abs. 1 Nr. 11 „Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China“⁹

⁹ = § 154 Abs. 1 Nr. 11 Zivilprozessgesetz vom 31.8.2012. Chinesisch-deutsch in: ZChinR 2012, S. 307 ff.

基本案情

2009年6月15日,黑龙江省牡丹江市华隆房地产开发有限责任公司(简称华隆公司)因与牡丹江市宏阁建筑安装有限责任公司(简称宏阁公司)、张继增建设工程施工合同纠纷一案,不服黑龙江省高级人民法院同年2月11日作出的(2008)黑民一终字第173号民事判决,向最高人民法院申请再审。最高人民法院于同年12月8日作出(2009)民申字第1164号民事裁定,按照审判监督程序提审本案。在最高人民法院民事审判第一庭提审期间,华隆公司鉴于当事人之间已达成和解且已履行完毕,提交了撤回再审申请书。最高人民法院经审查,于2010年12月15日以(2010)民提字第63号民事裁定准许其撤回再审申请。

申诉人华隆公司在向法院申请再审的同时,也向检察院申请抗诉。2010年11月12日,最高人民检察院受理后决定对本案按照审判监督程序提出抗诉。2011年3月9日,最高人民法院立案一庭收到最高人民检察院高检民抗(2010)58号民事抗诉书后进行立案登记,同月11日移送审判监督庭审理。最高人民法院审判监督庭经审查发现,华隆公司曾向本院申请再审,其纠纷已解决,且申请检察院抗诉的理由与申请再审的理由基本相同,遂与最高人民检察院沟通并建议其撤回抗诉,最高人民检察院不同意撤回抗诉。再与华隆公司联系,华隆公司称当事人之间已就抗诉案达成和解且已履行完毕,纠纷已经解决,并于同年4月13日再次向最高人民法院提交了撤诉申请书。

裁判结果

最高人民法院于2011年7月6日以(2011)民抗字第29号民事裁定书,裁定本案终结审查。

Grundlegende Fallumstände

Am 15.06.2009 beantragte die Hualong Wohnungs- und Immobilien-Entwicklungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden Hualong GmbH) aus der Stadt Mudanjiang in der Provinz Heilongjiang, weil sie sich der Zivilentscheidung (2008) Hei Min Yi Zhong Zi Nr. 173 vom 11.2. des mittleren Volksgerichts der Provinz Heilongjiang in der Vertragsstreitigkeit bei Durchführung von Arbeiten an einem Bauprojekt gegen die Hongge Bau- und InstallationsGmbH (im Folgenden Hongge GmbH) aus Mudanjiang nicht unterwerfen wollte, Wiederaufnahme [des Verfahrens] beim Obersten Volksgericht. Am 8.12. verfügte das Oberste Volksgericht in der Zivilentscheidung (2009) Min Shen Zi Nr. 1164, den Fall gemäß dem Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen an sich zu ziehen. In der Zeit, in der die erste Kammer für Zivilsachen des Obersten Volksgerichts den Fall an sich gezogen hatte, hat die Hualong GmbH, weil bezüglich der Sache zwischen den Parteien eine Vergleichsvereinbarung erreicht und erfüllt worden war, einen Antrag auf Rücknahme der Wiederaufnahme übermittelt. Am 15.12.2010 gestattete das Oberste Volksgericht in der Zivilentscheidung (2010) Min Ti Zi Nr. 63 ihren Antrag auf Rücknahme des Wiederaufnahmeverfahrens.

Die Klägerin Hualong GmbH legte gleichzeitig mit Beantragung der Wiederaufnahme beim Gericht Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft ein. Am 12.11.2010 entschied die Oberste Volksstaatsanwaltschaft nach Annahme in diesem Fall gemäß dem Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen Beschwerde einzulegen. Am 9.3.2011 führte die erste Verfahrenseröffnungs-Kammer des Obersten Volksgerichts nach Erhalt des Zivilbeschwerdeantrags Gao Jian Min Kang (2010) Nr. 58 der Obersten Volksstaatsanwaltschaft die Registrierung der Verfahrenseröffnung durch, und überwies [den Antrag] am 11. desselben Monats an die Kammer für die Überwachung von Entscheidungen zur Behandlung. Als die Kammer zur Überwachung von Entscheidungen des Obersten Volksgerichts prüfte und bemerkte, dass die Hualong GmbH bei diesem Gericht Wiederaufnahme beantragt hatte, die Streitigkeit schon gelöst wurde, und dass der Grund für den Beschwerdeantrag bei der Staatsanwaltschaft mit dem Grund für die Wiederaufnahme des Verfahrens übereinstimmt, kommunizierte sie unverzüglich mit der Obersten Volksstaatsanwaltschaft und schlug [dieser] vor, die Beschwerde zurückzuziehen; die Oberste Volksstaatsanwaltschaft stimmte der Rücknahme der Beschwerde nicht zu. Bei erneuter Kontaktaufnahme mit der Hualong GmbH gab diese an, dass zwischen den Parteien eine Vergleichsvereinbarung im Beschwerdefall erreicht und erfüllt wurde und die Streitigkeit bereits gelöst sei; am 13.4. desselben Jahres übermittelte sie erneut einen Antrag auf Rücknahme der Klage an das Oberste Volksgericht.

Entscheidungsergebnis

Am 6.7.2011 verfügte das Oberste Volksgericht in der Zivilentscheidung (2011) Min Kang Zi Nr. 29 die Beendigung der Überprüfung in diesem Fall.

裁判理由

最高人民法院认为：对于人民检察院抗诉再审的案件，或者人民法院依据当事人申请或依据职权裁定再审的案件，如果再审期间当事人达成和解并履行完毕，或者撤回申诉，且不损害国家利益、社会公共利益的，为了尊重和保障当事人在法定范围内对本人合法权利的自由处分权，实现诉讼法律效果与社会效果的统一，促进社会和谐，人民法院应当根据最高人民法院《关于适用〈中华人民共和国民事诉讼法〉审判监督程序若干问题的解释》第三十四条的规定，裁定终结再审诉讼。

本案中，申诉人华隆公司不服原审法院民事判决，在向最高人民法院申请再审的同时，也向检察机关申请抗诉。在本院提审期间，当事人达成和解，华隆公司向本院申请撤诉。由于当事人有权在法律规定的范围内自由处分自己的民事权益和诉讼权利，其撤诉申请意思表示真实，已裁定准许其撤回再审申请，本案当事人之间的纠纷已得到解决，且本案并不涉及国家利益、社会公共利益或第三人利益，故检察机关抗诉的基础已不存在，本案已无按抗诉程序裁定进入再审的必要，应当依法裁定本案终结审查。

指导案例 8 号

林方清诉常熟市凯莱实业有限公司、戴小明公司解散纠纷案

（最高人民法院审判委员会讨论通过 2012 年 4 月 9 日发布）

关键词 民事 公司解散 经营管理 严重困难 公司僵局

Entscheidungsgründe

Das Oberste Volksgericht ist der Ansicht: Bezüglich eines Falls, in dem die Oberste Volksstaatsanwaltschaft Beschwerde zur Wiederaufnahme einlegt, oder das Volksgericht auf Grundlage des Antrags der Parteien oder aufgrund seiner Amtsbefugnisse die Wiederaufnahme des Falls verfügt, muss das Volksgericht gemäß § 34 der „Erläuterungen zu einigen Fragen der Anwendung des ‚Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik Chinas‘ im Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen“¹⁰ des Obersten Volksgerichts verfügen, das Wiederaufnahmeverfahren zu beenden, wenn die Parteien während der Wiederaufnahme eine Vergleichsvereinbarung erreichen und erfüllen oder die Klage zurückziehen, und keine staatlichen oder öffentlichen Interessen verletzt werden, um das Recht der Parteien auf freie Verfügung über ihre legalen Rechte im rechtlich bestimmten Umfang zu wahren und zu schützen, um die Vereinheitlichung der gesetzlichen und gesellschaftlichen Wirkung von Prozessen zu verwirklichen [und] die gesellschaftliche Harmonie zu fördern.

In diesem Fall hatte sich die Klägerin Hualong GmbH der Entscheidung des ursprünglichen Gerichts nicht unterworfen, und legte zeitgleich mit dem Antrag zur Wiederaufnahme beim Obersten Volksgericht einen Antrag auf Beschwerde bei der Behörde der Staatsanwaltschaft ein. In der Zeit, in der das Gericht den Fall an sich zog, erreichten die Parteien eine Vergleichsvereinbarung [und] die Hualong GmbH zog die Klage beim Gericht zurück. Weil die Partei das Recht hat, innerhalb des gesetzlich bestimmten Umfangs frei über ihre zivilen Rechte und Interessen und Verfahrensrechte zu verfügen, ihre Willenserklärung auf Rücknahme der Klage wahr ist, bereits verfügt wurde, ihren Antrag auf Rücknahme der Wiederaufnahme zu gestatten, die Streitigkeit zwischen den Parteien im vorliegenden Fall bereits gelöst wurde [und] der Fall staatliche oder öffentliche Interessen oder Interessen Dritter nicht berührt, existiert die Grundlage für die Beschwerde der Behörde der Staatsanwaltschaft nicht mehr; es besteht in diesem Fall keine Notwendigkeit, die Wiederaufnahme aufgrund des Beschwerdeverfahrens zu verfügen; es muss in diesem Fall nach dem Recht verfügt werden, die Überprüfung zu beenden.

Anleitender Fall Nr. 8

Streitigkeit im Fall einer Gesellschaftsauflösung LIN Fangqing gegen die Kailai Industrie und Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung in der Stadt Changshu und DAI Xiaoming

(Beraten und verabschiedet vom Rechtsprechungsausschuss des Obersten Volksgerichts; am 9.4.2012 bekannt gemacht).

Stichworte: Zivilsache; Gesellschaftsauflösung; Geschäftsführung; große Schwierigkeiten; Pattsituation einer Gesellschaft

¹⁰ Vom 25.11.2008; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2010, S. 384 ff.

裁判要点

公司法第一百八十三条将“公司经营管理发生严重困难”作为股东提起解散公司之诉的条件之一。判断“公司经营管理是否发生严重困难”，应从公司组织机构的运行状态进行综合分析。公司虽处于盈利状态，但其股东会机制长期失灵，内部管理有严重障碍，已陷入僵局状态，可以认定为公司经营管理发生严重困难。对于符合公司法及相关司法解释规定的其他条件的，人民法院可以依法判决公司解散。

相关法条

《中华人民共和国公司法》第一百八十三条

基本案情

原告林方清诉称：常熟市凯莱实业有限公司（简称凯莱公司）经营管理发生严重困难，陷入公司僵局且无法通过其他方法解决，其权益遭受重大损害，请求解散凯莱公司。

被告凯莱公司及戴小明辩称：凯莱公司及其下属分公司运营状态良好，不符合公司解散的条件，戴小明与林方清的矛盾有其他解决途径，不应通过司法程序强制解散公司。

Zusammenfassung der Entscheidung

§ 183 Gesellschaftsgesetz macht „große Schwierigkeiten bei der Geschäftsführung einer Gesellschaft“ zu einer der Voraussetzungen, unter der die Gesellschafter¹¹ Klage auf Gesellschaftsauflösung erheben können. Um zu bestimmen, „ob in der Geschäftsführung der Gesellschaft große Schwierigkeiten bestehen“, muss der Betriebsstatus der Organe [der Gesellschaft] umfassend analysiert werden. Obwohl eine Gesellschaft in einem profitablen Zustand ist, kann festgestellt werden, dass in der Geschäftsführung der Gesellschaft große Schwierigkeiten bestehen, wenn der Mechanismus der Gesellschafterversammlung¹² auf lange Sicht ausfällt und im internen Management schwerwiegende Behinderungen bestehen, welche die Gesellschaft in eine Pattsituation bringen. Liegen andere Voraussetzungen des Gesellschaftsgesetzes sowie relevanter Bestimmungen aus justiziellen Interpretationen vor, kann das Volksgerecht nach dem Recht entscheiden, die Gesellschaft aufzulösen.

Einschlägige Rechtsvorschrift

§ 183 „Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China“¹³

Grundlegende Fallumstände

Klage des Klägers LIN Fangqing: In der Geschäftsführung der Kailai Industrie und Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung in der Stadt Changshu (im Folgenden Kailai GmbH) bestehen große Schwierigkeiten; die Gesellschaft ist in eine Pattsituation geraten, die nicht durch andere Maßnahmen aufgelöst werden kann, was seinen Rechten und Interessen erheblichen Schaden zufügt; er fordert, die Kailai GmbH aufzulösen.

Verteidigung der Beklagten Kailai GmbH und DAI Xiaomings: Der Betriebsstatus der Kailai GmbH und der ihr untergeordneten Zweiggesellschaften ist gut und erfüllt nicht die Voraussetzungen zur Gesellschaftsauflösung; für die Auseinandersetzung zwischen DAI Xiaoming und LIN Fangqing bestehen andere Lösungswege; die Gesellschaft sollte nicht zwangsweise durch ein gerichtliches Verfahren aufgelöst werden.

¹¹ „Gesellschafter“ bezeichnet im chinesischen Gesellschaftsgesetz sowohl den Gesellschafter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung als auch den Aktionär einer Aktiengesellschaft.

¹² „Gesellschafterversammlung“ bezieht sich hier nur auf die Versammlung der Gesellschafter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

¹³ Vom 27.10.2005. Chinesisch-deutsch in: ZChinR 2006, S. 290 ff.

法院经审理查明：凯莱公司成立于 2002 年 1 月，林方清与戴小明系该公司股东，各占 50% 的股份，戴小明任公司法定代表人及执行董事，林方清任公司总经理兼公司监事。凯莱公司章程明确规定：股东会的决议须经代表二分之一以上表决权的股东通过，但对公司增加或减少注册资本、合并、解散、变更公司形式、修改公司章程作出决议时，必须经代表三分之二以上表决权的股东通过。股东会会议由股东按照出资比例行使表决权。2006 年起，林方清与戴小明两人之间的矛盾逐渐显现。同年 5 月 9 日，林方清提议并通知召开股东会，由于戴小明认为林方清没有召集会议的权利，会议未能召开。同年 6 月 6 日、8 月 8 日、9 月 16 日、10 月 10 日、10 月 17 日，林方清委托律师向凯莱公司和戴小明发函称，因股东权益受到严重侵害，林方清作为享有公司股东会二分之一表决权的股东，已按公司章程规定的程序表决并通过了解散凯莱公司的决议，要求戴小明提供凯莱公司的财务账册等资料，并对凯莱公司进行清算。同年 6 月 17 日、9 月 7 日、10 月 13 日，戴小明回函称，林方清作出的股东会决议没有合法依据，戴小明不同意解散公司，并要求林方清交出公司财务资料。同年 11 月 15 日、25 日，林方清再次向凯莱公司和戴小明发函，要求凯莱公司和戴小明提供公司财务账册等供其查阅、分配公司收入、解散公司。

江苏常熟服装城管理委员会（简称服装城管委会）证明凯莱公司目前经营尚正常，且愿意组织林方清和戴小明进行调解。

Das Gericht hat nach Behandlung [des Falles] aufgeklärt: Die Kailai GmbH ist im Januar 2001 gegründet worden; LIN Fangqing und DAI Xiaoming waren die Gesellschafter und hielten je 50% der Anteile; DAI Xiaoming war gesetzlicher Repräsentant und geschäftsführender Vorsteher der Gesellschaft; LIN Fangqing war Geschäftsführer und Aufsichtsperson der Gesellschaft. Die Gesellschaftssatzung der Kailai GmbH bestimmt eindeutig: Entscheidungen der Gesellschafterversammlung müssen durch mindestens die Hälfte der Stimmen der Gesellschafter verabschiedet werden; aber Entscheidungen, die zur Erhöhung oder Senkung des registrierten Kapitals, Fusion, Auflösung, Änderung der Gesellschaftsform [oder] zum Ändern der Gesellschaftssatzung getroffen werden, müssen durch mindestens zwei Drittel der Stimmen der Gesellschafter verabschiedet werden. In der Gesellschafterversammlung haben die Gesellschafter Stimmen im Verhältnis ihrer Einlagen. Von 2006 an wurde die Auseinandersetzung zwischen LIN Fangqing und DAI Xiaoming nach und nach sichtbar. Am 9.5. desselben Jahres verlangte LIN Fangqing die Abhaltung einer Gesellschafterversammlung und informierte über diese, [aber] weil DAI Xiaoming der Ansicht war, dass LIN Fangqing nicht die Berechtigung habe, eine Versammlung einzuberufen, wurde die Versammlung nicht abgehalten. Am 6.6., 8.8., 16.9., 10.10 und am 17.10., beauftragte LIN Fangqing einen Anwalt einen Brief an die Kailai GmbH und DAI Xiaoming zu schicken, der besagte, dass LIN Fangqing als Gesellschafter, der die Hälfte der Stimmrechte der Gesellschafterversammlung genießt, weil Gesellschafterrechte und -Interessen erheblich geschädigt würden, gemäß dem Verfahren in der Gesellschaftssatzung abgestimmt und eine Entscheidung verabschiedet hat, die Kailai GmbH aufzulösen, [und er] verlangt von DAI Xiaoming Dokumente wie die Finanzbücher der Kailai GmbH zur Verfügung zu stellen und die Durchführung der Abwicklung der Kailai GmbH. Am 17.6., 7.9. und 13.10. desselben Jahres erwiderte DAI Xiaoming die Briefe und sagte, die von LIN Fangqing getroffene Entscheidung der Gesellschafterversammlung habe keine legale Basis, DAI Xiaoming stimmt der Auflösung der Gesellschaft nicht zu und fordert von LIN Fangqing die Finanzunterlagen der Gesellschaft herauszugeben. Am 15. und 25. November desselben Jahres, schickte LIN Fangqing erneut einen Brief an die Kailai GmbH und DAI Xiaoming, verlangte von der Kailai GmbH und DAI Xiaoming, [Unterlagen] wie etwa die Finanzbücher der Gesellschaft zur Einsicht bereitzustellen, die Einnahmen der Gesellschaft zu verteilen und die Gesellschaft aufzulösen.

Das Stadtverwaltungs-komitee für Bekleidung der Stadt Changshu der Provinz Jiangsu (im Folgenden: Stadtverwaltungs-komitee für Bekleidung) bezeugte, der Betrieb der Kailai GmbH sei gegenwärtig regulär, und wollte die Durchführung einer Schlichtung zwischen LIN Fangqing und DAI Xiaoming organisieren.

另查明，凯莱公司章程载明监事行使下列权利：（1）检查公司财务；（2）对执行董事、经理执行公司职务时违反法律、法规或者公司章程的行为进行监督；（3）当董事和经理的行为损害公司的利益时，要求董事和经理予以纠正；（4）提议召开临时股东会。从2006年6月1日至今，凯莱公司未召开过股东会。服装城管委会调解委员会于2009年12月15日、16日两次组织双方进行调解，但均未成功。

裁判结果

江苏省苏州市中级人民法院于2009年12月8日以（2006）苏中民二初字第0277号民事判决，驳回林方清的诉讼请求。宣判后，林方清提起上诉。江苏省高级人民法院于2010年10月19日以（2010）苏商终字第0043号民事判决，撤销一审判决，依法改判解散凯莱公司。

Weiter wurde ermittelt, dass die Satzung der Kailai GmbH auflistet, dass die Aufsichtsperson folgende Rechte ausübt: 1. Überprüfung der finanziellen Angelegenheiten der Gesellschaft; 2. Überwachung von gegen Gesetze, Rechtsnormen oder die Gesellschaftssatzung verstoßende Handlungen des geschäftsführenden Vorstehers und des Geschäftsführers, die diese in Ausübung ihrer Amtspflichten in der Gesellschaft unternehmen; 3. Aufforderung des Vorstehers und Geschäftsführers zur Korrektur [ihre Handlungen], wenn Handlungen des Vorstehers oder des Geschäftsführers die Interessen der Gesellschaft schädigen; 4. Vorschlag zur Abhaltung außerordentlicher Gesellschafterversammlungen. Vom 1.6.2006 an hat die Kailai GmbH keine Gesellschafterversammlung mehr abgehalten. Am 15. und 16.12.2009 organisierte das Stadtverwaltungskomitee für Bekleidung zweimal die Durchführung einer Schlichtung zwischen den beiden Seiten, jedoch ohne Erfolg.

Entscheidungsergebnis

Am 8.12.2009 stellt das mittlere Volksgericht der Stadt Suzhou der Provinz Jiangsu das Zivilurteil (2006) Su Zhong Min Er Chu Zi Nr. 0277 aus und weist die Klageforderung von LIN Fangqing zurück. Nach Verkündung des Urteils legte LIN Fangqin Berufung ein. Am 19.10.2010 stellte das obere Volksgericht der Provinz Jiangsu das Zivilurteil (2010) Su Shang Zhong Zi Nr. 0043 aus, hob das erstinstanzliche Urteil auf und änderte das Urteil nach dem Recht auf Auflösung der Kailai GmbH.

裁判理由

法院生效裁判认为：首先，凯莱公司的经营管理已发生严重困难。根据公司法第一百八十三条和最高人民法院《关于适用〈中华人民共和国公司法〉若干问题的规定（二）》（简称《公司法解释（二）》）第一条的规定，判断公司的经营管理是否出现严重困难，应当从公司的股东会、董事会或执行董事及监事会或监事的运行现状进行综合分析。“公司经营管理发生严重困难”的侧重点在于公司管理方面存有严重内部障碍，如股东会机制失灵、无法就公司的经营管理进行决策等，不应片面理解为公司资金缺乏、严重亏损等经营性困难。本案中，凯莱公司仅有戴小明与林方清两名股东，两人各占 50% 的股份，凯莱公司章程规定“股东会的决议须经代表二分之一以上表决权的股东通过”，且各方当事人一致认可该“二分之一以上”不包括本数。因此，只要两名股东的意见存有分歧、互不配合，就无法形成有效表决，显然影响公司的运营。凯莱公司已持续 4 年未召开股东会，无法形成有效股东会决议，也就无法通过股东会决议的方式管理公司，股东会机制已经失灵。执行董事戴小明作为互有矛盾的两名股东之一，其管理公司的行为，已无法贯彻股东会的决议。林方清作为公司监事不能正常行使监事职权，无法发挥监督作用。由于凯莱公司的内部机制已无法正常运行、无法对公司的经营作出决策，即使尚未处于亏损状况，也不能改变该公司的经营管理已发生严重困难的事实。

Entscheidungsgründe

Das Gericht ist in der rechtskräftigen Entscheidung der Ansicht: Zunächst: Bei der Kailai GmbH waren bereits große Schwierigkeiten bei der Geschäftsführung aufgetreten. Gemäß § 183 Gesellschaftsgesetz und § 1 „Bestimmungen zu einigen Fragen bezüglich der Anwendung des ‚Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China‘ (II)“ (im Folgenden „Gesellschaftsgesetzinterpretation (II)“ muss, um zu beurteilen, ob in der Geschäftsführung einer Gesellschaft große Schwierigkeiten bestehen, eine umfassende Analyse des Betriebszustands der Gesellschafterversammlung, des Vorstands oder des ausführenden Vorstands und des Aufsichtsrats oder der Aufsichtsperson durchgeführt werden. Der Schwerpunkt des „Bestehens großer Schwierigkeiten in der Geschäftsführung“ liegt im Vorhandensein schwerwiegender Behinderungen innerhalb der Geschäftsführung, wie etwa dem Ausfall des Mechanismus der Gesellschafterversammlung [oder] der Unmöglichkeit der Geschäftsführung, Entscheidungen durchzuführen; es darf nicht einseitig als betriebsbezogene Schwierigkeiten wie Kapitalmangel oder erhebliche Verluste verstanden werden. In diesem Fall hat die Kailai GmbH nur die beiden Gesellschafter DAI Xiaoming und LIN Fangqing, die beide 50% der Anteile halten; die Gesellschaftssatzung der Kailai GmbH bestimmt, dass „Entscheidungen der Gesellschafterversammlung durch mindestens die Hälfte der Stimmrechte der Gesellschafter verabschiedet werden müssen“, und beide Parteien stimmen überein, dass „mindestens die Hälfte“ die Hälfte nicht einschließt. Daher bedarf es nur Uneinigkeit in den Ansichten der beiden Gesellschafter oder dass [diese] nicht kooperieren, damit es unmöglich wird, wirksame Entscheidungen zu treffen, [was] offensichtlich den Betrieb der Gesellschaft beeinträchtigt. Die Kailai GmbH hat schon vier aufeinanderfolgende Jahre keine Gesellschafterversammlung abgehalten; der Gesellschafterversammlung ist es unmöglich, wirksame Entscheidungen zu erlassen, so dass es unmöglich ist, durch die Methode der Entscheidungen der Gesellschaftsversammlung die Gesellschaft zu führen; der Mechanismus der Gesellschafterversammlung ist schon ausgefallen. Die Geschäftsführungshandlungen des ausführenden Vorstehers DAI Xiaoming, der einer der beiden Gesellschafter in der Auseinandersetzung ist, können schon nicht mehr die Entscheidungen der Gesellschaftsversammlung implementieren. Als Aufsichtsperson der Gesellschaft kann LIN Fangqing nicht regulär seine Aufsichtspflichten ausüben, und es ist ihm unmöglich, seine Überwachungsfunktion zu entfalten. Da Mechanismen in der Kailai GmbH nicht mehr regulär ablaufen, und keine Entscheidungen bezüglich des Betriebs der Gesellschaft erlassen werden können, kann [der Umstand], dass die Gesellschaft sich nicht in einer Verlustposition befindet, die Tatsache, dass in der Geschäftsführung der Gesellschaft große Schwierigkeiten bestehen, nicht ändern.

其次，由于凯莱公司的内部运营机制早已失灵，林方清的股东权、监事权长期处于无法行使的状态，其投资凯莱公司的目的无法实现，利益受到重大损失，且凯莱公司的僵局通过其他途径长期无法解决。《公司法解释（二）》第五条明确规定了“当事人不能协商一致使公司存续的，人民法院应当及时判决”。本案中，林方清在提起公司解散诉讼之前，已通过其他途径试图化解与戴小明之间的矛盾，服装城管委会也曾组织双方当事人调解，但双方仍不能达成一致意见。两审法院也基于慎用司法手段强制解散公司的考虑，积极进行调解，但均未成功。

此外，林方清持有凯莱公司50%的股份，也符合公司法关于提起公司解散诉讼的股东须持有公司10%以上股份的条件。

综上所述，凯莱公司已符合公司法及《公司法解释（二）》所规定的股东提起解散公司之诉的条件。二审法院从充分保护股东合法权益，合理规范公司治理结构，促进市场经济健康有序发展的角度出发，依法作出了上述判决。

Weiterhin: LIN Fangqings Ziel, in die Kailai GmbH zu investieren, ist nicht verwirklichtbar, seine Interessen und Rechte erleiden erheblichen Schaden und die Pattsituation der Kailai GmbH ist auf lange Sicht auf anderen Wegen nicht zu lösen, weil die internen Betriebsmechanismen der Kailai GmbH schon lange ausgefallen [und] seine Gesellschafter- und Aufsichtsbefugnisse auf lange Sicht nicht ausführbar sind. § 5 der „Gesellschaftsgesetzinterpretation (II)“ bestimmt eindeutig „[falls] die Parteien sich nach Verhandlungen nicht auf ein Fortbestehen der Gesellschaft einigen können, muss das Volksgericht unverzüglich entscheiden“. In diesem Fall hatte LIN Fangqing vor Einleitung des Verfahrens bereits versucht, die Auseinandersetzung mit DAI Xiaoming auf anderem Wege zu lösen; auch das Stadtverwaltungskomitee für Bekleidung hat schon versucht, Schlichtungen zwischen den beiden Parteien zu organisieren, aber die beiden Seiten konnten dennoch nicht zu einer übereinstimmenden Ansicht gelangen. Auch die Gerichte der zwei Instanzen haben auf der Grundlage des Gedankens, dass die justizielle Methode des Erzwingens einer Gesellschaftsauflösung mit Vorsicht zu nutzen ist, aktiv geschlichtet, jedoch ohne Erfolg.

Darüber hinaus erfüllt LIN Fangqing als Inhaber von 50% der Anteile der Kailai GmbH auch die Bedingung des Gesellschaftsgesetzes, [das bestimmt], dass der Gesellschafter, der Klage zur Auflösung der Gesellschaft erhebt, mindestens 10% der Anteile halten muss.

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die Kailai GmbH alle Voraussetzungen erfüllt, welche die „Gesellschaftsinterpretationen (II)“ für Erhebung der Klage eines Gesellschafters zur Auflösung der Gesellschaft bestimmen. Unter den Aspekten des umfassenden Schutzes der legalen Rechte und Interessen der Gesellschafter, der angemessenen Regulierung der Corporate Governance-Struktur und der Förderung der ordentlichen und gesunden Entwicklung der Marktwirtschaft, hat das Gericht der zweiten Instanz das obige Urteil ausgestellt.

Übersetzung und Anmerkungen von *Marco Otten* und *Knut Benjamin Pißler*, Hamburg

Mitteilung des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung der dritten Gruppe von anleitenden Fällen

最高人民法院关于发布第三批指导性案例的通知¹

(法〔2012〕227号)

各省、自治区、直辖市高级人民法院，解放军军事法院，新疆维吾尔自治区高级人民法院生产建设兵团分院：

经最高人民法院审判委员会讨论决定，现将上海存亮贸易有限公司诉蒋志东、王卫明等买卖合同纠纷案等四个案例（指导案例9-12号），作为第三批指导性案例发布，供在审判类似案件时参照。

最高人民法院

2012年9月18日

指导案例9号

上海存亮贸易有限公司诉蒋志东、王卫明等买卖合同纠纷案

（最高人民法院审判委员会讨论通过 2012年9月18日发布）

关键词 民事 公司清算义务 连带清偿责任

裁判要点

有限责任公司的股东、股份有限公司的董事和控股股东，应当依法在公司被吊销营业执照后履行清算义务，不能以其不是实际控制人或者未实际参加公司经营管理为由，免除清算义务。

Mitteilung des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung der dritten Gruppe von anleitenden Fällen

(Fa [2012] Nr. 227)

An die Oberen Volksgerichte der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte, die Militärgerichte der Volksbefreiungsarmee und die Produktions- und Aufbaukorps-Zweiggerichte des Oberen Volksgerichts des Uigurischen autonomen Gebiets Xinjiang:

Nach Beratung und Beschluss durch den Rechtsprechungsausschuss des Obersten Volksgerichts, werden hiermit vier Fälle, wie etwa der Fall der Kaufvertragsstreitigkeit der Shanghai Cunliang Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung gegen JIANG Zhidong, WANG Weiming et al., als dritte Gruppe von anleitenden Fällen (anleitende Fälle Nr. 9-12) bekannt gemacht um bei der Behandlung gleichartiger Fälle berücksichtigt zu werden.

Oberstes Volksgericht

18.9.2012

Anleitender Fall Nr. 9

Fall der Kaufvertragsstreitigkeit der Shanghai Cunliang Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung gegen JIANG Zhidong, WANG Weiming et al.

(Beraten und verabschiedet vom Rechtsprechungsausschuss des Obersten Volksgerichts; am 18.9.2012 bekannt gemacht)

Stichworte: Zivilrecht; Pflicht zur Abwicklung einer Gesellschaft; gesamtschuldnerische Haftung für die Begleichung [von Verbindlichkeiten]

Zusammenfassung der Entscheidung

Die Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Vorstandsmitglieder oder beherrschende Aktionäre einer Aktiengesellschaft müssen, nachdem der Gewerbeschein der Gesellschaft eingezogen wurde, nach dem Recht ihre Pflicht zur Abwicklung erfüllen und können nicht mit der Begründung, sie seien nicht Personen, welche [die Gesellschaft] tatsächlich kontrollieren,² oder dass sie [nicht tatsäch-

¹ Chinesisch abgedruckt in: 法制资讯 (Legal Information) 2012, Nr. 12, S. 63-72.

² Siehe die Definition in § 217 „Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China“ vom 27.10.2005. Chinesisch-deutsch in: ZChinR 2006, S. 290 ff.

lich] an der Geschäftsführung teilnehmen, von ihrer Abwicklungspflicht befreit werden.

相关法条

《中华人民共和国公司法》第二十条、第一百八十四条

基本案情

原告上海存亮贸易有限公司（简称存亮公司）诉称：其向被告常州拓恒机械设备有限公司（简称拓恒公司）供应钢材，拓恒公司尚欠货款 1395228.6 元。被告房恒福、蒋志东和王卫明为拓恒公司的股东，拓恒公司未年检，被工商部门吊销营业执照，至今未组织清算。因其怠于履行清算义务，导致公司财产流失、灭失，存亮公司的债权得不到清偿。根据公司法及相关司法解释规定，房恒福、蒋志东和王卫明应对拓恒公司的债务承担连带责任。故请求判令拓恒公司偿还存亮公司货款 1395228.6 元及违约金，房恒福、蒋志东和王卫明对拓恒公司的债务承担连带清偿责任。

被告蒋志东、王卫明辩称：1. 两人从未参与过拓恒公司的经营管理；2. 拓恒公司实际由大股东房恒福控制，两人无法对其进行清算；3. 拓恒公司由于经营不善，在被吊销营业执照前已背负了大量债务，资不抵债，并非由于蒋志东、王卫明怠于履行清算义务而导致拓恒公司财产灭失；4. 蒋志东、王卫明也曾委托律师对拓恒公司进行清算，但由于拓恒公司财物多次被债权人哄抢，导致无法清算，因此蒋志东、王卫明不存在怠于履行清算义务的情况。故请求驳回存亮公司对蒋志东、王卫明的诉讼请求。

被告拓恒公司、房恒福未到庭参加诉讼，亦未作答辩。

Einschlägige Rechtsvorschriften

§§ 12, 184 „Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China“³

Grundlegende Fallumstände

Klage der Klägerin Shanghai Cunliang Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden Cunliang GmbH): Sie belieferte die Beklagte Changzhou Tuoheng Maschinen- und Anlagengesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden Tuoheng GmbH) mit Stahlprodukten, die Tuoheng GmbH schuldete noch den Kaufpreis von 1.395.228,60 Yuan. Die Beklagten Fang Hengfu, JIANG Zhidong und WANG Weiming waren die Gesellschafter der Tuoheng GmbH; die Tuoheng GmbH [unterzog sich] nicht ihrer jährlichen Überprüfung, und der Gewerbeschein wurde von der Abteilung für Industrie- und Handel eingezogen; bis heute wurde keine Abwicklung organisiert. Das Versäumnis, ihre Abwicklungspflicht zu erfüllen, führte zu Abfluss und Verlust des gesellschaftlichen Vermögens, die Verbindlichkeiten der Tuoheng GmbH wurden nicht beglichen. Gemäß den Bestimmungen im Gesellschaftsgesetz und den einschlägigen justiziellen Interpretationen müssen Fang Hengfu, JIANG Zhidong und WANG Weiming gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der Tuoheng GmbH haften. Daher wird gefordert zu entscheiden, dass die Tuoheng GmbH den Kaufpreis von 1.395.228,60 Yuan und eine Vertragsstrafe zahlt, und Fang Hengfu, JIANG Zhidong und WANG Weiming gesamtschuldnerisch für die Begleichung der Verbindlichkeiten haften.

Verteidigung der Beklagten JIANG Zhidong und WANG Weiming: 1. Die beiden Personen haben nie an der Geschäftsführung der Tuoheng GmbH teilgenommen; 2. Tatsächlich werde die Tuoheng Gesellschaft vom Großgesellschafter Fang Hengfu kontrolliert, die beiden Personen haben keine Möglichkeit, die Abwicklung [der Gesellschaft] durchzuführen; 3. Die Tuoheng GmbH hatte auf Grund unsoliden Betriebs schon vor Einzug des Gewerbescheins hohe Schulden [und] war insolvent⁴, nicht [erst] das Versäumnis JIANG Zhidongs [und] WANG Weimings, ihre Abwicklungspflicht zu erfüllen, führte zum Verlust des Vermögens der Tuoheng GmbH; 4. JIANG Zhidong [und] WANG Weiming hatten auch schon einen Anwalt beauftragt, die Abwicklung der Tuoheng GmbH durchzuführen, aber weil Vermögen der Tuoheng GmbH mehrfach von Gläubigern geplündert wurde⁵, war die Abwicklung unmöglich, weshalb bei JIANG Zhidong und WANG Weiming nicht die Situation bestand, dass sie versäumt hätten, ihre Abwicklungspflicht zu erfüllen. Deshalb wird gefordert, die Klageforderung der Cunliang GmbH gegen JIANG Zhidong und WANG Weiming abzuweisen.

Die Beklagte Tuoheng GmbH und [der Beklagte] Fang Hengfu kamen nicht ins Gericht, um am Verfahren teilzunehmen, ebenso haben sie keine Klageerwidderung abgegeben.

³ Siehe Fn. 2.

⁴ Wörtlich „mit dem Kapital [können] die Schulden nicht beglichen werden“.

⁵ Siehe § 268 „Strafgesetzbuch der Volksrepublik China“ vom 14.3.1997 in der Fassung vom 25.2.2011; deutsche Übersetzung der Fassung von 1997 in: Michael Strupp, Das neue Strafgesetzbuch der VR China, Hamburg 1997, S. 99 ff.

法院经审理查明：2007 年 6 月 28 日，存亮公司与拓恒公司建立钢材买卖合同关系。存亮公司履行了 7095006.6 元的供货义务，拓恒公司已付货款 5699778 元，尚欠货款 1395228.6 元。另，房恒福、蒋志东和王卫明为拓恒公司的股东，所占股份分别为 40%、30%、30%。拓恒公司因未进行年检，2008 年 12 月 25 日被工商部门吊销营业执照，至今股东未组织清算。现拓恒公司无办公经营地，帐册及财产均下落不明。拓恒公司在其他案件中因无财产可供执行被中止执行。

裁判结果

上海市松江区人民法院于 2009 年 12 月 8 日作出（2009）松民二（商）初字第 1052 号民事判决：一、拓恒公司偿付存亮公司货款 1395228.6 元及相应的违约金；二、房恒福、蒋志东和王卫明对拓恒公司的上述债务承担连带清偿责任。宣判后，蒋志东、王卫明提出上诉。上海市第一中级人民法院于 2010 年 9 月 1 日作出（2010）沪一中民四（商）终字第 1302 号民事判决：驳回上诉，维持原判。

裁判理由

法院生效裁判认为：存亮公司按约供货后，拓恒公司未能按约付清货款，应当承担相应的付款责任及违约责任。房恒福、蒋志东和王卫明作为拓恒公司的股东，应在拓恒公司被吊销营业执照后及时组织清算。因房恒福、蒋志东和王卫明怠于履行清算义务，导致拓恒公司的主要财产、帐册等均已灭失，无法进行清算，房恒福、蒋志东和王卫明怠于履行清算义务的行为，违反了公司法及其司法解释的相关规定，应当对拓恒公司的债务承担连带清偿责任。拓恒公司作为有限责任公司，其全体股东在法律上应一体成为公司的清算义务人。公司法及其相关司法解释并未规定蒋志东、王卫明所辩称的例外条款，因此无论蒋志东、王卫明在拓恒公司中所占的股份为多少，是否实际参与了公司的经营管理，两人在拓恒公司被吊销营业执照后，都有义务在法定期限内依法对拓恒公司进行清算。

Das Volksgericht hat nach Behandlung [des Falles] aufgeklärt: Am 28.06.2007 entstand zwischen der Cunliang GmbH und der Tuoheng GmbH ein kaufvertragliches [Schuld]verhältnis über Stahlprodukte. Die Cunliang GmbH erfüllte ihre Lieferpflicht über 7.095.006,60 Yuan, die Tuoheng GmbH hat bereits 5.699.778 Yuan bezahlt und schuldet noch 1.395.228,60 Yuan. Des Weiteren waren Fang Hengfu, JIANG Zhidong und WANG Weiming die Gesellschafter der Tuoheng GmbH, die [von ihnen] gehaltenen Anteile verteilten sich auf 40%, 30% [und] 30%. Weil die Tuoheng GmbH [sich] nicht ihrer jährlichen Überprüfung unterzog, wurde am 25.12.2008 der Gewerbeschein von der Abteilung für Industrie- und Handel eingezogen; bis heute haben die Gesellschafter keine Abwicklung organisiert. Gegenwärtig hat die Tuoheng GmbH keinen Ort für Büro und Betrieb, der Verbleib von Geschäftsbüchern und Vermögen ist unklar. In anderen Fällen wurde die Vollstreckung gegen die Tuoheng GmbH unterbrochen, weil kein Vermögen verfügbar war, [in] das vollstreckt werden [konnte].

Entscheidungsergebnis

Das Volksgericht des Bezirks Songjiang der Stadt Shanghai stellte am 08.12.2009 das Zivilurteil (2009) Song Min Er (Shang) Chu Zi Nr. 1052 aus: 1. Die Tuoheng GmbH begleicht den Betrag von 1.395.228,60 Yuan und die entsprechende Vertragsstrafe; 2. Fang Hengfu, JIANG Zhidong und WANG Weiming übernehmen die gesamtschuldnerische Haftung für die Begleichung der oben genannten Verbindlichkeiten der Tuoheng GmbH. Nach Verkündung des Urteils legten JIANG Zhidong [und] WANG Weiming Berufung ein. Das erste mittlere Volksgericht der Stadt Shanghai stellte am 01.09.2010 das Zivilurteil (2010) Hu Yi Zhong Min Si (Shang) Zhong Zi Nr. 1302 aus: Die Berufung wurde abgewiesen, das ursprüngliche Urteil wurde aufrechterhalten.

Entscheidungsgründe

Das Gericht ist in der rechtskräftigen Entscheidung der Ansicht: Nachdem die Cunliang GmbH vereinbarungsgemäß geliefert hatte, konnte die Tuoheng GmbH nicht vereinbarungsgemäß den Kaufpreis in voller Höhe zahlen und muss eine entsprechende Zahlungsverpflichtung und die Verpflichtung aus der Vertragsverletzung übernehmen. Als Gesellschafter der Tuoheng GmbH müssen Fang Hengfu, JIANG Zhidong und WANG Weiming, nachdem der Gewerbeschein eingezogen wurde, unverzüglich die Abwicklung organisieren. Weil Fang Hengfu, JIANG Zhidong und WANG Weiming versäumten, ihre Abwicklungspflicht zu erfüllen, führte dies zum Verlust etwa wesentlichen Vermögens und der Geschäftsbücher [und] die Abwicklung wurde unmöglich; die Handlungen Fang Hengfus, JIANG Zhidongs [und] WANG Weimings zu versäumen, ihre Abwicklungspflicht zu erfüllen, verletzt einschlägige Bestimmungen des Gesellschaftsgesetzes und deren justizielle Interpretationen; sie müssen gesamtschuldnerisch die Haftung der Verbindlichkeiten der Tuoheng GmbH übernehmen. Die Tuoheng GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, durch Gesetz werden alle Gesellschafter einzeln zu abwicklungsverpflichteten Personen der Gesellschaft. Die Bestimmungen des Gesellschaftsgesetzes und deren justizielle Interpretationen sehen keine Ausnahmeklausel für die von JIANG Zhidong [und] WANG Weiming [vorgebrachte] Verteidigung vor; daher ist es unbeachtlich, wie groß die in der Gesellschaft von JIANG Zhidong [und] WANG Weiming gehaltenen Anteile waren [oder] ob sie tatsächlich an der Geschäftsführung der Gesellschaft beteiligt waren; nach dem Einzug des Gewerbescheins der Tuoheng GmbH hatten die zwei Personen beide die Pflicht,

innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist nach dem Recht die Abwicklung der Tuoheng GmbH durchzuführen.

关于蒋志东、王卫明辩称拓恒公司在被吊销营业执照前已背负大量债务,即使其怠于履行清算义务,也与拓恒公司财产灭失之间没有关联性。根据查明的事实,拓恒公司在其他案件中因无财产可供执行被中止执行的情况,只能证明人民法院在执行中未查找到拓恒公司的财产,不能证明拓恒公司的财产在被吊销营业执照前已全部灭失。拓恒公司的三名股东怠于履行清算义务与拓恒公司的财产、帐册灭失之间具有因果联系,蒋志东、王卫明的该项抗辩理由不成立。蒋志东、王卫明委托律师进行清算的委托代理合同及律师的证明,仅能证明蒋志东、王卫明欲对拓恒公司进行清算,但事实上对拓恒公司的清算并未进行。据此,不能认定蒋志东、王卫明依法履行了清算义务,故对蒋志东、王卫明的该项抗辩理由不予采纳。

Bezüglich JIANG Zhidongs [und] WANG Weimings Verteidigung, die Tuoheng GmbH habe schon vor Einzug des Gewerbescheins hohe Schulden gehabt, und selbst wenn sie ihre Abwicklungspflicht versäumt hätten, stehe dies in keinem Zusammenhang mit dem Vermögensverlust der Tuoheng GmbH: Anhand der ermittelten Tatsache, dass in anderen Fällen die Vollstreckung gegen die Tuoheng GmbH unterbrochen wurde, weil kein Vermögen verfügbar war, gegen das vollstreckt werden konnte, kann nur bewiesen werden, dass das Volksgericht das Vermögen der Tuoheng GmbH während der Vollstreckung nicht finden konnte; [die Tatsache] kann nicht beweisen, dass das Vermögen der Tuoheng GmbH bereits vor Einzug des Gewerbescheins vollständig verloren war. Das Versäumnis der drei Gesellschafter der Tuoheng GmbH, ihre Abwicklungspflicht zu erfüllen, steht im kausalen Zusammenhang mit dem Verlust des Vermögens [und] der Geschäftsbücher der Tuoheng GmbH, [so dass] dieser Verteidigungsgrund von JIANG Zhidong und WANG Weiming bezüglich dieses Punktes keinen Bestand hat. Der Vertrag zur Beauftragung eines Vertreters, in dem JIANG Zhidong [und] WANG Weiming einen Anwalt beauftragten, die Abwicklung durchzuführen, und das Zeugnis des Anwalts können nur beweisen, dass JIANG Zhidong [und] WANG Weiming beabsichtigten, die Abwicklung der Tuoheng GmbH durchzuführen; tatsächlich wurde die Abwicklung der Tuoheng GmbH aber nicht durchgeführt. Demzufolge kann nicht festgestellt werden, dass JIANG Zhidong [und] WANG Weiming ihre Abwicklungspflicht nach dem Recht erfüllt haben, so dass JIANG Zhidongs [und] WANG Weimings Verteidigungsgrund bezüglich dieses Punktes nicht gefolgt wird.

指导案例 10 号

李建军诉上海佳动力环保科技有限公司公司决议撤销纠纷案

(最高人民法院审判委员会讨论通过 2012 年 9 月 18 日发布)

关键词 民事 公司决议撤销 司法审查范围

裁判要点

人民法院在审理公司决议撤销纠纷案件中应当审查:会议召集程序、表决方式是否违反法律、行政法规或者公司章程,以及决议内容是否违反公司章程。在未违反上述规定的前提下,解聘总经理职务的决议所依据的事实是否属实,理由是否成立,不属于司法审查范围。

相关法条

《中华人民共和国公司法》第三十二条第二款

Anleitender Fall Nr. 10

Streitigkeit im Fall der Aufhebung einer Gesellschaftsentscheidung LI Jianjun gegen die Shanghai Jiapower Umweltschutztechnologiegesellschaft mit beschränkter Haftung

(Beraten und verabschiedet vom Rechtsprechungsausschuss des Obersten Volksgerichts; am 18.9.2012 bekannt gemacht)

Stichworte: Zivilsache; Aufhebung einer Gesellschaftsentscheidung; Umfang gerichtlicher Prüfung

Zusammenfassung der Entscheidung

Bei der Behandlung von Fällen mit Streitigkeiten bezüglich der Aufhebung einer Gesellschaftsentscheidung muss das Volksgericht prüfen: Ob Einberufungs- [oder] Beschlussverfahren der Versammlung Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen oder die Gesellschaftssatzung verletzen und ob der Inhalt der Entscheidungen die Gesellschaftssatzung verletzt. Unter der Voraussetzung, dass die oben genannten Bestimmungen nicht verletzt werden, gehören [die Fragen], ob die Tatsachen, aufgrund derer die Entscheidung zur Entlassung des Geschäftsführers [getroffen wurde], wahr sind, und ob die Gründe [dafür] Bestand haben, nicht zum Umfang gerichtlicher Prüfung.

Einschlägige Rechtsvorschrift

§ 22 Abs. 2 „Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China“⁶

基本案情

原告李建军诉称：被告上海佳动力环保科技有限公司（简称佳动力公司）免除其总经理职务的决议所依据的事实和理由不成立，且董事会的召集程序、表决方式及决议内容均违反了公司法的规定，请求法院依法撤销该董事会决议。

被告佳动力公司辩称：董事会的召集程序、表决方式及决议内容均符合法律和章程的规定，故董事会决议有效。

法院经审理查明：原告李建军系被告佳动力公司的股东，并担任总经理。佳动力公司股权结构为：葛永乐持股 40%，李建军持股 46%，王泰胜持股 14%。三位股东共同组成董事会，由葛永乐担任董事长，另两人为董事。公司章程规定：董事会行使包括聘任或者解聘公司经理等职权；董事会须由三分之二以上的董事出席方才有效；董事会对所议事项作出的决定应由占全体股东三分之二以上的董事表决通过方才有效。2009 年 7 月 18 日，佳动力公司董事长葛永乐召集并主持董事会，三位董事均出席，会议形成了“鉴于总经理李建军不经董事会同意私自动用公司资金在二级市场炒股，造成巨大损失，现免去其总经理职务，即日生效”等内容的决议。该决议由葛永乐、王泰胜及监事签名，李建军未在该决议上签名。

Grundlegende Fallumstände

Klage des Klägers LI Jianjun: Die Tatsachen und Gründe, auf deren Grundlage die Entscheidung der Beklagten Shanghai Jiapower Umweltschutztechnologiegesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden Jiapower GmbH) [getroffen wurde], ihn von seinem Amt als Geschäftsführer zu befreien, haben keinen Bestand, und das Einberufungs- und Beschlussverfahren des Vorstands sowie der Inhalt der Entscheidung verletzen die Bestimmungen des Gesellschaftsgesetzes; es wird [daher] gefordert, dass das Gericht die Entscheidung des Vorstands nach dem Recht aufhebt.

Verteidigung der Beklagten Jiapower GmbH: Das Einberufungs- und Beschlussverfahren der Vorstandsversammlung sowie der Inhalt der Entscheidung stimmen mit den Bestimmungen in Gesetzen und der Satzung überein, daher ist die Entscheidung des Vorstands wirksam.

Das Volksgericht hat nach Behandlung [des Falles] ermittelt: Der Kläger LI Jianjun war Gesellschafter der Jiapower GmbH und diente als deren Geschäftsführer. Die Struktur der Anteilsrechte der Jiapower GmbH war: HE Yongle hielt 40%, LI Jianjun hielt 46% [und] WANG Taisheng hielt 14% der Anteile. Die drei Gesellschafter bildeten zusammen den Vorstand; HE Yongle diente als Vorstandsvorsitzender, die andern beiden Personen als Vorstandsmitglieder. Die Gesellschaftssatzung bestimmte: Die vom Vorstand ausgeübten Amtsbefugnisse umfassen die Einstellung oder Entlassung etwa des Geschäftsführers; [Sitzungen] des Vorstands sind erst beschlussfähig⁷, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder teilnehmen; bezüglich der diskutierten Punkte getroffene Entscheidungen des Vorstands sind nur dann wirksam, wenn [die Anzahl] der Vorstandsmitglieder, die mindestens zwei Drittel der Gesellschafter stellen, dem Beschluss zustimmt. Am 18.07.2009 berief der Vorstandsvorsitzende der Jiapower GmbH, HE Yongle, eine [Sitzung des] Vorstands ein und leitete diese; alle drei Vorstandsmitglieder nahmen teil; auf der Sitzung wurde eine Entscheidung getroffen, deren Inhalt unter anderem war, dass „im Hinblick auf [die Handlung] des Geschäftsführers LI Jianjun, ohne Zustimmung des Vorstands aus eigenem Antrieb Gesellschaftskapital benutzt zu haben, [um] auf dem Zweiten Markt⁸ mit Aktien zu spekulieren, [und er dabei] großen Verlust verursachte, er nun von seinem Amt als Geschäftsführer mit sofortiger Wirkung entlassen wird.“ Diese Entscheidung ist von HE Yongle, WANG Taisheng sowie der Aufsichtsperson unterschrieben; LI Jianjun hat diese Entscheidung nicht unterschrieben.

⁶ Siehe Fn. 2.

⁷ Wörtlich: „wirksam“.

⁸ Der zweite Markt bezeichnet im Gegensatz zum Markt für die Ausgabe von Aktien (erster Markt) den Börsenhandel mit bereits ausgegebenen Aktien.

裁判结果

上海市黄浦区人民法院于2010年2月5日作出(2009)黄民二(商)初字第4569号民事判决:撤销被告佳动力公司于2009年7月18日形成的董事会决议。宣判后,佳动力公司提出上诉。上海市第二中级人民法院于2010年6月4日作出(2010)沪二中民四(商)终字第436号民事判决:一、撤销上海市黄浦区人民法院(2009)黄民二(商)初字第4569号民事判决;二、驳回李建军的诉讼请求。

裁判理由

法院生效裁判认为:根据《中华人民共和国公司法》第二十二条第二款的规定,董事会决议可撤销的事由包括:一、召集程序违反法律、行政法规或公司章程;二、表决方式违反法律、行政法规或公司章程;三、决议内容违反公司章程。从召集程序看,佳动力公司于2009年7月18日召开的董事会由董事长葛永乐召集,三位董事均出席董事会,该次董事会的召集程序未违反法律、行政法规或公司章程的规定。从表决方式看,根据佳动力公司章程规定,对所议事项作出的决定应由占全体股东三分之二以上的董事表决通过方才有效,上述董事会决议由三位股东(兼董事)中的两名表决通过,故在表决方式上未违反法律、行政法规或公司章程的规定。从决议内容看,佳动力公司章程规定董事会有权解聘公司经理,董事会决议内容中“总经理李建军不经董事会同意私自动用公司资金在二级市场炒股,造成巨大损失”的陈述,仅是董事会解聘李建军总经理职务的原因,而解聘李建军总经理职务的决议内容本身并不违反公司章程。

Entscheidungsergebnis

Am 5.2.2010 stellte das Volksgericht des Bezirks Huangpu der Stadt Shanghai das Zivilurteil (2009) Huang Min Er (Shang) Chu Zi Nr. 4569 aus: Die am 18.7.2009 getroffene Vorstandsentscheidung der Beklagten Jiapower GmbH wird aufgehoben. Nach Verkündung des Urteils legte die Jiapower GmbH Berufung ein. Am 4.6.2010 stellte das zweite Mittelstufengericht der Stadt Shanghai das Zivilurteil (2010) Hu Er Zhong Min Si (Shang) Zhong Zi Nr. 436 aus: 1. Aufhebung des Zivilurteils (2009) Huang Min Er (Shang) Chu Zi Nr. 4569 des Volksgerichts des Bezirks Huangpu der Stadt Shanghai; 2. Zurückweisung der Klageforderung LI Jiangjuns.

Entscheidungsgründe

Das Gericht ist in der rechtskräftigen Entscheidung der Ansicht: Gemäß den Bestimmungen in § 22 Abs. 2 des „Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China“ umfassen die Gründe für die Aufhebung einer Entscheidung der Vorstandsversammlung: 1. Das Einberufungsverfahren verletzt Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen oder die Gesellschaftssatzung; 2. das Beschlussverfahren verletzt Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen oder die Gesellschaftssatzung; 3. der Inhalt der Entscheidung verletzt die Gesellschaftssatzung. Im Hinblick auf das Einberufungsverfahren wurde die von der Jiapower GmbH am 18.7.2009 abgehaltene Vorstandsversammlung vom Vorstandsvorsitzendem HE Yongle einberufen; alle drei Gesellschafter nahmen an der Vorstandversammlung teil, so dass diese [Sitzung des] Vorstands keine Bestimmungen von Gesetzen, Verwaltungsrechtsnormen oder der Gesellschaftssatzung verletzt. Wird das Beschlussverfahren betrachtet, [so] sind erlassene Entscheidungen der diskutierten Punkte gemäß den Bestimmungen der Satzung der Jiapower GmbH erst dann wirksam, wenn [die Anzahl] der Vorstandsmitglieder, die mindestens zwei Drittel der Gesellschafter stellen, dem Beschluss zustimmen; in der oben genannten Entscheidung der [Sitzung des] Vorstands haben zwei der drei Gesellschafter (die zugleich Vorstände sind) dem Beschluss zugestimmt; daher wurden im Beschlussverfahren keine Bestimmungen von Gesetzen, Verwaltungsrechtsnormen oder der Gesellschaftssatzung verletzt. Wird der Inhalt der Entscheidung betrachtet, [so] bestimmt die Satzung der Jiapower GmbH, dass der Vorstand die Befugnis hat, den Geschäftsführer zu entlassen; die Aussage im Inhalt der Entscheidung der [Sitzung des] Vorstands, dass „der Geschäftsführer LI Jianjun ohne Zustimmung des Vorstands aus eigenem Antrieb mit Gesellschaftskapital auf dem Zweiten Markt mit Aktien spekulierte [und dabei] einen großen Verlust verursachte“ ist für den Vorstand nur die Ursache, den Geschäftsführer LI Jianjun aus seinem Amt zu entlassen, aber der Inhalt der Entscheidung selbst, den Geschäftsführer LI Jianjun aus seinem Amt zu entlassen, verletzt nicht die Gesellschaftssatzung.

董事会决议解聘李建军总经理职务的原因如果不存在，并不导致董事会决议撤销。首先，公司法尊重公司自治，公司内部法律关系原则上由公司自治机制调整，司法机关原则上不介入公司内部事务；其次，佳动力公司的章程中未对董事会解聘公司经理的职权作出限制，并未规定董事会解聘公司经理必须要有一定原因，该章程内容未违反公司法的强制性规定，应认定有效，因此佳动力公司董事会可以行使公司章程赋予的权力作出解聘公司经理的决定。故法院应当尊重公司自治，无需审查佳动力公司董事会解聘公司经理的原因是否存在，即无需审查决议所依据的事实是否属实，理由是否成立。综上，原告李建军请求撤销董事会决议的诉讼请求不成立，依法予以驳回。

指导案例 11 号

杨延虎等贪污案

（最高人民法院审判委员会讨论通过 2012 年 9 月 18 日发布）

关键词 刑事 贪污罪 职务便利 骗取土地使用权

裁判要点

1. 贪污罪中的“利用职务上的便利”，是指利用职务上主管、管理、经手公共财物的权力及方便条件，既包括利用本人职务上主管、管理公共财物的职务便利，也包括利用职务上有隶属关系的其他国家工作人员的职务便利。

2. 土地使用权具有财产性利益，属于刑法第三百八十二条第一款规定中的“公共财物”，可以成为贪污的对象。

相关法条

《中华人民共和国刑法》第三百八十二条第一款

Selbst wenn die Gründe für die Entlassung des Geschäftsführers LI Jianjun aus seinem Amt nicht bestehen würden, würde dies nicht zu Aufhebung der Entscheidung des Vorstands führen. Erstens wahrt das Gesellschaftsgesetz die Autonomie der Gesellschaft; rechtliche Beziehungen innerhalb einer Gesellschaft sind grundsätzlich von den autonomen Mechanismen der Gesellschaft zu regulieren; Justizorgane mischen sich grundsätzlich nicht in die Angelegenheiten innerhalb einer Gesellschaft ein; zweitens beschränkt die Satzung der Jiapower GmbH das Recht des Vorstands, Geschäftsführer⁹ der Gesellschaft zu entlassen, nicht, und bestimmt auch nicht, dass der Vorstand für die Entlassung eines Geschäftsführers der Gesellschaft einen bestimmten Grund haben muss; der Inhalt dieser Satzung verletzt nicht die zwingenden Bestimmungen des Gesellschaftsgesetzes und muss als wirksam festgestellt werden; deshalb kann der Vorstand die Befugnis, welche die Gesellschaftssatzung ihr verleiht, ausüben und die Entscheidung fassen, einen Geschäftsführer¹⁰ der Gesellschaft zu entlassen. Daher muss das Gericht die Autonomie der Gesellschaft wahren, braucht nicht zu überprüfen, ob der Grund für die Entlassung des Geschäftsführers durch die Vorstandsversammlung der Jiapower GmbH besteht, und braucht nicht zu überprüfen, ob alle Tatsachen, auf denen die Entscheidung beruht, wahr sind, und ob die Argumente Bestand haben. Zusammengefasst: die Klageforderung des Klägers LI Jianjun, die Entscheidung der Vorstandsversammlung aufzuheben, hat keinen Bestand, und wird nach dem Recht abgewiesen.

Anleitender Fall Nr. 11

Korruptionsfall YANG Yanhu et al.

(Beraten und verabschiedet vom Rechtsprechungsausschuss des Obersten Volksgerichts; am 18.9.2012 bekannt gemacht)

Stichworte: Strafsache; Amtsunterschlagung; dienstliche Gelegenheiten; betrügerische Aneignung von Landnutzungsrechten

Zusammenfassung der Entscheidung

1. Das „Ausnutzen dienstlicher Gelegenheiten“ im Straftatbestand der Amtsunterschlagung meint die Ausnutzung der Befugnisse und nützlicher Bedingungen im Dienst bei der Verantwortlichkeit für öffentliches Vermögen [sowie] bei der Verwaltung [und] der Behandlung öffentlichen Vermögens; [davon] werden nicht nur das Ausnutzen dienstlicher Gelegenheiten des eigenen Amts bei Verantwortlichkeit und Verwaltung öffentlichen Vermögens umfasst, sondern auch das Ausnutzen dienstlicher Gelegenheiten anderer Mitarbeiter des Staates im Amt, zu denen ein Unterordnungsverhältnis besteht.

2. Landnutzungsrechte haben vermögensartigen Nutzen [und] gehören zu dem in § 382 Abs. 1 Strafgesetz bestimmten „öffentlichen Vermögen“; sie können zum Objekt von Amtsunterschlagung werden.

Einschlägige Rechtsvorschrift

§ 382 Abs. 1 „Strafgesetz der Volksrepublik China“¹¹

⁹ Sonst wird in diesem Fall der Begriff „ 总经理 “ verwendet. Nur in diesem Absatz heißt es „ 经理 “. Inhaltlich scheint jedoch kein Unterschied zu bestehen, so dass dieser Unterschied in der deutschen Übersetzung nicht wiedergegeben wird.

¹⁰ Siehe Fn. 7.

¹¹ Deutsche Übersetzung der Fassung von 1997 in Michael Strupp, Das neue Strafgesetzbuch der VR China, Hamburg 1997, S. 99 ff.

基本案情

被告人杨延虎 1996 年 8 月任浙江省义乌市委常委, 2003 年 3 月任义乌市人大常委会副主任, 2000 年 8 月兼任中国小商品城福田市场 (2003 年 3 月改称中国义乌国际商贸城, 简称国际商贸城) 建设领导小组副组长兼指挥部总指挥, 主持指挥部全面工作。2002 年, 杨延虎得知义乌市稠城街道共和村将列入拆迁和旧村改造范围后, 决定在该村购买旧房, 利用其职务便利, 在拆迁安置时骗取非法利益。杨延虎遂与被告人王月芳 (杨延虎的妻妹)、被告人郑新潮 (王月芳之夫) 共谋后, 由王、郑二人出面, 通过共和村王某某, 以王月芳的名义在该村购买赵某某的 3 间旧房 (房产证登记面积 61.87 平方米, 发证日期 1998 年 8 月 3 日)。按当地拆迁和旧村改造政策, 赵某某有无该旧房, 其所得安置土地面积均相同, 事实上赵某某也按无房户得到了土地安置。2003 年 3、4 月份, 为使 3 间旧房所占土地确权到王月芳名下, 在杨延虎指使和安排下, 郑新潮再次通过共和村王某某, 让该村村民委员会及其成员出具了该 3 间旧房系王月芳 1983 年所建的虚假证明。杨延虎利用职务便利, 要求兼任国际商贸城建设指挥部分管土地确权工作的副总指挥、义乌市国土资源局副局长吴某某和指挥部确权报批科人员, 对王月芳拆迁安置、土地确权予以关照。国际商贸城建设指挥部遂将王月芳所购房屋作为有村证明但无产权证证的旧房进行确权审核, 上报义乌市国土资源局确权, 并按丈量结果认定其占地面积 64.7 平方米。

Grundlegende Fallumstände

Im August 1996 diente der Angeklagte YANG Yanhu als ständiges Mitglied im Stadtkomitee der Stadt Yiwu in der Provinz Zhejiang; im März 2003 diente er als Vizedirektor des Ständigen Ausschusses des Volkskongresses der Stadt Yiwu; im August 2000 diente er gleichzeitig als Vizegruppenleiter der Aufbauführungsgruppe der China Futian-Markt Kleinwaren Stadt (im März 2003 umbenannt in die China Yiwu internationale Handelsstadt, im Folgenden Internationale Handelsstadt) und als Generaldirektor des Leitungsamtes [der Aufbauführungsgruppe], in dem er alle Arbeiten des Leitungsamts führte. Im Jahr 2002, nachdem YANG Yanhu erfahren hatte, dass das Dorf Gonghe im Wohngebiet Choucheng der Stadt Yiwu in die Kategorie Abriss, Umsiedlung und Umgestaltung alter Dörfer eingegliedert wird, entschied er sich, ein altes Haus im Dorf zu kaufen [und] nutzte seine dienstlichen Gelegenheiten, [um] sich während der Zeit des Abrisses, der Um- und Neuansiedlung in betrügerischer Weise illegal Vorteile zu verschaffen. Gleich nachdem sich YANG Yanhu mit den Angeklagten WANG Yuefang (Schwester der Ehefrau von YANG Yanhu) und ZHENG Xinchao (Ehemann von WANG Yuefang) verschworen hatte, kauften Wang und Zheng persönlich durch einen WANG Moumou¹² aus dem Dorf Gonghe ein Haus mit drei Zimmern eines ZHAO Moumou in dem Dorf in WANG Yuefangs Namen (im Immobiliennachweis ist eine Fläche von 61,87 Quadratmeter registriert, Ausstellungsdatum der Urkunde ist der 3.8.1998). Gemäß den lokalen Richtlinien zu Abriss, Umsiedlung und Umgestaltung alter Dörfer würde Zhao Moumou dieselbe Ansiedlungsfläche erhalten, unabhängig davon, ob er [Eigentümer] des alten Hauses ist oder nicht, [und] tatsächlich hat ZHAO Moumou Ansiedlungsland als Haushalt ohne Haus bekommen. Im März und April 2003, veranlasste ZHENG Xinchao, um das Recht auf das Land, welches das alte Dreizimmerhaus einnimmt, auf WANG Yuefangs Namen zu bestätigen, auf Veranlassung und Planung YANG Yanhus hin, wieder durch WANG Moumou aus dem Dorf Gonghe, das Dorfkomitee dieses Dorfes und dessen Mitglieder einen gefälschten Nachweis auszustellen, [der besagt, dass] das alte Dreizimmerhaus 1983 von WANG Yuefang gebaut worden war. YANG Yanhu nutzte dienstliche Gelegenheiten, und verlangte von einem WU Moumou, der als Vizedirektor im Leitungsamt des Aufbaus der Internationalen Handelsstadt für die Arbeit der Bestätigung von Landrechten zuständig war und gleichzeitig als Vizeamtsleiter des Amtes für nationale Bodenressourcen der Stadt Yiwu diente, und von anderem Personal der Rechtebestätigungs- und Genehmigungsabteilung des Leitungsamts, sich um Abriss, Um- und Neuansiedlung [und] die Bestätigung von Landnutzungsrechten bezüglich WANG Yuefang zu kümmern. Das Leitungsamt des Aufbaus der Internationalen Handelsstadt führte die Überprüfung zur Bestätigung der Rechte des von WANG Yuefang gekauften Hauses als [ein Haus] mit Nachweis [der Zugehörigkeit zum Kollektiv des] Dorfes¹³, aber ohne Vermögensrechtsnachweis, durch, berichtete an das Amt für staatliche Bodenressourcen der Stadt Yiwu für die Bestätigung der Rechte und stellte fest, dass die vom Haus besetzte Fläche gemäß den Vermessungsergebnissen 64,7 Quadratmeter [beträgt].

¹² „Moumou“ steht im chinesischen als anonymisierter Vorname, ähnlich wie im Deutschen „Herr XYZ“.

¹³ Gemeint sein könnte ein Nachweis, dass es sich bei dem Inhaber der Rechte an dem Haus um ein Mitglied des dörflichen Kollektivs handelt. Siehe zu dieser Problematik Wu Xiangxiang, Übertragbarkeit der Häuser von Hoflandberechtigten, ZChinR 2010, S. 1 ff. (13).

此后，被告人杨延虎与郑新潮、王月芳等人共谋，在其岳父王某祥在共和村拆迁中可得 25.5 平方米土地确权的基础上，于 2005 年 1 月编造了由王月芳等人签名的申请报告，谎称“王某祥与王月芳共有三间半房屋，占地 90.2 平方米，二人在 1986 年分家，王某祥分得 36.1 平方米，王月芳分得 54.1 平方米，有关部门确认王某祥房屋 25.5 平方米、王月芳房屋 64 平方米有误”，要求义乌市国土资源局更正。随后，杨延虎利用职务便利，指使国际商贸城建设指挥部工作人员以该部名义对该申请报告盖章确认，并使该申请报告得到义乌市国土资源局和义乌市政府认可，从而让王月芳、王某祥分别获得 72 和 54 平方米（共 126 平方米）的建设用地审批。按王某祥的土地确权面积仅应得 36 平方米建设用地审批，其余 90 平方米系非法所得。2005 年 5 月，杨延虎等人在支付选位费 24.552 万元后，在国际商贸城拆迁安置区获得两间店面 72 平方米土地的拆迁安置补偿（案发后，该 72 平方米的土地使用权被依法冻结）。该处地块在用作安置前已被国家征用并转为建设用地，属国有划拨土地。经评估，该处每平方米的土地使用权价值 35270 元。杨延虎等人非法所得的建设用地 90 平方米，按照当地拆迁补偿安置规定，折合拆迁安置区店面的土地面积为 72 平方米，价值 253.944 万元，扣除其支付的 24.552 万元后，实际非法所得 229.392 万元。

此外，2001 年至 2007 年间，被告人杨延虎利用职务便利，为他人承揽工程、拆迁安置、国有土地受让等谋取利益，先后非法收受或索取 57 万元，其中受贿 5 万元。

Danach verschwor sich der Angeklagte YANG Yanhu mit ZHENG Xinchao, Wang Yuefang und weiteren Personen; auf der Grundlage, dass sein Schwiegervater Wang Mouxian bei Abriss und Umsiedlung aus dem Dorf Gonghe 25,5 Quadratmeter an bestätigten Bodenrechten bekommen konnte, erstellten sie im Januar 2005 einen von WANG Yuefang und Anderen unterschriebenen Antragsbericht, der die falschen [Angaben] enthielt: „WANG Mouxian und WANG Yuefang besaßen zusammen ein Dreieinhalb-Zimmer-Haus mit einer Fläche von 90,2 Quadratmetern; 1986 teilten die beiden Personen den Haushalt auf; WANG Mouxian bekam 36,1 Quadratmeter, WANG Yuefang bekam 54,1 Quadratmeter; die Feststellung der zuständigen Abteilung, dass Wang Mouxian ein Haus [mit einer Fläche von] 25,5 Quadratmetern, und WANG Yuefang ein Haus [mit einer Fläche von] 64 Quadratmetern [habe], ist fehlerhaft“, und in dem das Amt für staatliche Bodenressourcen der Stadt Yiwu zur Korrektur aufgefordert wurde. Danach nutzte YANG Yanhu dienstliche Gelegenheiten aus, um Mitarbeiter der Leitungsamts für Aufbau der Internationalen Handelsstadt anzustiften, im Namen des Amts den Antragsbericht abzustempeln und zu bestätigen, [und] veranlasste, dass der Antragsbericht durch das Amt für staatliche Bodenressourcen der Stadt Yiwu und die Regierung der Stadt Yiwu anerkannt wurde, wodurch WANG Yuefang [und] WANG Mouxian Genehmigungen für Bauland von 72 beziehungsweise 54 Quadratmeter (insgesamt 126 Quadratmeter) erhielten. Dem bestätigten Bodenrecht WANG Mouxians zufolge, hätte er nur eine Genehmigung für 36 Quadratmeter Bauland erhalten dürfen; die übrigen 90 Quadratmeter hat er illegal bekommen. Im Mai 2005 erhielten YANG Yanhu und Andere, nach der Zahlung von Gebühren für die Standortwahl von 245.520 Yuan, zwei Geschäftsflächen [im Umfang von] 72 Quadratmetern im Abriss, Um- und Neuansiedlungsgebiet der Internationalen Handelsstadt als Entschädigung für Abriss, Um- und Neuansiedlung (nach Enthüllung des Falles wurden die Bodennutzungsrechte über 72 Quadratmeter gemäß dem Recht eingefroren). Bevor das Stück Land zur Neuansiedlung genutzt wurde, wurde das Land schon vom Staat beschlagnahmt und in Bauland überführt und gehörte zum staatlich zugeteilten Land¹⁴. Bewertungen zufolge, beträgt der Wert jedes Quadratmeters an Landnutzungsrechten an der betreffenden Stelle 35.270 Yuan. YANG Yanhu und Andere haben illegal insgesamt 90 Quadratmeter Bauland nach den lokalen Abriss, Um- und Neuansiedlungsbestimmungen erhalten, welche [nach Umwandlung] die 72 Quadratmeter Fläche der Geschäfte im Abriss, Um- und Neuansiedlungsgebiet ergaben, mit einem Wert von 2.539.440 Yuan. Nach Abzug der gezahlten 245.520 Yuan wurden tatsächlich 2.293.920 Yuan illegal erlangt.

Darüber hinaus hat der Angeklagte YANG Yanhu von 2001 bis 2007 dienstliche Gelegenheiten ausgenutzt, um anderen zu Vorteilen wie etwa Verträgen zu Bauprojekten, Abriss, Um- und Neuansiedlung oder der Übertragung staatlichen Bodens zu verhelfen; insgesamt empfang oder forderte [er] illegal 570.000 Yuan, davon verlangte [er] Bestechungsgeld [in Höhe von] 50.000 Yuan¹⁵.

¹⁴ „Zugeteiltes Land“: gemeint wohl „zugeteilte Landnutzungsrechte“ nach den §§ 22 ff. Gesetz der VR China über die Lenkung städtischer Immobilien [中华人民共和国城市房地产管理法] vom 5.7.1994; deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 5.7.94/1.

¹⁵ Vgl. § 386 S. 2 Strafgesetzbuch der Volksrepublik China: „Wer Anspruch auf Bestechung[s-geld] erhebt bzw. solche[s] verlangt, wird mit Strafe schwereren Grades belegt.“

裁判结果

浙江省金华市中级人民法院于2008年12月15日作出（2008）金中刑二初字第30号刑事判决：一、被告人杨延虎犯贪污罪，判处有期徒刑十五年，并处没收财产二十万元；犯受贿罪，判处有期徒刑十一年，并处没收财产十万元；决定执行有期徒刑十八年，并处没收财产三十万元。二、被告人郑新潮犯贪污罪，判处有期徒刑五年。三、被告人王月芳犯贪污罪，判处有期徒刑三年。宣判后，三被告人均提出上诉。浙江省高级人民法院于2009年3月16日作出（2009）浙刑二终字第34号刑事裁定，驳回上诉，维持原判。

裁判理由

法院生效裁判认为：关于被告人杨延虎的辩护人提出杨延虎没有利用职务便利的辩护意见。经查，义乌国际商贸城指挥部系义乌市委、市政府为确保国际商贸城建设工程顺利进行而设立的机构，指挥部下设确权报批科，工作人员从国土资源局抽调，负责土地确权、建房建设用地的审核及报批工作，分管该科的副总指挥吴某某也是国土资源局的副局长。确权报批科作为指挥部下设机构，同时受指挥部的领导，作为指挥部总指挥的杨延虎具有对该科室的领导职权。贪污罪中的“利用职务上的便利”，是指利用职务上主管、管理、经手公共财物的权力及方便条件，既包括利用本人职务上主管、管理公共财物的职务便利，也包括利用职务上有隶属关系的其他国家工作人员的职务便利。本案中，杨延虎正是利用担任义乌市委常委、义乌市人大常委会副主任和兼任指挥部总指挥的职务便利，给下属的土地确权报批科人员及其分管副总指挥打招呼，才使得王月芳等人虚报的拆迁安置得以实现。

Entscheidungsergebnis

Am 15.12.2008 stellte das Mittlere Volksgericht der Stadt Jinhua der Provinz Zhejiang das Strafurteil (2008) Jin Zhong Xing Er Chu Zi Nr. 30 aus: 1. Der Angeklagte YANG Yanhu beging Amtsunterschlagung [und] wird zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren verurteilt; [das Gericht] entscheidet auf Einziehung von Vermögen in Höhe von 200.000 Yuan; [Yang Yanhu] nahm [auch] Bestechungsgelder an [und] wird [deswegen] zu einer Freiheitsstrafe von elf Jahren verurteilt; [das Gericht] entscheidet auf Einziehung von Vermögen in Höhe von 100.000 Yuan; es wurde entschieden, dass eine Freiheitsstrafe von 18 Jahren vollstreckt und Vermögen in Höhe von 300.000 Yuan eingezogen wird. 2. Der Angeklagte Zheng Xinchao beging Amtsunterschlagung [und] wird zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt. 3. Die Angeklagte WANG Yuefang beging Amtsunterschlagung [und] wird zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Nach Verkündung des Urteils legten alle Angeklagten Berufung ein. Am 16.03.2009 stellte das Obere Volksgericht der Provinz Zhejiang die strafrechtliche Verfügung (2009) Zhe Xing Er Zhong Zi Nr. 34 aus, wies die Berufung ab [und] hielt das ursprüngliche Urteil aufrecht.

Entscheidungsgründe

Das Gericht ist in der rechtskräftigen Entscheidung der Ansicht: Bezüglich der vom Angeklagten YANG Yanhu et al. und dessen Strafverteidiger vorgebrachtem verteidigenden Ansicht, YANG Yanhu habe nicht dienstliche Gelegenheiten ausgenutzt. Der Untersuchung zufolge ist das Leitungsamt der Internationalen Handelsstadt Yiwu ein vom Stadtkomitee von Yiwu [und] der Stadtregierung von Yiwu gegründetes Organ, um sicherzustellen, dass Bauprojekte der Internationalen Handelsstadt reibungslos durchgeführt werden; die Abteilung für die Genehmigung und Bestätigung von Rechten wurde unter dem Leitungsamt gegründet; die Mitarbeiter wurden vom Amt für staatliche Bodenressourcen transferiert, [und] sind für die Bestätigung von Bodenrechten [und] die Überprüfung und Genehmigungsarbeit bezüglich Land zur Errichtung von Häusern und Anlagen zuständig; der als Vizedirektor der Leitung persönlich verantwortliche Wu Moumou war auch der Vizeamtsleiter des Amts für staatliche Bodenressourcen. Die Abteilung für die Bestätigung von Rechten und Genehmigung stand als eine dem Leitungsamt unterstellte Institution gleichzeitig unter der Führung des Leitungsamts; der als Direktor des Leitungsamts tätige YANG Yanhu besaß gegenüber der Abteilung Führungsbefugnisse. Das „Ausnutzen dienstlicher Gelegenheiten“ im Straftatbestand der Amtsunterschlagung meint die Ausnutzung der Befugnisse und nützlicher Bedingungen im Dienst bei der Verantwortlichkeit für öffentliches Vermögen [sowie] bei der Verwaltung [und] der Behandlung öffentlichen Vermögens; [davon] werden nicht nur das Ausnutzen dienstlicher Gelegenheiten des eigenen Amts bei Verantwortlichkeit und Verwaltung öffentlichen Vermögens umfasst, sondern auch das Ausnutzen dienstlicher Gelegenheiten anderer Mitarbeiter des Staates im Amt, zu denen ein Unterordnungsverhältnis besteht. Im vorliegenden Fall hat YANG Yanhu sein Amt als Mitglied des ständigen Ausschusses des Stadtkomitees von Yiwu, sein Amt als Vizedirektor des ständigen Ausschusses des Volkskongresses der Stadt Yiwu und sein Amt als Direktor des Leitungsamts ausgenutzt, um die Mitarbeiter der untergeordneten Abteilung für Bestätigung und Genehmigung von Bodenrechten und den Vizedirektor der Abteilung zu benachrichtigen, [dadurch] erst konnte er den falsch berichteten Abriss [sowie die falsch berichtete] Um- und Neuansiedlung verwirklichen.

关于被告人杨延虎等人及其辩护人提出被告人王月芳应当获得土地安置补偿, 涉案土地属于集体土地, 不能构成贪污罪的辩护意见。经查, 王月芳购房时系居民户口, 按照法律规定和义乌市拆迁安置有关规定, 不属于拆迁安置对象, 不具备获得土地确权的资格, 其在共和村所购房屋既不能获得土地确权, 又不能得到拆迁安置补偿。杨延虎等人明知王月芳不符合拆迁安置条件, 却利用杨延虎的职务便利, 通过将王月芳所购房屋谎报为其祖传旧房、虚构王月芳与王某祥分家事实, 骗得旧房拆迁安置资格, 骗取国有土地确权。同时, 由于杨延虎利用职务便利, 杨延虎、王月芳等人弄虚作假, 既使王月芳所购旧房的房主赵某某按无房户得到了土地安置补偿, 又使本来不应获得土地安置补偿的王月芳获得了土地安置补偿。《中华人民共和国土地管理法》第二条、第九条规定, 我国土地实行社会主义公有制, 即全民所有制和劳动群众集体所有制, 并可以依法确定给单位或者个人使用。对土地进行占有、使用、开发、经营、交易和流转, 能够带来相应经济收益。因此, 土地使用权自然具有财产性利益, 无论国有土地, 还是集体土地, 都属于刑法第三百八十二条第一款规定中的“公共财物”, 可以成为贪污的对象。王月芳名下安置的地块已在2002年8月被征为国有并转为建设用地, 义乌市政府文件抄告单也明确该处的拆迁安置土地使用权登记核发国有土地使用权证。因此, 杨延虎等人及其辩护人所提该项辩护意见, 不能成立。

Bezüglich der vom Angeklagten YANG Yanhu et al. und dessen Strafverteidiger vorgebrachten verteidigenden Ansicht die Angeklagte WANG Yuefang hätte eine Neuansiedlungsentschädigung erhalten müssen, das in den Fall involvierte Land sei kollektives Land, [und daher] könne keine Amtsunterschlagung gegeben sein. Nach den Untersuchungen besaß WANG Yuefang zur Zeit des Hauskaufs eine Haushalts[-registrierung] als Einwohner; gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den relevanten Abriss-, Um- und Neuansiedlungsbestimmungen der Stadt Yiwu, gehörte [das Haus] nicht zu den von Abriss, Um- und Neuansiedlung [betroffenen] Objekten [und WANG Yuefang] verfügte nicht über die Eignung, bestätigte Rechte für Boden zu erhalten; [für das von] ihr im Dorf Gonghe gekaufte Haus konnte [sie] weder bestätigte Rechte für Boden erhalten, noch eine Abriss, Um- und Neuansiedlungsentschädigung. YANG Yanhu und Andere wussten genau, dass WANG Yuefang die Voraussetzungen für Abriss, Um- und Neuansiedlung nicht erfüllte, und haben dennoch durch Ausnutzung YANG Yanhus dienstlicher Gelegenheiten betrügerisch die Eignung für Abriss, Um- und Neuansiedlung und die Bestätigung für Rechte an staatlichem Land erhalten, indem sie fälschlicherweise berichteten, dass das von WANG Yuefang gekaufte Haus ihr von ihren Vorfahren vermacht wurde, [und] die Begebenheit erfanden, WANG Yuefang und WANG Mouxian hätten den Haushalt aufgespalten. Durch Ausnutzen dienstlicher Gelegenheiten YANG Yanhus begingen YANG Yanhu, WANG Yuefang und Andere gleichzeitig einen Betrug, der nicht nur Hausbesitzer ZHAO Moumou, [von dem] WANG Yuefang das alte Haus gekauft hatte, erlaubte, eine Entschädigung für Abriss, Um- und Neuansiedlung für einen Haushalt ohne Haus zu erhalten, sondern auch ermöglichte, dass WANG Yuefang, die ursprünglich gar keine Entschädigung für Abriss, Um- und Neuansiedlung erhalten durfte, eine Entschädigung für Abriss, Um- und Neuansiedlung erhielt. Die §§ 2, 9 „Landverwaltungsgesetz der Volksrepublik China“¹⁶ bestimmen, dass im Hinblick auf chinesisches Land ein System des sozialistischen öffentlichen Eigentums durchgeführt wird, nämlich das System des Volkseigentums und des Kollektiveigentums arbeitender Massen, und dass gemäß dem Recht festgelegt werden kann, dass sie von Einheiten oder Einzelnen gebraucht werden. Der Besitz, die Nutzung, die Erschließung, der Betrieb, der Handel und der Umlauf von Land können entsprechende wirtschaftliche Gewinne mit sich bringen. Daher besitzen Landnutzungsrechte natürlich auch Vermögensvorteile, egal ob staatseigenes Land oder kollektives Land, beide gehören zum „öffentlichen Vermögen“ des § 382 Abs. 1 Strafgesetz, und können zu Objekten von Amtsunterschlagung werden. Das unter WANG Yuefangs Namen neu angesiedelte Stück Land wurde schon im August 2002 vom Staat beschlagnahmt und in Bauland überführt; das Notiz- und Mitteilungsblatt, ein Dokument der Stadtregierung Yiwus, stellt auch klar, dass mit der Registrierung der Bodennutzungsrechte für Abriss, Um- und Neuansiedlung der betreffenden Stelle ein Nachweis für Nutzungsrechte an staatseigenem Land ausgestellt wird. Deshalb hat die von YANG Yanhu und Andere und dessen Strafverteidiger vorgebrachte verteidigende Ansicht in diesem Punkt keinen Bestand.

¹⁶ Deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 29.8.98/1.

综上，被告人杨延虎作为国家工作人员，利用担任义乌市委常委、义乌市人大常委会副主任和兼任国际商贸城指挥部总指挥的职务便利，伙同被告人郑新潮、王月芳以虚构事实的手段，骗取国有土地使用权，非法占有公共财物，三被告人的行为均已构成贪污罪。杨延虎还利用职务便利，索取或收受他人贿赂，为他人谋取利益，其行为又构成受贿罪，应依法数罪并罚。在共同贪污犯罪中，杨延虎起主要作用，系主犯，应当按照其所参与或者组织、指挥的全部犯罪处罚；郑新潮、王月芳起次要作用，系从犯，应减轻处罚。故一、二审法院依法作出如上裁判。

指导案例 12 号

李飞故意杀人案

（最高人民法院审判委员会讨论通过 2012 年 9 月 18 日发布）

关键词 刑事 故意杀人罪 民间矛盾引发 亲属协助抓捕 累犯 死刑缓期执行 限制减刑

裁判要点

对于因民间矛盾引发的故意杀人案件，被告人犯罪手段残忍，且系累犯，论罪应当判处死刑，但被告人亲属主动协助公安机关将其抓捕归案，并积极赔偿的，人民法院根据案件具体情节，从尽量化解社会矛盾角度考虑，可以依法判处被告人死刑，缓期二年执行，同时决定限制减刑。

相关法条

《中华人民共和国刑法》第五十条第二款

Zusammengefasst hat der Angeklagte YANG Yanhu als Mitarbeiter des Staates dienstliche Gelegenheiten in seinen Ämtern als Mitglied des ständigen Ausschusses des Stadtkomitees von Yiwu, als Vizedirektor des ständigen Ausschusses des Volkskongresses der Stadt Yiwu und als Direktor des Leitungsamts der Internationalen Handelsstadt Yiwu ausgenutzt, hat sich mit den Angeklagten ZHENG Xinchao [und] WANG Yuefang verschworen und durch die Methode des Vortäuschens von Tatsachen in betrügerischer Weise Nutzungsrechte für staatseigenes Land erhalten [und] illegal öffentliches Vermögen in Besitz genommen, [so dass] die Handlungen der drei Angeklagten alle [den Straftatbestand der] Amtsunterschlagung bilden. YANG Yanhu hat darüber hinaus noch dienstliche Gelegenheiten ausgenutzt, um Bestechung[-sgeld] von anderen zu fordern oder zu erhalten und anderen Vorteile zu verschaffen; seine Handlungen bilden auch [den Straftatbestand der] Annahme von Bestechung[sgeld] [und er] muss nach dem Recht eine verbundene Bestrafung mehrerer Straftaten [erhalten]. Im Straftatbestand des gemeinschaftlichen Begehens einer Amtsunterschlagung spielte YANG Yanhu eine wesentliche Rolle; er ist Hauptbeschuldigter [und] muss für die Gesamtheit der Straftaten, an denen er teilgenommen oder die er organisiert [oder] geleitet hat, bestraft werden; ZHENG Xinchao [und] WANG Yuefang spielten eine nachrangige Rolle, sie sind Nebentäter [und] müssen leichter bestraft werden. Daher stellten die Gerichte der ersten und zweiten Instanz nach dem Recht obiges Urteil aus.

Anleitender Fall Nr. 12

Fall der vorsätzlichen Tötung durch LI Fei

(Beraten und verabschiedet vom Rechtsprechungsausschuss des Obersten Volksgerichts; am 18.9.2012 bekannt gemacht)

Stichworte: Strafsache; vorsätzliche Tötung; ausgelöst durch Streitigkeiten zwischen Bürgern; Verwandte assistieren bei der Festnahme; Wiederholungstäter; Todesstrafe mit [aufschiebender] Vollstreckungsaussetzung; beschränkte Strafmilderung

Zusammenfassung der Entscheidung

Bezüglich eines durch zivile Streitigkeiten ausgelösten Falles vorsätzlicher Tötung, bei welcher der Angeklagte die Straftat mit grausamen Mitteln begeht und Wiederholungstäter ist, muss die Straftat mit der Todesstrafe bestraft werden; wenn aber die Verwandten aus eigenem Antrieb den Organen der öffentlichen Sicherheit dabei assistieren, ihn festzunehmen [und] vor Gericht zu stellen, und aktiv den Schaden wiedergutmacht, kann das Volksgericht aufgrund der konkreten Umstände des Falls und unter Einbeziehung des Standpunktes, gesellschaftliche Konflikte umfassend zu lösen, den Angeklagten nach dem Recht zu einer Todesstrafe mit einer auf zwei Jahre bemessenen [aufschiebenden] Vollstreckungsaussetzung verurteilen, [und] zugleich die Beschränkung der Strafmilderung beschließen.

Einschlägige Rechtsvorschrift

§ 50 Abs. 2 „Strafgesetz der Volksrepublik China“¹⁷

¹⁷ Siehe oben S. 129 Fn. 5.

基本案情

2006年4月14日,被告人李飞因犯盗窃罪被判处有期徒刑二年,2008年1月2日刑满释放。2008年4月,经他人介绍,李飞与被害人徐某某(女,殁年26岁)建立恋爱关系。同年8月,二人因经常吵架而分手。8月24日,当地公安机关到李飞的工作单位给李飞建立重点人档案时,其单位得知李飞曾因犯罪被判刑一事,并以此为由停止了李飞的工作。李飞认为其被停止工作与徐某某有关。

同年9月12日21时许,被告人李飞拨打徐某某的手机,因徐某某外出,其表妹王某某(被害人,时年16岁)接听了李飞打来的电话,并告知李飞,徐某某已外出。后李飞又多次拨打徐某某的手机,均未接通。当日23时许,李飞到哈尔滨市呼兰区徐某某开设的“小天使形象设计室”附近,再次拨打徐某某的手机,与徐某某在电话中发生吵骂。后李飞破门进入徐某某在“小天使形象设计室”内的卧室,持室内的铁锤多次击打徐某某的头部,击打徐某某表妹王某某头部、双手数下。稍后,李飞又持铁锤先后再次击打徐某某、王某某的头部,致徐某某当场死亡、王某某轻伤。为防止在场的“小天使形象设计室”学徒工佟某报警,李飞将徐某某、王某某及佟某的手机带离现场抛弃,后潜逃。同月23日22时许,李飞到其姑母李某某家中,委托其姑母转告其母亲梁某某送钱。梁某某得知此情后,及时报告公安机关,并于次日晚协助公安机关将来姑母家取钱的李飞抓获。在本案审理期间,李飞的母亲梁某某代为赔偿被害人亲属4万元。

Grundlegende Fallumstände

Am 14.4.2006 wurde der Angeklagte LI Fei wegen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt und wurde am 2.1.2008 nach verbüßter Strafe entlassen. Im April 2008 begannen LI Fei und das Opfer XU Moumou (weiblich, zum Zeitpunkt des Todes 26 Jahre alt), die [einander] durch Andere vorgestellt wurden, eine Liebesbeziehung. Im August desselben Jahres trennten sich die zwei Personen, weil sie sich häufig stritten. Als die lokale Behörde für öffentliche Sicherheit am 24.8. zu LI Feis Arbeitseinheit kam, um eine Zielpersonenakte¹⁸ über ihn zu erstellen, erfuhr seine Einheit den Umstand, dass LI Fei früher wegen eines Verbrechens verurteilt wurde [und] beendete auf Basis dessen LI Feis Arbeit[sverhältnis]. LI Fei nahm an, dass die Beendigung seines Arbeit[sverhältnisses] mit XU Moumou zu tun habe.

Am 12. September desselben Jahres um etwa 21 Uhr rief der Angeklagte XU Moumou auf ihrem Handy an, da XU Moumou jedoch ausgegangen war, nahm ihre Cousine, WANG Moumou (Opfer, zu dieser Zeit 16 Jahre alt), den Anruf für XU Moumou an, und teilte LI Fei mit, dass XU Moumou schon ausgegangen sei. Später rief LI Fei XU Moumou noch einige Male auf ihrem Handy an, kam jedoch nie [zu ihr] durch. Am selben Tag um etwa 23 Uhr begab sich LI Fei in die Nähe des „Kleinen Engel Bilddesign-Studios“ im Hulan Bezirk der Stadt Haerbin, das XU Moumou betrieb, rief XU Moumou abermals auf ihrem Handy an und stritt sich am Telefon mit XU Moumou. Danach brach LI Fei die Tür auf, drang in XU Moumous Schlafräum im „Kleinen Engel Bilddesign-Studio“ ein, nahm den im Zimmer [liegenden] Hammer an sich und schlug [damit] mehrfach auf den Kopf von XU Moumou und mehrere Male auf den Kopf und die beiden Hände von XU Moumous Cousine, Wang Moumou, ein. Kurz darauf schlug LI Fei nochmals nacheinander auf die Köpfe von XU Moumou und WANG Moumou ein, was dazu führte, dass XU Moumou am Tatort starb und WANG Moumou leichte Verletzungen [erlitt]. Um zu verhindern, dass die im „Kleinen Engel Bilddesign-Studio“ anwesende Auszubildende TONG Mou die Polizei alarmiert, nahm LI Fei die Handys von XU Moumou, WANG Moumou und TONG Mou vom Tatort mit, warf sie weg und flüchtete danach. Am 23. desselben Monats um etwa 22 Uhr begab sich LI Fei zum Haus seiner Tante, LI Moumou, und beauftragte seine Tante, seiner Mutter, LIANG Moumou, zu übermitteln, dass [diese] Geld schicken [solle]. Nachdem LIANG Moumou diese Sache erfahren hatte, informierte sie unverzüglich die Behörde für öffentliche Sicherheit, und assistierte den Behörden für öffentliche Sicherheit am Abend des nächsten Tages bei der Festnahme LI Feis, der in das Haus seiner Tante gekommen war, um das Geld abzuholen. Während der Behandlung dieses Falls, [entrichtete] LI Feis Mutter, LIANG Moumou, in Vertretung 40.000 Yuan an die Familie des Opfers, um diese zu entschädigen.

¹⁸ Wörtlich: „Schwerpunktpersonenakte“.

裁判结果

黑龙江省哈尔滨市中级人民法院于2009年4月30日以(2009)哈刑二初字第51号刑事判决,认定被告人李飞犯故意杀人罪,判处死刑,剥夺政治权利终身。宣判后,李飞提出上诉。黑龙江省高级人民法院于2009年10月29日以(2009)黑刑三终字第70号刑事裁定,驳回上诉,维持原判,并依法报请最高人民法院核准。最高人民法院根据复核确认的事实和被告人母亲协助抓捕被告人的情况,以(2010)刑五复66820039号刑事裁定,不核准被告人李飞死刑,发回黑龙江省高级人民法院重新审判。黑龙江省高级人民法院经依法重新审理,于2011年5月3日作出(2011)黑刑三终字第63号刑事判决,以故意杀人罪改判被告人李飞死刑,缓期二年执行,剥夺政治权利终身,同时决定对其限制减刑。

裁判理由

黑龙江省高级人民法院经重新审理认为:被告人李飞的行为已构成故意杀人罪,罪行极其严重,论罪应当判处死刑。本案系因民间矛盾引发的犯罪;案发后李飞的母亲梁某某在得知李飞杀人后的行踪时,主动、及时到公安机关反映情况,并积极配合公安机关将李飞抓获归案;李飞在公安机关对其进行抓捕时,顺从归案,没有反抗行为,并在归案后始终如实供述自己的犯罪事实,认罪态度好;在本案审理期间,李飞的母亲代为赔偿被害方经济损失;李飞虽系累犯,但此前所犯盗窃罪的情节较轻。综合考虑上述情节,可以对李飞酌情从宽处罚,对其可不判处死刑立即执行。同时,鉴于其故意杀人手段残忍,又系累犯,且被害不予谅解,故依法判处被告人李飞死刑,缓期二年执行,同时决定对其限制减刑。

Entscheidungsergebnis

Am 30.4.2009 stellte das mittlere Volksgericht der Stadt Haerbin der Provinz Heilongjiang durch das Strafurteil (2009) Ha Xing Er Chu Zi Nr. 51 fest, dass der Angeklagte LI Fei wegen vorsätzlicher Tötung mit der Todesstrafe bestraft wird und seine politischen Rechte auf Lebenszeit entzogen werden. Nach Verkündung des Urteils legte LI Fei Berufung ein. Das Obere Volksgericht der Provinz Heilongjiang verfügte am 29.10.2009 durch die strafrechtliche Verfügung (2009) Hei Xing San Zhong Zi Nr. 70, die Berufung zurückzuweisen, das ursprüngliche Urteil aufrechtzuerhalten und [das Urteil] nach dem Recht dem Obersten Volksgericht zur Bestätigung vorzulegen. Das Oberste Volksgericht bestätigte auf Grund einer erneuten Prüfung die Tatsachen und den Umstand, dass die Mutter des Angeklagten bei der Festnahme assistierte, [und] verfügte mit der strafrechtlichen Verfügung (2010) Xing Wu Fu Nr. 66820039, die Todesstrafe des Angeklagten LI Fei nicht zu bestätigen, [sondern] dem Oberen Volksgericht der Provinz Heilongjiang zur erneuten Behandlung und Entscheidung zurück zu überweisen. Das Obere Volksgericht der Provinz Heilongjiang behandelte [den Fall] nach dem Recht erneut und erließ am 3.5.2011 die Strafscheidung (2011) Hei Xing San Zhong Zi Nr. 63, wegen vorsätzlicher Tötung das Urteil gegen den Angeklagten LI Fei abzuwandeln in eine Todesstrafe mit einer auf zwei Jahre bemessenen [aufschiebenden] Vollstreckungsaussetzung und Entzug der politischen Rechte auf Lebenszeit; zugleich wurde die Beschränkung der Strafmilderung beschlossen.

Entscheidungsgründe

Das Obere Volksgericht der Provinz Heilongjiang ist nach der erneuten Prüfung und Behandlung [des Falls] der Ansicht: Die Handlung des Angeklagten LI Fei bildet die Straftat der vorsätzlichen Tötung, die strafbare Handlung war außerordentlich ernst und schwerwiegend, [so dass] die Straftat mit der Todesstrafe bestraft werden muss. Im vorliegenden Fall ist das Verbrechen durch Streitigkeiten zwischen Bürgern ausgelöst worden; nachdem der Fall enthüllt worden war [und] LI Feis Mutter, Liang Moumou, nachdem LI Fei den Totschlag beging, [dessen] Aufenthaltsort erfuhr, ging sie aus eigenem Antrieb und unverzüglich zur Behörde für öffentliche Sicherheit um die Situation zu melden, und kooperierte aktiv mit den Behörden für öffentliche Sicherheit um LI Fei festzunehmen und dem Gericht zuzuführen; als die Behörden für öffentliche Sicherheit die Festnahme LI Feis durchführten, fügte er sich der Zuführung zum Gericht ohne Widerstandshandlungen; nach Zuführung zum Gericht, legte er jederzeit wahre Zeugenaussagen über die Tatsachen seiner Straftat ab, gab die Straftat zu [und] verhielt sich gut; während der Behandlung des Falls entschädigte LI Feis Mutter in Vertretung die Opfer für ihre wirtschaftlichen Schäden; zwar ist LI Fei Wiederholungstäter, aber der Umstand, dass er früher einen Diebstahl beging, ist relativ geringfügig. Nach umfassender Berücksichtigung der obigen Umstände kann LI Fei in Abwägung der Umstände mit Nachsicht verurteilt werden, es kann nicht auf Todesstrafe mit sofortiger Vollstreckung entschieden werden. Gleichzeitig wird angesichts der grausamen Begehung seines vorsätzlichen Totschlags und der Weigerung der Familie des Opfers, ihm zu verzeihen, entschieden, den Angeklagten LI Fei nach dem Recht zu einer Todesstrafe mit einer auf zwei Jahre bemessenen [aufschiebender] Vollstreckungsaussetzung zu verurteilen, [und] zugleich wird beschlossen, die Strafmilderung zu beschränken.

Übersetzung und Anmerkungen von *Marco Otten* und *Knut Benjamin Pißler*, Hamburg

Mitteilung des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung der vierten Gruppe von anleitenden Fällen

最高人民法院关于印发第四批指导性案例的通知¹

(法〔2013〕24号)

各省、自治区、直辖市高级人民法院，解放军军事法院，新疆维吾尔自治区高级人民法院生产建设兵团分院：

经最高人民法院审判委员会讨论决定，现将王召成等非法买卖、储存危险物质案等四个案例（指导案例13-16号），作为第四批指导性案例发布，供在审判类似案件时参照。

最高人民法院

2013年1月31日

Mitteilung des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung der vierten Gruppe von anleitenden Fällen

(Fa [2013] Nr. 24)

An die Oberen Volksgerichte der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte, die Militärgerichte der Volksbefreiungsarmee und die Produktions- und Aufbaukorps-Zweiggerichte des Oberen Volksgerichts des Uigurischen autonomen Gebiets Xinjiang:

Nach Beratung und Beschluss durch den Rechtsprechungsausschuss des Obersten Volksgerichts werden hiermit vier Fälle wie etwa der Fall des illegalen Handels mit und der Lagerung von gefährlichen Stoffen von WANG Zhaocheng et al. als vierte Gruppe von anleitenden Fällen (anleitende Fälle Nr. 13-16) bekannt gemacht, [um] bei der Behandlung gleichartiger Fälle berücksichtigt zu werden.

Oberstes Volksgericht

31.1.2013

指导案例 13 号

王召成等非法买卖、储存危险物质案

（最高人民法院审判委员会讨论通过 2013 年 1 月 31 日发布）

关键词 刑事 非法买卖、储存危险物质 毒害性物质

裁判要点

1. 国家严格监督管理的氰化钠等剧毒化学品，易致人中毒或者死亡，对人体、环境具有极大的毒害性和危险性，属于刑法第一百二十五条第二款规定的“毒害性”物质。

Anleitender Fall Nr. 13

Fall des illegalen Handels mit und der Lagerung von gefährlichen Stoffen durch WANG Zhaocheng et al.

(Beraten und verabschiedet durch den Rechtsprechungsausschuss des Obersten Volksgerichts; am 31.01.2013 bekannt gemacht)

Stichworte: Strafsache; illegaler Handel mit und Lagerung von gefährlichen Stoffen; giftige Stoffe

Zusammenfassung der Entscheidung

1. Vom Staat streng überwachte und verwaltete giftige Chemikalien, wie etwa Natriumcyanid, die leicht zu Vergiftungen oder zum Tod von Menschen führen [und] gegenüber Mensch [und] Umwelt äußerst hohe Toxizität und Gefährlichkeit besitzen, gehören zu den „giftigen“ Stoffen des § 125 Abs. 2 Strafgesetz.

¹ Eine abgedruckte Quelle für die vierte Gruppe von anleitenden Fällen liegt derzeit noch nicht vor. Sie ist jedoch im Internet etwa über die zum Teil kostenpflichtige Datenbank Beida Fabao (<http://www.pkulaw.cn>) abrufbar.

2. “非法买卖”毒害性物质，是指违反法律和国家主管部门规定，未经有关主管部门批准许可，擅自购买或者出售毒害性物质的行为，并不需要兼有买进和卖出的行为。

相关法条

《中华人民共和国刑法》第一百二十五条第二款

基本案情

公诉机关指控：被告人王召成、金国淼、孙永法、钟伟东、周智明非法买卖氰化钠，危害公共安全，且系共同犯罪，应当以非法买卖危险物质罪追究刑事责任，但均如实供述自己的罪行，购买氰化钠用于电镀，未造成严重后果，可以从轻处罚，并建议对五被告人适用缓刑。

被告人王召成的辩护人辩称：氰化钠系限用而非禁用剧毒化学品，不属于毒害性物质，王召成等人擅自购买氰化钠的行为，不符合刑法第一百二十五条第二款规定的构成要件，在未造成严重后果的情形下，不应当追究刑事责任，故请求对被告人宣告无罪。

2. „Illegaler Handel²“ mit giftigen Stoffen meint die Handlung, gegen Gesetze und Bestimmungen der zuständigen Abteilungen des Staates verstoßend, ohne die Erteilung einer Genehmigung durch die jeweils zuständige Abteilung, eigenmächtig giftige Stoffe einzukaufen oder zu verkaufen, und braucht nicht die Handlungen des gleichzeitigen An- und Verkaufs.

Einschlägige Rechtsnormen

§ 125 Abs. 2 „Strafgesetz der Volksrepublik China“

Grundlegende Fallumstände

Anklage der öffentlich anklagenden Behörde: Die Angeklagten WANG Zhaocheng, JIN Guomiao, SUN Yongfa, ZHONG Weidong [und] ZHOU Zhiming haben illegal mit Natriumcyanid gehandelt [und] die öffentliche Sicherheit gefährdet; [sie] haben die Straftat gemeinschaftlich begangen, [und] müssen sich gemäß dem Recht für den illegalen Handel mit gefährlichen Stoffen strafrechtlich verantworten, aber eben [weil] die eigene Straftat wahrheitsgemäß berichtet wurde, und der Kauf von Natriumcyanid zur Galvanisierung keine schwerwiegenden Folgen verursacht hat, können sie mit einer Strafe leichteren Grades belegt werden, und es wird vorgeschlagen, gegen die fünf Angeklagten eine Bewährungsstrafe [zu verhängen].

Verteidigung des Angeklagten WANG Zhaocheng: [Da] Natriumcyanid eine hochgiftige Chemikalie ist, deren Nutzung beschränkt, aber nicht verboten ist, [und die] nicht zu den giftigen Stoffen gehört, erfüllt die Handlung des eigenmächtigen Einkaufs von Natriumcyanid der Angeklagten WANG Zhaocheng et al. nicht den Tatbestand des § 125 Strafgesetzbuch, und angesichts des Umstandes, dass keine schwerwiegenden Folgen verursacht wurden, müssen sie sich nicht strafrechtlich verantworten; daher wird gefordert, die Angeklagten freizusprechen.

² Wörtlich: „illegaler Kauf und Verkauf“.

法院经审理查明：被告人王召成、金国森在未依法取得剧毒化学品购买、使用许可的情况下，约定由王召成出面购买氰化钠。2006 年 10 月至 2007 年年底，王召成先后 3 次以每桶 1000 元的价格向倪荣华（另案处理）购买氰化钠，共支付给倪荣华 40000 元。2008 年 8 月至 2009 年 9 月，王召成先后 3 次以每袋 975 元的价格向李光明（另案处理）购买氰化钠，共支付给李光明 117000 元。王召成、金国森均将上述氰化钠储存在浙江省绍兴市南洋五金有限公司其二人各自承包车间的带锁仓库内，用于电镀生产。其中，王召成用总量的三分之一，金国森用总量的三分之二。2008 年 5 月和 2009 年 7 月，被告人孙永法先后共用 2000 元向王召成分别购买氰化钠 1 桶和 1 袋。2008 年 7、8 月间，被告人钟伟东以每袋 1000 元的价格向王召成购买氰化钠 5 袋。2009 年 9 月，被告人周智明以每袋 1000 元的价格向王召成购买氰化钠 3 袋。孙永法、钟伟东、周智明购得氰化钠后，均储存于各自车间的带锁仓库或水槽内，用于电镀生产。

裁判结果

浙江省绍兴市越城区人民法院于 2012 年 3 月 31 日作出（2011）绍越刑初字第 205 号刑事判决，以非法买卖、储存危险物质罪，分别判处被告人王召成有期徒刑三年，缓刑五年；被告人金国森有期徒刑三年，缓刑四年六个月；被告人钟伟东有期徒刑三年，缓刑四年；被告人周智明有期徒刑三年，缓刑三年六个月；被告人孙永法有期徒刑三年，缓刑三年。宣判后，五被告人均未提出上诉，判决已发生法律效力。

Das Gericht hat nach Behandlung [des Falles] aufgeklärt: Die Angeklagten WANG Zhaocheng [und] JIN Guomiao vereinbarten, ohne nach dem Recht eine Einkaufs- und Nutzungsgenehmigung für hochgiftige Chemikalien erhalten zu haben, dass WANG Zhaocheng persönlich Natriumcyanid einkauft. Von Oktober 2006 bis Ende 2007 kaufte WANG Zhaocheng nacheinander drei Mal für den Preis von 1000 Yuan pro Fass von NI Ronghua (wird in einem anderen Fall behandelt) Natriumcyanid ein; insgesamt wurden NI Ronghua 40.000 Yuan bezahlt. Von August 2008 bis September 2009 kaufte WANG Zhaocheng nacheinander drei Mal für den Preis von 975 Yuan pro Sack von LI Guangming (wird in einem anderen Fall behandelt) Natriumcyanid ein; insgesamt wurden LI Guangming 117.000 Yuan bezahlt. WANG Zhaocheng und JIN Guomiao lagerten das oben genannte Natriumcyanid im verschließbaren Lager der gemieteten Werkhallen der beiden Personen bei der Nanyang Wujin GmbH in der Stadt Zhaoxing in der Provinz Zhejiang, und benutzten es für das Galvanisierungsverfahren. Davon wurde ein Drittel der Gesamtmenge von Wang Zhaocheng genutzt, zwei Drittel wurden von JIN Guomiao genutzt. Im Mai 2008 und im Juli 2009 kaufte der Angeklagte SUN Yongfa mit 2000 Yuan getrennt voneinander ein Fass und einen Sack Natriumcyanid von WANG Zhaocheng. Im Juli [und] August 2008 kaufte der Angeklagte ZHONG Weidong zum Preis von 1000 Yuan pro Sack fünf Säcke Natriumcyanid von WANG Zhaocheng ein. Im September 2009 kaufte der Angeklagte ZHOU Zhiming zum Preis von 1000 Yuan pro Sack drei Säcke Natriumcyanid von WANG Zhaocheng ein. Nachdem SUN Yongfa, ZHONG Weidong [und] ZHOU Zhiming das Natriumcyanid gekauft hatten, lagerten sie es in den verschließbaren Lagern oder im Ausguss ihrer jeweiligen Werkstatt [und] benutzten es im Galvanisierungsverfahren.

Entscheidungsergebnis

Am 31.3.2012 stellte das Volksgericht des Bezirks Yuecheng der Stadt Zhaoxing der Provinz Zhejiang das Strafurteil (2011) Zhao Yue Xing Chu Zi Nr. 205 aus und entschied, aufgrund der Straftat des illegalen Handels mit [und] der Lagerung von gefährlichen Stoffen, die Angeklagten zu verurteilen, [nämlich] den Angeklagten WANG Zhaocheng zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren, [ausgesetzt zu] einer Bewährungsstrafe von fünf Jahren; den Angeklagten JIN Guomiao zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren, [ausgesetzt zu] einer Bewährungsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten; den Angeklagten ZHONG Weidong zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren, [ausgesetzt zu] einer Bewährungsstrafe von vier Jahren; den Angeklagten ZHOU Zhiming zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren, [ausgesetzt zu] einer Bewährungsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten; den Angeklagten SUN Yongfa zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren, [ausgesetzt zu] einer Bewährungsstrafe von drei Jahren. Nach Verkündung des Urteils legten alle fünf Angeklagten keine Berufung ein, das Urteil hat Rechtskraft.

裁判理由

法院生效裁判认为：被告人王召成、金国森、孙永法、钟伟东、周智明在未取得剧毒化学品使用许可证的情况下，违反国务院《危险化学品安全管理条例》等规定，明知氰化钠是剧毒化学品仍非法买卖、储存，危害公共安全，其行为均已构成非法买卖、储存危险物质罪，且系共同犯罪。关于王召成的辩护人提出的辩护意见，经查，氰化钠虽不属于禁用剧毒化学品，但系列入危险化学品名录中严格监督管理的限用的剧毒化学品，易致人中毒或者死亡，对人体、环境具有极大的毒害性和极度危险性，极易对环境 and 人的生命健康造成重大威胁和危害，属于刑法第一百二十五条第二款规定的“毒害性”物质；“非法买卖”毒害性物质，是指违反法律和国家主管部门规定，未经有关主管部门批准许可，擅自购买或者出售毒害性物质的行为，并不需要兼有买进和卖出的行为；王召成等人不具备购买、储存氰化钠的资格和条件，违反国家有关监管规定，非法买卖、储存大量剧毒化学品，逃避有关主管部门的安全监督管理，破坏危险化学品管理秩序，已对人民群众的生命、健康和财产安全产生现实威胁，足以危害公共安全，故王召成等人的行为已构成非法买卖、储存危险物质罪，上述辩护意见不予采纳。王召成、金国森、孙永法、钟伟东、周智明到案后均能如实供述自己的罪行，且购买氰化钠用于电镀生产，未发生事故，未发现严重环境污染，没有造成严重后果，依法可以从轻处罚。根据五被告人的犯罪情节及悔罪表现等情况，对其可依法宣告缓刑。公诉机关提出的量刑建议，王召成、钟伟东、周智明请求从轻处罚的意见，予以采纳，故依法作出如上判决。

Entscheidungsgründe

Das Gericht ist in seiner rechtskräftigen Entscheidung der Ansicht: Angesichts des Umstands, dass die Angeklagten WANG Zhaocheng, JIN Guomiao, SUN Yongfa, ZHONG Weidong [und] ZHOU Zhiming keine Nutzungsgenehmigung für hochgiftige Chemikalien erhalten hatten, verletzten [sie] Bestimmungen wie etwa die „Verwaltungsverordnung für die Sicherheit gefährlicher Chemikalien“ des Staatsrats; sie wussten, dass Natriumcyanid eine hochgiftige Chemikalie ist und dennoch handelten und lagerten [sie es] illegal [und] gefährdeten die öffentliche Sicherheit; ihre Handlungen bildeten den Straftatbestand des illegalen Handels mit [und] der Lagerung von gefährlichen Stoffen, sie haben die Straftat gemeinschaftlich begangen. Bezüglich der vom Verteidiger von WANG Zhaocheng vorgebrachten verteidigenden Ansicht, dass einer Überprüfung zufolge Natriumcyanid nicht zu den hochgiftigen Chemikalien gehöre, deren Nutzung verboten sei: [Natriumcyanid] ist dennoch im Register für gefährliche Chemikalien in die hochgiftigen Chemikalien mit beschränkter Nutzung eingereiht, die streng überwacht und verwaltet werden [und] bei Menschen leicht zu Vergiftungen und zum Tod führen; [Natriumcyanid] besitzt gegenüber Menschen und der Umwelt eine äußerst hohe Toxizität und einen hohen Grad an Gefährlichkeit, [es] verursacht für Umwelt und Leben und Gesundheit des Menschen äußerst leicht erhebliche Bedrohungen und Gefährdungen [und] gehört zu den „giftigen“ Stoffen des § 125 Abs. 2 Strafgesetz; „illegaler Handel“ [mit] giftigen Stoffen meint die Handlung, verstoßend gegen Gesetze und Bestimmungen der zuständigen Abteilung des Staates, ohne die Erteilung einer Genehmigung durch die jeweils zuständige Abteilung eigenmächtig giftige Stoffe einzukaufen oder zu verkaufen, und braucht nicht die Handlungen des gleichzeitigen An- und Verkaufs; WANG Zhaocheng et al. verfügten nicht über die Qualifikation und Voraussetzungen für Handel [und] Lagerung von Natriumcyanid [und] verletzten die einschlägigen staatlichen Überwachungsbestimmungen; illegal große Mengen hochgiftiger Chemikalien zu handeln [oder] zu lagern, [so dass sie] der Sicherheitsaufsicht- und Verwaltung der jeweils zuständigen Abteilung entzogen sind, untergräbt die Ordnung für die Verwaltung gefährlicher Chemikalien; [dies] erzeugt schon eine reale Bedrohung für die Sicherheit des Lebens, der Gesundheit und des Vermögens der Volksmassen, [und] reicht aus, die öffentliche Sicherheit zu gefährden; daher bilden die Handlungen von WANG Zhaocheng und Anderen den Straftatbestand des illegalen Handels mit und der Lagerung von gefährlichen Stoffen; der obigen verteidigenden Ansicht wird nicht gefolgt. [Weil] WANG Zhaocheng, JIN Guomiao, SUN Yongfa, ZHONG Weidong [und] ZHOU Zhiming, nachdem sie vor Gericht erschienen sind, wahrheitsgemäß ihre eigenen Straftaten berichtet haben und das gekaufte Natriumcyanid im Galvanisierungsverfahren benutzt wurde, [und die Angeklagten], [da] kein Unfall passiert ist [und] keine erheblichen Umweltverschmutzungen aufgetreten sind, keine erheblichen Folgen verursacht haben, können sie nach dem Recht mit einer Strafe leichteren Grades belegt werden. Aufgrund der Umstände wie etwa der Tatumstände bezüglich der fünf Angeklagten und dem Ausmaß der von ihnen gezeigten Reue kann gegen sie eine Bewährungsstrafe verhängt werden. Die vorgebrachte Ansicht der öffentlich anklagenden Behörde über den Strafmaßvorschlag, [in der] gefordert wird, WANG Zhaocheng, ZHONG Weidong [und] ZHOU Zhiming leichter zu bestrafen, wird gefolgt; daher wird gemäß dem Recht das obige Urteil ausgestellt.

指导案例 14 号

董某某、宋某某抢劫案

（最高人民法院审判委员会讨论通过 2013 年 1 月 31 日发布）

关键词 刑事 抢劫罪 未成年人犯罪 禁止令

裁判要点

对判处管制或者宣告缓刑的未成年被告人，可以根据其犯罪的具体情况以及禁止事项与所犯罪行的关联程度，对其适用“禁止令”。对于未成年人因上网诱发犯罪的，可以禁止其在一定期限内进入网吧等特定场所。

相关法条

《中华人民共和国刑法》第七十二条第二款

基本案情

被告人董某某、宋某某（时年 17 周岁）迷恋网络游戏，平时经常结伴到网吧上网，时常彻夜不归。2010 年 7 月 27 日 11 时许，因在网吧上网的网费用完，二被告人即伙同王某（作案时未达到刑事责任年龄）到河南省平顶山市红旗街社区健身器材处，持刀对被害人张某某和王某某实施抢劫，抢走张某某 5 元现金及手机一部。后将所抢的手机卖掉，所得赃款用于上网。

裁判结果

河南省平顶山市新华区人民法院于 2011 年 5 月 10 日作出（2011）新刑未初字第 29 号刑事判决，认定被告人董某某、宋某某犯抢劫罪，分别判处有期徒刑二年六个月，缓刑三年，并处罚金人民币 1000 元。同时禁止董某某和宋某某在 36 个月内进入网吧、游戏机房等场所。宣判后，二被告人均未上诉，判决已发生法律效力。

Anleitender Fall Nr. 14

Fall des Raubes durch DONG Moumou und SONG Moumou

(Beraten und verabschiedet durch den Rechtsprechungsausschuss des Obersten Volksgerichts; am 31.1.2013 bekannt gemacht)

Stichworte: Strafsache; Raub; Begehung einer Straftat durch Minderjährige; Unterlassungsverfügung

Zusammenfassung der Entscheidung

Gegenüber minderjährigen Angeklagten, die durch Urteil der Überwachung unterstellt wurden oder gegen die eine Bewährungsstrafe verhängt wurde, kann auf Grundlage der konkreten Umstände des begangenen Verbrechens sowie dem Grad des Zusammenhangs zwischen verbotener Angelegenheit und kriminellern Handeln eine „Unterlassungsverfügung“ verhängt werden. [Für den Fall, dass] die Minderjährigen eine Straftat begehen, die durch Internetnutzung ausgelöst wurde, kann ihnen verboten werden, beschränkt auf einen bestimmten Zeitraum spezifische Örtlichkeiten wie Internetcafés zu betreten.

Einschlägige Rechtsnormen

§ 72 Abs. 2 „Strafgesetz der Volksrepublik China“³

Grundlegende Fallumstände

Die Angeklagten DONG Moumou [und] SONG Moumou (zur Tatzeit 17 Jahre alt) sind vernarrt in Onlinespiele, gewöhnlich gehen sie oft gemeinsam in ein Internetcafé, um im Internet zu surfen, häufig kehren sie die ganze Nacht nicht heim. Weil die Internetgebühren im Internetcafé aufgebraucht waren, begaben sich die beiden Angeklagten am 27.7.2010 um ungefähr 11 Uhr gemeinsam mit WANG Mou (zur Zeit der Begehung der Straftat nicht in einem Alter, in dem er strafrechtlich verantwortlich ist) zu einem [öffentlichen] Platz mit Fitnessgeräten im Wohnbezirk der Hongqi-Straße der Stadt Pingdingshan in der Provinz Henan, führten mit vorgehaltenem Messer den Raub an den Opfern, ZHANG Moumou und WANG Moumou, durch, und raubten ZHANG Moumou fünf Yuan Bargeld und ein Handy. Danach verkauften [sie] das geraubte Handy [und] verwendeten das erbeutete Geld, um im Internet zu surfen.

Entscheidungsergebnis

Am 10.05.2010 stellte das Volksgericht des Bezirks Xinhua der Stadt Pingdingshan der Provinz Henan das Strafurteil (2011) Xin Xing Wei Chu Zi Nr. 29 aus [und] stellt fest, dass die Angeklagten DONG Moumou [und] SONG Moumou einen Raub begangen haben, [und] verurteilt sie jeweils zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten, [ausgesetzt zu] einer Bewährungsstrafe von drei Jahren, und zu einer Geldstrafe von 1.000 Yuan. Gleichzeitig verbietet [das Gericht] DONG Moumou und WANG Moumou 36 Monate lang Örtlichkeiten wie Internetcafés [oder] Spielhallen zu betreten. Nach Verkündung des Urteils legten die zwei Angeklagten keine Berufung ein, das Urteil hat Rechtskraft.

³ Vom 14.3.1997 in der Fassung vom 25.2.2011; deutsche Übersetzung der Fassung von 1997 in: Michael Strupp, Das neue Strafgesetzbuch der VR China, Hamburg 1997, S. 99 ff.

裁判理由

法院生效裁判认为：被告人董某某、宋某某以非法占有为目的，以暴力威胁方法劫取他人财物，其行为均已构成抢劫罪。鉴于董某某、宋某某系持刀抢劫；犯罪时不满十八周岁，且均为初犯，到案后认罪悔罪态度较好，宋某某还是在校学生，符合缓刑条件，决定分别判处有期徒刑二年六个月，缓刑三年。考虑到被告人主要是因上网吧需要网费而诱发了抢劫犯罪；二被告人长期迷恋网络游戏，网吧等场所与其犯罪有密切联系；如果将被告人与引发其犯罪的场所相隔离，有利于家长和社区在缓刑期间对其进行有效管教，预防再次犯罪；被告人犯罪时不满十八周岁，平时自我控制能力较差，对其适用禁止令的期限确定为与缓刑考验期相同的三年，有利于其改过自新。因此，依法判决禁止二被告人在缓刑考验期内进入网吧等特定场所。

指导案例 15 号

徐工集团工程机械股份有限公司诉成都川交工贸有限责任公司等买卖合同纠纷案

（最高人民法院审判委员会讨论通过 2013 年 1 月 31 日发布）

关键词 民事 关联公司 人格混同 连带责任

裁判要点

1. 关联公司的人员、业务、财务等方面交叉或混同，导致各自财产无法区分，丧失独立人格的，构成人格混同。

2. 关联公司人格混同，严重损害债权人利益的，关联公司相互之间对外部债务承担连带责任。

Entscheidungsgründe

Das Gericht ist in seiner rechtskräftigen Entscheidung der Ansicht: Die Angeklagten DONG Moumou [und] SONG Moumou haben mit dem Ziel illegaler Besitzerlangung mit gewalttätigen und bedrohenden Methoden Vermögensgüter Anderer geraubt; ihre Handlungen bilden den Straftatbestand des Raubes. Im Hinblick auf den Raub durch WANG Moumou und SONG Moumou mit vorgehaltenem Messer: zur Tatzeit hatten [die Angeklagten] das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, außerdem waren [sie] Ersttäter; nach Erscheinen vor Gericht gaben sie ihre Straftaten zu und verhielten sich verhältnismäßig gut; SONG Moumou besucht auch noch die Schule; [sie] erfüllen die Voraussetzungen für Bewährungsstrafen; es wird entschieden, die zwei Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten zu verurteilen, [ausgesetzt zu] einer Bewährungsstrafe von drei Jahren. Zu berücksichtigen ist, dass die Begehung der Raubes durch die zwei Angeklagten hauptsächlich ausgelöst wurde, weil sie für die Nutzung des Internets im Internetcafé Internetgebühren benötigten; die zwei Angeklagten sind schon seit langer Zeit in Onlinespiele vernarrt, Örtlichkeiten wie Internetcafés stehen in enger Verbindung zu der von ihnen begangenen Straftat; falls man die Angeklagten und die Örtlichkeit, welche die Begehung ihrer Straftat ausgelöst haben, voneinander trennt, ist [dies] vorteilhaft für die Durchführung einer wirksamen Erziehung [durch die] Eltern und die Gemeinde [der Angeklagten] in der Zeit ihrer Bewährungsstrafe, [und] beugt der erneuten Begehung von Straftaten vor; die Angeklagten hatten das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet; häufig sind [dann] die Fähigkeiten zur Selbstkontrolle verhältnismäßig schwach; die Länge der gegen sie verwendeten Unterlassungsverfügung genau wie die Länge der Bewährungsstrafe auf drei Jahre festzulegen, ist vorteilhaft für ihre korrigierende Selbsterneuerung. Daher wird nach dem Recht entschieden, den zwei Angeklagten zu verbieten, in der Zeit der Bewährungsstrafe spezifische Örtlichkeiten wie Internetcafés zu betreten.

Anleitender Fall Nr. 15

Fall einer Handelsvertragsstreitigkeit der Xugong Gruppe Bau- und Maschinenaktiengesellschaft gegen die Chengdu Chuanjiao Gongmao Gesellschaft mit beschränkter Haftung et al.

(Beraten und verabschiedet durch den Rechtsprechungsausschuss des Obersten Volksgerichts; am 31.01.2013 bekannt gemacht)

Stichworte: Zivilsache; verbundene Gesellschaft; Vermischung von Rechtspersönlichkeiten⁴; gesamtschuldnerische Haftung

Zusammenfassung der Entscheidung

1. [Falls] die Überschneidung oder Vermischung von Mitarbeitern, Geschäften, Finanzen oder in anderen Aspekten bei verbundenen Gesellschaften dazu führen, dass es unmöglich ist, die jeweiligen Vermögen auseinander zu halten, verlieren [die Gesellschaften] ihre unabhängigen Rechtspersönlichkeiten und bilden ein vermischte Rechtspersönlichkeit.

2. [Falls] die Vermischung der Rechtspersönlichkeiten der verbundenen Gesellschaften die Rechte und Interessen von Gläubigern erheblich verletzt, tragen die verbunden Gesellschaften untereinander

⁴ Wörtlich: „Persönlichkeit“.

gegenseitig gesamtschuldnerische Haftung für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten.

相关法条

《中华人民共和国民事诉讼法通则》
第四条

《中华人民共和国公司法》第
三条第一款、第二十条第三款

基本案情

原告徐工集团工程机械股份有限公司（以下简称徐工机械公司）诉称：成都川交工贸有限责任公司（以下简称川交工贸公司）拖欠其货款未付，而成都川交工程机械有限责任公司（以下简称川交机械公司）、四川瑞路建设工程有限公司（以下简称瑞路公司）与川交工贸公司人格混同，三个公司实际控制人王永礼以及川交工贸公司股东等人的个人资产与公司资产混同，均应承担连带清偿责任。请求判令：川交工贸公司支付所欠货款10916405.71元及利息；川交机械公司、瑞路公司及王永礼等个人对上述债务承担连带清偿责任。

被告川交工贸公司、川交机械公司、瑞路公司辩称：三个公司虽有关联，但并不混同，川交机械公司、瑞路公司不应为川交工贸公司的债务承担清偿责任。

王永礼等人辩称：王永礼等人的个人财产与川交工贸公司的财产并不混同，不应为川交工贸公司的债务承担清偿责任。

Einschlägige Rechtsnormen

§ 4 „Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts der Volksrepublik China“⁵

§ 3 Abs. 1, § 20 Abs. 3 „Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China“⁶

Grundlegende Fallumstände

Klage der Klägerin Xugong Gruppe Bau- und Maschinenaktiengesellschaft (im Folgenden Xugong Maschinen AG): Die Chengdu Chuanjiao Gongmao Gesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden Chuanjiao Gongmao GmbH) befindet sich [wegen] eines unbezahlten Kaufpreises im Zahlungsverzug, und [weil] sich die Rechtspersönlichkeiten der Chengdu Chuanjiao Bau- und Maschinen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden Chuanjiao Maschinen GmbH), der Sichuan Ruilu Konstruktions- und Baugesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden Ruilu GmbH) mit der [Rechtspersönlichkeit] der Chuanjiao Gongmao GmbH vermischt haben, [und] das persönliche Vermögen der tatsächlich kontrollierenden Person der drei Gesellschaften, WANG Yongli, sowie der Gesellschafter wie etwa der Chuanjiao Gongmao GmbH sich vermischt haben, müssen alle gesamtschuldnerisch für die Begleichung [von Verbindlichkeiten] haften. Es wird gefordert zu entscheiden: Die Chuanjiao Gongmao GmbH zahlt den geschuldeten Kaufpreis von 10.916.405,71 Yuan mit Zinsen; die Chuanjiao Maschinen GmbH, die Ruilu GmbH und die Einzelpersonen wie etwa WANG Yongli haften gesamtschuldnerisch für die Begleichung der oben genannten Verbindlichkeit.

Verteidigung der Beklagten Chuanjiao Gongmao GmbH, der Chuanjiao Maschinen GmbH [und] der Ruilu GmbH: Obwohl eine Verbindung zwischen den drei Gesellschaften besteht, sind sie keinesfalls vermischt; die Chuanjiao Maschinen GmbH [und] die Ruilu GmbH müssen nicht für die Begleichung der Verbindlichkeiten der Chuanjiao Gongmao GmbH haften.

Verteidigung der Personen WANG Yongli et al.: Das persönliche Vermögen der Personen WANG Yongli et al. ist keinesfalls mit dem Vermögen der Chuanjiao Gongmao GmbH vermischt, [WANG Yongli und Andere] müssen nicht für die Begleichung der Verbindlichkeiten der Chuanjiao Gongmao GmbH haften.

⁵ Vom 12.4.1986 in der Fassung vom 2.8.2009; deutsche Übersetzung in: *Frank Münzel* (Hrsg.), *Chinas Recht*, 12.4.1986/1.

⁶ Vom 27.10.2005; chinesisch-deutsch in: *ZChinR* 2006, S. 290 ff..

法院经审理查明：川交机械公司成立于1999年，股东为四川省公路桥梁工程总公司二公司、王永礼、倪刚、杨洪刚等。2001年，股东变更为王永礼、李智、倪刚。2008年，股东再次变更为王永礼、倪刚。瑞路公司成立于2004年，股东为王永礼、李智、倪刚。2007年，股东变更为王永礼、倪刚。川交工贸公司成立于2005年，股东为吴帆、张家蓉、凌欣、过胜利、汤维明、武竞、郭印，何万庆2007年入股。2008年，股东变更为张家蓉（占90%股份）、吴帆（占10%股份），其中张家蓉系王永礼之妻。在公司人员方面，三个公司经理均为王永礼，财务负责人均为凌欣，出纳会计均为卢鑫，工商手续经办人均为张梦；三个公司的管理人员存在交叉任职的情形，如过胜利兼任川交工贸公司副总经理和川交机械公司销售部经理的职务，且免去过胜利川交工贸公司副总经理职务的决定系由川交机械公司作出；吴帆既是川交工贸公司的法定代表人，又是川交机械公司的综合部行政经理。在公司业务方面，三个公司在工商行政管理部门登记的经营范围均涉及工程机械且部分重合，其中川交工贸公司的经营范围被川交机械公司的经营范围完全覆盖；川交机械公司系徐工机械公司在四川地区（攀枝花除外）的唯一经销商，但三个公司均从事相关业务，且相互之间存在共用统一格式的《销售部业务手册》、《二级经销协议》、结算账户的情形；三个公司在对外宣传中区分不明，2008年12月4日重庆市公证处出具的《公证书》记载：通过因特网查询，川交工贸公司、瑞路公司在相关网站上共同招聘员工，所留电话号码、传真号码等联系方式相同；川交工贸公司、瑞路公司的招聘信息，包括大量关于川交机械公司的发展历程、主营业务、企业精神的宣传内容；部分川交工贸公司的招聘信息中，公司简介全部为对瑞路公司的介绍。在公司财务方面，三个公司共用结算账户，凌欣、卢鑫、汤维明、过胜利的银行卡中曾发生高达亿元的往来，资金的来源包括三个公司的款项，对外支付的依据仅为王永礼的签字；在川交工贸公司向其客户开具的收据中，有的加盖其财务专用章，有的则加盖瑞路公司财务专用章；在与徐工机械公司均签订合同

Das Gericht hat nach Behandlung [des Falles] aufgeklärt: Gesellschafter der 1999 gegründeten Chuanjiao Maschinen GmbH waren die „Nr. 2 Gesellschaft der Straßen- und Brückenbau Hauptgesellschaft“ der Provinz Sichuan, WANG Yongli, NI Gang und YANG Honggang. Im Jahr 2001 änderten sich die Gesellschafter in WANG Yongli, LI Zhi und NI Gang. Im Jahr 2008 änderten sich die Gesellschafter erneut in WANG Yongli und NI Gang. Die Gesellschafter der 2004 gegründeten Ruilu GmbH waren WANG Yongli, LI Zhi und NI Gang. Im Jahr 2007 änderten sich die Gesellschafter in WANG Yongli und LI Gang. Die Gesellschafter der 2005 gegründeten Chuanjiao Gongmao GmbH waren WU Fan, ZHANG Jiarong, LING Xin, GUO Shengli, YANG Weiming, WU Jing [und] GUO Yin, 2007 wurde HE Wanqing Gesellschafter. Im Jahr 2008 änderten sich die Gesellschafter in ZHANG Jiarong (hielt 90% der Anteile) [und] WU Fan (hielt 10% der Anteile), von diesen ist ZHANG Jiarong die Ehefrau WANG Yonglis. Im Hinblick auf die Mitarbeiter ist in allen drei Gesellschaften WANG Yongli Geschäftsführer, Verantwortlicher für die Finanzen ist LING Xin, für die Bilanzbuchhaltung ist LU Xin [und] für die Erledigung von Formalitäten für Industrie und Handel ZHANG Meng [verantwortlich]; bei den Managern der drei Gesellschaften bestand die Situation, dass sich Posten überschneiden, wie bei GUO Shengli, der gleichzeitig den Posten des Vizegeschäftsführers der Chuanjiao Gongmao GmbH und den des Geschäftsführers der Marketingabteilung der Chuanjiao Maschinen GmbH [innehatte]; sogar die Entscheidung, GUO Shengli aus dem Posten des Vizegeschäftsführers der Chuanjiao Gongmao GmbH zu entlassen, traf die Chuanjiao Maschinen GmbH; WU Fan ist sowohl gesetzlicher Repräsentant der Chuanjiao Gongmao GmbH, als auch geschäftsführender Manager⁷ der Generalabteilung. Im Hinblick auf die Geschäfte beziehen sich alle drei Gesellschaften in den Geschäftsbereichen, die bei der Abteilung für Industrie- und Handelsverwaltung registriert sind, auf Bau und Maschinen und stimmen in Teilen überein, wobei der Geschäftsbereich der Chuanjiao Gongmao GmbH vollständig vom Geschäftsbereich der Chuanjiao Maschinen GmbH abgedeckt wird; im Gebiet von Sichuan (außer Panzhihua) ist die Chuanjiao Maschinen GmbH der einzige Verkäufer der Xugong Maschinen AG, aber die drei Gesellschaften befassen sich alle mit im Zusammenhang zueinander stehenden Geschäften, und untereinander besteht die Situation, dass gemeinsam für das „Geschäftshandbuch der Marketingabteilung“, die „Zweistufige Absatzvereinbarung“ [und] die Abschlussrechnung einheitliche Formen verwendet werden; in der Öffentlichkeitsarbeit ist die Trennung der drei Gesellschaften nicht klar, das am 4.12.2008 vom Notariat der Stadt Chongqing ausgestellte „Beglaubigungsbuch“ gibt an: Im Internet wurde recherchiert, dass die Chuanjiao Gongmao GmbH [und] die Ruilu GmbH auf ihren jeweiligen Internetseiten gemeinsam Mitarbeiter einstellen, [und dass] die hinterlassenen Nachweise zur Kontaktaufnahme wie etwa Telefon- [oder] Faxnummern identisch sind; die Informationen in den Stellenangeboten der Chuanjiao Gongmao GmbH [und] der Ruilu GmbH umfassen eine große Menge Inhalt aus der Öffentlichkeitsarbeit bezüglich des historischen Entwicklungsprozesses, wichtiger Geschäftsangelegenheiten [und] des Unternehmensgeistes der Chuanjiao Maschinen GmbH; in Teilen der Informationen der Stellenangebote der Chuanjiao Gongmao GmbH ist die Kurzvorstellung der Gesellschaft vollkommen die Vorstellung der Ruilu GmbH. Im Hinblick auf die Finanzen der Gesellschaft, verwenden die drei Gesellschaften gemeinsame Abschlussrechnungen, auf den Bankkarten von LING Xin, LU Xin, TANG Weiming

、均有业务往来的情况下，三个公司于 2005 年 8 月共同向徐工机械公司出具《说明》，称因川交机械公司业务扩张而注册了另两个公司，要求所有债权债务、销售量均计算在川交工贸公司名下，并表示今后尽量以川交工贸公司名义进行业务往来；2006 年 12 月，川交工贸公司、瑞路公司共同向徐工机械公司出具《申请》，以统一核算为由要求将 2006 年度的业绩、账务均计算至川交工贸公司名下。

另查明，2009 年 5 月 26 日，卢鑫在徐州市公安局经侦支队对其进行询问时陈述：川交工贸公司目前已经垮了，但未注销。又查明徐工机械公司未得到清偿的货款实为 10511710.71 元。

裁判结果

江苏省徐州市中级人民法院于 2011 年 4 月 10 日作出（2009）徐民二初字第 0065 号民事判决：一、川交工贸公司于判决生效后 10 日内向徐工机械公司支付货款 10511710.71 元及逾期付款利息；二、川交机械公司、瑞路公司对川交工贸公司的上述债务承担连带清偿责任；三、驳回徐工机械公司对王永礼、吴帆、张家蓉、凌欣、过胜利、汤维明、郭印、何万庆、卢鑫的诉讼请求。宣判后，川交机械公司、瑞路公司提起上诉，认为一审判决认定三个公司人格混同，属认定事实不清；认定川交机械公司、瑞路公司对川交工贸公司的债务承担连带责任，缺乏法律依据。徐工机械公司答辩请求维持一审判决。江苏省高级人民法院于 2011 年 10 月 19 日作出（2011）苏商终字第 0107 号民事判决：驳回上诉，维持原判。

[und] GUO Shengli geschahen in der Vergangenheit Transaktionen von bis zu 100 Mio. Yuan; der Ursprung des Geldes umfasst Kapital aus den Beträgen der drei Gesellschaften; die Belege zur Bezahlung an Dritte sind nur von WANG Yongli unterzeichnet; unter den Quittungen, welche die Chuanjiao Gongmao GmbH ihren Kunden ausgestellt hat, tragen einige den Sonderstempel für Finanzen [der Chuanjiao Gongmao GmbH] [und] einige tragen den Sonderstempel für Finanzen der Ruilu GmbH; für alle unterzeichneten Verträgen [und] für alle Situationen im Geschäftsverkehr haben die drei Gesellschaften der Xugong Maschinen AG im August 2005 eine „Erklärung“ ausgestellt, die besagt, dass, weil sich die Geschäfte der Chuanjiao Maschinen GmbH erweitern, zwei weitere Gesellschaften ins Register eingetragen werden, [und] auffordert, alle bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten [sowie] das Absatzvolumen unter dem Namen der Chuanjiao Gongmao GmbH zusammenzurechnen, und die ausdrückt, dass danach Geschäftsverkehr möglichst im Namen der Chuanjiao Gongmao GmbH durchgeführt wird; im Dezember 2006 stellten die Chuanjiao Gongmao GmbH [und] die Ruilu GmbH der Xugong Maschinen AG gemeinsam einen „Antrag“ aus, in dem sie dazu auffordern, aufgrund der vereinheitlichten Kalkulation alle Ergebnisse [und] Finanzangelegenheiten unter dem Namen der Chuanjiao Gongmao GmbH zusammenzurechnen.

Außerdem wurde aufgeklärt, dass LU Xin am 26.5.2009 im Amt für öffentliche Sicherheit der Stadt Xuzhou bei der Befragung, welche die Ermittlungsgruppe gegen ihn durchführte, angab: Die Chuanjiao Gongmao GmbH ist gegenwärtig bereits zusammengebrochen, aber im Register nicht gelöscht worden. Es wurde auch aufgeklärt, dass die Xugong Maschinen AG den geschuldeten Kaufpreis, der sich auf 10.511.710,71 Yuan beläuft, nicht bekommen hat.

Entscheidungsergebnis

Am 10.4.2010 stellte das mittlere Volksgericht der Stadt Xuzhou der Provinz Jiangsu das Zivilurteil (2009) Xu Min Er Chu Zi Nr. 0065 aus [und] entschied: 1. Innerhalb von zehn Tagen nachdem das Urteil rechtskräftig ist, zahlt die Chuanjiao Gongmao GmbH der Xugong Maschinen AG dem Kaufpreis von 10.511.710,71 Yuan sowie die [wegen] Fristüberschreitung zu zahlenden Zinsen; 2. Die Chuanjiao Maschinen GmbH [und] die Ruilu GmbH haften für die Begleichung der oben genannten Verbindlichkeiten der Chuanjiao Gongmao GmbH gesamtschuldnerisch; 3. Zurückweisung der Klageforderung der Xugong Maschinen AG gegen WANG Yongli, WU Fan, ZHANG Jiarong, LING Xin, GUO Shengli, TANG Weiming, GUO Yin, HE Wanning [und] LU Xin. Nach Verkündung des Urteils legten die Chuanjiao Maschinen GmbH [und] die Ruilu GmbH Berufung ein, [und] waren der Ansicht, dass die erstinstanzliche Feststellung, die Rechtspersönlichkeiten der drei Gesellschaften seien vermischt, eine nicht klar feststellbare Tatsache ist; für die Feststellung einer gesamtschuldnerischen Haftung der Chuanjiao Maschinen GmbH [und] der Ruilu GmbH für die Verbindlichkeiten der Chuanjiao Gongmao GmbH mangle es an einer gesetzlichen Grundlage. Die Xugong Maschinen AG forderte in der Klageerwidern, das erstinstanzliche Urteil aufrecht zu erhalten. Am 19.10.2011 stellte das obere Volksgericht der Provinz Jiangsu das Zivilurteil (2011) Jiang Shang Zhong Zi Nr. 0107 aus [und] entschied: Die Berufung wird abgewiesen [und] das ursprüngliche Urteil aufrechterhalten.

⁷ Wörtlich: „verwaltender Manager“.

裁判理由

法院生效裁判认为：针对上诉范围，二审争议焦点为川交机械公司、瑞路公司与川交工贸公司是否人格混同，应对川交工贸公司的债务承担连带清偿责任。

川交工贸公司与川交机械公司、瑞路公司人格混同。一是三个公司人员混同。三个公司的经理、财务负责人、出纳会计、工商手续经办人均相同，其他管理人员亦存在交叉任职的情形，川交工贸公司的人事任免存在由川交机械公司决定的情形。二是三个公司业务混同。三个公司实际经营中均涉及工程机械相关业务，经销过程中存在共用销售手册、经销协议的情形；对外进行宣传时信息混同。三是三个公司财务混同。三个公司使用共同账户，以王永礼的签字作为具体用款依据，对其中的资金及支配无法证明已作区分；三个公司与徐工机械公司之间的债权债务、业绩、账务及返利均计算在川交工贸公司名下。因此，三个公司之间表征人格的因素（人员、业务、财务等）高度混同，导致各自财产无法区分，已丧失独立人格，构成人格混同。

Entscheidungsgründe

Das Gericht ist in seiner rechtskräftigen Entscheidung der Ansicht: Bezogen auf den Umfang der Berufung waren die Brennpunkte der Diskussion der zweiten Instanz, ob die Rechtspersönlichkeiten der Chuanjiao Maschinen GmbH [und] der Ruilu GmbH mit [der] der Chuanjiao Gongmao GmbH vermischt sind, [und] ob sie für die Begleichung der Verbindlichkeiten der Chuanjiao Gongmao GmbH die gesamtschuldnerische Haftung tragen.

Die vermischte Rechtspersönlichkeit der Chuanjiao Gongmao GmbH mit [denen] der Chuanjiao Maschinen GmbH [und] der Ruilu GmbH. Erstens ist [da] die Vermischung der Mitarbeiter der drei Gesellschaften. Die Geschäftsführer, Verantwortliche für Finanzen [und] die für Bilanzbuchhaltung [und] für die Erledigung von Formalitäten für Industrie und Handel [Verantwortlichen] sind identisch, [und] auch bei anderen Managern besteht die Situation von Überschneidungen bei den Posten; bei Personalentlassungen der Chuanjiao Gongmao GmbH besteht die Situation, dass diese von der Chuanjiao Maschinen GmbH entschieden wurden. Zweitens ist [da] die Vermischung von Geschäften der drei Gesellschaften. Der tatsächliche Betrieb der drei Gesellschaften bezieht sich in allen Fällen auf mit Bau und Maschinen in Zusammenhang stehende Geschäften; im Absatzprozess besteht die Situation, dass Marketinghandbücher [und] Absatzvereinbarungen gemeinsam verwendet werden; bei der gegenüber Dritten durchgeführten Öffentlichkeitsarbeit sind die Informationen vermischt. Drittens ist [da] die Vermischung des Vermögens der drei Gesellschaften. Die drei Gesellschaften nutzen gemeinsame Konten [und] verwenden Wang Yonglis Unterschrift als Beleg für die konkrete Verwendung von Mitteln, wobei es bezüglich der Mittel und [deren] Lenkung unmöglich ist, eine Trennung nachzuweisen; die Forderungen und Verbindlichkeiten, die Ergebnisse, die Rechnungsangelegenheiten und Rabatte werden allesamt unter dem Namen der Chuanjiao Gongmao GmbH verrechnet. Daher sind die Merkmale, die eine Rechtspersönlichkeit beschreiben (wie etwa Mitarbeiter, Geschäft [und] Vermögen) in hohem Grad vermischt, was dazu führt, dass die jeweiligen Vermögen unmöglich getrennt werden können, die unabhängigen Rechtspersönlichkeiten verloren gehen [und] eine vermischte Rechtspersönlichkeiten gebildet wird.

川交机械公司、瑞路公司应当对川交工贸公司的债务承担连带清偿责任。公司人格独立是其作为法人独立承担责任的前提。《中华人民共和国公司法》（以下简称《公司法》）第三条第一款规定：“公司是企业法人，有独立的法人财产，享有法人财产权。公司以其全部财产对公司的债务承担责任。”公司的独立财产是公司独立承担责任的物质保证，公司的独立人格也突出地表现在财产的独立上。当关联公司的财产无法区分，丧失独立人格时，就丧失了独立承担责任的基础。《公司法》第二十条第三款规定：“公司股东滥用公司法人独立地位和股东有限责任，逃避债务，严重损害公司债权人利益的，应当对公司债务承担连带责任。”本案中，三个公司虽在工商登记部门登记为彼此独立的企业法人，但实际上相互之间界线模糊、人格混同，其中川交工贸公司承担所有关联公司的债务却无力清偿，又使其他关联公司逃避巨额债务，严重损害了债权人的利益。上述行为违背了法人制度设立的宗旨，违背了诚实信用原则，其行为本质和危害结果与《公司法》第二十条第三款规定的情形相当，故参照《公司法》第二十条第三款的规定，川交机械公司、瑞路公司对川交工贸公司的债务应当承担连带清偿责任。

Die Chuanjiao Maschinen GmbH [und] die Ruilu GmbH müssen gesamtschuldnerisch für die Begleichung der Verbindlichkeiten der Chuanjiao Gongmao GmbH haften. Die Unabhängigkeit der Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft ist Voraussetzung für die unabhängige gesetzliche Haftung der juristischen Person. § 3 Abs. 1 „Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China“ (im Folgenden „Gesellschaftsgesetz“) bestimmt: „Die Gesellschaft ist eine juristische Unternehmensperson; sie hat das unabhängige Vermögen einer juristischen Person und genießt die Vermögensrechte der juristischen Person. Die Gesellschaft haftet ihren Gläubigern mit ihrem gesamten Vermögen.“ Die Unabhängigkeit des Vermögens der Gesellschaft ist die materielle Garantie der unabhängigen Haftung der Gesellschaft, die unabhängige Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft ist herausragender Ausdruck der Unabhängigkeit des Vermögens. Zu dem Zeitpunkt, an dem es unmöglich ist, das Vermögen verbundener Gesellschaften zu trennen, [so dass] ihre unabhängige Rechtspersönlichkeit verloren geht, geht die Grundlage für eine unabhängige Haftung verloren. § 20 „Gesellschaftsgesetz“ bestimmt: „Wenn ein Gesellschafter die Stellung der Gesellschaft als unabhängige juristische Person und die beschränkte Haftung der Gesellschafter missbraucht, sich Verbindlichkeiten entzieht und damit die Interessen der Gläubiger der Gesellschaft erheblich schädigt, haftet er für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft als Gesamtschuldner mit.“ Obwohl sich die drei Gesellschaften im vorliegenden Fall bei der Registerabteilung für Industrie und Handel als voneinander unabhängige juristische Unternehmenspersonen registriert haben, verschwommen tatsächlich ihre Grenzen zueinander, [und] ihre Rechtspersönlichkeiten vermischten sich; dabei war die Chuanjiao Gongmao GmbH nicht in der Lage, alle übernommenen Verbindlichkeiten der verbundenen Gesellschaften zu begleichen, und bewirkte auch, dass andere verbundene Gesellschaften sich Verbindlichkeiten von großen Summen entzogen, [so dass] die Interessen und Rechte von Gläubigern geschädigt wurden. Die oben genannten Handlungen verstoßen gegen den Zweck der für juristische Personen geschaffenen Ordnung [und] den Grundsatz von Treu und Glauben; das Wesen ihrer Handlungen und die schädigende Folge entsprechen den Bestimmungen des § 20 Abs. 3 „Gesellschaftsgesetz“; daher müssen die Chuanjiao Maschinen GmbH [und] die Ruilu GmbH unter Berücksichtigung des § 20 Abs. 3 Gesellschaftsgesetz die gesamtschuldnerische Haftung für die Verbindlichkeiten der Chuanjiao Gongmao GmbH übernehmen.

指导案例 16 号

中海发展股份有限公司货轮公司申请设立海事赔偿责任限制基金案

（最高人民法院审判委员会讨论通过 2013 年 1 月 31 日发布）

关键词 海事诉讼 海事赔偿责任限制基金 海事赔偿责任限额计算

Anleitender Fall Nr. 16

Fall des Antrags auf Einrichtung eines Haftungsbegrenzungsfonds⁸ in Seesachen der Frachter-Gesellschaft der Zhonghai Entwicklungsaktiengesellschaft

(Beraten und verabschiedet durch den Rechtsprechungsausschuss des Obersten Volksgerichts; am 31.1.2013 bekannt gemacht)

Stichworte: Verfahren in Seesachen; Haftungsbegrenzungsfonds in Seesachen; Berechnung der [Höchst]grenze der Schadenersatzhaftung in Seesachen

⁸ Wörtlich: „Schadenersatzhaftungsbegrenzungsfonds“.

裁判要点

1. 对于申请设立海事赔偿责任限制基金的, 法院仅就申请人主体资格、事故所涉及的债权性质和申请设立基金的数额进行程序性审查。有关申请人实体上应否享有海事赔偿责任限制, 以及事故所涉债权除限制性债权外是否同时存在其他非限制性债权等问题, 不影响法院依法作出准予设立海事赔偿责任限制基金的裁定。

2. 《中华人民共和国海商法》第二百一十条第二款规定的“从事中华人民共和国港口之间的运输的船舶”, 应理解为发生海事事故时正在从事中华人民共和国港口之间运输的船舶。

相关法条

1. 《中华人民共和国海事诉讼特别程序法》第一百零六条第二款

2. 《中华人民共和国海商法》第二百一十条第二款

基本案情

中海发展股份有限公司货轮公司(以下简称货轮公司)所属的“宁安11”轮, 于2008年5月23日从秦皇岛运载电煤前往上海外高桥码头, 5月26日在靠泊码头过程中触碰码头的2号卸船机, 造成码头和机器受损。货轮公司遂于2009年3月9日向上海海事法院申请设立海事赔偿责任限制基金。货轮公司申请设立非人身伤亡海事赔偿责任限制基金, 数额为2242643 计算单位(折合人民币25442784.84元)和自事故发生之日起至基金设立之日止的利息。

Zusammenfassung der Entscheidung

1. Bezüglich eines Antrags auf Errichtung eines Haftungsbegrenzungsfonds in Seesachen, führt das Gericht nur eine Verfahrensprüfung bezüglich der subjektiven Qualifikation des Antragstellers, des Wesens der vom Unfall betroffenen Forderungen und des Betrages des Fonds, dessen Errichtung beantragt wird. Fragen, wie etwa ob der Antragsteller materiell-rechtlich die Beschränkung der Schadenersatzhaftung in Seesachen genießt, sowie ob bezüglich der vom Unfall betroffenen Forderungen außer den beschränkten Forderungen⁹ zugleich andere unbeschränkte Forderungen¹⁰ bestehen, beeinflussen nicht die vom Gericht nach dem Recht erlassene Verfügung, die Errichtung eines Haftungsbegrenzungsfonds in Seesachen zu gestatten.

2. Die Bestimmung in § 210 Abs. 2 „Seehandelsgesetz der Volksrepublik China“¹¹ „Schiffe, die zwischen den Häfen der Volksrepublik China Beförderung betreiben“, ist dahingehend zu verstehen, dass Schiffe [gemeint sind], bei denen sich ein Seeunfall ereignet, [während sie] gerade auf einer Fahrt beim Betreiben von Beförderung zwischen Häfen der Volksrepublik China sind.

Einschlägige Rechtsnormen

§ 106 Abs. 2 „Gesetz der Volksrepublik China über das besondere Verfahren im Prozess für Seesachen“¹²

§ 210 Abs. 2 „Seehandelsgesetz der Volksrepublik China“¹³

Grundlegende Fallumstände

Der Frachter „Ning'an 11“ der Frachter-Gesellschaft der Zhonghai Entwicklungsaktiengesellschaft (im Folgenden Frachter-Gesellschaft) transportierte am 23.05.2008 Kraftwerkkohle von Qinghuangdao zum Waigaoqiao-Anleger in Shanghai und berührte am 26.5. im Anlegeprozess an den Anleger die Schiffladeanlage Nr. 2 des Anlegers, [so dass] am Anleger und an den Maschinen Schaden verursacht wurde. Die Frachter-Gesellschaft beantragte dann am 09.03.2009 beim Seegericht der Stadt Shanghai die Errichtung eines Haftungsbegrenzungsfonds in Seesachen. Die Frachter-Gesellschaft beantragte die Errichtung eines Haftungsbegrenzungsfonds in Seesachen für anderes als die Verletzung und Tötung von Menschen, mit dem Betrag von 2.232.643 Rechnungseinheiten (umgerechnet 25.442.784,84 Yuan) und Zinsen vom Tag, an dem der Unfall passierte, bis zum Tag der Errichtung des Fonds.

⁹ Wörtlich: „Forderungen mit Beschränkungscharakter“.

¹⁰ Wörtlich: „Forderungen ohne Beschränkungscharakter“.

¹¹ Vom 7.11.1992; deutsche Übersetzung in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 7.11.1992/1.

¹² Vom 25.12.1999; abgedruckt in: 中华人民共和国国务院公报 [Amtsblatt des Staatsrats] 2000, Nr. 2, S. 16 ff.

¹³ Fn. 11.

上海外高桥发电有限责任公司、上海外高桥第二发电有限责任公司作为第一异议人，中国人民财产保险股份有限公司上海市分公司、中国大地财产保险股份有限公司上海分公司、中国平安财产保险股份有限公司上海分公司、安诚财产保险股份有限公司上海分公司、中国太平洋财产保险股份有限公司上海分公司、中国大地财产保险股份有限公司营业部、永诚财产保险股份有限公司上海分公司等 7 位异议人作为第二异议人，分别针对货轮公司的上述申请，向上海海事法院提出了书面异议。上海海事法院于 2009 年 5 月 27 日就此项申请和异议召开了听证会。

第一异议人称：“宁安 11”轮系因船长的错误操作行为导致了事故发生，应对本次事故负全部责任，故申请人无权享受海事赔偿责任限制。“宁安 11”轮是一艘可以从事国际远洋运输的船舶，不属于从事中国港口之间货物运输的船舶，不适用交通部《关于不满 300 总吨船舶及沿海运输、沿海作业船舶海事赔偿限额的规定》（以下简称《船舶赔偿限额规定》）第四条规定的限额，而应适用《中华人民共和国海商法》（以下简称《海商法》）第二百一十条第一款第（二）项规定的限额。

第二异议人称：事故所涉及的债权性质虽然大部分属于限制性债权，但其中清理残骸费用应当属于非限制性债权，申请人无权就此项费用申请限制赔偿责任。其他异议意见和理由同第一异议人。

上海海事法院经审理查明：申请人系“宁安 11”轮登记的船舶所有人。涉案船舶触碰事故所造成的码头和机器损坏，属于与船舶营运直接相关的财产损失。另，“宁安 11”轮总吨位为 26358 吨，营业运输证载明的核定经营范围为“国内沿海及长江中下游各港间普通货物运输”。

Bezüglich des oben genannten Antrags der Frachter-Gesellschaft legen die Shanghai Waigaoqiao Kraftwerk GmbH [und] die Shanghai Waigaoqiao Kraftwerk Nr. 2 GmbH als erste Einspruchsführer [und] die Shanghaier Zweiggeseellschaft der Chinesischen Volksvermögensversicherungsaktiengesellschaft, die Shanghaier Zweiggeseellschaft der China Dadi Vermögensversicherungsaktiengesellschaft, die Shanghaier Zweigstelle der China Pingan Vermögensversicherungsaktiengesellschaft, die Shanghaier Zweiggeseellschaft der Ancheng Vermögensversicherungsaktiengesellschaft, die Shanghaier Zweiggeseellschaft der China Taipingyang Vermögensversicherungsaktiengesellschaft, die Verkaufsabteilung der China Dadi Vermögensversicherungsaktiengesellschaft, die Shanghaier Zweiggeseellschaft der Yongcheng Vermögensversicherungsaktiengesellschaft als zweite Einspruchsführer schriftlichen Einspruch beim Seegericht der Stadt Shanghai ein. Am 27.05.2009 eröffnete das Seegericht der Stadt Shanghai bezüglich des Antrags und der Einsprüche die Anhörung.

Einspruch des ersten Einspruchsführers: Die fehlerhaften Bedienungshandlungen des Kapitäns führten zum Unfall des Frachters „Ning'an 11“, [so dass] für diesen Unfall die vollständige Haftung getragen werden muss, daher hat der Antragsteller keine Berechtigung auf Inanspruchnahme einer Begrenzung der Haftung für Schadenersatz in Seesachen. Der Frachter „Ning'an 11“ ist ein Schiff, das internationale Seetransporte betreiben kann, und gehört nicht zu den Schiffen, die Warentransporte zwischen chinesischen Häfen unternehmen, [so dass] § 4 der „Bestimmungen über die [Höchst]grenze des Schadenersatzes in Seesachen bezüglich Schiffen unter 300 Tonnen Bruttotonnage, sowie Küstentransportschiffen [und] in Küsten[nähe] operierenden Schiffen“ (im Folgenden „Bestimmungen über die [Höchst]grenze des Schadenersatzes bei Schiffen“) des Verkehrsministeriums nicht anzuwenden ist; stattdessen muss die [Höchst]grenze in § 210 Abs. 1 Nr. 2 des „Seehandelsgesetzes der Volksrepublik China“ (im Folgenden „Seehandelsgesetz“) angewandt werden.

Einspruch des zweiten Einspruchsführers: Obwohl das Wesen der vom Unfall betroffenen Forderungen zum großen Teil zu den beschränkten Forderungen gehören, müssen darunter die Kosten für die Beseitigung der Überreste [des Unfalls] zu den unbeschränkten Forderungen gehören, [so dass] der Antragsteller nicht berechtigt ist, für diese Kosten eine Beschränkung der Schadensatzhaftung zu beantragen. Die weiteren Ansichten und Gründe des Einspruchs stimmen mit denen des ersten Einspruchsführers überein.

Das Seegericht der Stadt Shanghai hat nach Behandlung [des Falls] aufgeklärt: Der Antragsteller ist als Schiffseigentümer des Frachters „Ning'an 11“ registriert. Die bei dem Kollisionsunfall des in den Fall involvierten Schiffes verursachten Schäden an Anleger und Maschinen gehören zu den Vermögensschäden, die in direkter Beziehung zur betrieblichen Bewegung des Schiffes stehen. Des Weiteren beträgt die Bruttotonnage des Frachters 26.358 Tonnen, in der Gewerbetransportlizenz ist als Betriebsbereich „gewöhnlicher Warentransport zwischen allen Häfen der innerstaatlichen Küsten[meergebiete] und am Unterlauf des Jangtse“ eingetragen.

裁判结果

上海海事法院于2009年6月10日作出（2009）沪海法限字第1号民事裁定，驳回异议人的异议，准许申请人设立海事赔偿责任限制基金，基金数额为人民币25442784.84元和该款自2008年5月26日起至基金设立之日止的银行利息。宣判后，异议人中国人民财产保险股份有限公司上海市分公司提出上诉。上海市高级人民法院于2009年7月27日作出（2009）沪高民四（海）限字第1号民事裁定，驳回上诉，维持原裁定。

裁判理由

法院生效裁判认为：根据《最高人民法院关于适用〈中华人民共和国民事诉讼法〉若干问题的解释》第八十三条的规定，申请设立海事赔偿责任限制基金，应当对申请人的主体资格、事故所涉及的债权性质和申请设立基金的数额进行审查。

货轮公司是“宁安11”轮的船舶登记所有人，属于《海商法》第二百零四条和《中华人民共和国民事诉讼法》第一百零一条第一款规定的可以申请设立海事赔偿责任限制基金的主体。异议人提出的申请人所属船舶应当对事故负全责，其无权享受责任限制的意见，因涉及对申请人是否享有赔偿责任限制实体权利的判定，而该问题应在案件的实体审理中解决，故对第一异议人的该异议不作处理。

鉴于涉案船舶触碰事故所造成的码头和机器损坏，属于与船舶营运直接相关的财产损失，依据《海商法》第二百零七条的规定，责任人可以限制赔偿责任。因此，第二异议人提出的清理残骸费用属于非限制性债权，申请人无权享有该项赔偿责任限制的意见，不影响法院准予申请人就所涉限制性债权事项提出的设立海事赔偿责任限制基金申请。

Entscheidungsergebnis

Am 10.6.2009 stellte das Seegericht der Stadt Shanghai die Zivilverfügung (2009) Ni Hai Fa Xian Zi Nr. 1 aus, wies den Einspruch der Einspruchsführer zurück [und] gestattete dem Antragsteller die Errichtung eines Haftungsbegrenzungsfonds in Seesachen mit dem Betrag von 25.332.784,84 Yuan und Bankzinsen des Betrages vom 26.5.2008 bis zum Tag der Errichtung des Fonds. Nach Verkündung des Urteils legte ein Einspruchsführer, die Shanghaier Zweiggeseellschaft der Chinesischen Volksvermögensversicherungsaktiengesellschaft, Berufung ein. Am 27.7.2009 stellte das Obere Volksgericht der Stadt Shanghai die Zivilverfügung (2009) Ni Gao Min Si (Hai) Xian Zi Nr. 1 aus, [und entschied] die Berufung abzuweisen und die ursprüngliche Verfügung aufrecht zu erhalten.

Entscheidungsgründe

Das Gericht ist in seiner rechtskräftigen Entscheidung der Ansicht: Gemäß § 83 der „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen bezüglich der Anwendung des ‚Gesetzes der Volksrepublik China über das besondere Verfahren im Prozess für Seesachen‘“, muss, [falls] beantragt wird, einen Haftungsbegrenzungsfonds in Seesachen zu errichten, gegenüber den subjektiven Qualifikationen des Antragstellers [und] des Wesens der vom Unfall betroffenen Forderungen und des Betrages des Fonds, dessen Errichtung beantragt wird, eine Prüfung durchgeführt werden.

Die Frachter-Gesellschaft ist als Schiffseigentümer des Frachters „Ning'an 11“ registriert und gehört zu den Subjekten, die [gemäß] § 204 „Seehandelsgesetz“ und § 101 Abs. 1 „Gesetz der Volksrepublik China über das besondere Verfahren im Prozess für Seesachen“ die Errichtung eines Haftungsbegrenzungsfonds in Seesachen beantragen können. Die vom Einspruchsführer vorgebrachte Ansicht, der Antragsteller müsse für das ihm zugehörige Schiff bei dem Unfall die volle Haftung tragen, und er habe keine Berechtigung, die Haftungsbegrenzung in Anspruch zu nehmen, berührt die Entscheidung, ob der Antragsteller ein materielles Recht auf Begrenzung der Schadenersatzhaftung genießt, und diese Frage muss in der materiellen Prüfung des Falls gelöst werden, so dass dieser Einspruch des ersten Einspruchsführers keiner Behandlung unterzogen wird.

Angesichts [der Tatsache], dass alle Schäden, die von dem in den Fall involvierten Schiff bei dem Kollisionsunfall an Anleger und Maschinen verursacht wurden, Vermögensschäden sind, die in direkter Beziehung zur betrieblichen Bewegung des Schiffes stehen, kann der Haftungspflichtige auf Grundlage des § 207 „Seehandelsgesetz“ seine Schadenersatzhaftung begrenzen. Daher beeinflusst die vom zweiten Einspruchsführer vorgebrachte Ansicht, dass die Kosten zum Aufräumen der Überreste zu den unbeschränkten Forderungen gehören, [so dass] der Antragsteller in diesem Punkt keinen Anspruch auf Begrenzung der Schadenersatzhaftung hat, nicht, dass das Gericht dem Antragsteller den Antrag auf Errichtung eines Haftungsbegrenzungsfonds in Seesachen bezüglich der beschränkten Forderungen gestattet.

关于“宁安 11”轮是否属于《海商法》第二百一十条第二款规定的“从事中华人民共和国港口之间的运输的船舶”，进而应按照何种标准计算赔偿限额的问题。鉴于“宁安 11”轮营业运输证载明的核定经营范围为“国内沿海及长江中下游各港间普通货物运输”，涉案事故发生时其所从事的也正是从秦皇岛港至上海港航次的运营。因此，该船舶应认定为“从事中华人民共和国港口之间的运输的船舶”，而不宜以船舶适航证书上记载的船舶可航区域或者船舶有能力航行的区域来确定。为此，异议人提出的“宁安 11”轮所准予航行的区域为近海，是一艘可以从事国际远洋运输船舶的意见不予采纳。申请人据此申请适用《海商法》第二百一十条第二款和《船舶赔偿限额规定》第四条规定的标准计算涉案限制基金的数额并无不当。异议人有关适用《海商法》第二百一十条第一款第（二）项规定计算涉案基金数额的主张及理由，依据不足，不予采纳。

鉴于事故发生之日国际货币基金组织未公布特别提款权与人民币之间的换算比率，申请人根据次日公布的比率 1: 11.345 计算，异议人并无异议，涉案船舶的总吨位为 26358 吨，因此，涉案海事赔偿责任限额为 $((26358 - 500) \times 167 + 167000) \times 50\% = 2242643$ 特别提款权，折合人民币 25442784.84 元，基金数额应为人民币 25442784.84 元和该款自事故发生之日起至基金设立之日止按中国人民银行同期活期存款利率计算的利息。

Bezüglich der Frage, ob der Frachter „Ning'an 11“ zu den „Schiffen, die zwischen den Häfen der Volksrepublik China Beförderung betreiben“ des § 210 Abs. 2 „Seehandelsgesetz“ gehört, [und] im nächsten Schritt, nach welchem Standard die [Höchst]grenze des Schadenersatzes berechnet werden muss: Es wird gesehen, dass in der Gewerbetransportlizenz des Frachters „Ning'an 11“ als Betriebsbereich „gewöhnlicher Warentransport zwischen allen Häfen der innerstaatlichen Küsten[meergebiete] und am Unterlauf des Jangtse“ eingetragen ist [und] dass zur Zeit des für den Fall beachtlichen Unfalls dieser gerade Beförderung auf einer Fahrt zwischen Qinghuangdao und Shanghai betrieben hatte. Daher muss festgestellt werden, dass das Schiff „ein Schiff [ist], das zwischen den Häfen der Volksrepublik China Beförderung betrieb“, und es ist nicht angemessen, [dies] anhand der in der Seetüchtigkeitsbescheinigung des Schiffes eingetragenen befahrbaren Gebiete des Schiffes oder anhand der Fähigkeit des Schiffes Gebiete zu befahren, zu entscheiden. Aus diesem Grund wird der vom Einspruchsführer vorgebrachte Ansicht, dass der Frachter „Ning'an 11“ ein Schiff ist, dem es [zwar nur] erlaubt ist, in küstennahen Gebieten zu fahren, das [aber] internationale Seetransporte betreiben kann, nicht gefolgt. Dass der Antragssteller in diesem Antrag mit den Standards in § 210 Abs. 2 „Seehandelsgesetz“ und § 4 „Bestimmungen über die [Höchst]grenze des Schadenersatzes bei Schiffen“ den Betrag des Beschränkungs fonds für diesen Fall berechnet, ist keinesfalls unangebracht. Der vom Einspruchsführer entsprechend angewandten Bestimmung des § 210 Abs. 1 Nr. 2 „Seehandelsgesetz“, um den Betrag des Fonds für den Fall zu berechnen, mangelt es an einer Grundlage, [dem] wird nicht gefolgt.

Angesichts [der Tatsache], dass der Internationale Währungsfonds am Tag des Unfalls [noch] keine Umrechnungsrate zwischen Sonderziehungsrechten und Renminbi verkündet hatte, rechnet der Antragssteller mit der Rate des nächsten Tages, 1:11,345; der Einspruchsführer hat [dagegen] auch keinen Einspruch erhoben; die Bruttotonnage des in den Fall involvierten Schiffes beträgt 26.358 Tonnen; daher beträgt die [Höchst]grenze des Schadenersatzes in Seesachen für den Fall $[(26.358 - 500) \times 167 + 16.700] \times 50\% = 2.242.643$ Sonderziehungsrechte, umgerechnet in Renminbi 25.442.784,84 Yuan; der Betrag des Fonds beträgt 25.442.784,84 Yuan, und Zinsen für den Betrag, die gemäß dem Zinssatz für Spareinlagen desselben Zeitraums der Chinesischen Volksbank vom Tag des Unfalls an bis zum Tag der Errichtung des Fonds berechnet werden.

Übersetzung und Anmerkungen von Marco Otten und Knut Benjamin Pißler, Hamburg

Bibliography of Academic Writings in the Field of Chinese Law in Western Languages in 2012

Knut Benjamin Pißler/VUONG Min Ha¹

This bibliography aims at providing an overview of journal articles, edited books and monographs on Chinese law with a focus on publications in English and German.² The structure of the bibliography follows the classification scheme of the leading German law bibliography "Karlsruher Juristische Bibliographie".³

¹ Dr. iur. Knut Benjamin Pißler, M.A. (Sinology), research associate at the Max-Planck-Institute for Comparative and Private International Law in Hamburg (Email: pissler@mpipriv.de). Ms. VUONG Min Ha is student of Sinology and Law at the University of Hamburg and was doing an internship at the Max-Planck-Institute in March and April 2013.

² Writings in other western languages could only partly be considered.

³ Classification Scheme:

I. Law and Jurisprudence (Recht und Rechtswissenschaft)
 II. Legal and Constitutional History (Rechts- und Verfassungsgeschichte)
 III. Private Law (Privatrecht)
 1. In General (Allgemeines)
 2. General Part of the Civil Code (Allgemeiner Teil des Zivilrechts)
 3. Law of Obligations (Schuldrecht)
 4. Law of Property (Sachenrecht)
 5. Family Law (Familienrecht)
 6. Law of Succession (Erbrecht)
 7. Commercial Law (Handelsrecht)
 8. Business Organisations (Gesellschaftsrecht)
 9. Insurance (Privatversicherungsrecht)
 10. Negotiable Instruments (Wertpapierrecht)
 11. Industrial Property, Copyright and Publishing (Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Verlagsrecht)
 12. Unfair Competition, Trademarks, Anti-trust Legislation (Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, Kartellrecht)
 13. Conflicts of Laws, Uniform Private Law (Internationales Privatrecht, Einheitsrecht)
 IV. Judicial System, Practice and Procedure, Civil Procedure (Gerichtsverfassung, allgemeines Prozessrecht und Zivilprozeß)
 V. Criminal Law and Criminal Procedure (Strafrecht und Strafverfahren)
 VI. Theory of the State, Sociology, Politics (Staats- und Gesellschaftslehre, Politik)
 VII. Public Law and Constitutional Law (Staats- und Verfassungsrecht)
 VIII. Administrative Law (Allgemeines Verwaltungsrecht)
 IX. Administrative Law (Individual Branches (Besonderes Verwaltungsrecht))
 X. Economic Legislation (Wirtschaftsrecht)
 XI. Traffic Laws (Verkehrsrecht)
 XII. Financial Laws and Taxation (Finanz- und Steuerrecht)
 XIII. Labor Law (Arbeitsrecht)
 XIV. Social Legislation (Sozialrecht)
 XV. Public International Law (Völkerrecht).

We admit that this bibliography does not comprehensively include all literature in western languages on Chinese law in the year 2012. Readers are explicitly encouraged to remind us of publications we left unnoticed. We will include these publications in the next bibliography to be published in the second issue of this journal in the year 2014.

I. Law and Jurisprudence (Recht und Rechtswissenschaft)

Baskir, Cecily E.

Crossing borders: Creating an American law clinic in China.

In: *Clinical Law Review*, Vol. 19 (2012), p. 163 – 206.

Biddulph, Sarah/Cooney, Sean/Zhu, Ying

Rule of law with Chinese characteristics: The role of campaigns in law-making.

In: *Law & Policy*, Vol. 34 (2012), No 4, p. 373 – 401.

Blazey, Patricia

China's legal and policy challenges in the 21st century.

In: Blazey, Patricia/Chan, Kay-Wah (eds.), *Commercial law of the People's Republic of China*. Pymont: Thomson Reuters 2012, p. 3 – 18.

Bourgon, Jerome

The principle of legality and legal rules in the Chinese legal tradition.

In: Delmas-Marty, Mireille/Will, Pierre-Etienne (eds.), *China, democracy, and law: A historical and contemporary approach*. Leiden [etc.]: Brill 2012, p. 169 – 190.

Brunner, Thomas

Der ethische Individualismus des Liu Xiaobo. Aphoristische Gedanken zur Philosophie des Friedensnobelpreisträgers.

In: González Vicen, Felipe, Gehorsam und Ungehorsam gegenüber dem Recht. Einige letzte Überlegungen. – Berlin: Ed. Immanente 2011, p. 35 – 46.

Bu, Yuanshi

Deutsche und europäische Elemente des chinesischen Rechts - Untersuchungen aus zivilrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Perspektive. Berlin: LIT 2012.

Burton, Leslie A.

Book review: A review of great legal traditions: civil law, common law, and Chinese law in historical and

operational perspective, by John W. Head. Durham (NC): Carolina Academic Press 2011.
In: University of Kansas Law Review, Vol. 60 (2012), p. 1135 – 1146.

Castellucci, Ignazio

Rule of law and legal complexity in the People's Republic of China. Trento: Univ. degli Studi 2012.

Chan, Kay-Wah

The Chinese legal system: A socialist market economy's legal system.

In: Blazey, Patricia/Chan, Kay-Wah (eds.), Commercial law of the People's Republic of China. Pyrmont: Thomson Reuters 2012, p. 59 – 88.

Chen, Lei

Contextualizing legal transplant: China and Hong Kong.

In: Monateri, Pier Giuseppe (ed.), Methods of comparative law. Cheltenham: Elgar 2012, p. 192 – 212.

Choukroune, Leïla

Global "harmonious society" and the law: China's legal vision in perspective.

In: German Law Journal, Vol. 13 (2012), p. 497 – 510.

Delmas-Marty, Mireille

Instituting the rule of law in China in the context of globalization.

In: Delmas-Marty, Mireille/Will, Pierre-Etienne (eds.), China, democracy, and law: A historical and contemporary approach. Leiden [etc.]: Brill 2012, p. 571 – 602.

Delmas-Marty, Mireille

The Chinese laboratory.

In: Delmas-Marty, Mireille/Will, Pierre-Etienne (eds.), China, democracy, and law: A historical and contemporary approach. Leiden [etc.]: Brill 2012, p. 839 – 876.

Delmas-Marty, Mireille/Will, Pierre-Etienne (eds.)

China, democracy, and law: A historical and contemporary approach. Leiden [etc.]: Brill 2012.

Deng, Ying/He, Jing/Horrigan, Brenda/Miao, Qingqing/Ning, Susan/Pang, Wesley/Tevini, Anna/Wang, Chang/Warren, Adria

China.

In: International Lawyer, Vol. 46 (2012), p. 517 – 535.

Gao, Xujun

Konfuzianismus in der Rechtsordnung Chinas.

In: Kischel, Uwe/Kirchner, Christian (eds.) Ideologie und Weltanschauung im Recht. Ergebnisse der 33.

Tagung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung vom 15. bis 17. September 2011 in Trier. Tübingen: Mohr Siebeck 2012, p. 23 – 46.

Garrick, John (ed.)

Law and policy for China's market socialism. London [etc.]: Routledge 2012.

Geffken, Rolf

[Conference Report:] China: Recht und Rechtswirklichkeit. Ein Konferenzbericht

In: Zeitschrift für Chinesisches Recht, Vol. 19 (2012), p. 385 – 386.

Geyer, Matthias

[Conference Report:] Alumnitagung zur Feier der fünfjährigen Zusammenarbeit zwischen der China University for Politics and Law und fünf deutschen Kooperationsuniversitäten vom 30. November bis 2. Dezember 2011 in Freiburg im Breisgau

In: Zeitschrift für Chinesisches Recht, Vol. 19 (2012), p. 185 – 190.

He, Weifang

In the name of justice: Striving for the rule of law in China. Washington, D.C.: Brookings Institution Press 2012.

Heun, Werner/Starck, Christian

Das Gesetz - fünftes deutsch-taiwanesisches Kolloquium am 1. und 2. April 2011 an der Georg-August-Universität Göttingen. Baden-Baden: Nomos 2012.

Hilgendorf, Eric

Konfuzianismus und Legalismus. Eine Einführung in die klassische chinesische Sozial- und Rechtsphilosophie.

In: Müller-Graff, Peter-Christian/Schmahl, Stefanie/Skouris, Wassilios (eds.), Europäisches Recht zwischen Bewährung und Wandel, Festschrift für Dieter H. Scheuing. Baden-Baden: Nomos 2011, p. 821 – 835.

Huang, Jianwu

Rule of law: The value of legal formalism in contemporary China.

In: Bustamante, Thomas/Onazi, Oche (eds.), Global harmony and rule of law. – Proceedings of the world congress of the International Association for Philosophy of Law and Social Philosophy. Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2012, p. 103 – 118.

Lubman, Stanley B. (ed.)

The evolution of law reform in China - an uncertain path. Cheltenham [etc.]: Elgar 2012.

Martinek, Madeleine

[Conference Report:] Die Göttinger Sommerschule zum chinesischen Recht - Eintauchen in das Recht und die Kultur Chinas -.
In: Zeitschrift für Chinesisches Recht, Vol. 19 (2012), p. 387 – 388.

Murphy, John F.

Book review: Great legal traditions: Civil law, common law, and Chinese law in historical and operational perspective, by John W. Head. Durham (NC): Carolina Academic Press 2011.
In: American Journal of Comparative Law, Vol. 60 (2012), p. 862 – 872.

Mushkat, Roda

International legal compliance as a rational act: Theoretical extensions and Chinese realities.
In: Transnational Law & Contemporary Problems, Vol. 20 (2012), p. 633 – 676.

Noesselt, Nele

Das Handeln des Staates in der VR China zwischen Politik und Recht.
In: Ehs, Tamara (ed.), Politik und Recht. Spannungsfelder der Gesellschaft. Wien: Facultas 2012, p. 391 – 406.

Potter, Pitman B.

International and domestic selective adaptation: The case of Charter 08.
In: Gillespie, John/Nicholson, Pip (eds.), Law and development and the global discourses of legal transfers, Cambridge: Cambridge University Press 2012, p. 56 – 81.

Prada García, Aurelio de

Between Confucianism and human rights. Individuals and kings.
In: Rechtstheorie 2012, No. 2, p. 221 – 239.

Qian, Xiangyang

Legal positivism as interpreted with the traditional Chinese philosophy.
In: Bustamante, Thomas/Onazi, Oche (eds.), Global harmony and rule of law. Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2012, p. 119 – 130.

Szto, Mary

Strengthening the rule of virtue and finding Chinese law in “other” places: Gods, kin, guilds, and gifts.
In: Suffolk Transnational Law Review, Vol. 35 (2012), p. 1 – 30.

Zhao, Jun

A comparative study of the legal education system in the United States and China and the reform of legal education in China.
In: Suffolk Transnational Law Review, Vol. 35 (2012), p. 329 – 361.

II. Legal and Constitutional History (Rechts- und Verfassungsgeschichte)

Bourgon, Jerome

The emergence of a community of jurists in the late imperial and early republican periods (1740-1930).
In: Delmas-Marty, Mireille/Will, Pierre-Etienne (eds.), China, democracy, and law: A historical and contemporary approach. Leiden [etc.]: Brill 2012, p. 191 – 210.

Bu, Yuanshi

Die Rezeption des ausländischen Rechts in China.
In: Bu, Yuanshi (ed.), Deutsche und europäische Elemente des chinesischen Rechts - Untersuchungen aus zivilrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Perspektive. Berlin: LIT 2012, p. 1 – 18.

Cassel, Pär Kristoffer

Grounds of judgment: extraterritoriality and imperial power in nineteenth-century China and Japan. New York [etc.]: Oxford Univ. Press 2012.

Godinho, Jorge

A history of games of chance in Macau: Part 1 – Introduction.
In: Gaming Law Review and Economics, Vol. 16 (2012), p. 552 – 556.

Heuser, Robert

Drei Lehrer der chinesischen Rechtskultur. Eine Erinnerung.
In: Verfassung und Recht in Übersee 2012, No. 1, p. 5 – 19.

Heuser, Robert

Entwicklungen in der chinesischen Rechtstheorie (falixue), 1949-2009.
In: Zeitschrift für Chinesisches Recht 2011, No. 3, p. 177 – 185.

Kroll, Stefan

Chinas Schulden und internationales Finanzrecht im ausgehenden 19. Jahrhundert. Überlegungen zu Weltgesellschaft und Rechtspluralismus.
In: Klump, Rainer/Vec, Milos (eds.), Völkerrecht und Weltwirtschaft im 19.Jahrhundert. Baden-Baden: Nomos 2012, p. 151 – 169.

Kroncke, Jedidiah

An early tragedy of comparative constitutionalism: Frank Goodnow and the Chinese Republic.
In: Pacific Rim Law & Policy Journal, Vol. 21 (2012), p. 533 – 590.

Lee, Tahirih V.

Orienting lawyers at China's international tribunals before 1949.
In: Maryland Journal of International Law, Vol. 27 (2012), p. 179 – 214.

Li, Zhaojie (James)

The impact of international law on the transformation of China's perception of the world: A lesson from history.
In: Maryland Journal of International Law, Vol. 27 (2012), p. 128 – 153.

Thoraval, Joel

The appropriation of the concept of "liberty" at the end of the Qing Dynasty: Beginning with the interpretation of Kant by Liang Qichao.
In: Delmas-Marty, Mireille/Will, Pierre-Etienne (eds.), China, democracy, and law: A historical and contemporary approach. Leiden [etc.]: Brill 2012, p. 211 – 226.

Wells, Jennifer

Clashing kingdoms, hidden agendas: The battle to extradite Kwok-a-Sing and British legal imperialism in nineteenth-century China.
In: East Asia Law Review, Vol. 7 (2012), p. 161 – 193.

Will, Pierre-Etienne

Checking abuses of power under the Ming Dynasty.
In: Delmas-Marty, Mireille/Will, Pierre-Etienne (eds.), China, democracy, and law: A historical and contemporary approach. Leiden [etc.]: Brill 2012, p. 117 – 168.

III. Private Law (Privatrecht)

1. In General (Allgemeines)

Chen, Lei/Rhee, Cornelis H. van (eds.)

Towards a Chinese Civil Code: Comparative and historical perspectives. Leiden [etc.]: Nijhoff 2012.

Chen, Na

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht im deutschen und chinesischen Recht. ein rechtsdogmatischer und rechtshistorischer Vergleich. – Jena, Univ., Diss., 2012.

Dong, Yiliang/Liu, Hongyan/Pißler, Knut Benjamin

The 2011 regulation on the causes of civil action of the Supreme People's Court of the People's Republic of China: A new approach to systemise and compile the status quo of the Chinese civil law system. Berlin [etc.]: De Gruyter 2012.

Pißler, Knut Benjamin

Internationales Einheitsrecht und die Kodifikation eines Zivilgesetzes in der Volksrepublik China.
In: Jahressheft Internationale Juristenvereinigung Osnabrück 2009/10 (2011), p. 1 – 8.

Wang, Liming

The Systematization of the Chinese Civil Code.
In: Chen, Lei/Rhee, Cornelis H. van (eds.), Towards a Chinese Civil Code: Comparative and historical perspectives. Leiden [etc.]: Nijhoff 2012, p. 21 – 28.

2. General Part of the Civil Code (Allgemeiner Teil des Zivilrechts)

Gereke, Sophie

Anleitung für die Offenlegung von Spendeninformationen in China: Medienwirksames Instrument ohne Wirkung?
In: Zeitschrift für Chinesisches Recht, Vol. 19 (2012), p. 206 – 211.

Reul, Fabian

Sozialunternehmen in China: Die rechtlichen Rahmenbedingungen für nichtkommerzielle Einheiten.
In: Zeitschrift für Chinesisches Recht, Vol. 19 (2012), p. 197 – 205.

3. Law of Obligations (Schuldrecht)

Bennett, Yan Chang

Chinese contract law after the UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods.
In: Garrick, John (ed.), Law and policy for China's market socialism. London [etc.]: Routledge 2012, p. 70 – 84.

Binding, Jörg

Das Gesetz der VR China über die deliktische Haftung. – Berlin [etc.]: De Gruyter 2012.

Binding, Jörg

Das Verbraucherrecht der VR China – Teil 1.
In: Verbraucher und Recht 2012, No. 11, p. 423 – 428.

Binding, Jörg

Das Verbraucherrecht der VR China – Teil 2.
In: Verbraucher und Recht 2012, No. 12, p. 469 – 477.

Binding, Jörg

Market surveillance in the People's Republic of China.

In: *European Journal of Risk Regulation*, Vol. 3 (2012), p. 489 – 506.

Blazey, Patricia

Ascertaining the appropriate contract law for a specific commercial purpose.

In: Blazey, Patricia/Chan, Kay-Wah (eds.), *Commercial law of the People's Republic of China*. Pyrmont: Thomson Reuters 2012, p. 117 – 138.

Blazey, Patricia

The importance of agency law.

In: Blazey, Patricia/Chan, Kay-Wah (eds.), *Commercial law of the People's Republic of China*. Pyrmont: Thomson Reuters 2012, p. 139 – 146.

deLisle, Jacques

A common law-like civil law and a public face for private law: China's tort law in comparative perspective.

In: Chen, Lei/Rhee, Cornelis H. van (eds.), *Towards a Chinese Civil Code: Comparative and historical perspectives*. Leiden [etc.]: Nijhoff 2012, p. 353 – 394.

Ding, Chunyan

Medical negligence law in transitional China. Cambridge [etc.]: Intersentia 2012.

Eberl-Borges/Su, Yingxia

12 Jahre chinesisches Vertragsgesetz.

In: *Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft* 2012, p. 125 – 153.

Han, Shiyuan

A snapshot of Chinese contract law from an historical and comparative perspective.

In: Chen, Lei/Rhee, Cornelis H. van (eds.), *Towards a Chinese Civil Code: Comparative and historical perspectives*. Leiden [etc.]: Nijhoff 2012, p. 235 – 256.

Ip, Mary

Recent development in Chinese consumer law – The Three Represents'.

In: Blazey, Patricia/Chan, Kay-Wah (eds.), *Commercial Law of the People's Republic of China*, 2012, Thomson, Australia, p. 181 – 203.

Jeffery, Michael I/Zhao, Xiaobo

Developing a national contaminated land liability scheme in China: The comprehensive environmental response, compensation, and Liability Act revisited.

In: *Journal of Energy & Natural Resources Law*, Vol. 30 (2012), p. 423 – 465.

Jin, Jing

Der Nacherfüllungsanspruch im europäischen und chinesischen Vertragsrecht.

In: Bu, Yuanshi (ed.), *Deutsche und europäische Elemente des chinesischen Rechts - Untersuchungen aus zivilrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Perspektive*. Berlin: LIT 2012, p. 69 – 88.

Kelley, Jason E.

Seeking justice for pollution victims in China: Why China should amend the tort liability law to allow punitive damages in environmental tort cases.

In: *Seattle University Law Review*, Vol. 35 (2012), p. 527 – 557.

Oliphant, Ken

Uncertain causes: The Chinese tort liability law in comparative perspective.

In: Chen, Lei/Rhee, Cornelis H. van (eds.), *Towards a Chinese Civil Code: Comparative and historical perspectives*. Leiden [etc.]: Nijhoff 2012, p. 395 – 408.

Oliphant, Ken/Wang, Zhu

Yangge dance: the rhythm of liability for medical malpractice in the People's Republic of China.

In: *Chicago-Kent Law Review*, Vol. 87 (2012), p. 21 – 52.

Pißler, Knut Benjamin

Chinesisches Reiserecht: Undogmatischer Schutz für Reisende durch das Oberste Volksgericht.

In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht*, Vol. 19 (2012), p. 279 – 300.

Pißler, Knut Benjamin

Service contracts in Chinese contract law: An approach according to the European Draft Common Frame of Reference.

In: Chen, Lei/Rhee, Cornelis H. van (eds.), *Towards a Chinese Civil Code: Comparative and historical perspectives*. Leiden [etc.]: Nijhoff 2012, p. 273 – 308.

Reid, Kenneth G.C.

Conceptualizing the Chinese trust: Some thoughts from Europe.

In: Chen, Lei/Rhee, Cornelis H. van (eds.), *Towards a Chinese Civil Code: Comparative and historical perspectives*. Leiden [etc.]: Nijhoff 2012, p. 209 – 234.

Smits, Jan M.

Codification in Europe and China: What makes contract law special?

In: Chen, Lei/Rhee, Cornelis H. van (eds.), *Towards a Chinese Civil Code: Comparative and historical perspectives*. Leiden [etc.]: Nijhoff 2012, p. 257 – 272.

Wang, Jianyi

Die Entwicklung des europäischen Klauselrechts und das chinesische Klauselkontrollsystem.
In: Bu, Yuanshi (ed.), Deutsche und europäische Elemente des chinesischen Rechts - Untersuchungen aus zivilrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Perspektive. Berlin: LIT 2012, p. 51 – 68.

Xiang, Jieyi

Das neue Staatsentschädigungsgesetz der Volksrepublik China.
In: Zeitschrift für Chinesisches Recht, Vol. 19 (2012), p. 120 – 125.

Zhao, Xiju

Chinese medical negligence law: How to distinguish and accommodate Common Law principles?
In: Chen, Lei/Rhee, Cornelis H. van (eds.), Towards a Chinese Civil Code: Comparative and historical perspectives. Leiden [etc.]: Nijhoff 2012, p. 409 – 454.

Zhu, Yan

The bases of liability in Chinese tort liability law – Historical and comparative perspectives.
In: Chen, Lei/Rhee, Cornelis H. van (eds.), Towards a Chinese Civil Code: Comparative and historical perspectives. Leiden [etc.]: Nijhoff 2012, p. 335 – 352.

4. Law of Property (Sachenrecht)

Blazey, Patricia

The law of ownership – The new property rights law.
In: Blazey, Patricia/Chan, Kay-Wah (eds.), Commercial law of the People's Republic of China. Pyrmont: Thomson Reuters 2012, p. 147 – 166.

Chen, Lei

100 years of Chinese property law. Looking back and thinking forward.
In: Chen, Lei/Rhee, Cornelis H. van (eds.), Towards a Chinese Civil Code: Comparative and historical perspectives. Leiden [etc.]: Nijhoff 2012, p. 87 – 108.

Hu, Richard

Understanding Chinese real estate: The property boom in perspective.
In: Garrick, John (ed.), Law and policy for China's market socialism. London [etc.]: Routledge 2012, p. 87 – 100.

Merwe, Cornelius G. van der

A comparative assessment of the provisions of the new Chinese property code on condominiums.
In: Chen, Lei/Rhee, Cornelis H. van (eds.), Towards a Chinese Civil Code: Comparative and historical perspectives. Leiden [etc.]: Nijhoff 2012, p. 177 – 208.

Pißler, Knut Benjamin

Wohnungseigentum in China - Darstellung und Rechtsgrundlagen. Tübingen: Mohr Siebeck 2012.

Stein, Gregory M.

Modern Chinese real estate law. Farnham [etc.]: Ashgate 2012.

Wang, Weiguo

Restructuring modern property law on a theoretical basis.
In: Chen, Lei/Rhee, Cornelis H. van (eds.), Towards a Chinese Civil Code: Comparative and historical perspectives. Leiden [etc.]: Nijhoff 2012, p. 109 – 152.

Zinser, Rebecka

Die Entstehung des chinesischen Sachenrechtsgesetzes. Eine Analyse des Diskurses innerhalb der chinesischen Rechtswissenschaft. – Frankfurt a. M.: Lang, 2012.

5. Family Law (Familienrecht)

Friedman, Sara L.

Adjudicating the intersection of marital immigration, domestic violence, and spousal murder: China-Taiwan marriages and competing legal domains.
In: Indiana Journal of Global Legal Studies, Vol. 19 (2012), p. 221 – 255.

Loveland, Timothy R.

Sex selective abortion law in China and corresponding conception in the United States.
In: Annals of Health Law Advance Directive, Vol. 21 (2012), p. 173 – 192.

Wei, Chen/Li, Shi

Present legislation on adoption in China and its reform proposals.
In: Atkin, B. (ed.), The International Survey of Family Law – 2012 Edition, Bristol 2012, p. 53 – 68

6. Law of Succession (Erbrecht)

Province, Adam G.

Killing me softly: A comparative review of Chinese inheritance law to address the problem of elder abuse and neglect in the United States.
In: Indiana International & Comparative Law, Vol. 22 (2012), p. 71 – 92.

7. Commercial Law (Handelsrecht)

Li, Kevin X.

Development of maritime limitation of liability in China (1993-2011).

In: Hong Kong Law Journal, Vol. 42 (2012), p. 253 – 275.

Liechtenstein, Falk

Franchising in der Volksrepublik China nach den gesetzlichen Neuregelungen im Jahre 2012.

In: Zeitschrift für Vertriebsrecht 2012, No. 5, p. 307 – 314.

8. Business Organisations (Gesellschaftsrecht)

Beihui, Miao

A Comparative Study of Legal Framework for Single Member Company in European Union and China.

In: Journal of Politics and Law, Vol. 5 (2012), No. 3, p. 1 – 14.

Blasek, Katrin

Investieren in China.

In: Sutter, Carolin (ed.), Investing abroad – Rechtliche Rahmenbedingungen für Investitionen in Europa und in Drittstaaten im Rechtsvergleich zu Deutschland, Berlin: Logos 2011, p. 47 – 102.

Cai, Wei

Hostile takeovers and takeover defences in China.

In: Hong Kong Law Journal, Vol. 42 (2012), p. 901 – 938.

Chan, Kay-Wah

Company law in China: Corporate governance and corporate social responsibilities.

In: Blazey, Patricia/Chan, Kay-Wah (eds.), Commercial law of the People's Republic of China. Pyrmont: Thomson Reuters 2012, p. 271 – 289.

Chan, Kay-Wah

Company law in China: Facilitating private investments.

In: Blazey, Patricia/Chan, Kay-Wah (eds.), Commercial law of the People's Republic of China. Pyrmont: Thomson Reuters 2012, p. 239 – 270.

Chan, Kay-Wah

Conventional foreign investment vehicles: Sanzi Qiye.

In: Blazey, Patricia/Chan, Kay-Wah (eds.), Commercial law of the People's Republic of China. Pyrmont: Thomson Reuters 2012, p. 413 – 444.

Chan, Kay-Wah

Foreign-funded joint stock limited companies: Sixteen years since their introduction.

In: Blazey, Patricia/Chan, Kay-Wah (eds.), Commercial law of the People's Republic of China. Pyrmont: Thomson Reuters 2012, p. 445 – 462.

Chan, Kay-Wah

Foreign-funded partnerships: A new FDI mode.

In: Blazey, Patricia/Chan, Kay-Wah (eds.), Commercial law of the People's Republic of China. Pyrmont: Thomson Reuters 2012, p. 463 – 483.

Clarke, Donald C./Howson, Nicholas C.

Pathway to minority shareholder protection: derivative actions in the People's Republic of China.

In: Puchniak, Dan W./Baum, Harald/Ewing-Chow, Michael (eds.), The derivative action in Asia - a comparative and functional approach. Cambridge [etc.]: Cambridge Univ. Press 2012, p. 243 – 295.

Conyon, Martin J./He, Lerong

Executive compensation and pay for performance in China.

In: Randall S. Thomas; Jennifer G. Hill, Research handbook on executive pay. Cheltenham [etc.]: Elgar 2012, p. 414 – 434.

Firth, Michael/Leung, Tak Yan/Rui, Oliver M.

Top executive pay in China.

In: Randall S. Thomas; Jennifer G. Hill, Research handbook on executive pay. Cheltenham [etc.]: Elgar 2012, p. 387 – 413.

Ho, Virginia Harper

Corporate governance as risk regulation in China: A comparative view of risk oversight, risk management, and accountability.

In: European Journal of Risk Regulation, Vol. 3 (2012), p. 463 – 475.

Huang, Hui

Piercing the corporate veil in China: Where is it now and where is it heading?

In: American Journal of Comparative Law Summer, Vol. 60 (2012), p. 743 – 774.

Huang, Hui

Shareholder derivative litigation in China: Empirical findings and comparative analysis.

In: Banking & Finance Law Review, Vol. 27 (2012), p. 619 – 654.

Keßler, Florian/Thümmel, Max

Die Organe der Gesellschaft mit beschränkter Haftung im chinesischen Recht. Eine rechtsvergleichende Analyse.

In: GmbH-Rundschau 2012, No. 7, p. 384 – 387.

Kwan, Susan (ed.)

Company law in Hong Kong - practice and procedure. Hong Kong: Sweet & Maxwell 2012.

Long, Jin

What virtues and formalities can do for corporate social responsibility and the rule of law in China?
In: *European Journal of Law Reform*, Vol. 14 (2012), p. 414 – 443.

McCarty, Janelle A.

Mergers & accusations: Chinese auditing and corporate disclosure standards indirectly on trial in the United States.
In: *Minnesota Journal of International Law*, Vol. 21 (2012), p. 347 – 381.

Nee, Owen D.

Shareholder agreements and joint ventures in China - business laws of China. 2nd ed. Hong Kong: Sweet & Maxwell 2012.

Nessen, Paul von/Goo, S.H./Low, Chee Keong

A parallel path to shareholder remedies: Hong Kong's derivative actions.
In: Puchniak, Dan W./Baum, Harald/Ewing-Chow, Michael (eds.), *The derivative action in Asia - a comparative and functional approach*. Cambridge [etc.]: Cambridge Univ. Press 2012, p. 243 – 322.

Ren, Yongqing

A comparative study of the Corporate Bankruptcy Reorganization Law of the US and China. The Hague: Eleven Internat. Publ. 2012.

Rizzi, Cristiano/Guo, Li/Christian, Joseph

Mergers and acquisitions and takeovers in China. A legal and cultural guide to new forms of investment. Alphen aan den Rijn: Wolters Kluwer - Law & Business 2012.

Rizzi, Cristiano/Guo, Li/Christian, Joseph

M&A e takeovers - nuove forme di investimento in Cina per le imprese italiane. Milano: Giuffrè 2012.

Rizzi, Cristiano/Guo, Li

The legal considerations of doing M&A with Chinese companies.
In: *Seoul Law Journal*, Vol. 53 (2012) p. 245 – 291.

Shi, Chenxia

Political determinants of corporate governance in China. London [etc.]: Routledge 2012.

Tang, Xiaolin

Anfechtung und Nichtigkeit der Gesellschafterbeschlüsse einer GmbH in China.
In: Bu, Yuanshi (ed.), *Deutsche und europäische Elemente des chinesischen Rechts - Untersuchungen aus zivilrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Perspektive*. Berlin: LIT 2012, p. 37 – 50.

Tomasic, Roman/Zhang, Zinian

China's enterprise bankruptcy law: Implementation of the corporate reorganization provisions.
In: Garrick, John (ed.), *Law and policy for China's market socialism*. London [etc.]: Routledge 2012, p. 55 – 69.

Tseng, Wang Ruu/Wang, Wallace Wen Yeu

Derivative actions in Taiwan: Legal and cultural hurdles with a glimmer of hope for the future.
In: Puchniak, Dan W./Baum, Harald/Ewing-Chow, Michael (eds.), *The derivative action in Asia - a comparative and functional approach*. Cambridge [etc.]: Cambridge Univ. Press 2012, p. 215 – 242.

Wang, Zhaofeng

Corporate governance under state control: The Chinese experience.
In: *Theoretical Inquiries in Law*, Vol. 13 (2012), p. 487 – 502.

Weng, Charlie Xiao-Chuan

Lifting the veil of words: An analysis of the efficacy of Chinese takeover laws and the road to a "harmonious society".
In: *Columbia Journal of Asian Law*, Vol. 25 (2012), p. 180 – 221.

Yang, Yiyang

Analyse der Verwaltungsmethode bezüglich der Umwandlung von Forderungen in Anteilsrechte an Gesellschaften.
In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht*, Vol. 19 (2012), p. 114 – 119.

Zhang, Lin

Venture capital and the corporate governance of Chinese listed companies. New York: Springer 2012.

Zhang, Xianchu

Company law reform in China.
In: Garrick, John (ed.), *Law and policy for China's market socialism*. London [etc.]: Routledge 2012, p. 39 – 54.

9. Insurance (Privatversicherungsrecht)

10. Negotiable Instruments (Wertpapierrecht)

11. Industrial Property, Copyright and Publishing (Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Verlagsrecht)

Bai, Benjamin/Cheng, Helen

Sea change to occur in Chinese patent litigation.
In: Intellectual Property & Technology Law Journal, Vol. 24 (2012), p. 15 – 20.

Bent, Stephen/Lin, Max

Nanoparticle drug delivery patents in China.
In: Nanotechnology Law & Business, Vol. 9 (2012), p. 178 – 180.

Blazey, Patricia/Stoinoff, Natalie

Intellectual property laws and governance.
In: Blazey, Patricia/Chan, Kay-Wah (eds.), Commercial law of the People's Republic of China. Pyrmont: Thomson Reuters 2012, p. 167 – 180.

Brunner, Yingkun/Teschemacher, Rudolf

Sufficiency of disclosure and support of the claims in proceedings before SIPO and the EPO.
In: International Review of Intellectual Property and Competition Law 2012, No. 4, p. 390 – 400.

Campbell, Patricia E.

The emperor's new clothes: Intellectual property protections in China.
In: Journal of Business & Technology Law, Vol. 7 (2012), p. 69 – 115.

Crawford, Paul/Jaeschke, Wayne C./Lu, Zhun

Comparison of Chinese and U.S. patent reform legislation: Which, if either, got it right?
In: John Marshall Review of Intellectual Property Law, Vol. 11 (2012), p. 567 – 600.

Downey, Kiel

Intellectual property rights and renewable energy technology transfer in China.
In: South Carolina Journal of International Law & Business, Vol. 9 (2012), p. 89 – 130.

Gische, Emily

Repercussions of China's high-tech rise: Protection and enforcement of intellectual property rights in China.
In: Hastings Law Journal, Vol. 63 (2012), p. 1393 – 1415.

Han, Simeng

Chinese use of administrative proceedings to enforce intellectual property rights: Evaluating and improving ADR in China.
In: Cardozo Journal of Conflict Resolution, Vol. 14 (2012), p. 195 – 218.

Hansen Kalscheur, Heidi

About "face": using moral rights to increase copyright enforcement in China.
In: Hastings Constitutional Law Quarterly, Vol. 39 (2012), p. 513 – 537.

He, Huaiwen

Storm brewing in the "safe harbor": Defective notification and knowledge imputed to service providers under Chinese laws.
In: Journal of the Copyright Society of the U.S.A., Vol. 59 (2012), p. 201 – 221.

Hong, Yan/Ren, Yunling

Rights of joint patent owners in China.
In: John Marshall Review of Intellectual Property Law, Vol. 11 (2012), p. 601 – 622.

Kene, Gautam V./King, Patrick E./Lau, Timothy T.

Navigating the shoals of joint infringement, indirect infringement, and territoriality doctrines: A comparative analysis of Chinese and American patent laws.
In: Columbia Journal of Asian Law, Vol. 25 (2012), p. 275 – 305.

Kleyn, Martha Magdalena

An overview of licensing as a form of exploitation of IP rights in China and Japan.
In: Les Nouvelles, Vol. 47 (2012), p. 138 – 146.

Kleyn, Martha Magdalena

The role of culture in business transactions and protection of intellectual property rights within Asian countries such as China and Japan.
In: Les Nouvelles, Vol. 47 (2012), p. 37 – 44.

Köster, Christian

A micro-comparison of patent law. Admissibility of divisional patent applications before the State Intellectual Property Office and the European Patent Office.
In: Zeitschrift für Chinesisches Recht 2011, No. 4, p. 255 – 265.

Kuhn, Kerstin Carolin

Produktpiraterie im Bereich des Patent- und Markenrechts - Darstellung der juristischen, wirtschaftlichen und technischen Maßnahmen zur Bekämpfung der Produktpiraterie in der Volksrepublik China. Frankfurt am Main [etc.]: Lang 2012.

Lan, Rongjie

Are intellectual property litigants treated fairer in China's courts? An empirical study of two courts.

In: International Review of Intellectual Property and Competition Law 2012, No. 7, p. 751 – 771.

Li, Lijing

Die kollektive Urheberrechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland und in der Volksrepublik China. Hamburg: Kova 2012.

Li, Yahong

Intellectual property and innovation: Case studies of China's high-tech industries.

In: Oregon Review of International Law, Vol. 13 (2012), p. 101 – 144.

Li, Yahong/Qu, Difan

The challenges for the enforcement against copyright violations in China under the TRIPS Agreement.

In: Frontiers of Law in China, Vol.7 (2012), p. 244 – 268.

Liang, Mark

Chinese patent quality: Running the numbers and possible remedies.

In: John Marshall Review of Intellectual Property Law, Vol. 11 (2012), p. 478 – 522.

Lim, Esther H.

Influencing the evolving IP system and law of China through international outreach.

In: Washington Journal of Law, Technology & Arts, Vol. 7 (2012), p. 501 – 513.

Liu, Benjamin Piwei

Chinese patents as copyrights.

In: Campbell Law Review, Vol. 34 (2012), p. 685 – 732.

Liu, Benjamin P.

Fighting poison with poison? The Chinese experience with pharmaceutical patent linkage.

In: John Marshall Review of Intellectual Property Law, Vol. 11 (2012), p. 623 – 672.

Maguire, Jennifer Wai-Shing

Progressive IP reform in the middle kingdom: An overview of the past, present, and future of Chinese intellectual property law.

In: International Lawyer, Vol. 46 (2012), p. 893 – 912.

Nack, Ralf

Durchsetzung von Schutzrechten in China.

In: Mitteilungen 2012, No. 5, p. 201 – 205.

Nguyen, Xuan-Thao

Apologies as intellectual property remedies: lessons from China.

In: Connecticut Law Review, Vol. 44 (2012), p. 883 – 923.

Petzold, Ralf

Schutz des geistigen Eigentums in der VR China - Überblick zu den Handlungsmöglichkeiten und Grenzen bei der Sicherung und Durchsetzbarkeit geistiger Eigentumsrechte. Hamburg: Diplomica Verl. 2012.

Safran, Brian J.

A critical look at western perceptions of China's intellectual property system.

In: University of Puerto Rico Business Law Journal, vol. 3 (2012), p. 135 – 185.

Scheil, Jörg-Michael

Aktuelles aus der VR China. Die Rechtsprechung zum chinesischen Patentrecht nach dem Jahresbericht des Obersten Volksgerichts.

In: Mitteilungen 2012, No. 5, p. 205 – 208.

Schlender, Kai

Die Haftung von Internet Service Providern im Immaterialgüterrecht der VR China.

In: Zeitschrift für Chinesisches Recht 2011, No. 3, p. 196 – 200.

Schulze, Hannes/Peters, Emil (eds.)

Intellectual property infringement and indigenous innovation in China. New York: Nova Science Publ. 2012.

Stoianoff, Natalie P.

The influence of the WTO over China's intellectual property regime.

In: Sydney Law Review, Vol. 34 (2012), p. 65 – 89.

Trautman, Lawrence J.

American entrepreneur in China: Potholes and roadblocks on the silk road to prosperity.

In: Wake Forest Journal of Business and Intellectual Property Law, Vol. 12 (2012), p. 425 – 496.

Wan, Ke Steven

Managing Peer-to-Peer traffic in Mainland China and Hong Kong.

In: John Marshall Review of Intellectual Property Law, Vol. 11 (2012), p. 548 – 566.

Wang, Xuming

Schutz von chemischen und pharmazeutischen Erfindungen in dem neuen chinesischen Patentrecht. – München: Utz, 2011.

Xue, Hong

One step ahead, two steps back: Reverse engineering the second draft for the third revision of the Chinese copyright law.

In: American University International Law Review, Vol. 28 (2012), p. 295 – 309.

12. Unfair Competition, Trademarks, Anti-trust Legislation (Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, Kartellrecht)

Brauer, Tricia M.

You say, “ 普拉达 ” [Prada] I say, “Counterfeit”: the perils of civil litigation as a trademark protection strategy in China.

In: John Marshall Review of Intellectual Property Law, Vol. 12 (2012), p. 261 – 284.

Bu, Yuanshi

Protection of well-known Trademarks in China.

In: de Werra, Jaques (ed.), Marques notoires et de haute renommée/ Well-known and famous trademarks. Actes de la journée de droit de la propriété intellectuelle du février 2011. Zürich: Schulthess Verlag 2011, p. 75 – 100.

Chow, Daniel

Lessons from Pfizer’s disputes over its Viagra trademark in China.

In: Maryland Journal of International Law, Vol. 27 (2012), p. 82 – 110.

Eichner, Andrew W.

Battling cartels in the new era of Chinese antitrust enforcement.

In: Texas International Law Journal, Vol. 47 (2012), p. 587 – 616.

Hennessey, William

Deconstructing Shanzai – China’s copycat counterculture: Catch me if you can.

In: Campbell Law Review, Vol. 34 (2012), p. 609 – 662.

Knörle, Christian

Markenloyalität in China. Kulturelle und markenbeziehungstheoretische Determinanten. – Berlin: Logos, 2011.

Le, Sicheng

Der Internet-Domainname und die Rechtsfragen bei seiner Verwendung als Kennzeichen – eine vergleichende Darstellung des deutschen und chinesischen Rechts. Hamburg: Kova 2012.

Li, Kexin

Where is the right balance? – Exploring the current regulations on nontraditional three-dimensional trademark registration in the United States, the European Union, Japan and China.

In: Wisconsin International Law Journal, Vol. 30 (2012), p. 428 – 475.

Mao, Xiaofei

Eine neue Epoche für die Durchsetzung des Kartellrechts in China? Kritische Betrachtung zur Auslegungsrichtlinie des Obersten Volksgerichtshofs.

In: Zeitschrift für Wettbewerbsrecht 2012, No. 3, p. 349 – 367.

Nguyen, Xuan-Thao

Trademark apologetic justice: China’s trademark jurisprudence on reputational harm.

In: University of Pennsylvania Journal of Business Law, Vol. 15 (2012), p. 131 – 168.

O’Connell, Jim

The year of the metal rabbit: Antitrust enforcement in China in 2011.

In: Antitrust, Vol. 26 (2012), p. 65 – 74.

Shane, Kimberly

Culture, poverty, and trademarks: an overview of the creation and persistence of Chinese counterfeiting and how to combat it.

In: Intellectual Property Law Bulletin, Vol. 16 (2012), p. 137 – 160.

Snyder, Nathan

Putting numbers to feelings: intellectual property rights enforcement in China’s courts – Evidence from Zhejiang province trademark infringement cases 2004-2009.

In: Northwestern Journal of Technology & Intellectual Property, Vol. 46 (2012), p. 349 – 405.

Wang, Dingding Tina

When antitrust met WTO: why U.S. courts should consider U.S.-China WTO disputes in deciding antitrust cases involving Chinese exports.

In: Columbia Law Review, Vol. 112 (2012), p. 1096 – 1142.

Wersborg, Sarah

Die private Kartellrechtsdurchsetzung in China – Die Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des Rechts bei monopolbezogenen Zivilstreitigkeiten.

In: Zeitschrift für Chinesisches Recht, Vol. 19 (2012), p. 301 – 306.

Yuan, Arthur Tan-Chi

Exploring Apple's iPad trademark blunder: Chinese trademark approval procedure is a trademark protection safeguard or another national protectionism?

In: John Marshall Review of Intellectual Property Law, Vol. 11 (2012), p. 777 – 796.

13. Conflicts of Laws, Uniform Private Law (Internationales Privatrecht, Einheitsrecht)

Cavalieri, Renzo

L'applicazione della legge straniera da parte dei tribunali della repubblica popolare Cinese.

In: Cavalieri, Renzo/Franzina, Pietro (eds.), Il nuovo diritto internazionale privato della Repubblica Popolare Cinese – d la legge del 28 ottobre 2010 sul diritto applicabile ai rapporti civili con elementi di estraneità. Milano: Giuffrè 2012, p. 113 – 116.

Cavalieri, Renzo/Franzina, Pietro (eds.)

Il nuovo diritto internazionale privato della Repubblica Popolare Cinese – d la legge del 28 ottobre 2010 sul diritto applicabile ai rapporti civili con elementi di estraneità. Milano: Giuffrè 2012.

Deißner, Susanne

Interregionales Privatrecht in China: Zugleich ein Beitrag zum chinesisches IPR. Tübingen: Mohr Siebeck 2012.

D'Attoma, Sara

Matrimonio e famiglia nel diritto internazionale privato della repubblica popolare Cinese.

In: Cavalieri, Renzo/Franzina, Pietro (eds.), Il nuovo diritto internazionale privato della Repubblica Popolare Cinese – d la legge del 28 ottobre 2010 sul diritto applicabile ai rapporti civili con elementi di estraneità. Milano: Giuffrè 2012, p. 117 – 140.

Franzina, Pietro

La codificazione Cinese delle norme sui conflitti di leggi: Elementi per un'analisi comparatistica.

In: Cavalieri, Renzo/Franzina, Pietro (eds.), Il nuovo diritto internazionale privato della Repubblica Popolare Cinese – d la legge del 28 ottobre 2010 sul diritto applicabile ai rapporti civili con elementi di estraneità. Milano: Giuffrè 2012, p. 18 – 82.

Gardella, Anna

I diritti patrimoniali nella legge Cinese di diritto internazionale privato: Successioni e diritti reali.

In: Cavalieri, Renzo/Franzina, Pietro (eds.), Il nuovo diritto internazionale privato della Repubblica Popolare Cinese – d la legge del 28 ottobre 2010 sul diritto applicabile ai rapporti civili con elementi di estraneità. Milano: Giuffrè 2012, p. 141 – 170.

He, Qisheng

The EU conflict of laws communitarization and the modernization of Chinese private international law. In: Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 2012, No. 1, p. 47 – 85.

Le, Sicheng

Der Internet-Domainname und die Rechtsfragen bei seiner Verwendung als Kennzeichen. Eine vergleichende Darstellung des deutschen und chinesischen Rechts, - Hamburg: Kova 2012.

Leibkühler, Peter

Erste Verlautbarungen des Obersten Volksgerichts zum neuen Gesetz über das Internationale Privatrecht der Volksrepublik China – Vorbote umfassender justizieller Interpretation?!

In: Zeitschrift für Chinesisches Recht 2012, No. 1, p. 17 – 23.

Long, Weidi

L'autonomia privata e le norme imperative nella prima codificazione Cinese delle norme sui conflitti di leggi.

In: Cavalieri, Renzo/Franzina, Pietro (eds.), Il nuovo diritto internazionale privato della Repubblica Popolare Cinese – d la legge del 28 ottobre 2010 sul diritto applicabile ai rapporti civili con elementi di estraneità. Milano: Giuffrè 2012, p. 83 – 102.

Long, Weidi

The first choice-of-law act of China's mainland. An overview.

In: Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts 2012, No. 3, p. 273 – 278.

Lu, Song

L'adozione della legge Cinese sul diritto applicabile ai rapporti civili con elementi di estraneità.

In: Cavalieri, Renzo/Franzina, Pietro (eds.), Il nuovo diritto internazionale privato della Repubblica Popolare Cinese – d la legge del 28 ottobre 2010 sul diritto applicabile ai rapporti civili con elementi di estraneità. Milano: Giuffrè 2012, p. 1 – 8.

Pißler, Knut Benjamin

Das neue Internationale Privatrecht der Volksrepublik China: Nach den Steinen tastend den Fluss überqueren.

In: Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 2012, No. 1, p. 1 – 46.

Radicati di Brozolo, Luca G.

La legge Cinese del 28 ottobre 2010 sui rapporti civili con elementi di estraneità: Alcuni rilievi conclusive.

In: Cavalieri, Renzo/Franzina, Pietro (eds.), Il nuovo diritto internazionale privato della Repubblica

Popolare Cinese – d la legge del 28 ottobre 2010 sul diritto applicabile ai rapporti civili con elementi di estraneità. Milano: Giuffrè 2012, p. 203 – 206.

Sempi, Laura

La proprietà intellettuale nella nuova legge Cinese sul diritto internazionale privato.

In: Cavalieri, Renzo/Franzina, Pietro (eds.), *Il nuovo diritto internazionale privato della Repubblica Popolare Cinese – d la legge del 28 ottobre 2010 sul diritto applicabile ai rapporti civili con elementi di estraneità*. Milano: Giuffrè 2012, p. 171 – 202.

Tang, Zheng Sophia

International treaties in Chinese private international law.

In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 42 (2012), p. 597 – 631.

Zhang, Liying

Alcune caratteristiche della legge Cinese sul diritto applicabile ai rapporti civili con elementi di estraneità.

In: Cavalieri, Renzo/Franzina, Pietro (eds.), *Il nuovo diritto internazionale privato della Repubblica Popolare Cinese – d la legge del 28 ottobre 2010 sul diritto applicabile ai rapporti civili con elementi di estraneità*. Milano: Giuffrè 2012, p. 9 – 17.

IV. Judicial System, Practice and Procedure, Civil Procedure (Gerichtsverfassung, allgemeines Prozessrecht und Zivilprozeß)

Ahl, Björn

Neue Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung in China.

In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2012, No. 1, p. 1 – 16.

Balme, Stéphanie

La justice pénale en Chine: son évolution et son avenir. – Paris: IHEJ The Institute of High Studies on Justice 2012.

Cabestan, Jean-Pierre/Li, Qinglan/Sun, Ping/Dolais, Yves

The renaissance of the legal profession in China.

In: Delmas-Marty, Mireille/Will, Pierre-Etienne (eds.), *China, democracy, and law: A historical and contemporary approach*. Leiden [etc.]: Brill 2012, p. 705 – 740.

Capowski, John J.

China's evidentiary and procedural reforms, the federal rules of evidence, and the harmonization of civil and common law.

In: *Texas International Law Journal*, Vol. 47 (2012), p. 455 – 504.

Chan, Kay-Wah

The legal profession and legal market in the 21st century's China.

In: Blazey, Patricia/Chan, Kay-Wah (eds.), *Commercial law of the People's Republic of China*. Pymont: Thomson Reuters 2012, p. 89 – 113.

Cheng, Zhaoyang

Killing me softly with your words? An analysis of power dynamics in Chinese court mediation discourse.

In: Bustamante, Thomas/Onazi, Oche (eds.), *Human rights, language and law*. Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2012, p. 99 – 127.

Cohen, Mark A.

International law firms in China: Market access and ethical risks.

In: *Fordham Law Review*, Vol. 80 (2012), p. 2569 – 2575.

Fehl, Elske

Auf dem Weg zu einem vorhersehbaren und geordneten Konkursverfahren in China: Die neue Interpretation des Obersten Volksgerichts zum Konkursgesetz der VR China.

In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht*, Vol. 19 (2012), p. 212 – 216.

Fu, Yulin/Cao, Zhixun

The position of judges in civil litigation in transitional China – Judicial mediation and case management.

In: Chen, Lei/Rhee, Cornelis H. van (eds.), *Towards a Chinese Civil Code: Comparative and historical perspectives*. Leiden [etc.]: Nijhoff 2012, p. 409 – 454.

Green, Sven-Erik

Aufklärungspflichten und Auffangtatbestände - die neue justizielle Interpretation des OVG zu den Befangenheitsregeln für Richter, Schöffen und Verteidiger in China.

In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht*, Vol. 19 (2012), p. 217 – 221.

Gu, Weixia/Zhang, Xianchu

The Keeneye case: rethinking the content of public policy in cross-border arbitration between Hong Kong and Mainland China.

In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 42 (2012), p. 1001 – 1029.

He, Xin

Black hole of responsibility: the adjudication committee's role in a Chinese court.
In: Law and Society Review, Vol. 46 (2012), p. 681 – 712.

He, Xin

A tale of two Chinese courts: Economic development and contract enforcement.
In: Journal of Law and Society, Vol. 39 (2012), p. 384 – 409.

Huth, Mark-Alexander/Zeng, Jian

China and ICSID arbitration: Can the ICSID arbitration regime serve as a suitable tool for dispute resolution in investment contracts with Chinese governmental authorities?
In: Zeitschrift für Chinesisches Recht 2011, No. 3, p. 186 – 195.

Jin, Zhenbao

From a supplementary legislator to a legitimate judicial lawmaker – On the role of the Supreme People's Court in developing the law in Mainland China.
In: Chen, Lei/Rhee, Cornelis H. van (eds.), Towards a Chinese Civil Code: Comparative and historical perspectives. Leiden [etc.]: Nijhoff 2012, p. 29 – 60.

Li, Ling

The "production" of corruption in China's courts: judicial politics and decision making in a one-party state.
In: Law and Social Inquiry, Vol. 37 (2012), p. 848 – 877.

Li, Xueyao

The learning process of globalization: How Chinese law firms survived the financial crisis.
In: Fordham Law Review, Vol. 80 (2012), p. 2847 – 2866.

Liu, Jingjing

Environmental justice with Chinese characteristics: Recent developments in using environmental public interest litigation to strengthen access to environmental justice.
In: Florida A & M University Law Review, Vol. 7 (2012), p. 229 – 260.

Liu, Sida

Palace wars over professional regulation: In-house counsel in Chinese state-owned enterprises.
In: Wisconsin Law Review 2012, p. 549 – 571.

Liu, Sisi

Der Prozessvergleich in Deutschland und in China - unter besonderer Berücksichtigung seiner Rechtsnatur.
In: Bu, Yuanshi (ed.), Deutsche und europäische Elemente des chinesischen Rechts - Untersuchungen aus zivilrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Perspektive. Berlin: LIT 2012, p. 89 – 108.

Lubman, Stanley B.

Book review: Chinese justice: civil dispute resolution in contemporary China, edited by Margaret Y. K. Woo and Mary E. Gallagher. Cambridge, UK: Cambridge University Press 2011.
In: Law and Society Review, Vol. 46 (2012), p. 207 – 210.

Mann, Marius E.

Anwaltliche Verschwiegenheit im chinesischen Recht. Unterschiede zwischen Deutschland und China – und Folgen im grenzüberschreitenden Mandat.
In: Anwaltsblatt 2012, No. 12, p. 942 – 946.

Michelson, Ethan

Access to lawyers: A comparative analysis of the supply of lawyers in China and the United States.
In: National Taiwan University Law Review, Vol. 7 (2012), p. 223 – 254.

Neelmeier, Axel/Yu, Jianlong

CIETAC arbitration rules 2012: Another move forward.
In: Zeitschrift für Schiedsverfahren 2012, No. 3, p. 134 – 136.

Peerenboom, Randall

Between global norms and domestic realities: Judicial reform in China.
In: Gillespie, John/Nicholson, Pip (eds.), Law and development and the global discourses of legal transfers, Cambridge: Cambridge University Press 2012, p. 181 – 201.

Peerenboom, Randall

Economic and social rights: The role of courts in China.
In: Garrick, John (ed.), Law and policy for China's market socialism. London [etc.]: Routledge 2012, p. 167 – 184.

Pils, Eva

Taking Yuan (冤) seriously: Why the Chinese government should stop suppressing citizen complaints against injustice
In: Temple International and Comparative Law Journal, Vol. 25 (2011), p. 285 – 327.

Rooji, Benjamin van

The people's regulation: Citizens and implementation of law in China.
In: Columbia Journal of Asian Law, Vol. 25 (2012), p. 116 – 179.

Schmid, Selina

Die Rolle des Rechts in der Schlichtungspraxis in der VR China. Analyse einer Sammlung von „Volksschlichtungsfällen“.
In: Zeitschrift für Chinesisches Recht, Vol. 19 (2012), p. 91 – 113.

Su, Zhuo-Ning

Der Aufbau der Gerichtsbarkeit in Taiwan.
In: Verfassung und Recht in Übersee 2012, No. 1, p. 72 – 97.

Tao, Jingzhou

Salient issues in arbitration in China.
In: American University International Law Review, Vol. 27 (2012), p. 807 – 830.

Wang, Guiguo

Mediation and international investment: A Chinese perspective.
In: Maine Law Review, Vol. 65 (2012), p. 215 – 236.

Wang, Mian R.

Securities arbitration: An alternative form of dispute resolution for public investors in China.
In: International Lawyer, Vol. 46 (2012), p. 691 – 707.

Woo, Margaret Y.K.

Bounded legality: China's developmental state and civil dispute resolution.
In: Maryland Journal of International Law, Vol. 27 (2012), p. 235 – 262.

Wu, Mei

Internationale Zuständigkeit und Anerkennung ausländischer Entscheidungen im chinesischen Insolvenzrecht.
In: Geimer, Reinhold/Schütze, Rolf A. (eds.), Recht ohne Grenzen, Festschrift für Athanassios Kaissis. München: Sellier 2012, p. 1071 – 1081.

Yang, Qin

The current situation of Chinese judges – Lost in a cloud of conflict and confusion.
In: Zeitschrift für Chinesisches Recht 2011, No. 4, p. 241 – 254.

Yu, Fan

Alternative dispute resolution in China.

In: Garrick, John (ed.), Law and policy for China's market socialism. London [etc.]: Routledge 2012, p. 185 – 201.

Zhang, Bao/Zhang, Minchun

Specialised environmental courts in China: status quo, challenges and responses.
In: Journal of Energy & Natural Resources Law, Vol. 30 (2012), p. 361 – 390.

Zhang, Qingbo

Stellung und Rolle des Richters und der Gerichte in China. Eine vergleichende Darstellung aus der Perspektive des deutschen Rechts.
In: Verfassung und Recht in Übersee 2012, No. 1, p. 20 – 37.

Zhang, Taisu

The pragmatic court: Reinterpreting the Supreme People's Court of China.
In: Columbia Journal of Asian Law, Vol. 25 (2012), p. 1 – 61.

Zhi, Zhang

Liberalisierung, Internationalisierung und Renationalisierung in den Rechtsreformen der Schiedsgerichtsbarkeit – eine vergleichende Untersuchung der Novellierungen des Schiedsverfahrensrechts in Deutschland und der VR China vor dem Hintergrund des UNCITRAL-Modellgesetzes über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit. Baden-Baden: Nomos 2012.

V. Criminal Law and Criminal Procedure (Strafrecht und Strafverfahren)

Chow, Daniel

China under the foreign corrupt practices act.
In: Wisconsin Law Review 2012, p. 573 – 607.

Chow, Daniel

The interplay between China's anti-bribery laws and the foreign corrupt practices act.
In: Ohio State Law Journal, Vol. 73 (2012), p. 1015 – 1037.

Ho, Norman P.

Organized crime in China: The Chongqing crackdown.
In: Garrick, John (ed.), Law and policy for China's market socialism. London [etc.]: Routledge 2012, p. 202 – 214.

Leibkühler, Peter

[Conference Report:] Tagungsbericht: Jahrestagung der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung

(DCJV) zum Thema „Compliance und rechtliche Risiken im China-Geschäft“, Köln, 25. November 2011.

In: Zeitschrift für Chinesisches Recht, Vol. 19 (2012), p. 81 – 84.

Lewis, Margaret K.

Presuming innocence, or corruption, in China.

In: Columbia Journal of Transnational Law, Vol. 50 (2012), p. 287 – 369.

Li, Enshen

Between reality and idea: Is the socialization of Chinese administrative offenders realizable?

In: Asian-Pacific Law and Policy Journal, Vol. 13 (2012), p. 164 – 22.

Nesossi, Elisa

China's pre-trial justice. Criminal justice, human rights and legal reforms in contemporary China. London: Wildy, Simmonds and Hill Publishing 2012.

Sapio, Flora

Book review: Criminal justice in China: an empirical inquiry, by Mike McConville. Cheltenham and Camberly: Edward Elgar Publishing 2011.

In: Hong Kong Law Journal, Vol. 42 (2012), p. 279 – 281.

Trevaskes, Susan

The death penalty in contemporary China. New York: Palgrave MacMillan 2012.

Wang, Shizhou

China auf dem Weg zur Abschaffung der Todesstrafe.

In: Schulz, Lorenz (ed.), Festschrift für Imme Roxin. Heidelberg: C. F. Müller 2012, p. 855 – 863.

Wedeman, Andrew Hall

Double paradox - rapid growth and rising corruption in China. Ithaca [etc.]: Cornell Univ. Press 2012.

VI. Theory of the State, Sociology, Politics (Staats- und Gesellschaftslehre, Politik)

Allio, Fiorella

The democratic experience and election culture on Taiwan.

In: Delmas-Marty, Mireille/Will, Pierre-Etienne (eds.), China, democracy, and law: A historical and contemporary approach. Leiden [etc.]: Brill 2012, p. 763 – 838.

Backer, Larry Catá

Party, people, government and state: On constitutional values and the legitimacy of the Chinese state-party rule of law system.

In: Boston University International Law Journal, Vol. 30 (2012), p. 331 – 408.

Balme, Stéphanie

Law and society in contemporary China.

In: Delmas-Marty, Mireille/Will, Pierre-Etienne (eds.), China, democracy, and law: A historical and contemporary approach. Leiden [etc.]: Brill 2012, p. 603 – 648.

Béja, Jean-Phillipe/Fu, Hualing/Pils, Eva (eds.)

Liu Xiaobo, Charter 08 and the challenges of political reforms in China, Hong Kong: Hong Kong University Press 2012.

Bezdek, Barbara L.

Dreaming in Chinese: Accountable development.

In: Maryland Journal of International Law, Vol. 27 (2012), p. 48 – 81.

Blasek, Katrin

Der Staat, die Gesellschaft und der Einzelne in China.

In: Hochhuth, Martin (ed.), Rückzug des Staates und Freiheit des Einzelnen. Die Privatisierung existenzieller Infrastrukturen. Berlin: Duncker & Humblot 2012, p. 245 – 269.

Blazey, Patricia

Will China's 12th Five Year Plan allow for sufficient nuclear power to support its booming economy in the next twenty years?

In: Pacific Rim Law & Policy Journal, Vol. 21 (2012), p. 461 – 484.

Blazey, Patricia

The significance of China's five year plans.

In: Blazey, Patricia/Chan, Kay-Wah (eds.), Commercial law of the People's Republic of China. Pymont: Thomson Reuters 2012, p. 19 – 32.

Bonnin, Michel

Servant, bogeyman or goddess: Democracy in the discourses of power and dissidence in China.

In: Delmas-Marty, Mireille/Will, Pierre-Etienne (eds.), China, democracy, and law: A historical and contemporary approach. Leiden [etc.]: Brill 2012, p. 541 – 570.

Chen, Huaiyu

Book review: Making religion, making the state; the politics of religion in modern China, edited by

Yoshiko Ashiwa and David L. Wank. Stanford: Stanford University Press 2009.
In: *Journal of Law and Religion*, Vol. 28 (2012), p. 267 – 269.

Chen, Jie

Transnational civil society in China. Cheltenham [etc.]: Elgar 2012.

Cheng, Anne

Seeds of democracy in the Confucian tradition?
In: Delmas-Marty, Mireille/Will, Pierre-Etienne (eds.), *China, democracy, and law: A historical and contemporary approach*. Leiden [etc.]: Brill 2012, p. 87 – 116.

Chewier, Yves

Anti-tradition and democracy in China at the start of twentieth century: National culture and the crisis of the nation-state.
In: Delmas-Marty, Mireille/Will, Pierre-Etienne (eds.), *China, democracy, and law: A historical and contemporary approach*. Leiden [etc.]: Brill 2012, p. 377 – 458.

Chewier, Yves

Elusive democracy (1915-1937).
In: Delmas-Marty, Mireille/Will, Pierre-Etienne (eds.), *China, democracy, and law: A historical and contemporary approach*. Leiden [etc.]: Brill 2012, p. 459 – 540.

Choukroune, Leïla

China's accession to the WTO and legal reform: Towards the rule of law via internationalization without democracy?
In: Delmas-Marty, Mireille/Will, Pierre-Etienne (eds.), *China, democracy, and law: A historical and contemporary approach*. Leiden [etc.]: Brill 2012, p. 649 – 704.

Davis, Michael C.

Chinese policies in Tibet: Should India remain concerned?
In: Palermo, Francesco/Poggeschi, Giovanni/Rautz, Günther/Woelk, Jens (eds.), *Globalization, technologies and legal revolution. The impact of global changes on territorial and cultural diversities, on supranational integration and constitutional theory*. Baden-Baden: Nomos 2012, p. 91 – 112.

Davis, Michael C.

Tibet and China's National Minority Policies
In: *Orbis*, Vol. 56 (2012), p. 429-446.

Fu, Hualing

Embedded socio-legal activism in China: The case of Yirenping.
In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 42 (2012), p. 531 – 560.

Garrick, John

Introduction: Law and policy for China's market socialism.
In: Garrick, John (ed.), *Law and policy for China's market socialism*. London [etc.]: Routledge 2012, p. 1 – 18.

Gordon, Ruth

The environmental implications of China's engagement with Sub-Saharan Africa.
In: *Environmental Law Reporter News & Analysis*, Vol. 42 (2012), p. 11109 – 11124.

Groot, Gerry/O'Brien Roderick

The Chinese Communist Party's united front work with the legal profession.
In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 42 (2012), p. 939 – 969.

Gunter, Michael M. Jr./Rosen, Ariane C.

Two-level games of international environmental NGOs in China.
In: *William & Mary Policy Review*, Vol. 3 (2012), p. 270 – 294.

He, Xin

Book review: Liu Xiaobo, *Charter 08 and the challenges of political reforms in China*, by Jean-Phillipe Beja, Fu Hualing and Eva Pils (eds.). Hong Kong: Hong Kong University Press 2012.
In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 42 (2012), p. 1037 – 1038.

He, Xin

The party's leadership as a living constitution in China.
In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 42 (2012), p. 73 – 91.

Pils, Eva

Introduction: Discussing "civil society" and "liberal communities" in China
In: *China Perspectives* 2012, Vol. 3 (2012), p. 2 – 7.

Pils, Eva

Introduction: "Société civile" et "communautés libérales" en Chine.
In: *Perspectives Chinoises*, Vol. 3 (2012), p. 2 – 8.

Schubert, Gunter

Democracy under one-party rule? On village and canton elections in China.

In: Delmas-Marty, Mireille/Will, Pierre-Etienne (eds.), China, democracy, and law: A historical and contemporary approach. Leiden [etc.]: Brill 2012, p. 741 – 762.

Senger, Harro von

Sinomarxismus.

In: Marcel Senn, Rechts- und Gesellschaftsphilosophie. – Zürich: Dike 2012, p. 220 et seq.

Stein, Gregory M.

Is China's housing market heading toward a U.S.-style crash?

In: Arizona Journal of International and Comparative Law, Vol. 29 (2012), p. 193 – 234.

Will, Pierre-Etienne

Despotism, "democratic China" and nineteenth-century European authors.

In: Delmas-Marty, Mireille/Will, Pierre-Etienne (eds.), China, democracy, and law: A historical and contemporary approach. Leiden [etc.]: Brill 2012, p. 43 – 86.

Xiao-Planes, Xiaohong

The first democratic experiment in China (1908-1914): Chinese tradition and local elite practices.

In: Delmas-Marty, Mireille/Will, Pierre-Etienne (eds.), China, democracy, and law: A historical and contemporary approach. Leiden [etc.]: Brill 2012, p. 227 – 256.

VII. Public Law and Constitutional Law (Staats- und Verfassungsrecht)

Bai, Yuanyuan

Das Vermögen als Gegenstand der Enteignungsentschädigung: Ein Vergleich zwischen dem Entschädigungsrecht der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China. Marburg: Tectum 2012.

Biddulph, Sarah

Between rhetoric and reality: The use of international human rights norms in law reform debates in China.

In: Gillespie, John/Nicholson, Pip (eds.), Law and development and the global discourses of legal transfers, Cambridge: Cambridge University Press 2012, p. 143 – 178.

Caldwell, Ernest

Horizontal rights and Chinese constitutionalism: Judicialization through labor disputes.

In: Chicago-Kent Law Review, Vol. 88 (2012), p. 63 – 91.

Chan, Kay-Wah

The Communist Party, the state and the constitution

In: Blazey, Patricia/Chan, Kay-Wah (eds.), Commercial law of the People's Republic of China. Pymont: Thomson Reuters 2012, p. 33 – 57.

Chow, Daniel

China and human rights in international trade.

In: South Carolina Journal of International Law & Business, Vol. 9 (2012), p. 13 – 37.

Feng, Lin

The constitutional imperative of equitably distributing the proceeds of mineral resource extraction from China's ethnic minority autonomous areas.

In: Kentucky Journal of Equine, Agriculture, and Natural Resources Law, Vol. 4 (2012), p. 1 – 29.

Häberle, Peter

Die Chinesische Charta 08: auf dem Forum der Verfassungslehre als Kulturwissenschaft.

In: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Vol. 60 (2012), p. 329 – 349.

Hand, Keith

Resolving constitutional disputes in contemporary China.

In: East Asia Law Review, Vol. 7 (2012), p. 51 – 159.

Hsu, Tzong-li

Allgemeinheit und Bestimmtheit des Gesetzes in Taiwan.

In: Heun, Werner/Starck, Christian (eds.), Das Gesetz. Fünftes deutsch-taiwanesisches Kolloquium am 1. und 2. April 2011 an der Georg-August-Universität Göttingen. Baden-Baden: Nomos 2012, p. 123 – 136.

Jamal, Arif A.

The unity of constitutional values: A comment on Ernest Caldwell's 'horizontal rights and Chinese constitutionalism: judicialization through labour disputes'.

In: Chicago-Kent Law Review, Vol. 88 (2012), p. 105 – 114.

Lee, Chien-Liang

Demokratisierung, Gewaltenteilung und Staatlichkeit. Eine verfassungsrechtliche Betrachtung der politischen Entwicklung und Verfassungsreformen in Taiwan seit dem Zweiten Weltkrieg.

In: Sachs, Michael/Siekmann, Helmut (eds.), Der grundrechtsprägende Verfassungsstaat, Festschrift für Klaus Stern. Berlin: Duncker & Humblot 2012, p. 1097 – 1124.

Lee, Man Yee Karen

The Chinese people's struggle for democracy and China's long quest for dignity.

In: Connecticut Journal of International Law, Vol. 27 (2012), p. 207 – 242.

Lotz, Benjamin N.

Article 23 of the Hong Kong Basic Law – Whither media freedom?

In: Verfassung und Recht in Übersee 2012, No. 1, p. 56 – 71.

Lotz, Benjamin N.

Staatsgesetzgebung und Medienfreiheit in der Sonderverwaltungszone Hongkong. Eine exemplarische Untersuchung des Art. 23 Basic Law unter Berücksichtigung staatsrechtlicher, verfassungsrechtlicher und rechtskultureller Besonderheiten. – Berlin: Duncker & Humblot, 2012.

Montgomery, Jessica L.

The inheritance of inequality: Hukou and related barriers to compulsory education for China's migrant children.

In: Pacific Rim Law & Policy Journal, Vol. 21 (2012), p. 591 – 622.

Münzel, Frank

Die neuen Regeln für den Entzug von Gebäuden: Theorie und Praxis.

In: Zeitschrift für Chinesisches Recht, Vol. 19 (2012), p. 24 – 30.

Ommerborn, Wolfgang/Paul, Gregor/Roetz, Heiner

Das Buch Mengzi im Kontext der Menschenrechtsfrage. – Berlin [etc.]: LIT Verlag 2011, Vol. 1,1, 1,2,etc.

Paul, Gregor

Menschenrechte in China: aus „westlicher“, „chinesischer“, globaler und systematischer Sicht.

In: Sandkühler, Hans Jörg (ed.), Recht und Kultur. Menschenrechte und Rechtskulturen in transkultureller Perspektive. Frankfurt a. M.: Lang 2011, p. 189 – 201.

Ramraj, Victor V.

Beyond the courts, beyond the state: reflections on Caldwell's 'horizontal rights and Chinese constitutionalism'.

In: Chicago-Kent Law Review, Vol. 88 (2012), p. 93 – 103.

Zeng, Tao

Die Deutung des objektiv-rechtlichen Gehalts der Pressefreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG durch das Bundesverfassungsgericht.

In: Bu, Yuanshi (ed.), Deutsche und europäische Elemente des chinesischen Rechts - Untersuchungen aus zivilrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Perspektive. Berlin: LIT 2012, p. 109 – 128.

Weng, Yueh-Sheng

Die Entwicklung des demokratischen Verfassungsstaats und die Wandlung von Gesetzesbegriff und Gesetzgebungsfunktion in Taiwan.

In: Heun, Werner/Starck, Christian (eds.), Das Gesetz. Fünftes deutsch-taiwanesisches Kolloquium am 1. und 2. April 2011 an der Georg-August-Universität Göttingen. Baden-Baden: Nomos 2012, p. 9 – 50.

Will, Pierre-Etienne

The Chinese contribution to the universal declaration of human rights.

In: Delmas-Marty, Mireille/Will, Pierre-Etienne (eds.), China, democracy, and law: A historical and contemporary approach. Leiden [etc.]: Brill 2012, p. 299 – 376.

Xiao-Planes, Xiaohong

Constitutions and constitutionalism: Trying to build a new political order (1908-1949).

In: Delmas-Marty, Mireille/Will, Pierre-Etienne (eds.), China, democracy, and law: A historical and contemporary approach. Leiden [etc.]: Brill 2012, p. 257 – 298.

Yang, Tzu-hui

Chinesisches Verfassungsrechtsdenken und freiheitliche Demokratie: Taiwan zwischen chinesischer Tradition und modernem Anspruch.

In: Kischel, Uwe/Kirchner, Christian (eds.) Ideologie und Weltanschauung im Recht. Ergebnisse der 33. Tagung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung vom 15. bis 17. September 2011 in Trier. Tübingen: Mohr Siebeck, p. 89 – 120.

Yang, Tzu-hui

Gesetzgebungsverfahren in Taiwan.

In: Heun, Werner/Starck, Christian (eds.), Das Gesetz. Fünftes deutsch-taiwanesisches Kolloquium am 1. und 2. April 2011 an der Georg-August-Universität Göttingen. Baden-Baden: Nomos 2012, p. 65 – 79.

Yuan, Zhijie

Eine stolypinsche Lösung für die chinesische Bodenfrage.

In: Bu, Yuanshi (ed.), Deutsche und europäische Elemente des chinesischen Rechts - Untersuchungen aus zivilrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Perspektive. Berlin: LIT 2012, p. 129 – 148.

Zhang, Haiting

The laws on the ethnic minority autonomous regions in China: Legal norms and practices.

In: Loyola University Chicago International Law Review, Vol. 9 (2012), p. 249 – 264.

Zhang, Qianfan

The Constitution of China - a contextual analysis. Oxford [etc.]: Hart 2012.

Zheng, Ge

Economic development and cultural autonomy in tension: the Tibet issue in China's constitutional framework.

In: Hong Kong Law Journal, Vol. 42 (2012), p. 195 – 251.

VIII. Administrative Law (Allgemeines Verwaltungsrecht)

Krause, Daniel

Die Verwaltungsanleitung (Xingzheng zhidao) im chinesischen Recht.

In: Verfassung und Recht in Übersee 2012, No. 1, p. 38 – 55.

IX. Administrative Law – Individual Branches (Besonderes Verwaltungsrecht)

Balzano, John

China's food safety law: Administrative innovation and institutional design in comparative perspective.

In: Asian-Pacific Law and Policy Journal, Vol. 13 (2012), p. 23 – 80.

Blazey, Patricia

Legal responses to deforestation and desertification.

In: Blazey, Patricia/Chan, Kay-Wah (eds.), Commercial law of the People's Republic of China. Pyrmont: Thomson Reuters 2012, p. 487 – 506.

Blazey, Patricia

The challenges of environmental protection.

In: Blazey, Patricia/Chan, Kay-Wah (eds.), Commercial law of the People's Republic of China. Pyrmont: Thomson Reuters 2012, p. 523 – 536.

Blazey, Patricia

The legal response to increasing problems of waste disposal.

In: Blazey, Patricia/Chan, Kay-Wah (eds.), Commercial law of the People's Republic of China. Pyrmont: Thomson Reuters 2012, p.553 – 560.

Blazey, Patricia/Li, Wei

China's approach to water shortage and pollution.

In: Blazey, Patricia/Chan, Kay-Wah (eds.), Commercial law of the People's Republic of China. Pyrmont: Thomson Reuters 2012, p. 537 – 552.

Gleeson, Patrick

The national essential medicines list in China and what the United States can learn.

In: Annals of Health Law Advance Directive, Vol. 21 (2012), p. 117 – 125.

Rooji, Benjamin van/Wainwright, Anna Lora/Wu, Yunmei/Zhang, Yiyun (Amy)

The compensation trap: The limits of community-based pollution regulation in China.

In: Pace Environmental Law Review, Vol. 29 (2012), p. 701 – 745.

Whitfort, Amanda

Evaluating China's draft Animal Protection Law.

In: Sydney Law Review, Vol. 34 (2012), p. 347 – 370.

Xiao, Pinghui

China's food standardization system, its reform and remaining challenges.

In: European Journal of Risk Regulation, Vol. 3 (2012), p. 507 – 520.

Zhang, Hao

China's energy conservation and carbon emissions reduction system: Development and status quo of the regulatory and institutional framework.

In: Environmental Law Reporter News & Analysis, Vol. 42 (2012), p. 10260 – 10279.

X. Economic Legislation (Wirtschaftsrecht)

Bachrack, Matthew/Hu, Shan/Huang, Cunzhen/Modrall, James

China's Ministry of Industry and Information Technology issues final internet rules.

In: Intellectual Property & Technology Law Journal, Vol. 24 (2012), p. 20 – 22.

Biedenkopf, Katja

Hazardous substances in electronics: The effects of European Union risk regulation on China.

In: European Journal of Risk Regulation, Vol. 3 (2012), p. 477 – 487.

Blasek, Katrin

Wirtschaftliche Betätigung in der sozialistischen Marktwirtschaft: Herausforderungen für deutsche Unternehmer in der VR China.

In: Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft 2012, p. 154 – 190.

Blazey, Patricia

China's new approach to energy and clean energy in the 21st century.

In: Blazey, Patricia/Chan, Kay-Wah (eds.), Commercial law of the People's Republic of China. Pyrmont: Thomson Reuters 2012, p. 507 – 522.

Chan, Kay-Wah

Foreign investment policies and investment vehicles in China.

In: Blazey, Patricia/Chan, Kay-Wah (eds.), Commercial law of the People's Republic of China. Pyrmont: Thomson Reuters 2012, p. 389 – 412.

Chang, Terry E.

Slow avalanche: Internationalizing the Renminbi and liberalizing China's capital account.

In: Columbia Journal of Asian Law, Vol. 25 (2012), p. 62 – 103.

Chen, Jianfu

China's outward direct investment in context: From "open door" to "going out".

In: Garrick, John (ed.), Law and policy for China's market socialism. London [etc.]: Routledge 2012, p. 21 – 38.

Cheng, Teresa Y. W./Soo, Gary

Construction law and practice in Hong Kong. Hong Kong: Sweet & Maxwell 2012.

Cotter, Sabrina

Working towards compliance: addressing Chinese export credit programs.

In: George Mason Journal of International Commercial Law, Vol. 4 (2012), p. 137 – 159.

Csordas, Alexander E.

Funding entrepreneurial ventures in China: proposals to more effectively regulate Chinese foreign private issuers.

In: Brooklyn Journal of International Law, Vol. 38 (2012), p. 373 – 413.

Guo, Yingjie/Hou, Shumei/Smith, Graeme/ Marinez-Pacheco

Chinese outward direct investment: Case studies of SOE's going global.

In: Garrick, John (ed.), Law and policy for China's market socialism. London [etc.]: Routledge 2012, p. 131 – 143.

Garrick, John

Conclusion: law and policy for "opening up" [kaifang] and "going out" [zou chu qu].

In: Garrick, John (ed.), Law and policy for China's market socialism. London [etc.]: Routledge 2012, p. 215 – 226.

Harris, Wesley N.

China energy: A crossroads historiography.

In: Thurgood Marshall Law Review, Vol. 37 (2012), p. 255 – 301.

Howson, Nicholas Calcina

Enforcement without foundation? -Insider trading and China's administrative law crisis.

In: American Journal of Comparative Law, Vol. 60 (2012), p. 955 – 1002.

Jebe, Ruth

China's export restrictions of raw materials and rare earths: A new balance between free trade and environmental protection?

In: George Washington International Law Review, Vol. 44 (2012), p. 579 – 642.

Lee, Jyh-An

Forbidden City enclosed by the Great Firewall: The law and power of internet filtering in China.

In: Minnesota Journal of Law, Science & Technology, Vol. 13 (2012), p. 125 – 151.

Lee, Jyh-An

Regulating blogging and microblogging in China

In: Oregon Law Review, Vol. 91 (2012), p. 609 – 620.

Li, Honglin/Qiu, Xin

Energy regulation and legislation in China.

In: Environmental Law Reporter News & Analysis, Vol. 42 (2012), p. 10678 – 10693.

Li, Yanfang/Cao, Wei

Framework of laws and policies on renewable energy and relevant systems in China under the background of climate change.

In: Vermont Journal of Environmental Law, Vol. 13 (2012), p. 823 – 863.

Lim, C.L.

"You don't miss your water 'til your river runs dry": Regulating industrial supply shortages after "China raw materials".

In: Stanford Journal of Law, Business & Finance, Vol. 18 (2012), p. 72 – 120.

Lin, Feng/Chan, Andrew/Cheung, Wilson

The political economy of China's environmental law reforms.

In: Garrick, John (ed.), Law and policy for China's market socialism. London [etc.]: Routledge 2012, p. 101 – 117.

Lin, Jing

Compliance und Geldwäsche-Kontrolle von Kreditinstituten in China.

In: Bu, Yuanshi (ed.), Deutsche und europäische Elemente des chinesischen Rechts - Untersuchungen aus zivilrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Perspektive. Berlin: LIT 2012, p. 149 – 158.

Liu, Yang

Cost orientation of the grid charge - legal comparison of the EU, German and Chinese energy laws. Bonn: Univ. Diss. 2012.

Lorenz, Michael

Investment guide China. Aachen: Shaker 2012.

Metz, Rainer/Micklitz, Hans-W./Spindler, Gerald (eds.)

E-commerce in China and Germany - a Sino-German comparative analysis. München: Beck 2012.

Schindelheim, David

Variable interests entity structures in the People's Republic of China: Is uncertainty for foreign investors part of China's economic development plan?

In: Cardozo Journal of International and Comparative Law, Vol. 21 (2012), p. 195 – 234.

Shao, Guosong

Internet law in China. Oxford [etc.]: Chandos 2012.

Shen, Wei

Will the door open wider in the aftermath of Alibaba? - Placing (or misplacing) foreign investment in a Chinese public law frame.

In: Hong Kong Law Journal, Vol. 42 (2012), p. 561 – 593.

Tsai, Chang-hsien

Exit, voice and international jurisdictional competition: A case study of the evolution Taiwan's regulatory regime for outward investment in Mainland China, 1997-2008.

In: Syracuse Journal of International Law and Commerce, Vol. 39 (2012), p. 303 – 355.

Tsui, Tat Chee

The fallacy behind the inflated flats - Will standardizing terms make residential market prices in China collapse?

In: Brigham Young University International Law & Management Review, Vol. 8 (2012), p. 35 – 58.

Wang, Ziang-Yi [sic]

Glücksspielrecht in der Volksrepublik China

In: Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht 2012, No. 5, p. 330 – 334.

Weiler, Andreas

Due diligence of the private residential market in Hong Kong. Berlin: Logos 2012.

Werthwein, Simon

[Conference Report:] Rechtssicherheit und Wirtschaftserfolg in China: Bilanz 10 Jahre nach dem WTO-Beitritt (Hamburg, 10. August 2012)

In: Zeitschrift für Chinesisches Recht, Vol. 19 (2012), p. 380 – 384.

Wolff-Rodda, Howard A./Mitterhoff, Daniel J.

International Procurement [Developments in Socio-Economic Policies in Chinese Government Procurement].

In: International Lawyer, Vol. 46 (2012), p. 231 – 237.

Yang, Yiyang

Einflüsse von Banken auf Wirtschaftsunternehmen – Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum deutschen und chinesischen Recht.

In: Bu, Yuanshi (ed.), Deutsche und europäische Elemente des chinesischen Rechts - Untersuchungen aus zivilrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Perspektive. Berlin: LIT 2012, p. 19 – 36.

Yu, Wenxuan

Agro-GMO [genetically modified organism] Biosafety Legislation in China: Current situation, challenges, and solutions.

In: Vermont Journal of Environmental Law, Vol. 13 (2012), p. 865 – 883.

XI. Traffic Laws (Verkehrsrecht)

XII. Financial Laws and Taxation (Finanz- und Steuerrecht)

Cui, Wei

Foreign administrative law and international taxation: A case study of treaty implementation in China.

In: Administrative Law Review, Vol. 64 (2012), p. 191 – 233.

Garrick, John

China's taxation law reforms in the context of "market socialism".

In: Garrick, John (ed.), Law and policy for China's market socialism. London [etc.]: Routledge 2012, p. 144 – 164.

Hasbargen, Ulrike/ Preising, Tobias

Grundsätze der Besteuerung von Arbeitnehmern und Betriebsstätten bei Mitarbeiterentsendungen nach China.

In: Internationales Steuerrecht 2012, No. 4, p. 137 – 140.

Hsiao, Mark

Does China need financial derivatives' regulation: Catch 22 or a vicious circle?

In: Banking & Finance Law Review, Vol. 27 (2012), p. 445 – 462.

Howson, Nicholas C.

Um modelo fracassado na China: A base juridico-institucional de um deficient financiamento de capital risco na economia que mais cresce no mundo.

In: Trubek, David/Gomes Schapiro, Mario (eds.), Direito e desenvolvimento, um dialogo entre os BRICS, São Paulo: Saraiva, p. 222 – 229.

Huang, Robin Hui

Governing financial disputes in China: What have we learned from the global financial crisis of 2008?

In: East Asia Law Review, Vol. 7 (2012), p. 195 – 220.

Ip, Mary

Global Financial Crisis – the Role of Law in China

In: China and World Economy, May-June Issue, 2012, M.E.Sharpe, USA, p. 8 – 23.

Jeffery, Michael I.

The likelihood of a carbon tax in China: wishful thinking or a real possibility.

In: Tulane Environmental Law Journal, Vol. 25 (2012), p. 419 – 451.

Li, Jing

Money under sunshine: An empirical study of trust contracts of Chinese hedge funds.

In: Fordham Journal of Corporate and Financial Law, Vol. 17 (2012), p. 61 – 139.

Rana, Shruti

The emergence of the new Chinese banking system: Implications for global politics and the future of financial effort.

In: Maryland Journal of International Law, Vol. 27 (2012), p. 215 – 234.

Rauert, Thomas

Das Schiffahrts-DBA mit Hongkong: eine neue Sicht.

In: Internationales Steuerrecht 2012, No. 7, p. 244 – 247.

Shen, Yuan

Tax treatment for foreign investors under new Chinese business entities tax law: The mixture of American experience and special Chinese characters.

In: Chicago-Kent Journal of International and Comparative Law, Vol. 12 (2012), p. 1 – 15.

XIII. Labor Law (Arbeitsrecht)

Biddulph, Sarah

Responding to industrial unrest in China: Prospects for strengthening the role of collective bargaining.

In: Sydney Law Review, Vol. 34 (2012), p. 35 – 63.

Brown, Ronald C.

East Asian labor and employment law: International and comparative context. Cambridge [etc.]: Cambridge University Press 2012.

Brown, Ronald C.

Comparative ADR for individual labor disputes in Japan, China, and the U.S.: Lessons from Asia?

In: St. John's Law Review, Vol. 86 (2012), p. 543 – 577.

Chan, Kay-Wah

Labour law reform to build a harmonious society with scientific outlook on development.

In: Blazey, Patricia/Chan, Kay-Wah (eds.), Commercial law of the People's Republic of China. Pyrmont: Thomson Reuters 2012, p. 205 – 237.

Cheng, Chin-Chin

The labor-management council system in Taiwan.

In: Blanpain, Roger (ed.), Systems of employee representation at the enterprise - a comparative study. Alphen aan den Rijn: Wolters Kluwer Law & Business 2012, p. 157 – 180.

Cooney, Sean/Biddulph, Sarah/Zhu, Ying

Law and fair work in China: Making and enforcing labour standards in the PRC. Oxon: Routledge 2012.

Fan, Jianhong/ Neuwirth, Rostam J.

Die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Spannungsverhältnis zur Berufsfreiheit am Beispiel der Volksrepublik China.

In: Recht der internationalen Wirtschaft 2012, No. 3, p. 123 – 128.

Gahan, Peter/Michelotti, Marco/Standing, Guy
The diffusion of HR practices on Chinese workplaces and organizational outcomes.
In: *Industrial & Labor Relations Review*, Vol. 65 (2012), p. 651 – 685.

Ho, Chyekok
HR due diligence: Mergers and acquisitions in China. Oxford [etc.]: Chandos 2012

Hurst, William J./Kinkel, Jonathan/Sowash, Alexandra
Implementing China's labor law reforms: Interests and obligations at the firm level.
In: Garrick, John (ed.), *Law and policy for China's market socialism*. London [etc.]: Routledge 2012, p. 118 – 130.

Roberts, Crystal
Far from a harmonious society: employment discrimination in China.
In: *Santa Clara Law Review*, Vol. 52 (2012), p. 1531 – 1560.

Seibert, Nils
Die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Arbeitsverträgen - eine Darstellung und Analyse der chinesischen Rechtslage. Frankfurt am Main [etc.]: Lang 2012.

Wang, Qian
Der Kündigungsschutz nach dem chinesischen Arbeitsvertragsgesetz. Eine vergleichende Analyse mit dem deutschen Recht. - Baden-Baden: Nomos 2012.

Zheng, Chunrong
Die Arbeitsbeziehungen in China nach dem „Arbeitsvertragsgesetz“.
In: Egner, Björn/Haus, Michael/Terizakis, Georgios (eds.), *Regieren, Festschrift für Hubert Heinelt*. Wiesbaden: Springer 2012, p. 549 – 563.

Zheng, Shangyuan
Chinese staff congress system: The past, present and future.
In: Blanpain, Roger (ed.), *Systems of employee representation at the enterprise - a comparative study*. Alphen aan den Rijn: Wolters Kluwer Law & Business 2012, p. 25 – 50.

XIV. Social Legislation (Sozialrecht)

Seibert, Nils
Ende der Schonfrist: Neues Sozialversicherungsgesetz der Volksrepublik China macht Teilnahme an

chinesischer Sozialversicherung für Ausländer zur Pflicht.
In: *Neue Zeitschrift für Sozialrecht* 2012, No. 2, p. 51 – 54.

Zuo, Jing
Das neue Sozialversicherungsgesetz der VR China – Reformbestrebungen und Defizite.
In: *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 2010/11, No. 3, p. 322 – 352.

XV. Public International Law (Völkerrecht)

Adams, James W./Lawson, Nicholas R. /Stocker, Craig D.
Emerging centrifugal technology in shale hydraulic fracturing waste management: A U.S.-France-China selected environmental comparative analysis.
In: *Houston Journal of International Law*, Vol. 34 (2012), p. 561 – 606.

Atanassova-Cornelis, Elena
The US-Japan alliance and the rise of China: implications for the East Asian security order and the EU's regional role.
In: Wouters, Jan/De Wilde d'Estmael, Tanguy/Defraigne, Pierre (eds.), *China, the European Union and global governance*. Cheltenham [etc.]: Elgar 2012, p. 267 – 282.

Basiron, Mohd Nizam
Dispute resolution in the South China Sea. London: Routledge 2012.

Bath, Vivienne
Foreign investment, the national interest and national security -- Foreign direct investment in Australia and China.
In: *Sydney Law Review*, Vol. 34 (2012), p. 5 – 34.

Belis, David/Schunz, Simon
Global climate governance and the energy challenge: European and Chinese perspectives.
In: Wouters, Jan/De Wilde d'Estmael, Tanguy/Defraigne, Pierre (eds.), *China, the European Union and global governance*. Cheltenham [etc.]: Elgar 2012, p. 201 – 214.

Bo, Qu
Dynamic engagement: China's participation in international monetary institutions.
In: Wouters, Jan/De Wilde d'Estmael, Tanguy/Defraigne, Pierre (eds.), *China, the European Union and global governance*. Cheltenham [etc.]: Elgar 2012, p. 183 – 200.

Boumil III, S. James

China's indigenous innovation policies under the trips and GPA agreements and alternatives' for promoting economic growth.

In: *Chicago Journal of International Law*, Vol. 12 (2012), p. 755 – 781.

Bouts, Michael W.

Section 421: China's WTO noncompliance and the protection of U.S. corporate interests.

In: *Journal of Corporation Law*, Vol. 38 (2012), p. 139 – 158.

Buijs, Bram/Geuns, Lucia van

China, the EU and sustainable energy: Cooperation, competition or conflict?

In: Wouters, Jan/De Wilde d'Estmael, Tanguy/Defraigne, Pierre (eds.), *China, the European Union and global governance*. Cheltenham [etc.]: Elgar 2012, p. 255 – 266.

Butler, Anne

Democratic Republic of the Congo v. FG Hemisphere Associates LLC: Hong Kong conforms with China by repudiating the common law commercial exception to sovereign immunity.

In: *Tulane Journal of International and Comparative Law*, Vol. 20 (2012), p. 469 – 487.

Chang, Pei-fei/Belis, David/Bruyninckx, Hans

EU-China climate relations: The Clean Development Mechanism and renewable energy in China.

In: Wouters, Jan/De Wilde d'Estmael, Tanguy/Defraigne, Pierre (eds.), *China, the European Union and global governance*. Cheltenham [etc.]: Elgar 2012, p. 227 – 244.

Chen Jingquan

Climate change, technology transfer and low-carbon economy development in China.

In: Wouters, Jan/De Wilde d'Estmael, Tanguy/Defraigne, Pierre (eds.), *China, the European Union and global governance*. Cheltenham [etc.]: Elgar 2012, p. 219 – 226.

Cohen, Jerome A.

Hungdah Chiu, China, and international law: A life well spent.

In: *Maryland Journal of International Law*, Vol. 27 (2012), p. 9 – 34.

Cooper, Richard N.

China-EU and the challenge of global climate change and energy.

In: Wouters, Jan/De Wilde d'Estmael, Tanguy/Defraigne, Pierre (eds.), *China, the European Union*

and global governance. Cheltenham [etc.]: Elgar 2012, p. 215 – 218.

Cuyckens, Hanne

The EU and China: emerging global powers capable of balancing US hegemony and shaping a new world order?

In: Wouters, Jan/De Wilde d'Estmael, Tanguy/Defraigne, Pierre (eds.), *China, the European Union and global governance*. Cheltenham [etc.]: Elgar 2012, p. 297 – 310.

Davis, Michael C.

International recognition of autonomy for indigenous populations: The case of Tibet

In: Offord, Baden/Garbutt, Rob/Goh, Beechen (eds.), *Activating human rights and peace: Theories, practices and contexts*. Farnham [etc.]: Ashgate 2012, p. 170 – 185.

de Wilde d'Estmael, Tanguy

The EU vis-a-vis China: a question of power and coercion?

In: Wouters, Jan/De Wilde d'Estmael, Tanguy/Defraigne, Pierre (eds.), *China, the European Union and global governance*. Cheltenham [etc.]: Elgar 2012, p. 283 – 296.

Defraigne, Jean-Christophe

China shakes the world: Challenges arising from shifts in the global balance of power.

In: Wouters, Jan/De Wilde d'Estmael, Tanguy/Defraigne, Pierre (eds.), *China, the European Union and global governance*. Cheltenham [etc.]: Elgar 2012, p. 13 – 49.

Demedeiros, Jose F.

Case Comment: Global trade law – China's export restraints found to be inconsistent with its obligations as a member of the World Trade Organization – China - measures related to the exportation of various raw materials, WT/DS394/R, WT/DS395/R, WT/DS398/R, (July 5, 2011).

In: *Suffolk Transnational Law Review*, Vol. 35 (2012), p. 203 – 219.

Feldman, Steven E/Rollo, Sherry L.

Extraterritorial protection of trade secret rights in China: Do section 337 actions at the ITC really prevent trade secret theft abroad?

In: *John Marshall Review of Intellectual Property Law*, Vol. 11 (2012), p. 523 – 547.

Fleming, Stewart

Europe, China and the Group of Twenty.

In: Wouters, Jan/De Wilde d'Estmael, Tanguy/Defraigne, Pierre (eds.), *China, the European Union*

and global governance. Cheltenham [etc.]: Elgar 2012, p. 62 – 78.

George, Mary

Fisheries protections in the context of the geopolitical tensions in the South China Sea.

In: *Journal of Maritime Law and Commerce*, Vol. 43 (2012), p. 85 – 122.

Gupta, Rishi R.

Compulsory licensing in TRIPS: Chinese and Indian comparative advantage in the manufacture and exportation of green technologies.

In: *Sustainable Development Law & Policy*, Vol. 12 (2012), p. 21 – 54.

Huang, Jie

Negotiating the first bilateral investment agreement between Mainland China and Taiwan: Difficulties and solutions.

In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 42 (2012), p. 971 – 999.

Kong, Qingjiang

U.S.-China bilateral investment treaty negotiations: Context, focus, and implications.

In: *Asian Journal of WTO & International Health Law & Policy*, Vol. 7 (2012), p. 181 – 194.

Ku, Julian

China and the future of international adjudication.

In: *Maryland Journal of International Law*, Vol. 27 (2012), p. 154 – 173.

Lai, Wen-Wei

Forgiven and forgotten: The Republic of China in the United Nations War Crimes Commission.

In: *Columbia Journal of Asian Law*, Vol. 25 (2012), p. 306 – 336.

Larson, David Allen

Preparing to negotiate in a globally diverse environment: An examination of Chinese and Jewish perspectives on truth and lies.

In: *Hamline Journal of Public Law and Policy*, Vol. 33 (2012), p. 269 – 298.

Manley, Stewart

Gauging the economic and political costs to China of article 13(b) referrals of Sudan and Myanmar to the international criminal court.

In: *East Asia Law Review*, Vol. 7 (2012), p. 333 – 396.

Norchi, Charles H.

China and the public order of the oceans.

In: *Ocean and Coastal Law Journal*, Vol. 17 (2012), p. 197 – 200.

Odom, Jonathan G.

A China in the bull shop? Comparing the rhetoric of a rising China with the reality of the international law of the sea.

In: *Ocean and Coastal Law Journal*, Vol. 17 (2012), p. 201 – 251.

Panda, Jagannath P.

BRICs, China and the emerging world order: is the PRC writing a new global script?

In: Wouters, Jan/De Wilde d'Estmael, Tanguy/Defraigne, Pierre (eds.), *China, the European Union and global governance*. Cheltenham [etc.]: Elgar 2012, p. 311 – 324.

Plasschaert, Sylvain

Is the renminbi undervalued?

In: Wouters, Jan/De Wilde d'Estmael, Tanguy/Defraigne, Pierre (eds.), *China, the European Union and global governance*. Cheltenham [etc.]: Elgar 2012, p. 164 – 182.

Pedrozo, Pete

The U.S.-China incident at sea agreement: A recipe for disaster.

In: *Journal of National Security Law & Policy*, Vol. 6 (2012), p. 207 – 226.

Pedrozo, Raul (Pete)

The building of China's Great Wall at sea.

In: *Ocean and Coastal Law Journal*, Vol. 17 (2012), p. 253 – 288.

Qi, Tong

China's first decade experience in the WTO dispute settlement system: Practice and prospect.

In: *Asian Journal of WTO & International Health Law & Policy*, Vol. 7 (2012), p. 143 – 178.

Riedel, Norbert K.

Die Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit.

In: Müller-Graff, Peter-Christian/Schmahl, Stefanie/Skouris, Wassilios (eds.), *Europäisches Recht zwischen Bewährung und Wandel, Festschrift für Dieter H. Scheuing*. Baden-Baden: Nomos 2011, p. 888 – 897.

Sanders, Jordan

"Dark times ahead for the U.S. solar industry?" Anti-dumping duties on Chinese solar panels, their implications, and alternatives to strengthening the U.S. solar industry.

In: *Environmental & Energy Law & Policy Journal*, Vol. 7 (2012), p. 99 – 111.

Schild, Bradley

China's exchange rate manipulation: What should the United States do?

In: *Houston Journal of International Law*, Vol. 34 (2012), p. 415 – 453.

Shadikhodjaev, Sherzod

Customs duty or internal charge? Revisiting the delineation issue within treaty interpretation in the China – Auto parts case.

In: *Asian Journal of WTO & International Health Law & Policy*, Vol. 7 (2012), p. 195 – 217.

Shan, Hongjun

International recent developments: China – Vessel-source Oil Pollution Compensation.

In: *Tulane Maritime Law Journal*, Vol. 36 (2012), p. 563 – 571.

Snoy, Bernard

The energy challenge: China, the EU and the restructuring of global governance.

In: Wouters, Jan/De Wilde d'Estmael, Tanguy/Defraigne, Pierre (eds.), *China, the European Union and global governance*. Cheltenham [etc.]: Elgar 2012, p. 245 – 254.

Wang, Emily

The opaque future of tax information sharing between the United States and China: An analysis of bank secrecy laws and the likelihood of entrance into a Tax Information Exchange Agreement.

In: *Hastings International and Comparative Law Review*, Vol. 35 (2012), p. 411 – 428.

Wang, Yiwei

China and the EU in global governance: seeking harmony in identities.

In: Wouters, Jan/De Wilde d'Estmael, Tanguy/Defraigne, Pierre (eds.), *China, the European Union and global governance*. Cheltenham [etc.]: Elgar 2012, p. 50 – 61.

Wouters, Jan/Burnay, Matthieu

China and the European Union in the World Trade Organization: Living apart together?

In: Wouters, Jan/De Wilde d'Estmael, Tanguy/Defraigne, Pierre (eds.), *China, the European Union and global governance*. Cheltenham [etc.]: Elgar 2012, p. 79 – 97.

Wouters, Jan/Burnay, Matthieu

Concluding remarks: China-EU relations in turbulent times: Which way forward?

In: Wouters, Jan/De Wilde d'Estmael, Tanguy/Defraigne, Pierre (eds.), *China, the European Union*

and global governance. Cheltenham [etc.]: Elgar 2012, p. 325 – 330.

Wouters, Jan/De Wilde d'Estmael, Tanguy/Defraigne, Pierre (eds.)

China, the European Union and global governance. Cheltenham [etc.]: Elgar 2012.

Wu, Chien-Huei

Beyond European conditionality and Chinese non-interference: Articulating EU-China-Africa trilateral relations.

In: Wouters, Jan/De Wilde d'Estmael, Tanguy/Defraigne, Pierre (eds.), *China, the European Union and global governance*. Cheltenham [etc.]: Elgar 2012, p. 106 – 124.

Wu, Jilu

China's marine legal system – an overall review.

In: *Ocean and Coastal Law Journal*, Vol. 17 (2012), p. 291 – 305.

Yodogawa, Noriko

An opportunity for progress: China, Central Asia, and the Energy Charter Treaty.

In: *Texas Journal of Oil, Gas, and Energy Law*, Vol. 8 (2012-2013), p. 111 – 142.

Xue, Guifang (Julia)

Deep danger: Intensified competition in the South China Sea and implications for China.

In: *Ocean and Coastal Law Journal*, Vol. 17 (2012), p. 307 – 331.

Zang, Dongsheng

China's "attitude" toward human rights: Reading Hungdah Chiu in the era of the Iraq war.

In: *Maryland Journal of International Law*, Vol. 27 (2012), p. 263 – 303.

Zhang, Junhua

Wird China Bedrohung oder Partner für den Westen sein? Neue Überlegungen zu einer alten Fragestellung.

In: *Politische Studien*, Vol. 442 (2012), p. 52 – 60.

ADRESSEN

Beijing

Baker & McKenzie

Suite 3401, China World Tower 2
China World Trade Center
Jianguomen Wai Avenue 1
100004 Beijing, VR China

贝克·麦坚时国际律师事务所北京代表处
国贸大厦 2 座 3401 室
中国国际贸易中心
建国门外大街 1 号
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6535 3800; Fax: 010 6505 2309; 6505 0378; e-mail: andreas.lauffs@bakernet.com, stanley.jia@bakernet.com

Ansprechpartner: *Dr. Andreas Lauffs, Stanley Jia*

Beiten Burkhardt Rechtsanwälts-gesellschaft mbH

Suite 3130, 31/F, South Office Tower
Beijing Kerry Centre, 1 Guanghua Road
100020 Beijing, VR China

百达律师事务所
北京市朝阳区光华路 1 号
嘉里中心南楼 31 层 3130 室
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 8529 8110; Fax: 010 8529 8123; e-mail: susanne.rademacher@bblaw.com

Ansprechpartner: *Susanne Rademacher*

Brandi Dröge Piltz Heuer & Gronemeyer

Suite 706/2, Jian Wai SOHO
39 East 3rd Ring Road, Chaoyang District
100022 Beijing, VR China

北京市朝阳区东三环中路 39 号
建外 SOHO 2 号楼 706 室
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 5869 5751; e-mail: wigglinghaus@bdphg.de

Ansprechpartner: *Dr. Nils Wigglinghaus*

Clifford Chance LLP Beijing Office

3326 China World Tower I
No. 1 Jianguomenwai Avenue
100004 Beijing, VR China

高伟绅律师事务所北京办事处
中国国际贸易中心国贸大厦 3326 室
建国门外大街 1 号
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6505 9018; Fax: 010 6505 9028; e-mail: michelle.wang@cliffordchance.com

Ansprechpartner: *Michelle Wang*

Ernst & Young

German Business Center (GBC) Beijing
L/16, Ernst & Young Tower, Oriental Plaza
No. 1, East Changan Ave., Dong Cheng District
100738 Beijing, VR China

安永会计师事务所
东城区东长安街 1 号东方广场
安永大楼 (东三办公楼) 16 层
100738 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 5815 3297; Fax: 010 8518 8298; e-mail: gbc-beijing@cn.ey.com

Ansprechpartner: *Lars Eckerlein*

Freshfields Bruckhaus Deringer

3705 China World Tower Two
1 Jianguomenwai Avenue
100004 Beijing, VR China

富而德律师事务所
中国国际贸易中心国贸大厦 3705 室
建国门外大街 1 号
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6505 3448; Fax: 010 6505 7783; e-mail: sabine.kellerer@freshfields.com, chris.wong@freshfields.com

Ansprechpartner: *Dr. Sabine Stricker-Kellerer, Chris Wong*

Guo & Partners

Suite 411, Jing Guang Center Office Building
P.O. Box Beijing 8806-411
Chaoyang District
100020 Beijing, VR China

天睿律师事务所
京广中心商务楼 411 室
(北京 8806 信箱 -411 室)
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 8454 1888; Fax: 010 6597 4149

Hogan Lovells 31st Floor, Tower 3, China Central Place 77 Jianguo Road Chaoyang District 100025 Beijing, VR China Tel.: 010 6582 9488; Fax: 010 6582 9499; e-mail: jun.wei@hoganlovells.com Ansprechpartnerin: <i>Jun Wei</i>	霍金路伟律师事务北京办事处 华贸中心 3 号写字楼 31 层 朝阳区建国路 77 号 100025 北京 中华人民共和国
Linklaters Unit 29, Level 25 China World Tower 1 No. 1 Jian Guo Men Wai Avenue 100004 Beijing, VR China Tel.: 010 6505 8590; Fax: 010 6505 8582; e-mail: wolfgang.sturm@linklaters.com Ansprechpartner: <i>Wolfgang F. Sturm</i>	年利达律师事务所北京代表处 国贸大厦 1 座 25 层 29 室 建国门外大街 1 号 100004 北京 中华人民共和国
Paul, Weiss, Rifkind, Wharton & Garrison Unit 3601, Fortune Plaza Office Tower A Chaoyang District No. 7 Dong Sanhuan Zhonglu 100020 Beijing, VR China Tel.: 010 5828 6300; Fax: 010 6530 9070/9080; e-mail: jchan@paulweiss.com, cyu@paulweiss.com Ansprechpartner: <i>Jeanette K. Chan, Corinna Yu</i>	
PricewaterhouseCoopers 26/F Office Tower A, Beijing Fortune Plaza Chaoyang District No. 7 Dongsanhuan Zhong Lu 100020 Beijing, VR China Tel.: 010 6533 3203; Fax: 010 6533 8800; e-mail: lea.gebhardt@cn.pwc.com Ansprechpartnerin: <i>Lea Gebhardt</i>	普华永道 朝阳区东三环中路 7 号 北京财富中心写字楼 A 座 26 楼 100020 北京 中华人民共和国
Taylor Wessing Unit 2307, West Tower, Twin Towers, B-12 Jianguomenwai Avenue, Chaoyang District 100022 Beijing, VR China Tel.: 010 6567 5886; Fax 010 65675857; e-mail: c.hezel@taylorwessing.com Ansprechpartner: <i>Christoph Hezel</i>	泰乐信律 师 事 务所驻北京代表处 双子座大厦西塔 23 层 07 单元 朝阳区 建国门外大街乙 12 号 100022 北京 中华人民共和国
Wenfei Rechtsanwälte AG Room 706, Office Tower A, Beijing Fortune Plaza No. 7, Dongsanhuan Zhong Lu Chaoyang District 100020 Beijing, VR China Tel.: 010 6468 7331; Fax: 010 6460 3132	瑞士文斐律师事务所 朝阳区东三环中路 7 号 北京财富中心 A 座 706 楼 100020 北京 中华人民共和国

Shanghai

Baker & McKenzie

Unit 1601, Jin Mao Tower
88 Century Boulevard, Pudong
200121 Shanghai, VR China

Tel.: 021 5047 8558; Fax: 021 5047 0020; 5047 0838; e-mail: andreas.lauffs@bakernet.com,
anja.chia@bakernet.com

Ansprechpartner: *Dr. Andreas Lauffs, Anja Chia*

贝克·麦坚时国际律师事务所上海代表处
金茂大厦 1601 室
上海市浦东新区世纪大道 88 号
200121 上海 中华人民共和国

Beiten Burkhardt Rechtsanwälts-gesellschaft mbH

Suite 1001-1002, 10th Floor, Chong Hing Finance Center
288 Nanjing Road West
200003 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6141 7888; Fax: 021 6141 7899; e-mail: oscar.yu@bblaw.com

Ansprechpartner: *Oscar Yu*

百达律师事务所
创兴金融中心 10 层 1001-1002 室
南京西路 288 号
200003 上海 中华人民共和国

Bird & Bird

30/F Chong Hing Finance Centre
288 Nanjing Road West
200003 Shanghai, VR China

Tel.: 021 3366 3668;

Ansprechpartner: *Ms. Weishi Li*

鸿鹄律师行
创兴金融中心 30 层
南京西路 288 号
200003 上海 中华人民共和国

Clifford Chance LLP

Suite 730, Shanghai Centre
Nanjing West Road 1376
200040 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6279 8461; Fax: 021 6279 8462

Ansprechpartner: *Stephen Harder*

英国高伟绅律师事务所上海办事处
上海商城 730 室
南京西路 1376 号
200040 上海 中华人民共和国

CMS Hasche Sigle

2801-2812 Plaza 66, Tower 2
1366 Nanjing Road West
200040 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6289 6363; Fax: 021 6289 0731; e-mail: ulrike.glueck@cms-hs.com, falk.lichtenstein@cms-hs.com

Ansprechpartner: *Dr. Ulrike Glück, Dr. Falk Lichtenstein*

CMS 德和信律师事务所
恒隆广场 2 期 2801/2812 室
上海市南京西路 1366 号
200040 上海 中华人民共和国

Ernst & Young

German Business Center (GBC) Shanghai
23/F, The Center, 989 Chang Le Road
200031 Shanghai, VR China

Tel.: 021 2405 2348; Fax: 021 6275 1131; e-mail: gbc-shanghai@cn.ey.com

Ansprechpartner: *Titus von dem Bongart*

安永会计师事务所
长乐路 989 号
世纪商贸广场 23 楼
200031 上海 中华人民共和国

Freshfields Bruckhaus Deringer

34 Floor, Jin Mao Tower
88 Century Boulevard
Pudong New Area
200121 Shanghai, VR China

Tel.: 021 5049 1118; Fax: 021 3878 0099; e-mail: heiner.braun@freshfields.com,
christian.zeppezauer@freshfields.com

Ansprechpartner: *Dr. Heiner Braun, Dr. Christian Zeppezauer*

富而德律师事务所
金茂大厦 34 楼
上海市浦东新区世纪大道 88 号
200121 上海 中华人民共和国

Hogan Lovells 18th Floor, Park Place 1601 Nanjing Road West 200040 Shanghai, VR China Tel.: 021 6122 3800; Fax: 021 6122 3899; e-mail: andrew.mcginity@hoganlovells.com Ansprechpartner: <i>Andrew McGinty</i>	霍金路伟律师事务所上海办事处 越洋广场 18 楼 南京西路 1601 号 200040 上海 中华人民共和国
--	---

Linklaters 16th Floor, Citigroup Tower 33 Hua Yuan Shi Qiao Road Pudong New Area 200120 Shanghai, VR China Tel.: 021 2891 1888; Fax: 021 2891 1818; e-mail: wolfgang.sturm@linklaters.com Ansprechpartner: <i>Wolfgang F. Sturm</i>	年利达律师事务所上海代表处 花旗集团大厦 16 楼 花园石桥路 33 号 上海市浦东新区 200121 上海 中华人民共和国
--	--

Luther Law Offices 21/F ONE LUJIAZUI 68 Jincheng Middle Road Pudong New Area 200120 Shanghai, VR China Tel.: 021 5010 6580; e-mail: eva.drewes@cn.luther-lawfirm.com Ansprechpartner: <i>Dr. Eva Drewes</i>	陆德律师事务所 时代金融中心 21 层 银城中路 68 号 上海浦东新区 200120 上海 中华人民共和国
--	--

PricewaterhouseCoopers 11/F PricewaterhouseCoopers Center 202 Hu Bin Road 200021 Shanghai, VR China Tel.: 021 6123 2723; Fax: 021 6123 8800; e-mail: ulrich.reuter@cn.pwc.com Ansprechpartner: <i>Ulrich Reuter</i>	普华永道 湖滨路 202 号 普华永道中心 11 楼 200021 上海 中华人民共和国
---	---

Rödl & Partner 31/F POS Plaza 1600 Century Avenue 200122 Shanghai, VR China Tel.: 021 6163 5348; Fax: 021 6163 5299; e-mail: alexander.fischer@roedlasia.com, oliver.maaz@roedlasia.com Ansprechpartner: <i>Alexander Fischer, Dr. Oliver Maaz</i>	德国罗德律师事务所上海代表处 浦项商务广场 31 楼 上海浦东新区世纪大道 1600 号 200122 上海 中华人民共和国
---	---

Salans Park Place Office Tower, 22nd Floor 1601 Nanjing West Road 200040 Shanghai, VR China Tel.: 021 6103 6000; Fax: 021 6103 6011	胜蓝律师事务所上海代表处 越洋广场 22 楼 上海市静安区南京西路 1601 号 200040 上海 中华人民共和国
--	---

Schindhelm Rechtsanwälte German Centre for Industry and Trade Shanghai Tower 1, 6. Floor 610-611, 88 Keyuan Road Zhangjiang Hi-Tech Park 201203 Shanghai, VR China Tel.: 021 2898 6379; Fax: 021 2898 6370; e-mail: raymond.kok@schindhelm.net, burkhard.fassbach@schindhelm.net, bernhard.heringhaus@schindhelm.net Ansprechpartner: <i>Raymond Kok, Burkhard Fassbach, Bernhard Heringhaus</i>	德国申特海姆律师事务所上海代表处 1 幢 610-611 室 德国中心, 科苑路 88 号 上海浦东张江高科技园区 201203 上海 中华人民共和国
--	---

Schulz Noack Bärwinkel Suite 2302 International Trade Center 2201 Yan An Road (W) 200336 Shanghai, VR China Tel.: 021 62198370; Fax: 021 62196849; e-mail: jm.scheil@snblaw.com Ansprechpartner: <i>Dr. Jörg-Michael Scheil</i>	德国律师事务所上海办事处 国际贸易中心 2302 室 延安西路 2201 号 200336 上海 中华人民共和国
---	---

Taylor Wessing

15th Floor United Plaza, Unit 1509
No. 1468, Nanjing West Road
200040 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6247 7247; Fax 021 6247 7248; e-mail: r.koppitz@taylorwessing.com

Ansprechpartner: *Ralph Vigo Koppitz*

泰乐信律师事务所驻上海代表处
中欣大厦 15 楼 1509 单元
南京西路 1468 号
200040 上海 中华人民共和国

Wenfei Rechtsanwälte AG

Room 501, Office Tower 3, X2 Creative Park
No. 20 Cha Ling Bei Rd.
200032 Shanghai, VR China

Tel.: 021 5170 2370; Fax 021 5170 2371

瑞士文斐律师事务所

茶陵北路 20 号
X2 徐汇创意空间 3 幢 501 室
200032 上海 中华人民共和国

White & Case, LL.P.

218 Shanghai Bund No. 12 Building
12 Zhongshan Dong Yi Road
200002 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6321 2200; Fax: 021 6323 9252; e-mail: jleary@whitecase.com

Ansprechpartner: *John Leary*

伟凯律师事务所上海代表处

外滩 12 号 218 室
中山东一路 12 号
200002 上海 中华人民共和国

Guangzhou

Rödl & Partner

45/F Metro Plaza
183 Tian He Bei Lu
510075 Guangzhou, VR China

Tel.: 020 2264 6388; Fax: 020 2264 6390; e-mail: juergen.baur@roedlasia.com

Ansprechpartner: *Jürgen Baur*

德国罗德律师事务所上海代表处
大都会广场 45 楼
广州市天河北路 183 号
510075 广州 中华人民共和国

IMPRESSUM

Herausgeber
(主编)

Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung e.V.
Prof. Dr. Uwe Blaurock, Präsident
E-Mail: blaurock@dcjv.org
Homepage: <http://www.dcjv.org>

ISSN 1613-5768

Schriftleitung
(执行编辑)

Dr. Rebecka Zinser
Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft
der Universitäten Göttingen und Nanjing
Hankou Lu 22
210093 Nanjing VR China
南京大学中德法学研究所
汉口路 22 号
210093 南京 中华人民共和国
Tel. / Fax: +86 25 8663 7892
E-Mail: dcir.nanjing@gmail.com
Homepage: <http://www.jura.uni-goettingen.de/kontakte>

**Wissenschaftlicher
Beirat (编委会)**

Prof. Dr. Björn Ahl, Juniorprofessor für chinesische Rechtskultur,
Universität zu Köln

Priv.-Doz. Dr. Knut Benjamin Pißler, M.A., Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg

Gestaltung
(美术设计)

Wenke Christoph, Berlin

Die Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR) erscheint vierteljährlich und ist über die Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung zu beziehen. Eine Mitgliedschaft in der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung kann online unter <http://www.ZChinR.de/> beantragt werden.

Die Jahrgänge 1-10 (1994-2003) sind unter dem Titel „Newsletter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.“ erschienen. Die älteren Jahrgänge stehen im Internet unter <http://www.ZChinR.de/> im Volltext kostenfrei zum Abruf bereit.

Hinweise für Autoren finden sich unter derselben Adresse bei Unterpunkt ZChinR/Archiv.



Georg-August-Universität
Göttingen

Deutsch-Chinesisches Institut
für Rechtswissenschaft

Göttinger Sommerschule zum chinesischen Recht

23.-27. September 2013

Im Vordergrund steht der fachliche Austausch über aktuelle Entwicklungen des chinesischen Rechts und die Rechtspraxis in China.

Hauptbestandteil der Sommerschule ist eine tägliche Basisvorlesung „Chinese Business Law“. Zusätzlich werden innerhalb einer Woche Vorträge von Wissenschaftlern und Experten zu verschiedenen Themenbereichen des chinesischen Rechts gehalten, die Raum für Fragen und Diskussionen bieten.

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Homepage.

Über die Teilnahme wird auf Wunsch eine Bestätigung erteilt. Bei erfolgreicher Teilnahme an der Take-Home Examination in Chinese Law wird ein qualifizierendes Zeugnis ausgestellt.

Das Anmeldeformular sowie Informationen zum Tagungsbeitrag und anderen organisatorischen Details finden Sie unter:

<http://www.deutschchinesischesinstitut.uni-goettingen.de/>

Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft, Platz der Göttinger Sieben 6,
37073 Göttingen, Tel. 0551 39-12436, Fax 0551 39-12488,
E-Mail: ChinaRecht@jura.uni-goettingen.de

In Kooperation mit:



Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales
Privatrecht | Hamburg

Mit freundlicher Unterstützung durch:

法 Deutsch - Chinesische
Juristenvereinigung e.V.

中
德
法
學
研
究
所



ECLS 2013

New Approaches and New Questions in Chinese Law

Oxford, 19 – 20 September 2013

The Europe-China Law Studies Association conference aims to bring together academics from different disciplinary backgrounds, as well as professionals and representatives of governmental and non-governmental institutions, to explore developments in Chinese law and enrich our understanding of China's legal environment. This year, the conference will be hosted by the Programme for Comparative Media Law and Policy at the Centre for Socio-Legal Studies, University of Oxford.

The conference is spread over two full days and will include roundtable discussion sessions and panels addressing, amongst others, research methods for Chinese law, Chinese legal history and legal theory, the particular role of individual institutions within the legal framework, law and justice, judicial processes, and the Chinese characteristics of different aspects of law, including financial, commercial and criminal law.

Once all participants have confirmed their attendance, a detailed programme will be made available on the conference website, <http://ecls2013oxford.wordpress.com/>. Those wishing to attend this conference are kindly invited to register via the conference e-mail address, ecls2013oxford@gmail.com, which can also be used for any queries in relation to this event. Attendance is free of charge, but registration is mandatory, as spaces are limited.

Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung (LL.M. / M.A.)



Die Universitäten Göttingen und Nanjing starten den neuen Doppelmasterstudiengang »Chinesisches Recht & Rechtsvergleichung«. Der neue Studiengang umfasst vier Semester, von denen zwei Semester in Göttingen und zwei Semester in Nanjing zu absolvieren sind. Der Studiengang soll Studierenden einen umfänglichen Einblick in das chinesische Recht geben.



Angeboten werden

- ▶ Chinesische Sprache und Rechtsterminologie
- ▶ Quellen des chinesischen Rechts und Gesetzgebung
- ▶ Zivil- und Wirtschaftsrecht (Vertrags-, Gesellschaftsrecht)
- ▶ Öffentliches Recht (Verwaltungs- und Verfassungsrecht)
- ▶ Rechtsvergleichung
- ▶ Chinesische Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie
- ▶ Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Geschichte Chinas



Zulassungsvoraussetzung ist ein Studium der Rechtswissenschaften oder der Chinawissenschaften/Sinologie. Je nach vorangegangenen Studium sind Nachweise über Kenntnisse der jeweils anderen Disziplin erforderlich. Der Umfang der nachzuweisenden Vorkenntnisse richtet sich nach dem gewählten Studienschwerpunkt und dem angestrebten Abschluss (LL.M. oder M.A.).



Kurzprofil »Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung«

Abschluss: Je nach Studienschwerpunkt Chinawissenschaft »M.A.« oder Rechtswissenschaft »LL.M.« der Universität Göttingen und rechtswissenschaftliche Master der Universität Nanjing · **Regelstudienzeit:** Vier Semester · **Unterrichtssprache:** Deutsch und Englisch · Der Studiengang ist zulassungsbeschränkt · **Verfügbare Studienplätze:** 25 · **Studienverlauf:** 1. Semester Göttingen, 2.-3. Semester Nanjing, 4. Semester Göttingen · Studienbeginn ist zum Wintersemester möglich



Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage.
www.deutschchinesischesinstitut.uni-goettingen.de
Email: ChinaRecht@jura.uni-goettingen.de

ZChinR

Zeitschrift für Chinesisches Recht

Call for Papers

Since 1994 the German-Chinese Jurists' Association and the Sino-German Institute for Legal Studies of the Universities of Göttingen and Nanjing are quarterly publishing the "Zeitschrift für Chinesisches Recht (Journal of Chinese Law)", formerly known as the "Newsletter of the German-Chinese Jurists' Association".

The journal is focusing on issues of contemporary Chinese law and modern Chinese legal history with a particular emphasis on legal aspects of Chinese economic development and international relations. It seeks to advance practical as well as theoretical analysis of Chinese law.

The journal invites submissions within its scope as set out above to be published in one of its next issues. To guarantee for intellectually stimulating and innovative contributions all submissions will be subject to a review procedure by the editors. Manuscripts (English or German) to be published in the journal's categories articles, short contributions, documentations and book reviews should be submitted in electronic form and should follow the rules of citation and guidelines for the submission of articles, which can be found at www.ZChinR.de. Previous issues of ZChinR can also be found at www.ZChinR.de.

Please address your manuscripts as well as any inquiries concerning subscription and advertising to the editor-in-chief:

Dr. Rebecka Zinser
ZChinR, Sino-German Institute for Legal Studies
Nanjing University
22, Hankou Lu, 210093 Nanjing, People's Republic of China
e-mail: dcir.nanjing@gmail.com Tel./Fax: +86 25 8663 7892